



23/SVV/1402

Beschlussvorlage
öffentlich

Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung "Krampnitz" (14/17 B): Teilung des Geltungsbereiches und Fortführung der Änderungen "Krampnitz" (14/17 B-1) und "Krampnitz" (14/17 B-2) als eigenständige Änderungen sowie FNP-Änderung "Krampnitz" (14/17 B-1): Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	<i>Datum</i> 27.12.2023
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
24.01.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) wird geteilt und die FNP-Änderungen „Krampnitz“ (14/17 B-1) und „Krampnitz“ (14/17 B-2) als eigenständige FNP-Änderungen fortgeführt (siehe auch Anlage 2).
2. Bezogen auf die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) wird im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden (gemäß Anlagen 3A, 3B, 4A, 4B, 5A und 5B).
3. Die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) wird beschlossen, die dazugehörige Begründung wird gebilligt (siehe Anlage 6).

Begründung:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu entscheiden und den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung zu fassen. Nähere Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Beschlussvorlage ergeben sich aus den folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlagen:

1	Anlage 0 Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage (14/17 B-1)	öffentlich
2	Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen	öffentlich
3	Anlage 3A Abwägungsvorschlag Öffentlichkeitsbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)	öffentlich
4	Anlage 3B Abwägungsvorschlag Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)	öffentlich
5	Anlage 4A Abwägungsvorschlag erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)	öffentlich
6	Anlage 5A Abwägungsvorschlag Öffentlichkeitsbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1)	öffentlich
7	Anlage 5B Abwägungsvorschlag Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1)	öffentlich
8	Anlage 6 Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung	öffentlich
9	Anlage 7 Landschaftsplan-Änderung zur Flächennutzungsplan-Änderung	öffentlich
10	Anlage 2 Kurzeinführung	öffentlich
11	Anlage 4B Abwägung erneute Behördenbeteiligung	öffentlich

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B): Teilung des Geltungsbereichs und Fortführung der Änderungen „Krampnitz“ (14/17 B-1) und „Krampnitz“ (14/17 B-2) als eigenständige Änderungen sowie FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1): Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input checked="" type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input checked="" type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Die Planung setzt u.a. durch die Berücksichtigung des Klimaschutzes das städtische Klimakonzept um.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1): Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. Bezeichnung: .

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 13.10.2020)**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.10.2020 bis 20.11.2020 in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung, statt. Die Amtliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 für die Landeshauptstadt Potsdam am 10.09.2020.

Im Beteiligungszeitraum wurde die Öffentlichkeit durch den Aushang des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung an mehr als 32 Stunden wöchentlich und das Einstellen in den Internetauftritt der Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde außerdem die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es haben 2 Bürger/Innen während dieser Zeit die Gelegenheit der Erörterung vor Ort genutzt.
Es wurden von 0 Bürger/Innen während dieser Zeit Anregungen/Hinweise mündlich geäußert.
Es gingen 36 Stellungnahmen elektronisch schriftlich ein.

(Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt. Die Texte der Beteiligten geben die Inhalte der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
Ö1 Schreiben vom 08.11.2020	Es werden Fragen zum Thema „Car-Sharing“ gestellt.	Die Fragen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird nicht ergänzt. <u>Stellungnahme:</u> Die Fragen sind nicht planungsrelevant. Sie wurden jedoch an den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung weitergeleitet und beantwortet.
Ö2 Schreiben vom 12.11.2020	Der Einwender lebt im OT Neu Fahrland und lehnt den FNP-Entwurf ab. Es wird einwendet: <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgesehene Verdichtung sei zu stark, die Bebauung überdimensioniert und die Einwohnerzahl zu hoch 2. die Entwicklungsmaßnahme füge sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild ein, teilweise werde es beeinträchtigt 3. das Denkmal Kasernenareal insgesamt werde durch die geplante Bebauung Tramtrasse zerstört und sei nicht mehr erlebbar; einzelne denkmalgeschützte Gebäude müssten der geplanten Tramtrasse weichen 4. die Verkehrsinfrastruktur sei bereits überlastet und verschlechtere sich weiter; die Verkehrsanalyse und die zugrundeliegenden Daten seien nicht sachgerecht 5. der Bau einer Tram-Strecke bedeute die Rodung von Wald entlang der Tramgleise 6. der Bau einer Tram-Strecke bedeute die Enteignung oder den Zwangsverkauf von Grundstücken. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird geändert und ergänzt. <u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke. Im Einzelnen zu... <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geplanten Größe des neuen Stadtteils in Kramnitz und der damit angestrebten Einwohnerentwicklung liegen stadtentwicklungspolitische Entscheidungen zugrunde. Sowohl die derzeitige als auch die prognostizierte Einwohnerentwicklung

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ol style="list-style-type: none"> 7. Er käme zu einer höheren Lärmbelastigung und die Zunahme der Autoabgase mit merklich negative gesundheitliche Folgen für die Menschen 8. der Standort insgesamt wird wegen der nicht vorhandenen Infrastruktur als untauglich erkannt 9. der Druck auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet steige; bestehende große Konflikte an den nördlichen Seen würden sich weiter verschärfen, Flora und Fauna würden weiter geschädigt; der Wasserhaushalt und die Fähigkeit der Landschaft Wasser zu speichern werde in hohem Maße verringert; Wassermangel der nördlichen Seen und der Landschaft würden sich verschärfen 10. die FNP-Änderung verstoße gegen die städtischen Klimaziele 11. es müssten mehr als 20 000 Bäume gefällt werden; teilweise über einhundert Jahre alte Eichen 	<p>für die Landeshauptstadt Potsdam erfordern verstärkte Anstrengungen im Wohnungsbau. Der Zuzug nach Potsdam hält nach wie vor an. Der jetzt schon angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kann und soll im Wesentlichen mit der Bereitstellung neuer Wohnungen begegnet werden. Im Innenstadtbereich stehen für den Wohnungsbau dieser Größenordnung jedoch keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ (beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019) wurde die Planung für Kramnitz weiter konkretisiert. Im Ergebnis ist ein Quartier mit rd. 4.900 Wohnungen und Infrastruktureinrichtungen für rd. 10.000 Einwohner und 3.000 Arbeitsplätze geplant.</p> <p>Zunächst sollen jedoch – entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Kramnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßenbahn verkehrsverträglich entwickelt werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes grundsätzlich gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen.</p> <p>3. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt sowie im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren. Es wird auf diesen Ebenen sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>5. Die planungsrechtliche Sicherung der Trasse erfolgt über ein gesondertes sogenanntes Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden auch die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und erforderliche Kompensationsmaßnahmen bestimmt.</p> <p>6. Die planungsrechtliche Sicherung der Trasse erfolgt über ein gesondertes sogenanntes Planfeststellungsverfahren.</p> <p>7. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoff-konzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>8. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die notwendige Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sollen mit dem Stadtteil entstehen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>9. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>10. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>11. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p>
<p>Ö3 Schreiben vom 13.11.2020</p>	<p>Dem FNP-Entwurf wird widersprochen, die Planungsziele werden infrage gestellt; sie entsprächen nicht dem Willen der Potsdamer Bürger, nicht dem Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft Potsdams und lösen nicht die jetzt schon vorhandenen Verkehrsinfrastrukturprobleme</p> <p>Es wird einwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Wachstum der Stadt wird kritisch gesehen; die Entwicklungsmaßnahme diene nicht der Deckung tatsächlicher Bedarfe, es würden Begehrlichkeiten geweckt; die Stadt verfrage nicht so viele Einwohner; die Auswirkungen seien bereits überall spürbar 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird nicht ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ol style="list-style-type: none"> 2. der ländliche Raum werde unzumutbar verdichtet 3. es erfolgten Abholzungen; durch die geplanten Baumaßnahmen in Krampnitz (Wohngebiet und Radschnellweg) müssten 30-50 ha Wald (20.000 Bäume) abgeholzt werden 4. weitere Verlärmung und Emissionen nehmen zu 5. ausreichende Trinkwasser-Bereitstellung fraglich 6. es wird Kritik an der Emissionsanalyse und der Verkehrswirkungsanalyse geübt 7. die Leitplanung Berlin-Brandenburg für das Bauen sehe eine sternenförmig entlang vorhandener Schienennetze vor, Bahnhöfe befinden sich allerdings nicht im Plangebiet, sondern beispielsweise in Marquardt und Satzkorn 8. die Natur- und Kulturlandschaft sei jetzt schon auf das massivste bedroht; sie müsse erhalten und geschützt werden 	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. 2. Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen. 3. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabsebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt. Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Zunahmen der Luftschadstoff-konzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>5. Die Trinkwasser-Bereitstellung wird weiterhin vollumfänglich gegeben sein.</p> <p>6. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vor- sieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorlie- genden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwick- lungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungs- freie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Ge- währleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschlie- ßung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungs- stufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Ein- wohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch ei- nen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra- ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tra- merschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>7. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Ände- rung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>8. Die Auffassung, dass die Natur- und Kulturlandschaft erhalten und geschützt werden muss, wird geteilt. Eine Gefährdung durch die Entwicklungsmaßnahme wird nicht gesehen.</p>
Ö4	Der Einwender lebt im OT Neu Fahrland und lehnt die Planung ab.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 14.11.2020</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgesehene Verdichtung sei zu stark und die Einwohnerzahl zu hoch 2. das Landschaftsbild würden völlig zerstört werden 3. Flora, Fauna und Biotope würden gefährdet werden; das Naturschutzgebiet Fahrländer See werde unter den Menschenmassen leiden 4. die Verkehrsinfrastruktur sei bereits überlastet und verschlechtere sich weiter 5. die Lärmbelastung und gesundheitliche Gefahren würden enorm zunehmen; der Einwender habe in Neu Fahrland ein Haus gebaut, weil er die Natur, die Ruhe und die Einfamilienhäuser liebe. 6. der Neubau einer neuen Tramlinie sei unrealistisch 	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird geändert und ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geplanten Größe des neuen Stadtteils in Kramnitz und der damit angestrebten Einwohnerentwicklung liegen stadtentwicklungspolitische Entscheidungen zugrunde. Sowohl die derzeitige als auch die prognostizierte Einwohnerentwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam erfordern verstärkte Anstrengungen im Wohnungsbau. Der Zuzug nach Potsdam hält nach wie vor an. Der jetzt schon angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kann und soll im Wesentlichen mit der Bereitstellung neuer Wohnungen begegnet werden. Im Innenstadtbereich stehen für den Wohnungsbau dieser Größenordnung jedoch keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung. Im Rahmen der Erstellung der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ (beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019) wurde die Planung für Kramnitz weiter konkretisiert. Im Ergebnis ist ein Quartier mit rd. 4.900 Wohnungen

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>und Infrastruktureinrichtungen für rd. 10.000 Einwohner und 3.000 Arbeitsplätze geplant.</p> <p>Zunächst sollen jedoch – entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Kramnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßenbahn verkehrsverträglich entwickelt werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes grundsätzlich gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.</p> <p>2. Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen</p> <p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>4. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>6. Die Auffassung wird nicht geteilt. Im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren wird die Tramerschließung abschließend erörtert und festgelegt.</p>
<p>Ö5 Schreiben vom 15.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, er möchte an der geplanten Verdichtung der Bebauung in Krampnitz für 10.000 Einwohner auf folgende kritische Punkte hinweisen:</p> <p>1. es bestünde ein Widerspruch zwischen den städtischen Klimazielen und 1000 Baumpatenschaften für neu gepflanzte Bäume</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird geändert und ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>im Stadtgebiet einerseits und der Rodung von 31 ha Wald in Kramnitz andererseits</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. es würden Natur und Biotope zerstört, die sich in den letzten 30 Jahren entwickelt haben 3. die Gesundheit der Neu Fahrlander werde durch die zunehmende Lärmbelastung der B2 massiv beeinträchtigt 4. es gäbe kein tragfähiges Verkehrskonzept, insbesondere bei der Führung der Tramtrasse sowie Mehrbelastung des Verkehrs auf der B2 in Richtung Groß Glienicke/ Sacrow/ Spandau <p>Es wird vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. den FNP zu entlasten durch die komplette Streichung der Erweiterung der Tram 96 und stattdessen Etablierung einer solar-elektrischen Personenfähre mit den Anlegestellen: Kramnitz/ Campus Jungferensee/ Glienicker Brücke/ Hauptbahnhof für den überregionalen Pendlerverkehr bzw. in Richtung Potsdam und Süd-Berlin. 	<p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächen-deckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Kramnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt. Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen. Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO). Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>4. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhalteplanung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>5. Aufgrund der geringen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den Gewässern wird eine Fährverbindung nicht als Alternative zur Straßenbahn gesehen. Von Krampnitz bräuchte eine Fähre zum Hauptbahnhof bereits ohne weitere Zwischenstationen etwa 45 bis 50 Minuten und würde dabei nur den östlichen Teil des Entwicklungsgebietes erschließen. Die Straßenbahn wird dagegen zwischen Krampnitz Ost und dem Hauptbahnhof nur rund 25 Minuten benötigen. Eine solche Verbindung kann also nur als Ergänzung, aber nicht als Ersatz für die Straßenbahn gesehen werden. Durch die Straßenbahn mit einer höheren Erschließungs-funktion und einer schnelleren Reisezeit kann eine optimale Erschließung entlang einer Strecke erfolgen. Darüber hinaus kann mit einer Fährverbindung kein ganzjähriges Verkehrsangebot bereitgestellt werden.</p>
<p>Ö6 Schreiben vom 15.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er in Neu Fahrland wohnt, sich dem Beschluss des Neu Fahrländer Ortsbeirates anschließt und gegen die Änderung des Flächennutzungsplans protestiert. <i>[Siehe dazu auch die Stellungnahme Ö12 weiter unten]</i></p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Neu Fahrland (Bassewitz) nehme der Einwender bereits heute die Geräuschkulisse der B2 als unangenehm und störend war; bei Umsetzung der Planung sei eine Zunahme des Verkehrs auch in der Nacht sei unausweichlich 2. die Anbindung an die Heerstraße/Wilhelmstraße in Berlin Spandau sei bereits heute ein großes Problem; weitere Pendler würden das Problem massiv verschlechtern; ein Verkehrskollaps 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird geändert und ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>wäre unausweichlich; dasselbe betreffe den Verkehr in die Innenstadt Potsdams, da die Errichtung der angedachten Tramstrecke wegen ungeklärten Grundstücks- und Finanzierungsfragen in weite Zukunft gerutscht sei</p> <p>3. das Areal um den Fahrländer See, Kirchberg und Königswald sei mehr als erhaltenswert; es wird in Frage gestellt, ob der Naturschutz gewährleistet werden könne, wenn so viele Menschen im Gebiet Erholung suchten; dass dem Artenschutz zuwider stehende Eingriffe unterlassen werden sollten; etliche geschützte und bedrohte Vogelarten sowie Fledermäuse und Reptilien würden im Plangebiet leben; ihr Erhalt sei gefährdet, weil ihre Lebensräume vernichtet würden</p>	<p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Untersuchungen und Konzepte zum Thema Verkehrs haben im Ergebnis gezeigt, dass u.a. eine wirksame Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele von Krampnitz nicht verhindert werden. Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen. 2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Ö7</p> <p>Schreiben vom 15.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er in Neu Fahrland wohne.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>1. die Verkehrssituation habe sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert (insbesondere die B2 von Neu Fahrland morgens nach Spandau; Alternativen gäbe es nicht)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>2. Eingriffe in Umwelt und Natur würden erfolgen</p>	<p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Ö8 Schreiben vom 15.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er die vorgesehene Bebauung des Areals Krampnitz ablehnt.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkehrssituation sei schlecht und würde für dem MIV nicht verbessert werden; es wird bezweifelt, dass die vorgesehene 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Tramtrasse realisierbar; sie sei zudem teuer und würde der Verkehrssituation ausreichend verbessern</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Natur würde beeinträchtigt werden; über 30 Hektar sollten zerstört, zwanzigtausend Bäume gefällt werden; Tiere verlören ihr Zuhause verlieren 3. der aktuelle Potsdamer Landschaftsplan sehe eine Reduzierung der überbauten Flächen vor, Altlastensanierung, landschaftsverträgliche Nachnutzung, Renaturierung von Teilflächen vor 	<p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstan-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>dortem Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>3. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Ver-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>siegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p>
<p>Ö9 Schreiben vom 15.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er die Entwicklung der ehemaligen Kaserne in Kramnitz grundsätzlich für sinnvoll halte, sofern sie in einem verträglichen Maß erfolge. Der FNP-Entwurf und der zugrundeliegende Masterplan für Kramnitz seien eine Katastrophe.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ziele „attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen entwickeln“ und „Zuordnung der Nutzungen unter umweltschonenden Gesichtspunkten“ könnten höchstwahrscheinlich nicht erreicht werden 2. Die Begründung enthalte Widersprüche [siehe 3.]; teilweise würden Ursache und Wirkung verwechselt; gewonnene Erkenntnisse würden auch benannt, wenn sie gegen das Projekt sprächen, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>aber darüber würde hinweggegangen werden, ohne deren negative Auswirkungen für die Entscheidung in Betracht zu ziehen; negative Auswirkungen würden heruntergespielt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der wachsende Bedarf an Wohnungen wird infrage gestellt, es fehle die Begründung dafür; Je mehr Wohnraum geschaffen werde, desto mehr Zuzügler kämen in die Region, nicht andersherum; 4. Die Erhöhung der Dichtestufe widerspreche dem Planungsziel, einen attraktiven Wohnstandort zu entwickeln; im benachbarten OT Groß Glienicke würden – mit Verweis auf Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“ von Groß Glienicke – andere Maßstäbe angesetzt; es sei nicht nachvollziehbar, warum im Randbereich des Entwicklungsbereichs Kramnitz eine höhere GFZ gelten solle als im Innenbereich 5. Die FNP-Änderung weiche teilweise erheblich von den Zielstellungen der vorliegenden Umweltinformationen ab; beispielhaft sei eine Aussage zur Beschreibung der Planung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Seite 23 unter 4.1 die Beschreibung der Planung zu nennen. Weil die FNP-Änderung dem widerspreche, müsse die Verträglichkeit erneut geprüft werden 6. Im Umweltbericht würden bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht sämtliche Eingriffe als ausschließlich positiv dargestellt; die tatsächlichen negativen Auswirkungen würden sprachlich relativiert; der Teil zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten versuche nur die Verdichtung des Areals zu legitimieren 7. Zur Alternativenprüfung werde lediglich erklärt, dass keine „Alternativenprüfung“ durchgeführt wurde. 8. Die Aussagen zur Nr. 4. „Abwägung / Konfliktbewältigung und -Transfer und die tatsächliche Möglichkeit des Konflikttransfers werden infrage gestellt. 	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die genannten Ziele können erreicht werden. 2. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Begründung ist grundsätzlich sachgerecht. Sie wird jedoch redaktionell überarbeitet. 3. Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Wohnungsbedarf ist hinreichend festgestellt und dokumentiert. 4. Der geplanten Größe des neuen Stadtteils in Kramnitz und der damit angestrebten Einwohnerentwicklung liegen stadtentwicklungspolitische Entscheidungen zugrunde. Im Rahmen der Erstellung der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ (beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019) wurde die Planung für Kramnitz weiter konkretisiert. Der städtebauliche „Maßstäbe“ in Kramnitz ist sachgerecht. 5. Wie Auffassung wird nicht geteilt. Davon unberührt, wurden im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes,

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>9. Der Widerspruch der FNP-Änderung zum Zielkonzept des Landschaftsplans werde einfach gelöst durch die Änderung des Landschaftsplans</p> <p>10. zu erwartende Auswirkung auf die vorhandenen Verkehrsanlagen in der näheren Umgebung würden nicht berücksichtigt; die Verkehrswirkungsanalyse sei nicht aktuell und deshalb nicht zu gebrauchen</p> <p>11. der Städtebau wird abgelehnt, die Planung sei keine nachhaltige und ressourcenschonende Stadtentwicklung; die ursprüngliche Eigenart und Komposition der denkmalgeschützten Bau- und Freiraumstrukturen sollten erhalten werden; Neubauten sollten sich zwingend an der Geschößzahl und Geschossflächenzahl der Bestandsbauten orientieren; die geplante maximale Einwohnerzahl müsse reduziert werden (die ursprünglich geplanten 3.800 Einwohner sein eine vernünftige Größenordnung)</p>	<p>ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>6. Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Umweltbericht ist sachgerecht ausgearbeitet.</p> <p>7. Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. die nach wie vor zutreffenden Ausführungen in Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, A, Rn. 1631). Wegen des den Gemeinden zustehenden städtebaulichen Planungsermessens erweist sich eine Bauleitplanung unter dem Aspekt der Alternativenabwägung indes nur dann als rechtsfehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (vgl. OVG</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>RP, Urteil vom 6. Oktober 2011 - 1 C 11322/10.OVG -, ESO-VGRP und juris, Rn. 60; Urteil vom 22. Dezember 2010 - 8 C 10600/10.OVG -, BauR 2011, 1127 und juris, Rn. 69 ff., BayVGH, Urteil vom 24. Mai 2012 - 2 N 12.448 -, juris, Rn. 48; zur Alternativenprüfung im Fachplanungsrecht: BVerwG, Urteil vom 24. November 2010 - 9 A 13.09 -, juris, Rn. 61).</p> <p>Gemessen daran ist die Ausweisung des Baugebiets bzw. der Bauflächen „Krampnitz“ nicht rechtsfehlerhaft.</p> <p>Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Möglichkeit von Planungsalternativen im Abwägungsvorgang erkannt. Das erkennt man unweigerlich an der Eingliederung der Alternativenprüfung unter Punkt 3 der Begründung. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, es gibt zu der Ausweisung der Wohnbaufläche „Krampnitz“ keine Alternative. Ihre Überlegungen dazu hat sie darauf gestützt, dass das Gebiet baulich vorgeprägt ist, es sich um denkmalgeschützte Konversionsflächen handelt und das Gebiet aufgrund seiner Größe besonders gut geeignet ist. Nur so lässt sich ein neuer Stadtteil mit Wohngebäuden und Arbeitsplätzen entwickeln und zugleich die erforderlichen Anlagen der sozialen Infrastruktur entwickeln. Diese Überlegungen wurden auch bereits vorher in der städtischen Analyse „Wohnungsbaupotentiale Potsdam“ (Stand: Juni 2017).</p> <p>Dies ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn aus der gegebenen Begründung eher eine Beschränkung der Alternativenprüfung spricht, ist dies unschädlich. Denn aufgrund der konkreten Verhältnisse drängte sich eine weitere ausdrückliche Prüfung anderweitiger Möglichkeiten der Planung weder innerhalb noch außerhalb des Planbereiches auf oder hätte ernsthaft nahegelegen. Die Gemeinde ist nur gehalten, ernsthaft und sich real aufdrängende Alternativen zu würdigen. Solche sind nicht ersichtlich.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>8. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Abwägung und die Konfliktbewältigung sowie der -Transfer sind grundsätzlich sachgerecht. Aufgrund der vorgesehenen Überarbeitung der Planung sind sie jedoch anzupassen.</p> <p>9. Die Auffassung wird zurückgewiesen: Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt.</p> <p>Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>10. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>11. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Ö10</p> <p>Schreiben vom 16.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er das Projekt ablehne. Das Bauvorhaben Krampnitz Fragen aufwerfe, keine Probleme löse, sondern Probleme schaffe.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Trammerschließung und der geplante Radschnellweg von Krampnitz sei grundsätzlich fraglich, wegen: offener Grundstücks- und Finanzierungsfragen, um Denkmal-, Natur- und Umweltschutz, Unfallrisiken; Grundstücke würden einen erheblichen Wertverlust erfahren 2. Bäume müssten großflächig gerodet werden müssen; 20.000 Bäume trotz Klimanotstand und Neu-Pflanzaktionen an anderer Stelle 3. Mit dem Projekt würden keine Potsdamer, sondern Berliner Wohnprobleme angegangen werden 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. Es besteht tatsächlich noch Abstimmungs- und Planungsbedarf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Radschnellweg und die Trammerschließung nicht realisiert werden könnten. Bezogen auf die Trammerschließung ist darauf hinzuweisen, dass die FNP-Änderung angepasst wird: Zunächst sollen – entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßenbahn verkehrsverträglich entwickelt werden kann. D.h. andersherum, dass bis 5.000 Einwohner die Trammerschließung nicht zwingend erforderlich ist. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>2. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabsebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Kramnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt. Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen. Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO). Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>3. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p>
Ö11	Der Einwender ist der Ortsbeirat Neu Fahrland, der den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) ablehnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 16.11.2020</p>	<p>Er wendet ein und begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Masterplan für Kramnitz als inhaltlicher Grundlage des FNP-Entwurfs der FNP-Änderung sei inhaltlich überholt: es sei nicht erkennbar, wann bzw. ob das im Masterplan beschriebene Ziel der Verlagerung von Verkehren jemals erreicht werde; das beschriebene Mobilitätskonzept für Kramnitz habe ineinandergreifenden Bausteine, die jedoch auf absehbare Zeit nicht ineinandergreifen würden und es ungewiss sei, ob sie dies jemals täten; hinsichtlich Ausbau Tramstrecke und Radschnellwege als Rückgrat der Erschließung seien Zeitplan, Grundstücks- und Finanzierungsfragen ungeklärt; die Bebauungsdichte nehme erheblich zu; es müsse in der Folge mit sehr großem Bevölkerungszuwachs im Norden Potsdams gerechnet werden; dies führe zu einer Überlastung des Verkehrs auf der B2, die sich bereits jetzt oft an der Grenze zum Verkehrsinfarkt befände 2. Es sei zu erwarten, dass der zunehmende Verkehr auf der B2 auch zu mehr Straßenlärm führe und die Bewohner Neu Fahrlands anderer Bürger im Potsdamer Norden in ihrer Lebens- und Wohnqualität erheblich beeinträchtigt und gesundheitlich geschädigt werden würden; dies sei laut eines Lärmschutzgutachtens auf der Insel Neu Fahrland teilweise bereits heute der Fall 3. Die FNP-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) widerspreche dem LEP B-B und dem LEP- HR; die Auflagen des Zielabweichungsverfahrens (ZAV), Bescheid vom 29.April 2013, seien bis heute nicht erfüllt 4. Die FNP-Änderung stehe im Widerspruch zum aktuellen Landschaftsplan, der eine deutliche Reduzierung der überbauten Flächen auf dem Areal der Kaserne Kramnitz, Altlastensanierung und landschaftsverträgliche Nachnutzung, Renaturierung von Teilflächen sowie eine Reduzierung der Trenn- und Störwirkun- 	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Masterplanung ist weiterhin eine konsistente Grundlage für die städtebauliche Entwicklung. Einzelne Sachverhalte können sich gleichwohl in Planungsprozessen in der Konkretisierung vom Übergang der Planungsebenen im Einzelfall anders darstellen. Dies jedoch ohne die Grundkonzeption wesentlich zu beeinträchtigen. <p>Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>gen der B 2, Erneuerung bzw. Ergänzung des Begleitgrüns vorsehe; wichtige in Krampnitz beheimatete Biotope würden zerstört werden</p> <p>5. Es werde gegen die selbstgesetzten städtischen Klimaziele verstoßen; naturgewachsener Wald müsste großflächig (über 30 ha) gerodet werden; 20.000 Bäume würden gefällt werden müssen trotz Klimanotstand und Neu-Pflanzaktionen an anderer Stelle</p>	<p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Die Auffassung zur Trammerschließung wird nicht geteilt. Im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren wird die Trammerschließung abschließend erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhaltungsplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoff-konzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>3. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramprnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>4. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>5. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabsebene.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p>
<p>Ö12</p> <p>Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er das Projekt ablehne.</p> <p>Es wird eingewendet:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung wird geändert.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach einem Lärmschutzgutachten, seien die Lärmauswirkungen der B2 auf der Insel Neu Fahrland bereits jetzt gesundheitsschädigend; bei einer Erhöhung der zukünftigen Einwohnerzahl in Krampnitz und mehr Verkehrs werde sich der Zustand weiter erhöhen 2. Es gebe kein überarbeitetes Verkehrsgutachten, dass die Erhöhung der Einwohnerzahl in Krmapnitz berücksichtige; hinsichtlich der geplanten Tramstrecke durch Neu Fahrland seien Fragen ungeklärt zum Erwerb von Grundstücksteilen und die Gewährung der ständigen Zufahrt zum „Am Großen Horn“ während und nach der Bauphase für Anlieger, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge; Die Erhöhung der Bebauungsdichte führe zu einem sehr großen Bevölkerungszuwachs im Norden Potsdams; dies habe zur Folge, dass die B2, die schon jetzt an ihre Belastungsgrenzen in den Spitzenzeiten stoße, völlig überlastet werden wird; bei der weiteren Projektbearbeitung müsste beachtet werden, um einen Verkehrsinfarkt zu vermeiden: örtliche Trennung der Tramstrecke von der B2; Schaffung von ampelgeregelt Abbiegespuren auf der B2; gemeinsame Streckenführung von Tram und Fahrradschnellweg; Verschiebung der gemeinsamen Streckenführung in süd-westliche Richtung 	<p>Stellungnahme: Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>
<p>Ö13 Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz ablehne. Negative Einflüsse auf die nördlichen Ortsteile und die Region seien zu erwarten.</p> <p>Dem FNP-Änderungsentwurf mangle es an inhaltlicher Verständlichkeit, Überzeugungskraft, Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit. Die FNP-Änderung sei mit nachvollziehbaren, überzeugenderen Unterlagen neu zu erarbeiten und erneut auszulegen.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es bestehe ein Widerspruch zum LEP B-B und LEP-HR: <ul style="list-style-type: none"> – eine Entwicklung sei nur in dem Maß hinnehmbar wie im Antrag auf Zielabweichung vom 23.10.2012 beantragt und unter Nachweis der Einhaltung der Auflagen des Bescheides der GL vom 29. April 2013; der FNP-Entwurf sei auf diesen Rahmen (Wohnbebauung für ca. 3.800 Bewohner) zu reduzieren; Auflagen seien zu erfüllen, dass dies noch nicht geschehen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>sei, machen auch Schreiben und Bedenken von MIL und GL erkennbar</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nun vorgeschlagene Größenordnung bedürfe eines erneuten Zielabweichungsverfahrens <p>2. es bestehen Bedenken zu den Annahmen und Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung / Verkehrswirkungsanalyse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Annahmen der Verkehrswirkungsanalyse und Mobilitätsuntersuchungen seien nicht nachvollziehbar, unrealistisch und veraltet; – als Entscheidungsgrundlage im Planverfahren notwendig sei eine Verkehrswirkungsanalyse, die die Folgen einer Real-Case- und einer Worst-Case-Annahme betrachte – Gefordert wird die Erarbeitung einer entsprechenden Variantenstudie/Mobilitätsstudie auf Grundlage aktualisierter städtebaulicher Nutzungskonzepte, zeitnäherer Verkehrszählungen und realistischer Nutzungsmaße; Luftschadstoff- und Lärmbelastungen auf dieser Basis zu untersuchen und nachzureichen – für die Region, u.a. für den OT Groß Glienicke <p>3. es bestünden Bedenken zur aktuellen und voraussichtlichen verkehrlichen Situation und Belastung</p> <ul style="list-style-type: none"> – die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen würden Verkehrschaos erzeugen – eine Verkehrserschließung lediglich über B2 und Ketziner Straße könne nicht funktionieren; beide seien schon heute vielfach bis an ihre Kapazitätsgrenze ausgelastet – Tram und Radschnellstraße nach Potsdam seien keine Lösung der ungenügenden verkehrlichen Erschließung – die Tram sei nicht realisierbar wegen mangelnder Machbarkeit, Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit 	<p>Die einleitende Auffassung wird nicht geteilt. Aufgrund einer vorgesehenen Planänderung wird der FNP-Entwurf jedoch geändert und erneut ausgelegt.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. 2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Tramrealisierung nach Potsdam würde entstehende ÖPNV- und MIV-Probleme nach Berlin sowie Seeburg/ Falkensee und damit in und durch die Ortslage Groß Glienicke das Leben, die Gesundheit und das öffentliche Wohl im OT Groß Glienicke würde massiv beeinträchtigen und gefährden werden 4. es bestehen Bedenken zum Umwelt- und Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> – es sei keine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfolgt – Nutzungsdruck und Auswirkungen für die Naturräume Königswald, NSG Sacrower See und der Döberitzer Heide mit seinem FFH Vogelschutzgebiet würden unerträglich steigen; dies sei nicht hinnehmbar und ausgleichbar – die mit der FNP-Änderung verbundenen Eingriffe würden zur Vernichtung von Naturräumen, Biotopen, schützenswerten Arten etc. führen; großflächiger Waldvernichtung werde widersprochen – die mit der FNP-Änderung verbundenen baulichen Entwicklung und geschaffenen Arbeitsplätze würden einen enormen Eingriff in der Region, in das Ökosystem und Landschaftssystem darstellen 5. die Auswirkung auf den Landschaftsplan seien erheblich <i>[Es wird auf die Seiten 112, 118, 123 und 160 verwiesen.]</i> <ul style="list-style-type: none"> – das Landschaftsplan-Änderungsblatt habe nicht mit ausgelegten, die vorgelegten Unterlagen seien insofern unvollständig – Der im Änderungsblatt LP-Konfliktanalyse_Eingriffsregelung getroffenen Kritik, werde sich ausdrücklich angeschlossen <i>[Das Änderungsblatt und die Zielkonflikte werden zitiert.]</i> – Aus dem FNP-Entwurf werde nicht erkennbar, wie die Zielkonflikte mit dem Landschaftsplan berücksichtigt wurden. Der 	<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>FNP-Entwurf sei an den Landschaftsplan anzupassen und erneut auszulegen</p> <p>6. Landschaftsbild und Erholungsräume würde erheblich geschadet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Landschaftsbild im Potsdamer Nordraum würde erheblich gestört werden – Erholungsräume am Ufer des Groß Glienicker See, des Sacrower See, des Kampnitzer Sees und des Fahrländer Sees würden schon heute erheblich genutzt werden, zukünftig wären sie im Sommer unerträglich übergenutzt – Der Erholungsdruck auf diese Natur- und Erholungsräume und das FFH-Gebietes Döberitzer Heide seien nicht untersucht sowie nicht hinnehmbar, regulierbar und ausgleichbar – Von der Qualität des Landschaftsbildes und der Erholungsräume sei jedoch das Leben in der Region, u.a. für die Einwohner des OT Groß Glienicke, von erheblicher Bedeutung <p>7. es bestehen Bedenken zum Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – die verdichteten Neubauten überformten das Gebiet; dies sei nicht hinnehmbar und widerspreche dem Baudenkmal-Ensemble – die Baudichten seien daher auf das Maß der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudekulisse zu begrenzen. <p>8. es bestehen Bedenken zu den finanziellen Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten der Entwicklungsmaßnahmen seien ungeklärt – finanziellen Auswirkungen seien nicht dargelegt und unabhängig geprüft – Es werde befürchtet, dass auch durch die Größe und Dichte die finanziellen Folgen für die Stadt Potsdam zum Bau und vor allem später im Betrieb zu erheblichen Zuschussbedarfen und Belastungen der Finanzhaushalte führen würden, die die 	<p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Er-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>sonstige finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich einschränken würden; insofern seien die Gemeinwohlinteressen nicht ausreichend berücksichtigt worden</p>	<p>gebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Dies ist sachgerecht, weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.</p> <p>5. Die Auslegung wurde wiederholt und das Landschaftsplan-Änderungsblatt mit ausgelegt. Eine Anpassung des FNP-Entwurfs an den Landschaftsplan erfolgte nicht. Inhaltlich ist es richtig, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt.</p> <p>Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>6. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>7. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>8. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Planung entspricht § 1 Abs. 5 BauGB.</p>
<p>Ö14 Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Der Einwander teilt mit, dass er in Sacrow lebe und die FNP-Änderung mit Sorge verfolge und das Projekt ablehne:</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es fehle ein realistisches Verkehrskonzept und eine real existierende Verkehrsanbindung; die Annahmen seien unrealistisch; die B2 sei bereits heute überlastet (Stau, Verkehrschaos) 2. Sacrow und das FFH Gebiet Königswald mit Sacrower See würde niedergewalzt werden, der Druck sei jetzt schon hoch; es gäbe kein Konzept zur Erhaltung des FFH Gebietes oder gegen seine Zerstörung 3. Es sollten nur so viele Wohnungen gebaut und Menschen dort ansiedeln werden, wie im Einklang mit Natur, Umwelt und Verkehr verträglich. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der angrenzenden Schutzgebiete geprüft wurde. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser und der weiteren gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>3. Die Auffassung wird geteilt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Planung Gutachten zu den genannten Themen erarbeitet, um den Einklang festzustellen bzw. ggf. die Planung in Einklang zu bringen.</p>
<p>Ö15 Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mir, dass die Pläne für Krampnitz überdacht / gestoppt werden sollten.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die verkehrstechnische Anbindung für Neu Fahrland sein schon jetzt vor allem in den Hauptverkehrszeiten eine Katastrophe und würde bei Hinzugewinnung von ca. 10.000 Anwohnern in Krampnitz kollabieren 2. Das Landschaftsschutzgebiet würde überstrapaziert werden 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Traversenschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der angrenzenden Schutzgebiete geprüft wurde. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser und der weiteren gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Ö16 Schreiben vom 17.11.2020</p> <p>Ö17</p>	<p>Die Einweinder teilen mit, dass sie in Neu Fahrland wohnen und den Entwurf der FNP-Änderung ablehnen.</p> <p>Es wird eingewendet:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 17.11.2020</p> <p>Ö18</p> <p>Schreiben vom 17.11.2020</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die FNP-Änderung widerspreche vollständig dem aktuellen Landschaftsplan; Es müsse beim Ziel Erhalt und Sanierung des denkmalgeschützten Altbestandes und Renaturierung der restlichen Kasernenflächen bleiben! 2. Die Aussagen zur Tram- und zum Radwegenetzplanung als Rückgrat der Erschließung seien überholt; Zeitplan, Grundstücks- und Finanzierungsfragen seien ungeklärt 3. die Bebauungsdichte nehme erheblich zu; es müsse in der Folge mit sehr großem Bevölkerungszuwachs im Norden Potsdams gerechnet werden; dies führe zu einer Überlastung des Verkehrs auf der B2, die sich bereits jetzt oft an der Grenze zum Verkehrsinfarkt befände 4. Es sei zu erwarten, dass der zunehmende Verkehr auf der B2 auch zu mehr Straßenlärm führe und die Bewohner Neu Fahrlands anderer Bürger im Potsdamer Norden in ihrer Lebens- und Wohnqualität erheblich beeinträchtigt und gesundheitlich geschädigt werden würden; dies sei laut eines Lärmschutzgutachtens auf der Insel Neu Fahrland teilweise bereits heute der Fall 5. Der FNP-Entwurf widerspreche dem Landschaftsplan, dem Landesentwicklungsplan sowie Potsdamer FNP 6. Vollkommen unberücksichtigt blieben geltendes Recht resultierend aus dem NSG Brandenburg sowie der Durchführung zum Landschaftsschutzgebiet. 	<p>Stellungnahme:</p> <p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist richtig, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>2. Die Auffassung wird nicht geteilt. Es besteht tatsächlich noch weiterer Abstimmungs- und Planungsbedarf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Radschnellweg und die Tramerschließung nicht realisiert werden könnten. Bezogen auf die Tramerschließung ist darauf hinzuweisen, dass die FNP-Änderung angepasst wird: Zunächst sollen – entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßenbahn verkehrsverträglich entwickelt werden kann. D.h. andersherum, dass bis 5.000 Einwohner die Tramerschließung nicht zwingend erforderlich ist. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Zunahmen der Luftschadstoff-konzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>5. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>Es ist richtig, dass der FNP-Entwurf nicht dem wirksamen FNP entspricht, der deswegen geändert wird. Der FNP-Entwurf entspricht jedoch den grundsätzlichen Entwicklungszielen des wirksamen FNP.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>6. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der angrenzenden Schutzgebiete geprüft wurde. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser und der weiteren gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Ö19 Schreiben vom 08.11.2020</p>	<p>Der Einwohner teilt mit, dass er in Neu Fahrland lebt und die FNP-Änderung ablehnt.</p> <p>Es wird mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bebauungsdichte sei nicht in die ländliche Umgebung eingebettet. 2. Die äußere ver- und entsorgungsseitige Erschließung und die äußere verkehrliche Erschließung sei für die erhöhte Bebauungsdichte nicht gegeben; Die erhöhte Bebauungsdichte führe zu einer gewaltigen Zunahme des Lasten- und Personenverkehrs; dieser sei weder mit der vorhandenen noch mit einer nur ausgebesserten Infrastruktur zu bewältigen; die bisherigen Verkehrszahlen und Annahmen seien unrealistisch 3. Bei der Sanierung der B2 und der Brücken in den letzten Jahren wären die Krampnitz-Besiedlung nicht berücksichtigt worden; 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Trassen und Grundstücksrechte seien nicht geprüft und gesichert worden</p> <p>4. Für die erforderlich werdende Anbindung zur Potsdamer City und nach Berlin fehlten Alternativen, auch für LKW und für Fahrräder (Schnellwege)</p> <p>5. Die möglich werdende Bebauung würde die ohnehin zugenommene Verkehrslärm- und Schmutzbelastung erheblich erhöhen</p>	<p>1. Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen</p> <p>2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Kenntnisnahme</p> <p>4. Die Anbindung des Wirtschaftsverkehrs erfolgt über das vorhandene Straßennetz, analog dem allgemeinen Kfz-Verkehr. In Bezug auf den Radverkehr ist mit dem Radverkehrskonzept 2017 der LH Potsdam ein weiterer Ausbau des Radwegenetzes im Potsdamer Norden vorgesehen.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p>
<p>Ö20 Schreiben vom 18.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mir, dass er auf der Insel Neu-Fahrland wohnt, sich dort eine Wohnung gekauft hat und sich stark betroffen von den Folgen der Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes sieht.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die B2 sei bereits heute hoch belastet; die geplante Entwicklung in Krampnitz würde zum Kollaps führen; 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>2. Die Tramplanung wird wegen mangelnden Platzes und des Lärms kritisiert</p> <p>3. Es wird darum gebeten: das damalige Lärmschutzgutachten zu aktualisieren und die betroffenen Anlieger zu informieren; zu prüfen, ob die B2 verlegt werden könne <i>[etwaige Folgen werden aufgezeigt]</i>; zu überlegen, ob eine Tram das Verkehrsmittel der Wahl ist; dass durch eine gute Führung über die Insel keine überproportionale Belastung der Anwohner geschehe</p>	<p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Stra-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>ßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Die Trammerschließung wird Im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Aufgrund der sich durch eine Verlegung der B2 ergebenden Eingriffe in bestehende Schutzgebiete und in das Landschaftsbild wird eine Verlegung der B2 um die Insel Neu Fahrland herum nicht als vertretbare Alternative bewertet, die in einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden wird u.a. ein Schall- und Erschütterungsgutachten erstellt, in dessen Ergebnis die zu erwartenden Belastungen ermittelt werden. Diese werden mit aktuell gültigen Grenzwerten abgeglichen. Sollte trotz aller möglichen Lärminderungsmaßnahmen (Anpassung der Oberbauform und Lagerung der Gleise) eine Überschreitung festgestellt werden, werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen abgeleitet und im Projekt berücksichtigt.</p>
<p>Ö21 Schreiben vom 18.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er bevollmächtigt ist, Eigentümer von Grundstücken auf der Insel Neu Fahrland zu vertreten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Flächennutzungsplan rechtswidrig sei, da er an erheblichen formellen und materiellen Fehler leide.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>I. Der Umweltbericht sei fehlerhaft</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan sei formell rechtswidrig, da der Umweltbericht fehlerhaft sei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bbauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Der Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Nach § 2a BauGB sind in der Begründung des Flächennutzungsplans die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und In dem Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetz die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dies hätte die Stadt Potsdam unterlassen.</p> <p>Der Umweltbericht entspräche nicht den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 des BauGB. Danach ließe sich der Umweltbericht in 2 Hauptbestandteile untergliedern, die Einleitung und die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>➤ fehlerhafte Einleitung des Umweltberichts</p> <p>2. Bereits die Einleitung des Umweltberichts sei vorliegend fehlerhaft. Die Einleitung müsse noch Nr. 1 der Anlage I zum BauGB folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;</i></p> <p>b) <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i></p> <p>Diese Anforderungen würden nicht eingehalten. Zwar würden die Inhalte und Ziele der FNP-Änderung genannt bzw. auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen. Es</p>	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>I. Umweltbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. 2. Die Einleitung des Umweltberichts wird dahingehend überarbeitet und ergänzt, dass die Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung herausgestellt und benannt werden. Zudem wird die Darstellung der verwendeten Datengrundlagen für die Umweltprüfung aktualisiert und ergänzt sowie dargestellt, welche Untersuchungen für diese herangezogen worden sind. 3. Die Auffassung wird nicht geteilt. 4. Das ehemalige Kasernengelände Krampnitz ist im Altlastenkataster als Altstandort „Kaserne Krampnitz, Potsdamer Chaussee 1“ nach § 2 Abs. 5 BBodSchG ausgewiesen. Mit dem Auftreten weiterer altlastenverdächtiger Bereiche ist im Zuge von Rückbaumaßnahmen im Gebiet immer wieder zu rechnen. Der FNP geht in der Begründung darauf ein. <p>Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind als „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Es handelt sich um den Standort „Abstrombereich – Südwest-Abstrom“. Er wird im Beiplan „Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden“, der zur Planzeichnung des FNP gehört, ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>fehle jedoch die Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, Anhand der Planbegründung sei für den Adressaten des Umweltberichts nicht nachvollziehbar, wie viel Boden durch die Vorhaben in Anspruch genommen wird und wo die Vorhaben geplant sind. Insbesondere die Angaben zum Umfang und Bedarf an Grund und Boden wären vorliegend erforderlich gewesen, um der bedeutenden Funktion der Einleitung des Umweltberichts gerecht zu werden. Diese Darstellungen seien allenfalls entbehrlich, wenn innerhalb der Einleitung des Umweltberichts auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen wird. (vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 91. Lfg. 2009, § 2 Rn. 199)</p> <p>Zwar hätte die Stadt Potsdam auf die Planbegründung verwiesen, jedoch enthielte auch diese nicht die erforderlichen Angaben. Die fehlenden Angaben des Bedarfs an Grund und Boden und der konkreten Standorte der geplanten Vorhaben nach Nr. 1 lit. a) Anlage 1 zum BauGB genügten nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einleitung des Umweltberichts. Dies schliesse aus, dass die Einleitung ihrer bedeutenden Funktion gerecht wird. Denn die Einleitung des Umweltberichts solle ja der Öffentlichkeit einen ersten Eindruck von der Betroffenheit der Umweltbelange verschaffen und den Rechtsrahmen darstellen. Die Öffentlichkeit solle so in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, ob die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Erreichung der Umweltziele gegenüber den Eingriffsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis stehen. (OVG Hamburg, U.v. 27. April 2016-2 E 20/13.N. - juris, Rn. 53)</p> <p>Die Einleitung müsse daher die in Nr. I der Anlage I zum BauGB genannten grundlegenden Informationen enthalten, die der inte-</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren ist mit der Bodenschutzbehörde zu klären, auf welchen Flächen im Schadensbereich keine Bebauung erfolgen sollte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht. 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht. 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht. 8. Die Zauneidechse wird als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den Teil-Bebauungsplänen und der artenschutzrechtlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurden umfängliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich vermeiden. Insgesamt ist darüber hinaus zu beachten, dass der geplante Städtebau vor dem Hintergrund der im folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen ohnehin, wenn überhaupt sehr geringe und darüber hinaus nur randliche auftretende Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben wird. So ist zu beachten, dass die Planung keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme in den Schutzgebieten verursacht. Durch die Ausweisung eines lückenlosen breiten Grüngürtels im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 werden die Schutzgebiete entlang der gesamten nördlichen Grenze des Entwicklungsbereichs Kramprnitz zudem von der geplanten Nutzung abgegrenzt. Dieser überwiegend mit Gehölzen

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>ressierten Öffentlichkeit ein sachgerechtes Verständnis des Umweltberichts ermöglichen. (OVG Hamburg, U.v. 27. April 2016 - 2 E 20/13.N. - juris, Rn. 53)</p> <p>Daran fehle es hier eindeutig. Die Einleitung des Umweltberichts gäbe dem Bürger keinen Aufschluss über den Bedarf an Grund und Boden und der Standorte der geplanten Vorhaben. Ferner sei die Einleitung des Umweltberichts fehlerhaft, da die Darstellung der Datengrundlage unvollständig sei. Die Stadt Potsdam würde pauschal darauf verweisen, dass Im Rahmen der Planung „auch verkehrliche und schalltechnische Untersuchungen sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen“ berücksichtigt wurden. vgl. S. 2 der Planbegründung ohne diese ausdrücklich zu benennen. Für den Bürger und Adressaten der Begründung sei nicht nachvollziehbar, welche Stellungnahme und Untersuchungen genau berücksichtigt würden.</p> <p>➤ fehlerhafte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>3. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands der Planung sei falsch.</p> <p>a) fehlerhafte Grundlagen</p> <p>Die Stadt Potsdam habe ihre Umweltprüfung vor allem auf die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen gestützt. Diese litten jedoch an erheblichen Fehlern und seien damit keine geeignete Grundlage für eine ordnungsgemäße Umweltprüfung.</p> <p>Altlastenuntersuchung</p>	<p>bewachsene Gürtel wird aus SPE-Flächen unter Ausschluss jeglicher menschlichen Nutzungen gebildet. Hinzu kommt eine lückenlose, solide und schwer überwindbare Barriere zur Vermeidung unerlaubter Betretungen, welche zwischen den SPE-Flächen und den südlich dahinter anschließenden Städtebau im Entwicklungsbereich errichtet wird.</p> <p>Der geplante Städtebau wird darüber hinaus dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsgebiet in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Nicht zuletzt haben die schalltechnischen Untersuchungen der KSZ INGENIEURBÜRO GMBH zum Straßenverkehr als maßgebliche Lärmquelle im Entwicklungsbereich Krampnitz bei Umsetzung des geplanten Städtebaus und <u>freier Schallausbreitung</u> – also ohne Berücksichtigung einer lärmindernden Wirkung vertikaler Abschirmungselemente - tagsüber Schallpegel von ≤ 45 dB(A) in den vorderen, an die geplante Bebauung angrenzenden Bereichen der SPE-Flächen ergeben. Dahinter nimmt der Schallpegel weiter ab und liegt auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen überwiegend bei ≤ 40 dB(A). Nachts erreicht der Schallpegel in den vorderen Bereichen der SPE-Flächen noch Werte von ≤ 40 dB(A) und überwiegend ≤ 35 dB(A) auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen. Die Schallpegel bei lärmempfindlichen Vogelarten als gegenüber diesem Wirkfaktor besonders sensible Tiergruppe liegen dagegen bei Werten > 47 dB(A) nachts und > 52 dB(A) tagsüber (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010). Es zeigt sich somit, dass auch ohne die Berücksichtigung einer möglichen lärmindernden Wirkung der vertikalen Abschirmung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten in den Schutzgebieten durch Lärmimmissionen als maßgeblicher Wirkfaktor für Störungen zu erwarten sind.</p> <p>Den Ausführungen folgend, ist aufgrund der sehr geringen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>4. Die Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen im Planbereich vom Mai 2016 sei veraltet und nicht geeignet die tatsächlichen Kontaminationen im Plangebiet festzustellen. Entgegen der Hinweise des Umweltplaners wurden im Jahre 2017 keine Monitoringmaßnahmen durchgeführt bzw. wurden diese nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die Altlastenuntersuchung enthielte folgenden Hinweis zum weiteren Monitoring: „Aufgrund der Belastungsintensität einerseits und der insgesamt abnehmenden Tendenz der DCA- und VC-Konzentrationen andererseits empfehlen wir zu weiteren Schadensbeobachtung die Fortführung der Monitoringmaßnahmen Im Jahr 2017.“ S. 10 der Altlastenuntersuchung v. 14.9.2016 Dies hätte die Stadt Potsdam jedoch unterlassen und keine weiteren Monitoringmaßnahmen durchgeführt, Die vorliegende Altlastenuntersuchung sei unter Berücksichtigung des o.g. Hinweises veraltet und keine geeignete Grundlage für die Umweltprüfung.</p> <p>Schalltechnische Untersuchung</p> <p>5. Die schalltechnische Untersuchung beruhe bereits auf einer falschen Grundlage, da der Entwurf des Flächennutzungsplans dem Gutachter nicht vorgelegen hätte. vgl. S. 4, 6 der Schalltechnischen Untersuchung. Aus diesem Grunde gehe die schalltechnische Untersuchung fälschlich davon aus, dass im Plangebiet zwei wettkampftaugliche Sportplätze geplant seien, die auch dem Vereinssport dienen sollen. S. 5 der Schalltechnischen Untersuchung. Dies träfe nicht zu. Der Flächennutzungsplan enthielte lediglich die Darstellung einer Grünfläche im Südwesten des Plangebietes, In der eine sportlichen Zwecken dienende Einrichtung geplant wird.</p> <p>6. Weiter seien im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung bzgl. der Emissionsdaten des Straßenverkehrs die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der B2 und der L92 nicht richtig berücksichtigt worden. Die schalltechnische Untersuchung gingen</p>	<p>und wenn nur randlichen Auswirkungen des geplanten Städtebaus auf die Flächen der angrenzenden Schutzgebiete auch keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen charakteristischer Arten zu erwarten, über die indirekt eine Schädigung vorhandener Lebensraumtypen entstehen kann.</p> <p>9. Die Prüfkulisse zum geplanten Städtebau wurde in der Natura 2000-Vertäglichkeitsprüfung aktualisiert. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 und werden durch diesen planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 141-6 befindet sich mit Stand vom 13.04.2022 im Aufstellungsverfahren. Die in der Natura 2000-Vertäglichkeitsprüfung zugrunde gelegten SPE-Flächen stehen somit sicher als „Puffer“ zur Verfügung. Dieser im BP 141-6 vorgesehene Pufferstreifen zum FFH-Gebiet liegt entgegen der Stellungnahme außerhalb des im FNP dargestellten Baugebietes.</p> <p>10. Die Aussage zu „ungewöhnlichen Abfallarten“ bezieht sich auf die künftige Nutzung und nicht auf die aktuell vorhandenen Belastungen im Boden. Zudem wird die Sanierung der Altlasten in Abhängigkeit von der Verunreinigung und dem mit diesem verbundenen Gefährdungsgrad im Abgleich mit der angestrebten Nutzung des Standortes durchgeführt. Durch die aufgrund gesetzlicher Vorschriften als sicher anzunehmende Sanierung ist davon auszugehen, dass insbesondere auch Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten durch Altlasten im</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>von 50 km/h aus. S. 11 der Schalltechnischen Untersuchung. Tatsächlich seien auf diesen Straßen jedoch 70 km/h zulässig.</p> <p>7. Im Rahmen der Emissionsdaten des Schienenverkehrs sei lediglich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Tatsächlich könne auch diese Straßenbahnen jedoch 70 km/h fahren. Dies zeige die Voruntersuchung der Straßenbahnerweiterung Kramnitz, S. 12. Die tatsächlichen Immissionen im Plangebiet seien höher, so dass auch die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen nicht geeignet wären, die erhöhten Geräuschimmissionen auszugleichen.</p> <p>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung</p> <p>8. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung enthielte teilweise Feststellungen zu geschützten Arten im Plangebiet. Es würde festgestellt, dass das Mausohr, Biber und Fischotter im Plangebiet vorzufinden seien. S. 17 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung. Es fehle jedoch jegliche Feststellung bzgl. des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse. Erst nach Studium des Ausgleichskonzepts sei für den Bürger erkennbar, dass die Zauneidechse ein hohes Artenvorkommen im Plangebiet hätte und ihren Lebensraum durch die Umsetzung des Vorhabens verlieren würde. Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 3.000 Zauneidechsen leben. https://der-potsdamer.de/3-000-echsen-und-vlele-tonnenmunition-muessenweichen/</p> <p>9. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ginge von einer abweichenden Planung aus. Die geplante Flächennutzung auf S. 25 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung entspräche nicht der tatsächlichen Planung. Die Abbildung 6 zeige, dass im Nordwesten der Bebauungsplan Nr. 141-6 Park/Luch/Feldflur mit einer Fläche ohne Zuweisung liegen soll. Der Flächennutzungsplan stelle diese Fläche jedoch als Wohnbaufläche dar. Entgegen der Feststellungen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung würde diese</p>	<p>Entwicklungsbereich - wenn überhaupt im Bestand vorhanden - eher noch weiter reduziert werden.</p> <p>11. Wie unter Abwägungsvorschlag 8 dargelegt, Wird ein grüner Gürtel die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau durch Immissionen schützen. Anteilig werden voraussichtlich auch einzelne Elemente der lückenlos vorgesehenen vertikalen Abschirmungselemente, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet sein, Immissionen zurückzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6, in dem sich die SPE-Flächen befinden und dessen Geltungsbereich sich über die gesamte nördliche und nordwestliche Grenze zur „Döberitzer Heide“ hin erstreckt, in seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen oder sonstige mit Emissionen verbundene Nutzungen weist der Bebauungsplan nicht aus.</p> <p>Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 bilden somit eine effiziente Pufferzone, innerhalb derer verkehrsbedingte Luftschadstoffe effektiv abgefangen werden und auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Darüber hinaus entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Luftschadstoffe, wodurch die gesamte Breite des Geltungsbereichs von durchschnittlich 100 Metern als Depositionsfläche für Immissionen zur Verfügung steht, ohne selbst Emissionen zu generieren. Auch Verkehrslärm wird wie unter Abwägungsvorschlag 8 dargelegt, gemäß der schalltechnischen Untersuchungen keine beeinträchtigende Wirkung auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entfalten.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Fläche baulich genutzt und könne daher nicht als „Puffer“ zwischen der baulichen Nutzung und der Schutzgebiete berücksichtigt werden.</p> <p>10. Ferner ginge die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung davon aus, dass keine „ungewöhnlichen Abfallarten“ produziert werden. S. 28 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang würde vollkommen außer Acht gelassen, dass die Entwicklung des Plangebietes mit erheblichem Abfällen bzw. Sondermüll verbunden sei. Schließlich sei im Plangebiet stark kontaminierter Boden vorhanden, der abgetragen werden muss.</p> <p>11. Auch die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens seien falsch. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen im Plangebiet sei nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Der Verträglichkeitsprüfung wäre lediglich ein wohnnutzungsbezogener Anliegerverkehr zugrunde gelegt worden. vgl. S. 40, 42, 43 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung Tatsächlich würde im Plangebiet nach der Umsetzung des Vorhabens nicht nur wohnungsnutzungsbezogener Anliegerverkehr vorliegen. Im Plangebiet seien auch Infrastruktureinrichtungen sowie Gewerbe geplant, so dass die Nutzer dieser Einrichtungen auch den Verkehr im Plangebiet beeinflussen werden und von einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen auszugehen sei. Auch Schwerlastverkehr für die Belieferung der Gewerbebetriebe im Plangebiet sei zu erwarten. Das Maßnahmenkonzept der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung beruhe daher auf falschen Tatsachen und sei nicht geeignet, die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu verhindern bzw. abzumildern.</p> <p>Ausgleichskonzept zum Artenschutz - Deponie Golm</p> <p>12. Zu beachten sei zunächst, dass das Ausgleichskonzept zum Artenschutz lediglich die Zauneidechse sowie 5 Vogelarten zum</p>	<p>Die Betrachtung umfasst alle Verkehrsarten und nicht nur den durch die Wohnnutzung generierten Individualverkehr.</p> <p>12. Die Ausgleichsplanung auf der Deponie Golm dient der Umsetzung der Artenschutzbelange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz für besonders empfindliche oder gefährdete Arten auf gesamtstädteweblicher Ebene und steht nicht in Verbindung mit den Ergebnissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Ein Ersatzkonzept für alle Fledermausarten im Änderungsbereich wurde von der ANUVA STADT UND UMWELTPLANUNG GMBH erstellt. Dieses Konzept gewährleistet, dass die Funktion der im Änderungsbereich nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wie dem Großen Mausohr im räumlichen Zusammenhang durch die Herstellung einer Vielzahl von Ersatzquartieren im Änderungsbereich erhalten bleibt. Sofern die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für den Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet relevant sind, dienen die Ersatzquartiere somit auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs im Schutzgebiet infolge eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>13. Die Herstellung von Wanderwegen und einer Aussichtsplattform auf der Deponie Golm ist nicht vorgesehen. Sofern diese Planung widererwartend doch umgesetzt werden soll, ist diese zwingend einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Durch die Prüfung wird sichergestellt, dass die Arten, für welche die Deponieflächen als Ausgleichsfläche hergerichtet wurden nicht beeinträchtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Gegenstand hatte. vgl. s. 5 des Ausgleichskonzeptes Der Ausgleich des Quartierverlustes der geschützten Fledermaus im Plangebiet fände keine Berücksichtigung, obwohl dies erforderlich wäre. Auch ein gesondertes Ausgleichskonzept für die geschützte Fledermausart wäre nicht vorgelegt worden. Dies stelle bereits einen erheblichen Fehler dar</p> <p>13. Darüber hinaus berücksichtige das Ausgleichskonzept nicht, dass auf der ehemaligen Deponie Golm Wanderwege und ein Aussichtspunkt geplant sei. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Golmer-Deponie-wird-begruent Diese Vorhaben beeinträchtigen die umgesiedelten Arten erheblich.</p> <p>14. Letztlich sei jedoch zu beachten, dass auch das vorgeschlagene Ausgleichskonzept nach eigenen Angaben nicht geeignet sei, alle Zauneidechsen im Plangebiet aufzunehmen. S. 16 des Ausgleichskonzeptes Dies führe zu einem Verlust von Individuen, der aufgrund des strengen Schutzes der Zauneidechse unzulässig sei.</p> <p>Straßenbahnerweiterung Krampnitz</p> <p>15. Das Gutachten zur Straßenbahnerweiterung zeichne sich dadurch aus, dass im Rahmen der Trassierung ausschließlich die objektiven Parameter des Schienenverkehrs, nicht jedoch die Belange der Öffentlichkeit oder der angrenzenden Grundstückseigentümer, berücksichtigt worden seien. Schließlich solle die neue Trasse im Bereich der Tschudistraße unmittelbar neben einem Wohngebäude verlaufen. Dies führe zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Nutzer der Wohngebäude und zu erheblichen Wertverlusten, die jedoch im Rahmen des Gutachtens zur Straßenbahnerweiterung nicht berücksichtigt worden</p>	<p>14. Die Ausgleichsfläche auf der Deponie Golm ist gegebenenfalls nicht die einzige Fläche, die für die Art als Habitat bereitgestellt wird. Wenn sich im weiteren Planverfahren zur Umsetzung des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich herausstellen sollte, dass die Deponiefläche nicht ausreicht, um alle Individuen aufzunehmen, werden weitere Ersatzhabitatflächen hergerichtet. Eine rechtzeitige Bereitstellung weiterer Flächen wird durch ein Monitoring zur Anzahl der abgefangenen und verbrachten Individuen der Zauneidechse sichergestellt.</p> <p>15. Die Planung wird geändert: Der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) soll vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geteilt und zwei Planverfahren weitergeführt werden. Zunächst soll lediglich ein Verfahren für die FNP-Änderung fortgeführt. Die Fortführung des zweiten Verfahrens ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern verkehrsverträglich entwickelt werden kann, es ab 5.000 Einwohnern jedoch eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) bedarf, um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten. Dafür wird zunächst ein Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse durchgeführt. Der Entwurf der zuerst zu erarbeitenden FNP-Änderung und die entsprechenden Teilbebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden an das sogenannte Szenario „Krampnitz_ 5.000“ angepasst, um zunächst die Realisierung dieser Zielzahl von 5.000 Einwohnern anzustreben. Ziel bleibt es, den ehemaligen Kasernenstandort im Endausbau entsprechend der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ für 10.000</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>seien, Entscheidend war danach allein die „technische <i>und wirtschaftliche Umsetzbarkeit</i>“. vgl. S. 29 des Gutachtens Dies sei jedoch unzulässig.</p> <p>16. Diese geplante Trassierung sei für den Bürger anhand der Voruntersuchung nicht nachvollziehbar. Das Gutachten enthielte bzgl. der Variantenvergleiche lediglich einen Hinweis darauf, dass diese nur dem Auftraggeber vorgelegt würden und das Gutachten nur die Vorzugsvariante darstelle „<i>Die Varianten für den Variantenvergleich werden folgend aufgeführt. Die detaillierten Angaben und Unterlagen dazu seien in dieser Abgabeverision nichtmehr beigelegt. Diese seien in der Unterlage vom 20. J J .20 J 8 umfassend dem AG übergeben. Als Ergebnis der durchgeführten Variantenuntersuchung und nach Abwägung durch den AG und der Stadt Potsdam wurde sich für eine gegenüber der früheren Vorzugsvariante (Stand: 30. 1 1.20 18) modifizierten Vorzugsvariante mit Ostlage im Bereich der B" entschieden. In dieser Unterlage wird diese finale Vorzugsvariante dargestellt.</i>“ S. 39 des Gutachtens Diese Hinweise würden sich mehrfach im Gutachten finden, so auch auf S. 41, 42 und 44 des Gutachtens.</p> <p>17. Aufgrund <i>der</i> erheblichen Umweltauswirkungen die von der Trassierung ausgehen, wäre es erforderlich gewesen, auch den Variantenvergleich ausführlich und nachvollziehbar im Gutachten zur Straßenbahnerweiterung darzustellen. Allein die Veröffentlichung des Ergebnisses der Variantenprüfung genüge nicht.</p> <p>18. Ferner enthielte das Gutachten einige nicht nachvollziehbare Verweise: <i>„Fehler/Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zeigt einen Teil des zu planenden Abschnitts mit den Zwangspunkten Grundstücksgrenzen (in rot) und den Alleebäumen {In grün).“</i> S. 54 des Gutachtens - Hervorhebung nur hier</p>	<p>Einwohner zu entwickeln. Dafür wird nach dem Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse das erforderliche zweite FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Die Einwendungen zur Straßenbahnerweiterung sind aktuell nicht relevant. Sie werden im genannten Planfeststellungsverfahren und/oder späteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>16. Siehe 15.</p> <p>17. Siehe 15.</p> <p>18. Siehe 15.</p> <p>19. Siehe 15.</p> <p>20. Siehe 15.</p> <p>21. Siehe 15.</p> <p>22. Siehe 15.</p> <p>23. Siehe 15.</p> <p>24. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>25. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>26. Erläuterungen zu den verwendeten Umweltinformationen und deren Ergänzung siehe die Abwägungsvorschläge 2 und 4-25. Der Umweltbericht wird auf Grundlage dieser Abwägungsvorschläge ergänzt und überarbeitet.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>„Dadurch kann der Eingriff in den Grunderwerb auf max. ? qm reduziert werden.“ s. 57 des Gutachtens - Hervorhebung nur hier Aufgrund der fehlenden Angaben seien die Feststellungen des Gutachtens für den Bürger nicht nachvollziehbar und unschlüssig.</p> <p>19. Die Bedeutung des Denkmalschutzes wäre im Rahmen des Gutachtens zur Straßenbahnerweiterung vollkommen außer Acht gelassen worden. Eingriffe in den Denkmalschutz würden als „nicht grundsätzlich vermeidbar“, eingestuft. Ein Denkmal solle sogar für die Gleise abgerissen werden. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Potsdamer-Norden-Kramnitz-Tramkommt-nicht-vor-2030 Feststellungen dazu enthält die Straßenbahnerweiterung nicht. Der Bürger erfahre dies aus der Presse.</p> <p>20. Auch die Umweltverträglichkeit der Gesamtstrecke wäre nur unzureichend durchgeführt und dokumentiert. vgl. S. 76 ff. des Gutachtens</p> <p>21. Die ordnungsgemäße Kartierung des Gebietes das durch die Straßenbahnerweiterung in Anspruch genommen wird, ließen sich anhand der Feststellungen des Gutachtens der Straßenbahnerweiterung nicht nachvollziehen. Weder die Anzahl der Begehungen, noch die Zeit und die Wetterverhältnisse zur Zeit der Begehung wären dokumentiert worden, obwohl dies erforderlich wäre.</p> <p>22. Die privaten und die öffentlichen Belange seien im Rahmen des Gutachtens weder ordnungsgemäß ermittelt noch berücksichtigt.</p>	<p>27. Der geplante Städtebau wird dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine <u>wohnungsnahe</u> Erholung in der „Döbertizer Heide“ verhindert. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 141-6 planungsrechtlich gesichert. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird.</p> <p>Eine <u>siedlungsnah</u>e Nutzung der Schutzgebiete durch Teile der Bevölkerung des neuen Stadtquartiers ist anzunehmen. Aufgrund der längeren Strecken die hierfür zu den Eingängen der Schutzgebiete zurückgelegt werden müssen, reduziert sich die potenzielle Besucherzahl. Insbesondere kurze Spaziergänge in die Gebiete hinein sind aufgrund der Entfernungen nicht praktikabel. Ein längerer Aufenthalt in den Schutzgebieten wiederum ist jenseits der Wege schon aufgrund der Unwegsamkeit der meisten Flächen und der teilweise bestehenden Munitionsgefahr im Boden nur in stark eingeschränktem Maße zu erwarten. Für Spiel und informellen Sport sowie in sozialer Hinsicht verfügen die öffentlichen Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers zudem über eine wesentlich höhere Eignung. Grundsätzlich verfügen die Schutzgebiete damit für den überwiegenden Teil der Bevölkerung nur über einen relativ geringen Wert für eine siedlungsnah Erholung. Den Ausführungen folgend, ist davon auszugehen, dass die Erholungssuchenden aus dem neuen Quartier die Natura 2000-Gebiete wenn speziell wegen ihres Schutzstatus und den damit assoziierten Tierarten und Lebensräumen aufsu-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>23. Die Erweiterung der Straßenbahn solle so der Einwender, dass bereits seit Jahren bestehende Verkehrsproblem der Stadt Potsdam ohne Rücksicht auf Verluste beheben. vgl. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Studie-Ohne-Strassenbahn-nach-Krampnitz-kommt-der-Verkehrskollaps-fuer-Potsdam Dieses Vorhaben sei jedoch nach Meinung von Experten nicht geeignet, die Verkehrsstraßen im Plangebiet zu entlasten und daher bereits nicht erforderlich. Der Geschäftsführer der IHK hätte bereits klargestellt, dass das Plangebiet - entgegen der Auffassung der Stadt - nicht als autoarmes Gebiet geeignet sei. Die geplante Straßenbahnerweiterung sei nicht geeignet, den „Verkehrskollaps“ in Potsdam zu verhindern bzw. zu beheben. https://www.blickpunkt-brandenburg.de/nachrichten/archiv/artikel/73864/</p> <p>Verkehrswirkungsanalyse</p> <p>24. Die Verkehrswirkungsanalyse sei keine geeignete Grundlage für die Umweltprüfung und den Flächennutzungsplan, da sie isoliert den Straßenverkehr betrachten würde. Wie bereits dargestellt, bestünde bereits jetzt ein erhebliches Verkehrsproblem in Potsdam. Dieses würde durch die Umsetzung des Entwicklungsbereichs Kramnitz erheblich verschärft.</p> <p>25. Gleichwohl unterließe es die Stadt Potsdam ein umfangreiches Verkehrskonzept zu erarbeiten, dass nicht nur den Straßenverkehr isoliert betrachtet, sondern gleichzeitig die Erweiterung des ÖPNV und des Radverkehrs beinhaltet. Dies wäre jedoch dringend erforderlich, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Beseitigung des Verkehrsproblems. vgl. https://www.blickpunkt-brandenburg.de/nachrichten/archiv/artikel/73864/</p> <p>Zwischenergebnis</p>	<p>chen. Dieser Anteil der Bevölkerung wird grundsätzlich als eher gering eingeschätzt. Zudem werden sich die Besucher auf die vorhandenen Zugänge verteilen und sich von dort in den Gebieten weiter aufteilen. Hieraus folgt insgesamt, dass das Aufkommen an Menschen in den Schutzgebieten auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus im Entwicklungsbereich Kramnitz als eher gering und an Werktagen als sehr gering zu beurteilen ist. Damit ist auch nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung oder einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Schutzgebiete durch erhöhte Besucherzahlen / erhöhten Nutzungsdruck nach Umsetzung der Planung auszugehen.</p> <p>28. Die planerische Vorbereitung der Bauflächen bezieht sich ausschließlich auf das ehemalige Kasernenareal; eine anlagenbedingte Neuinanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen wird dadurch nicht ausgelöst. Die baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist zeitlich begrenzt und ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase wird durch zahlreiche Vorschriften sichergestellt. Eine baubedingte nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens kann daher insgesamt ausgeschlossen werden. Durch die geplante Wiedernutzung der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz reduzieren sich die erforderlichen Abrissarbeiten und dadurch auch die Menge der baubedingt erzeugten Abfälle. Im Änderungsbereich sind jedoch anlagenbedingt zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum - Mittlere Mark - ausgeglichen werden. Schadstoffbelastete Böden werden im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung entfernt bzw. saniert.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>26. Die Umweltprüfung sei bereits fehlerhaft, da ihr die o.g. fehlerhaften Umweltinformationen zugrunde lägen.</p> <p>b) fehlerhafte Feststellungen</p> <p>Daneben enthielte auch der Umweltbericht erhebliche Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplans führen.</p> <p>27. Durch den geplanten Städtebau würde das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die vermeintliche Abschirmung von Bauflächen durch einen Wall und das Anlegen eines Wegesystems sei nicht geeignet. die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Wohnbebauung und durch die Bewohner, die diese Gebiete zu Naherholungszwecken aufsuchen, zu verhindern. Nach der Umsetzung des Planes sei außerdem davon auszugehen, dass die Schutzgebiete auch durch Potsdamer der anderen Bezirke zu Erholungszwecken genutzt werden. Dies wäre nicht berücksichtigt worden.</p> <p>28. Ferner sei die Feststellung der Stadt Potsdam falsch, dass eine Inanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen nicht ausgelöst würde. vgl. S. 6 der Planbegründung Die vorhandenen baulichen Anlagen lägen bereits seit über 25 Jahren brach, sind verfallen und seit 25 Jahren unberührt. Ferner seien im Plangebiet neben der Sanierung der alten Kasernengebäude eine Vielzahl von Neubauten geplant. Diese führten zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von unberührten Flächen.</p> <p>29. Die Stadt Potsdam stelle zwar fest, dass zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von 19,5 ha zu erwarten seien: diese jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und ausgeglichen werden können. vgl. S. 6 der Planbegründung</p>	<p>Die im Geltungsbereich der FNP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen beschränken sich auf Wohnen, kleinflächiges, der Wohnnutzung dienendem Gewerbe sowie Verkehr. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen infolge eines betriebsbedingten Stoffeintrages kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Sanierung vorhandener Altlasten wird das Schutzgut Boden insgesamt entlastet.</p> <p>29. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt. Darüber hinaus wird auf den Abwägungsvorschlag zu 28. verwiesen.</p> <p>30. Es ist ein übliches und allgemein akzeptiertes Vorgehen, dass bei Vorhaben, die nicht direkt in ein FFH-Gebiet eingreifen auf den Datenbogenzurückgegriffen wird und die dort benannten Arten geprüft werden. Die Prüfung erfolgte bezogen auf die vorkommenden Biotoptypen anhand der der potentiellen Vorkommen im Gebiet. Zudem wurden die Kenntnisse zu aktuellen Vorkommen bei der Heinz Sielmann-Stiftung abgefragt.</p> <p>31. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p> <p>32. Die Unterscheidung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung in bau-, anlage- und betriebsbedingt wird im Umweltbericht deutlicher herausgearbeitet und differenziert.</p> <p>33. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Grundlage der Auffassung ist nicht richtig (siehe dazu den vorangegangenen Punkte).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Insbesondere die geplante höhere Dichte der Bauflächen führe zu einer Steigerung der Versiegelung. vgl. S. 10 der Planbegründung</p> <p>Es fehle jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie dieser Ausgleich erfolgen soll. Für den Bürger sei dies nicht nachvollziehbar und stelle sich als pauschale Behauptung dar.</p> <p>30. Gleiches gelte für den Schutz der Tierwelt im Plangebiet. Die Stadt Potsdam stelle lediglich pauschal fest, dass sich die Entwicklung des Kasernenareals auf die Tierwelt auswirke und dadurch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmenanforderungen ausgelöst würden. vgl. S. 7 der Planbegründung Für den Bürger sei nicht erkennbar, welche geschützten Arten im Plangebiet vorhanden seien. Der Hinweis auf besonders geschützte Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten genüge nicht. Die einzelnen Arten im Plangebiet müssten festgestellt werden. Letztlich enthielte der Umweltbericht auch keine Angaben zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die zum Schutz der besonders geschützten Tiere im Plangebiet ergriffen werden.</p> <p>31. Im Übrigen unterscheide der Umweltbericht nicht zwischen den Auswirkungen auf die Umwelt während der Bau- und Betriebsphase, obwohl Ziffer 2 III. b) der Anlage 1 des BauGB dies erfordert.</p> <p>➤ Beachtlichkeit des fehlerhaften Umweltberichts</p> <p>32. Die Fehler des Umweltberichts sind auch beachtlich gemäß §§ 214, 215 BauGB. Diese Verletzungen von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht sind nur unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Die Beachtlichkeit eines</p>	<p>II. Alternativenprüfung:</p> <p>34. Die Auffassung zur Alternativenprüfung wird nicht geteilt: Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, A, Rn. 1631). Wegen des den Gemeinden zustehenden städtebaulichen Planungsermessens erweist sich eine Bauleitplanung unter dem Aspekt der Alternativenabwägung indes nur dann als rechtsfehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (vgl. OVG RP, Urteil vom 6. Oktober 2011 - 1 C 11322/10.OVG -, ESOVGRP und juris, Rn. 60; Urteil vom 22. Dezember 2010 - 8 C 10600/10.OVG -, BauR 2011, 1127 und juris, Rn. 69 ff., BayVGH, Urteil vom 24. Mai 2012 - 2 N 12.448 -, juris, Rn. 48; zur Alternativenprüfung im Fachplanungsrecht: BVerwG, Urteil vom 24. November 2010 - 9 A 13.09 -, juris, Rn. 61). Gemessen daran ist die Ausweisung des Baugebiets bzw. der Bauflächen „Kramnitz“ nicht rechtsfehlerhaft. Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Möglichkeit von Planungsalternativen im Abwägungsvorgang erkannt. Das erkennt man unweigerlich an der Eingliederung der Alternativenprüfung unter Punkt 3 der Begründung. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, es gibt zu der Ausweisung der Wohnbaufläche „Kramnitz“ keine Alternative. Ihre Überlegungen dazu hat sie darauf gestützt, dass das Gebiet baulich vorgeprägt ist, es sich um denkmalgeschützte Konversionsflä-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Fehlers hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Art des Bauleitplans, seinen Zielen, Inhalten und Umweltauswirkungen. vgl. BVerwG, B.v. 30. Dezember 2009-4 BN 13.09 Jedoch können allenfalls kleinere Verfahrensverstöße unbeachtlich sein. Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 3. Auflage 2018, § 3 Rn. 79</p> <p>33. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf eine Vielzahl von Schutzgütern der Umwelt wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Menschen, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter kann durch die mangelhafte Einleitung und die mangelhaft durchgeführte Umweltprüfung sowie des darauf basierenden Umweltberichts nicht mehr von einer unwesentlichen Unvollständigkeit des Umweltberichts ausgegangen werden.</p> <p>Die Einleitung des Umweltberichts hat grundsätzlich eine wichtige Funktion für die Öffentlichkeitsbeteiligung, die sie aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit nicht mehr erfüllen kann. (vgl. OVG Hamburg, 27. April 2016 - 2 E 20/13.N - juris Rn. 53) Auch die fehlerhafte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange ist wesentlich, schließlich bündelt die Umweltprüfung die abwägungsrelevanten Belange und ist in der nachfolgenden Abwägung zu berücksichtigen. (vgl. Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 2 Rn. 19) Dies kann aufgrund dieser Auswirkungen auf den Abwägungsprozess keinen unbeachtlichen „kleineren“ Verfahrensverstoß mehr darstellen.</p> <p>II. die Alternativenprüfung fehle</p>	<p>chen handelt und das Gebiet aufgrund seiner Größe besonders gut geeignet ist. Nur so lässt sich ein neuer Stadtteil mit Wohngebäuden und Arbeitsplätzen entwickeln und zugleich die erforderlichen Anlagen der sozialen Infrastruktur entwickeln. Diese Überlegungen wurden auch bereits vorher in der städtischen Analyse „Wohnungsbaupotentiale Potsdam“ (Stand: Juni 2017). Dies ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn aus der gegebenen Begründung eher eine Beschränkung der Alternativenprüfung spricht, ist dies unschädlich. Denn aufgrund der konkreten Verhältnisse drängte sich eine weitere ausdrückliche Prüfung anderweitiger Möglichkeiten der Planung weder innerhalb noch außerhalb des Planbereiches auf oder hätte ernsthaft nahegelegen. Die Gemeinde ist nur gehalten, ernsthaft und sich real aufdrängende Alternativen zu würdigen. Solche sind nicht ersichtlich.</p> <p>III. Abwägung:</p> <p>35. Die Auffassung zur Abwägung wird nicht geteilt: Die Abwägung ist vielmehr im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sachgerecht. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans können an die Ermittlung und Abwägung der Belange nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei einem Bebauungsplan. Die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind parzellenscharf und im Genehmigungsverfahren bindend. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans müssen deshalb auch die betroffenen Belange parzellenscharf ermittelt und abgewogen werden. Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>34. es sei keine Alternativenprüfung durchgeführt worden, dies sei rechtswidrig; Im Rahmen der Bauleitplanung bestehe die Pflicht zur Alternativenprüfung; sie folge aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip</p> <p>III. die Abwägung sei fehlerhaft</p> <p>35. der Flächennutzungsplan leide an einem Abwägungsmangel, der zu dessen Rechtswidrigkeit führe; es liege ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB vor; das Abwägungsgebot sei Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, so dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen den Belangen insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sei;</p> <p>die Stadt Potsdam dokumentiere einen absoluten Abwägungsausfall der privaten Belange: „Abwägungsrelevant auf Eben der Flächennutzungsplanung sind keine Privaten Belange unmittelbar. Mittelbar abwägungsrelevant sind jedoch die befürchteten Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der Schutz vor Belästigungen, hinter denen jedoch die genannten öffentlichen Belange stehen.“ (S. 12 der Planbegründung); die wesentlichen privaten Belange seien weder ermittelt, noch abgewogen worden</p> <ul style="list-style-type: none"> – die berücksichtigten „öffentlichen Belange“ seien nicht ordnungsgemäß abgewogen worden: im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden die Lärmimmissionen im Plangebiet nicht berücksichtigt, sondern lediglich die Luftschadstoffsituation; dies genüge jedoch nicht; die Entwicklung des Plangebietes sei mit erheblichen Lärmimmissionen verbunden, die sich störend auf die Umwelt, insbesondere die Artenschutzgebiete und die Menschen auswirken würden; der Umwelt- und Naturschutz sei nicht ordnungsgemäß abgewogen worden; die Entwicklung des Plangebietes für zu einer erheblichen 	<p>"grobmaschiger". Anders als die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind sie nicht wie Rechtssätze anwendbar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. April 1995 - BVerwG 4 B 70.95). Sie geben die künftige Bodennutzung nur in den Grundzügen wieder. Da sie noch keine endgültigen Aussagen treffen, sind sie für die abschließende Beurteilung privater Belange von vornherein nur beschränkt geeignet. Bedeutung kommt ihnen in erster Linie als Unterstützung und einleuchtende Fortschreibung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten zu.</p> <p>Je geringer die Detailschärfe einer Darstellung des Flächennutzungsplans ist, desto "grobmaschiger" können auch die Ermittlung der betroffenen Belange und ihre Abwägung sein; ins Einzelne gehende Darstellungen müssen das Ergebnis einer entsprechend stärker differenzierenden Abwägung sein. Die parzellenscharfe Ermittlung der betroffenen Belange und deren Würdigung dürfen, soweit nicht ausnahmsweise eine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedenartiger Flächen voneinander bereits im Flächennutzungsplan gewollt ist, dem bebauungsplanverfahren bzw. für den Außenbereich dem Baugenehmigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 18. August 2005 – 4 C 13/04 –, Rn. 36, juris).</p> <p>Wie auf S. 11 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bereits dargelegt, betreffen viele der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. die der Bauausführung. Die privaten Belange und die Themen Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild werden dort zum Ausgleich gebracht. Dass die hier in dem konkreten Fall vorgetragenen und ermittelten privaten Belange nicht unmittelbar abwägungsrelevant sind, trifft daher zu.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Beeinträchtigung des Umwelt- und Naturschutzes; strenggeschützte Arten wie das Mausohr, die Zauneidechse sowie geschützte Vogelarten wie der Steinschmätzer verlieren ihren Lebensraum; dieser Verlust durch die Flächeninanspruchnahme werde damit gerechtfertigt, dass eine Verringerung der Dichtstufe der FNP-Bauflächen lediglich zu einer Verlagerung des Problems auf andere Flächen im Stadtgebiet führe; dies treffe jedoch nicht zu; die pauschale Behauptung der Stadt Potsdam zeige, dass keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung durchgeführt wurde; es sei nicht plausibel und nachvollziehbar, dass die gleiche Artenvielfalt von streng geschützten Arten in allen verfügbaren Flächen im Stadtgebiet vorhanden sei. es sei möglich eine geringere Dichtstufe der FNP-Bauflächen darzustellen und weitere Flächen im Stadtgebiet baulich zu nutzen, in denen keine streng geschützten Arten vorkämen; die Vernichtung der Habitate sei daher nicht gerechtfertigt; die Abwägung der Belange des Verkehrs und der Mobilität seien nicht ordnungsgemäß abgewogen worden und das Abwägungsergebnis nicht nachvollziehbar; bereits heute weise die Verkehrsabwicklung im Stadtgebiet erhebliche Leistungsdefizite auf und die Mobilität der Bevölkerung sei nicht gewährleistet; das Verkehrsproblem verschärfe sich durch die Entwicklung des Plangebietes erheblich; es fehle ein umfangreiches Verkehrskonzept, das berücksichtigt, dass der Kfz-Verkehr auch in Zukunft nicht abnehmen werde; dieses Verkehrskonzept solle umfangreich alle zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel, insbesondere auch den Rad- und Schienenverkehr berücksichtigen; daran fehle es. Das Abwägungsergebnis: „Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die <i>Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann.</i>“ sei nicht nachvollziehbar; die privaten Belange seien im Rahmen des Verkehrs nicht berücksichtigt worden;</p>	<p>Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trassenschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Der Hinweis auf die betroffenen Eigentumsbelange bei der Trassierung der Straßenbahnverlängerung ist nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahnverlängerung relevant.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>die neue Trassierung der Straßenbahnverlängerung, die in der Voruntersuchung dargestellt ist, berücksichtige die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG nicht; die geplante Trassierung führe zu erheblichen Wert- und Nutzungseinbußen der Grundstückseigentümer, die jedoch nicht beachtet worden seien</p>	
<p>Ö22 Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwander teilt mit, ...</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der FNP-Entwurf entspreche nicht dem LEP B-B bzw. LEP-HR der Grundlage müsse der ZAV-Bescheid vom 29.04.2013 sein 2. 10.000 Einwohner, eine nahezu Verdreifachung der ursprünglich vorgesehenen Einwohnerzahl von 3.800 Einwohnern führe zumindest auf unvertretbar lange Zeit zu ungelösten Konflikten in den Bereichen Gesundheits-, Umwelt-, Verkehrsbelastungen im Potsdamer Norden und hier besonders in Neu Fahrland 3. es fehlten zuverlässige Prognosen über die Emissions- und besonders die Lärmentwicklung und deren Auswirkungen entlang der B2; wesentlich sei hierbei auch die Fragestellung zur Wahl der Verkehrsmittel der neuen Einwohner 4. wegen der vorliegenden Konfliktlösungsmöglichkeiten könne eine Änderung des FNP in den Etappen und in dem Umfang erfolgen, gestützt durch eine realistische Bewertung der Lage: die Entwicklung könne beginnen mit der Zielgröße ca. 3.800 Einwohner – bei 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramprnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramprnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Erfüllung der Auflagen des ZAV-Bescheides; dann sei – realistisch – zu bewerten, wie sich die Einwohner verhielten; mögliche Erweiterungen des Entwicklungsgebietes könnten synchronisiert werden mit erforderlichen Maßnahmen der Instandhaltung bestehender Infrastruktur; die neuen Einwohner des Entwicklungsgebietes könnten sich einbringen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. 2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>3. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhalte-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>4. Es ist vorgesehen, die Planung zu ändern. Im Ergebnis wird damit der Lösungsvorschlag in ähnlicher Form realisiert.</p>
<p>Ö23</p> <p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwander lehnt die Abwägung zum Belang Verkehr und Mobilität als ungenügend bzw. unvollständig betrachtet ab.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der Knotenpunkt Betrachtung sei u.a. die Anlage von Kreisverkehren statt klassischer Ampelkreuzungen nicht abgewogen worden; Kreisverkehre mit Abbiegespuren würden den Verkehr flüssiger halten können und die gewünschten Effekte für den Busverkehr ebenso berücksichtigen; diese Alternativbetrachtungen sei nicht angestellt worden Inwieweit und welche aktuellen Zahlen (bspw. Verkehrszählungen) verwendet worden sein, lasse sich der Gesamtvorlage nur schwer und teilweise entnehmen; damit leide die Nachvollziehbarkeit von Abwägungen und Vorschlägen erheblich In der Voruntersuchung: Stadtbahnerweiterung Krampnitz / Fahrrad (SKF) werde ausgeführt: „3.3.5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Die Realisierung der Stadtbahntrasse ist annähernd alternativlos bei bodengebundenen Verkehrsmitteln, weil die B2 bereits mit 18.000 Kfz/ 24h völlig überlastet ist.“ Alternativen seien nicht aufgeführt, benannt und betrachtet worden, diese würden jedoch in den Abwägungsprozess gehören; 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Abwägung des Belangs Verkehr und Mobilität ist grundsätzlich sachgerecht. Dazu im Einzelnen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Anbindung des Entwicklungsgebiets an das übergeordnete Straßennetz erfolgt auch eine Prüfung von vorfahrts-geregelten Knotenpunkte (z.B. Kreisverkehrsplätze).

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>eine mögliche Alternative, die den vorhandenen Verkehrsraum (weitestgehend) unberührt ließe, sei der Bau einer urbanen Seilbahn, die eine Anbindung an den bereits vorhandenen ÖPNV der Stadt Potsdam gewährleisten könne (Vorteile: straßenseitiger Ausbau auf derzeitigem Level bewegen, attraktives ÖPNV-Angebot, moderner Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes ohne vorhandenen Verkehrsraum zu belasten); solche Betrachtung wegzulassen bzw. erst gar nicht anzustellen, widerspreche einer umfassenden Betrachtungsweise</p>	<p>2. Die dabei zugrunde gelegten Verkehrszahlen entsprechende der prognostizierten Verkehrsstärke bei einer vollständigen Entwicklung von Kramnitz.</p> <p>3. Die Straßenbahn bildet das Rückgrat des Potsdamer Nahverkehrs. Sie stellt das leistungsfähigste Nahverkehrssystem in der Stadt dar und verbindet alle großen Stadtteile miteinander. Um diese direkte Verbindung auch für den Potsdamer Norden zu ermöglichen, soll die Straßenbahn entsprechend ausgebaut werden. Bei einer Entscheidung für ein alternatives Verkehrsmittel ergibt sich ein wesentlicher Nachteil in der Verknüpfung: Denn notwendig wird immer ein Umstieg in die Straßenbahn, um als Fahrgast in die Potsdamer Innenstadt zu gelangen. Des Weiteren entstehen für jedes zusätzliche Verkehrssystem auch zusätzliche Fixkosten für eine Werkstatt, Abstellanlage sowie die Instandhaltung. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.03.2019 beschlossen, alle planerischen Voraussetzungen für eine Realisierung der Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden zur Erschließung des Entwicklungsgebiets Kramnitz sowie von Fahrland bis zu einem perspektivischen Endpunkt im Bereich der Regenbogenschule zu schaffen (DS 19/SVV/0023). Dieser Beschluss wird derzeit umgesetzt. Für Hoch- und Seilbahn ergeben sich dagegen einige spezifische Probleme: Da Seilbahnen in der Regel nur Punkt-zu-Punkt-Verbindungen herstellen und somit für eine flächendeckende Erschließung ganzer Siedlungskorridore ungeeignet sind, ließen sich die Straßen dadurch nicht mehr entlasten als durch das Angebot einer Straßenbahn-Verbindung mit mehreren Haltestellen. Auch in Bezug auf die Umsetzung einer Barrierefreiheit weist die ebenerdig geführte Straßenbahn weitere Vorteile auf. Zudem kommen Seil- oder Hochbahnen in der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der Vielzahl von denkmalrechtlichen Belangen (z.B. Sichtachsen) in weiten Teilen des Stadtgebietes kaum in Frage.
Ö24 Schreiben vom 19.11.2020	Der Einwender teilt mit, dass eine Entwicklung des Änderungsgebietes, aber damit auch des gesamten Plangebietes, mit dem vorgelegten Entwurf nicht tragfähig sei. Es wird eingewendet: 1. Zu Ziffer 1 Ziele etc. <ul style="list-style-type: none"> – die Verdichtungsänderungen im Vergleich zu früheren Planungen entsprechen nicht den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP sowie des Masterplanes vom 03.04.2019 sowie des Landschaftsplanes; – der Entwurf widerspreche der Regionalplanung und der Landesentwicklungsplanung nach LEP-BB bzw. LEP-HR sowie dem Zielabweichungsbescheid (ZAV) vom 29.04.2013 2. Zu Ziffer 2. Umweltbericht <ul style="list-style-type: none"> – Der Änderungsentwurf widerspreche § 1 Bundesbodenschutzgesetz, der den <i>sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden</i> ... verlange, und dto. dem Vorrang der Innenentwicklung; der Entwurf widerspreche den Ausführungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt – auch unter Verstoß gegen §§ 33 und 37 BNatSchG – der Entwurf benenne eine Reduzierung von Trenn- und Störwirkungen der Bundesstraße B 2 sowie der Landesstraße L 92; dieses sei mit der Planung des Gesamtentwicklungsgebietes für 10.000 Einwohner und Misch- und Gewerbeflächen unrealistisch; diese treffe im Zusammenhang mit der geplanten Straßenbahnlinie und zusätzlichen Busverkehren auch 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt. <u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke. Im Einzelnen zu... <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Masterplanung ist weiterhin eine konsistente Grundlage für die städtebauliche Entwicklung. Einzelne Sachverhalte können sich gleichwohl in Planungsprozessen in der Konkretisierung vom Übergang der Planungsebenen im Einzelfall anders darstellen. Dies jedoch ohne die Grundkonzeption wesentlich zu beeinträchtigen. 2. Einschlägig in der Bauleitplanung ist nicht das Bundesbodenschutzgesetz, sondern die Bodenschutzklausel als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB. Diese wurde in der Abwägung berücksichtigt. <p>Entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“ sollen aktuell nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>für die Ortsteile Neu Fahrland und Groß Glienicke zu; konkrete Untersuchungsergebnisse dazu und zum Schallschutz beinhaltet der Entwurf nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sei ist nicht nachvollziehbar, dass die vorhandene Bio- toptypenstruktur laut Entwurf im Wesentlichen erhalten bliebe, wenn 31,2 ha de facto Waldflächen gefällt und zu- sätzliche Bodenversiegelungen von ca. 19,5 ha erwartet wer- den (vgl. auch Seite 10 des Entwurfs); Ausgleichsmaßnah- men seien nur außerhalb des Änderungsbereiches möglich, wo und wie werde nicht genannt – der Änderungsplanentwurf entspreche nicht dem bestehen- den Landschaftsplan <p>3. Zu Ziffer 3 Alternativprüfung Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 verwiesen; der hohe Bedarf an Wohnraum fände seinen heutigen Ursprung nur unwesentlich in der „eigenen“ Bevölkerung der Stadt Potsdam</p> <p>4. Zu Ziffer 4 Abwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> – „mittelbar befürchtete Beeinträchtigungen der Lebensqualität und dem Schutz vor Belästigungen“ seien abwägungsrele- vant (wenn auch nicht für jede Privatperson). – Hinsichtlich der Belange des Personen- und Güterverkehrs einschließlich ÖPNV etc. gehe der Entwurf auf eine Ver- kehrswirkungsanalyse bzw. Bericht vom 02.06.2020 ein, die jedoch nicht als Bestandteil oder Anlage zum Entwurf ge- nannt sei – Es werde angenommen, dass sich die Entwicklung von Kramnitz (gesamtes Entwicklungsgebiet) kaum auf die Luft- schadstoffsituation auswirke, aber Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte auftreten können, dies aber erst ab der 3. 	<p>für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Kramnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßen- bahn verkehrsverträglich entwickelt werden kann.</p> <p>Es ist richtig, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Wider- spruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es er- folgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepass- ten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Bio- topwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutli- che Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbeson- dere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alterna- tiven Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlas- tung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre ab- sehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichte- stufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswir- kungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Ein- griffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Entwicklungsstufe (sprich Vollausbau u.a. mit 10.000 Einwohnern); die Überschreitungen der Schadstoffwerte dürften in den Verkehrsstoßzeiten wesentlich früher vorliegen, so bei dem längerfristig anzunehmenden „Busersatzverkehr“ für die nicht absehbare Inbetriebnahme der Straßenbahn und, den auch dadurch bedingten, zusätzlichen motorisierten Individualverkehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die angenommene Verlagerung auf den Radverkehr werde längerfristig nicht stattfinden, da die planerischen und realisierbaren Voraussetzungen fehlten und nicht absehbar seien – Verkehr und Mobilität (Seite 13): Die nur punktuelle Betrachtung einzelner Verkehrsknotenpunkte „im ländlichen Raum“ sei nicht zielführend und aus verkehrstechnischer Sicht höchst zweifelhaft; es müsse zwingend die gesamte Verkehrsinfrastruktur mit allen dazu notwendigen Voraussetzungen überprüft und zukunftssicher durchgeplant werden, einschließlich aller vorhandenen und zukünftig erforderlichen Verkehrsanlagen und -knotenpunkte; schon heute gäbe es de facto keine Grüne Welle in der Nedlitzer Straße, ebenso keine Busanforderungssteuerung am Campus Jungfernsee; ein komplexes aktualisiertes Mobilitätskonzept sei zurzeit nicht bekannt (Seite 14 des Entwurfs enthalte dazu Widersprüche) – Auf Seite 14 würde auch Ausführungen zu „Nachbargemeinden“ gemacht; dabei sei offensichtlich eine falsche Begrifflichkeit verwendet worden; gemeint könnten nur die benachbarten Ortsteile sein, die einzige in Frage kommende Nachbargemeinde sei Berlin 	<p>Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Auffassung wird nicht geteilt. 4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aus-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>gen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgroßen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Die genannte Verkehrswirkungsanalyse ist nicht Bestandteil des FNP-Entwurf, lag jedoch als relevante Umweltinformation mit aus und war somit Teil der Beteiligung.</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Es besteht zudem zwar tatsächlich noch weiterer Abstimmungs- und Planungsbedarf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Radschnellweg nicht realisiert werden könnte.</p> <p>Im Rahmen der Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen durch die Entwicklung von Krampnitz erfolgte u.a. eine lufthygienische Untersuchung. Dabei wurde bestätigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten durch die Entwicklungsziele nicht verhindert wird.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Die Entwicklung von Kramnitz ist Teil der gesamtstädtischen Stadtentwicklung. Insofern gehört auch die Prüfung und Weiterentwicklung des gesamten Verkehrsnetzes im Potsdamer Norden zu den Aufgaben der kommenden Jahre, die mit den städtischen Verkehrskonzepten (z.B. Stadtentwicklungskonzept Verkehr, Radverkehrskonzept, Nahverkehrsplan) benannt und konkretisiert werden.</p> <p>Der Begriff der Nachbargemeinde ist korrekt. Es wurden neben Berlin auch Gemeinden aus dem Landkreis Havelland (Falkensee, Wustermark) beteiligt und die Planung i.S.d. § 2 Abs. 2 BauGB mit diesen abgestimmt.</p>
<p>Ö25</p> <p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Denkmalschutz: die Kasernenanlage stehe insgesamt unter Denkmalschutz (nicht nur Gebäude, sondern auch das Außengelände); ohne eine bauhistorische denkmalpflegerische Untersuchung laufe eine Flächennutzungsplanänderung Gefahr, an den denkmalgeschützten Bestimmungen zu scheitern; der Entwicklungsträger vermittele das Bild einer denkmalgeschützten Architektur, die es seiner Schönheit wegen zu bewahren gelte – diese Sicht müsse korrigiert werden, um langfristig keine gesellschaftlichen Schäden zu erzeugen Boden und Wasser: die Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2016 sei lückenhaft und sollte schrittweise weiter fortgeführt werden; die Gefahr, dem das hoch gelegenen Grundwasser durch die massive, in die Tiefe gehende geplante Bebauung ausgesetzt ist, müsse dringend erforscht werden, bevor dieses wertvolle Wassereinzugsgebiet zerstört werde; es bestünde zudem Gefahr für Nutzer und Bewohner des Gebietes (z.B. spielende Kinder); systematische Bodenproben sollten vor einer Flächenplanungsänderung erfolgen; 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>mangelnde Untersuchungen zu den künftigen Klimaentwicklungen müssten nachgeholt werden (inkl. Retentionsmöglichkeiten von Niederschlagswasser)</p>	<p>2. Die Altlastenuntersuchungen sind nicht abgeschlossen. Beispielsweise wird der FNP-Beiplan in der nächsten Entwurfsfassung um einen Bereich mit Grundwasserschaden ergänzt. Auf der FNP-Ebene sind keine weiteren relevanten Flächen bekannt. Je nach Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planungsebene können weitere Altlasten entdeckt oder bekannte konkretisiert werden. Der sachgerechte Umgang damit erfolgt dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im baugenehmigungsverfahren. Dasselbe gilt für den sachgerechten Umgang mit der Niederschlagsentwässerung bzw. -rückhaltung.</p>
<p>Ö26 Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwender steht der FNP-Änderung kritisch gegenüber. Grundsätzlich sei die Planung aufgrund ihrer umfänglichen Umweltauswirkungen in einem besonders sensiblen Landschaftsraum nicht angemessen. Der Umfang und die Datengrundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird als unzureichend angesehen. Dies ist insbesondere mit der Forderung detaillierter Verträglichkeitsprüfungen zu den im weiteren Umfeld befindlichen FFH-Gebieten sowie ergänzender Erfassungen in der Döberitzer Heide und einer darauf basierenden Überarbeitung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verbunden. Aus Sicht des Einwenders ist der geplante Städtebau zudem mit einem hohen Nutzungsdruck verbunden, welcher in den umgebenen Schutzgebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Die bisherigen Vermeidungsmaßnahmen in Form eines bepflanzten Erdwalls werden als nicht ausreichen angesehen, um Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Immissionen zu vermeiden.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1. Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet „Döberitzer Heide“ bedürfte es einer vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch zu den benachbarten FFH-Gebieten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird teilweise geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampritz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampritz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Es wurde eine vollständige FFH-Verträglichkeitsstudie für das gesamte Vorhaben bezogen auf das FFH-Gebiet Döberitzer Heide durchgeführt. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprü-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem ursprünglichen Flächennutzungsplan und weiteren Landesplanungen sei insbesondere aufgrund des Verdichtungsumfangs und der Kontamination von Flächen mit Altlasten zu prüfen 3. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des allgemeinen Verlustes der biologischen Vielfalt seien Versiegelungen und Verdichtungen vor allem in unmittelbarer Nachbarschaft zu großen Naturräumen von Europäischen Wert, oder geschützten Räumen grundsätzlich noch stärker zu hinterfragen und bestmöglich zu kompensieren, bzw. Naturräume so weit wie möglich zu erhalten. 4. Die Schutzgebietsgrenzen und deren Beeinflussung im Wirkungsbereich des FFH-Gebiets Döberitzer Heide und NSG Döberitzer Heide und Ferbitzer Bruch, seien detailliert anzuwenden 5. Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete samt Pufferzonen müssen weitgehend ausgeschlossen werden können oder sind bestmöglich zu kompensieren 6. Deutlich detaillierte Lebensraum- und Arterfassungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden als obligat betrachtet 7. Kompensationen oder besser noch Erhaltungsmaßnahmen müssten bestenfalls direkt auf der Maßnahmenfläche oder in deren direktem Umfeld umgesetzt werden 8. Es würde eine detaillierte Erfassung der Lebensraumtypen (LRT) nach Natura 2000 und deren Anhang-Arten fehlen, die sich am jetzigen Zustand der Gesamtplanung und der LRT orientiert. Vor diesem Hintergrund sei die festgestellte mehrheitlich niedrige Relevanz planungsbedingter Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet und dessen Arten nur sehr bedingt nachvollziehbar, da scheinbar nur wenige Artengruppen überhaupt erfasst wurden 	<p>fung zur „Döberitzer Heide“ werden auch mögliche Beeinträchtigungen benachbarter FFH-Gebiete überschlägig beurteilt. Unter Beachtung konzipierter Schutzmaßnahmen kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete in der „Döberitzer Heide“ ausgeschlossen werden kann. Schon aufgrund des räumlichen Abstandes trifft diese Feststellung erst recht für die im Umfeld befindlichen FFH-Gebiete zu.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Planung wird geändert (siehe oben). Es besteht kein Widerspruch zwischen der so angepassten Planung und den Zielen der Raumordnung. 3. Bei Wahl des Entwicklungsbereichs Kramprnitz als Standort zur Realisierung des geplanten Städtebaus wurden Umwelt- und Naturschutzbelange sorgfältig mit Belangen wie Wohnen und Gewerbe abgewogen. Im Ergebnis besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie den vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreisetzung, Altlastenbeseitigung, Rückbau etc.) und den Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen). Umwelt- und Naturschutzbelange werden im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung intensiv in umfänglichen Prüfungen auf konzeptioneller Ebene, im Rahmen der Bauleitplanung und auf Genehmigungsebene geprüft, um mögliche Beeinträchtigungen bestmöglich zu vermeiden, zu verringern und gegebenenfalls auszugleichen. Hierzu gehört, eine wasserrechtliche Prüfung, eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung sowie Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung bezogen auf das Gesamtprojekt. Zudem erfolgen

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>9. Beeinträchtigende Auswirkungen der Planungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den vier FFH-Gebieten würden von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>10. Eine intensive Untersuchung der vorhandenen LRT und eine Erfassung relevanter Arten, fand entweder ohne Einwilligung des Eigentümers statt oder konnte aufgrund des Betretungsverbot nicht vollumfänglich stattfinden, da eine aufgrund der Kampfmitelbelastungen obligate Anfrage an die Heinz Sielmann Stiftung zum Betreten ihrer Eigentumsflächen nicht erfolgt ist</p> <p>Schutzgüter Mensch</p> <p>11. Bei dem prognostizierten, zukünftigen Verkehrsaufkommen in den unterschiedlichen Ausbaustufen sei eine detaillierte Prüfung der Luftschadstoffemission vonnöten. Die Untersuchungen müssten auch das erhöhte Verkehrsaufkommen aus der ohnehin stark wachsenden Landeshauptstadt Potsdam samt Pendlerverkehr und höhere Luftschadstoffbelastung ausgehend von den Haushalten berücksichtigen. Vor allem in Bezug auf organische Verbindungen, Schwermetalle und Stickstoff- und Phosphatverbindungen seinen Belastungen zu erwarten. Insbesondere eine Erhöhung des N-Gehaltes, würde dem Erhalt und der Entwicklung nährstoffarmer Verhältnisse wertgebender LRTs entgegenstehen. Allein mit einem bepflanzten Erdwall könne man einen Schadstoffeintrag aufgrund begrenzten Filterwirkung nicht wirksam begegnen</p> <p>12. Eine Analyse der planungsbedingten Lärmauswirkungen seien auch im Hinblick auf die Nachbarschaft zu den Schutzgebieten und deren Auswirkungen auf bedeutsame Tierarten vonnöten. Negative Auswirkungen seine auch von den langanhaltenden Bautätigkeiten vor allem für die Avifauna im Grenzbereich zu befürchten. Die Prüfung von wirksamen Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen sei erforderlich, da ein dünn bepflanzter</p>	<p>Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und weitere Einzelgutachten aufgrund von Beauflagen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung. Diese Vielzahl an Prüfungen berücksichtigen auch die besondere Lage und Ausstattung des Entwicklungsbereichs aus Sicht des Natur- und Artenschutzes. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes gegenüber dem geplanten Städtebau intensiv berücksichtigt.</p> <p>4. Eine detaillierte Anwendung der Schutzgebietsgrenzen wurde für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Als Datengrundlage dienten der Geodatensatz „Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes Brandenburg“, der vom Referat N3 – Natura 2000 und Monitoring der Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) über die Onlineplattform Metaver zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>5. Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete samt Pufferzonen sind Gegenstand der Natura 2000-VP und können durch die konzipierten Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung einer Verträglichkeit des geplanten Städtebaus mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden.</p> <p>6. Siehe hierzu Abwägungsvorschlag 8</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Erdwall aufgrund seiner begrenzten Schallschutzwirkung nicht ausreichen würde</p> <p>13. Vor dem Hintergrund des Insektensterbens an künstlichen Lichtquellen seien Lichtemissionen im gesamten Änderungsbereich durch innovative Lichtquellen auf ein absolut verträgliches Minimum zu reduzieren. Die Vorkehrung würde auch Fledermäuse, Vögel und weitere Organismen schützen, die auf Insekten als Nahrung angewiesen sind. Ausstrahlen künstlicher Lichtquellen sowie durch Fahrzeugverkehr weit in Richtung des Naturschutz- und FFH Gebietes muss durch Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können</p> <p>14. Eine detaillierte Prüfung der Verkehrsbelastung in den unterschiedlichen Ausbaustufen inklusive Überprüfung der Kapazitätsgrenzen aller Verkehrsströme sowie ungehinderter Zufahrt aller Anlieger sei erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, ob in der bisherigen Betrachtung Busparkplätze, Mitarbeiterparkplätze und Stellflächen für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge berücksichtigt worden seien.</p> <p>15. Verkehrsbedingte Schadstoffeintrag u.a. von organischen Verbindungen und Schwermetallen sei auf ein Minimum zu reduzieren</p> <p>16. Der Nutzungsdruck auf die angrenzenden Naturschutzgebiete sei durch eine Kanalisierung des Besucherstromes zu minimieren. Dies ist gemäß Einwender insbesondere vor dem Hintergrund des Verdachts militärischer Altlasten und dem Schutzstatus der Döberitzer Heide unabdingbar und mit einer entsprechenden Informationslogistik verbunden</p> <p>17. Das in der FFH-VP als zwingend erforderlich dargestellte Wegekonzept wurde als Anliegen konkret an den Eigentümer, die HSS, herangetragen. Wegekonzeptionen und Anbindungen im Rahmen des sog. Stadtumlandwettbewerb fänden anders als im Wegekonzept dargestellt, aktuell aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Wegebeschaffenheit nicht statt. So</p>	<p>7. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine unmittelbaren Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete durch Wirkfaktoren infolge des geplanten Städtebaus zu erwarten sind. Mögliche Immissionen in die Gebiete werden wie unter den Abwägungspunkten 11, 12 und 13 dargelegt vermieden. Die Planung wird zudem - wie unter Abwägungsvorschlag 16 ausgeführt - dahingehend geändert, dass es keine direkte Zuwegung aus dem Entwicklungsbereich in die Döberitzer Heide geben wird und damit eine Betretung der Schutzgebiete aus dem Änderungsbereich heraus unterbunden wird.</p> <p>8. Die Ermittlung von Lebensraumtypen und prüfungsrelevanten Arten in dem FFH-Gebiet „Döberitzer Heide“ erfolgte nach dem Maximalansatz. Das heißt, sobald ein Biotop im Untersuchungsraum theoretisch LRT-Status besitzen konnte, wurde dieser für die Verträglichkeitsprüfung als vorhanden angenommen. Bei den Arten wurde eine Präsenz vorausgesetzt, sobald im Untersuchungsraum einzelne Biotope oder Biotopkomplexe potenziell eine Lebensraumeignung für diese aufwiesen. Aus dieser Vorgehensweise folgt, dass sich auch bei ergänzenden Untersuchungen keine andere Prüfungskulisse ergeben würde. Es wäre eher sehr wahrscheinlich, dass im Ergebnis viele der in der Prüfung als Lebensraumtyp behandelten Biotope dann diesen Status gar nicht besäßen und Arten de facto im Untersuchungsraum nicht siedeln, deren Präsenz in der Prüfung jedoch als gegeben angesehen wurde. Durch den Maximalansatz könnte eine zusätzliche Erfassung somit höchstens einen Prüfungsumfang ergeben, wie er bereits jetzt für die Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt worden ist. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde bezüglich des beschriebenen Ansatzes überarbeitet und ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>sind Schutzgebietsflächen mittels Zäunung vor unberechtigtem Betreten zu schützen, was unter anderem aus rechtlichen Gründen wenig realistisch sei. Für wandernde Wildtierarten würden diese zudem auch unüberwindbare Barrieren darstellen. In den Planunterlagen fehlten darüber hinaus Aussagen, wie ein unberechtigtes Befahren und Parken im Naturschutzgebiet durch Schilder oder Schranken verhindert werden kann</p> <p>18. Der Einsatz von Streusalz auf den Verkehrswegen könne zu einer Beeinträchtigung des Bodens und des Wassers und somit des angrenzenden Schutzgebietes führen.</p> <p>19. Der stark zunehmende Fahrzeugverkehr würde auch das Risiko verkehrsbedingter Tötungen von z. B. Biber und Fischotter erhöhen dem bestenfalls durch die Bereitstellung mehrere ausreichend dimensionierter Durchlässe unter der B2 entgegenzuwirken ist</p> <p>20. Bei der hohen Anzahl an Tagesbesuchern fehlten Hinweise zur Bewältigung der Belastungen und Gefahren sowie der damit verbundenen Kosten. So würde ein Müllproblematik inklusive Grünabfällen und Abfälle entstehen, die eine erheblichen Florenverfälschung in den Schutzgebieten verursachen können. Zur Gefahrenabwehr beispielweise von Flächenbränden durch weggeworfene Zigarettenkippen und dem möglichen Einsatz von Rettungskräften fänden sich ebenfalls keine Ausführungen. Ferner würden Hunde zu Vermüllungen durch Hundekotplastiktüte führen und illegal freilaufende Hunde eine deutliche Vergrämungswirkung auf die meist scheuen Wildtiere zeigen. Zugänge in das Natura 2000 seien zum Naturerleben zwar grundsätzlich zu begrüßen, wurden mit dem Eigentümer jedoch bisher nicht abgestimmt und bedeuteten auch immer Störungen und Beunruhigungen für wildlebende Tiere. Zudem habe sich gezeigt, dass Wegegebote in der Döberitzer Heide wie die Nutzung nur bei Tageslicht und außerhalb der Dämmerwürden regelmäßig nicht eingehalten würden.</p>	<p>Den Ausführungen folgend, werden die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung weiterhin als valide angesehen.</p> <p>9. Wechselbeziehungen wurde abgeprüft und hergeleitet. Ein einfacher Ausschluss liegt somit nicht vor.</p> <p>10. Da vorhandene Daten zur Fauna aus dem Änderungsbereich sowie bereits existierende Erfassungsergebnisse zu Brutvorkommen wertgebender Vogelarten auf angrenzenden Flächen der Döberitzer Heide ausgewertet wurden, und ansonsten gemäß den Ausführungen unter Abwägungsvorschlag 8 verfahren wurde, war eine unmittelbare Betretung kampfmittelbelasteter Flächen nicht erforderlich.</p> <p>11. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenz-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt</p> <p>21. Die Lebensraumtypen sei nicht vollständig erfasst worden jedoch obligat. Ebenso fehlte eine dezidierte Erfassung der FFH-Anhang-Arten. Da die vorgenommene Beurteilung der LRT und Zeigerarten nur anhand der Datenbögen zu FFH- und SPA-Gebieten stattfand, würde auch nicht der aktuelle Sachstand abgebildet werden</p> <p>22. Die angrenzenden 3 FFH-Gebiete seien nicht in die Verträglichkeitsprüfung eingeflossen obgleich sich u.E. ein negativer Einfluss nicht ausschließen ließe (räumlich funktionale Beziehungen, schutzgebietsübergreifende Populationen, Austausch Biber, Fischotter, Fledermäuse, etc.).</p> <p>23. Die erfassten Artengruppen seien unvollständig für eine umfassende Beurteilung.</p> <p>24. Die zur Beurteilung herangezogene Biotopkartierung von 2014 sei nach Bearbeitung weiter Areale des Einzugsgebietes zumindest in Teilen fortzuschreiben. Gleiches gelte für die artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung von 2016 und die Brutvogelkartierung von 2017</p> <p>25. Die Abstimmung eines Wegekonzeptes sei bis dato nicht mit dem Eigentümer Heinz Sielmann Stiftung abgestimmt. So habe sich der Anteil des LRT 2330 (Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen) und des LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) essentiell erhöht. LRT 6120 (Trockene kalkreiche Sandrasen) seien gar nicht erfasst. Auch sei die Aussage in der FFH-VP nicht nachvollziehbar, dass im Untersuchungsgebiet keiner der relevanten LRT gemäß SDB in der Kartierung aufzufinden waren.</p> <p>26. Es stelle sich die Frage, ob die in der VP herangezogenen planungsbedingten Wirkfaktoren bereits die geplante FNP Änderung mit einbeziehen.</p> <p>27. Die nachfolgend aufgeführten Arten stellen nach Erkenntnissen des Einwenders im Ergebnis eines langjährigen Monitorings nur</p>	<p>werte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden kann. Allerdings hat sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021). Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen</p> <p>Darüber hinaus ist zu beachten, dass zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt werden. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Anteilig werden voraussichtlich auch einzelne</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>ausgewählte Beispiele von Vorkommen im Planungsgebiet bzw. dessen Umfeld dar und würden den großen Untersuchungsbedarf von Artengruppen und Lebensräumen verdeutlichen. Es stelle sich die Frage, ob die in der VP herangezogenen planungsbedingten Wirkfaktoren bereits die geplante FNP Änderung mit einbeziehen.</p> <p>Avifauna: Beispielhafte bekannte Artvorkommen, vor allem SPA- und Rote Liste-Arten: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Brut im Einzugsgebiet 2019 nachgewiesen, Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), zudem Dohlenbrut (<i>Coloeus monedula</i>) in der Kaserne und dort auch Vorkommen von Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) und Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) zu vermuten. Kranich (<i>Grus grus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) und Graugans (<i>Anser anser</i>) nutzen die Feuchtwiesen als Brut- und Nahrungshabitat. Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) und Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) haben 2020 nachweislich an der Abbruchkante, die nur 330 m Luftlinie vom geplanten Zugang entfernt liegt, gebrütet. Der Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) brütet im FFH-Gebiet Döberitzer Heide und überfliegt die Kasernen regelmäßig zu seinem Hauptnahrungshabitat, dem Fahrländer See.</p> <p>Außerdem umfangreiches Vorkommen von Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) und Silbereiher (<i>Ardea alba</i>). Dass von 58 gemeldeten Brutvogelarten nur 10 im Einzugsbereich aufgefunden wurden, sei nicht nachvollziehbar (siehe Dokumentation im An-</p>	<p>Elemente der lückenlos vorgesehenen vertikalen Abschirmungselemente, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet sein, Immissionen zurückzuhalten.</p> <p>Zudem sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6, in dem sich die SPE-Flächen befinden und dessen Geltungsbereich sich über die gesamt nördliche und nordwestliche Grenze zur „Döberitzer Heide“ hin erstreckt, in seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen oder sonstige mit Emissionen verbundene Nutzungen weist der Bebauungsplan nicht aus.</p> <p>Den Ausführungen folgend, bilden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 und hier insbesondere die SPE-Flächen welche lückenlos die Schutzgebiete vom Entwicklungsbereich abgrenzen i.V.m. ihrer Breite und dem überwiegenden Gehölzbewuchs sowie anteiligen Abschirmung durch solide vertikale Elemente eine effiziente Pufferzone, innerhalb derer verkehrsbedingte Luftschadstoffe effektiv abgefangen werden. Darüber hinaus entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Luftschadstoffe, wodurch die gesamte Breite des Geltungsbereichs von durchschnittlich 100 Metern als Depositionsfläche für Immissionen zur Verfügung steht, ohne selbst Emissionen zu generieren. Eine Festlegung der zu verwendenden Materialien und Bauweisen zur Herstellung der vertikalen Elemente zum Zweck einer bestmöglichen Abschirmungswirkung bei gleichzeitiger Wahrung einer landschaftsarchitektonisch ansprechenden Ausgestaltung wird durch eine großmaßstäbige Detailplanung sichergestellt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>hang eines etwa 1 km langen Transsektes im Rahmen des Vogelmonitorings). Insbesondere Arten der Feuchtbiopten und Feuchtwiesen würden im Gutachten in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Es sei bedeutsam, dass sich deren Anteil als Teilhabitat jüngst nennenswert erhöht hat. Gleiches gelte für Arten des trockenen Offenlandes. Dagegen hätte sich der Anteil an Vorwaldstadien reduziert</p> <p>28. Die in der Verträglichkeitsprüfung genannten Beeinträchtigungen wie eine erhöhte Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber stofflichen Einwirkungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bewegungen und Störungen, Lichtimmissionen und Lärm sowie Kollisionen mit Gebäuden und Glasfassaden könne auch durch einen teils unterbrochenen Schutzwall nicht verhindert werden</p> <p>29. Fortführung von Abwägungspunkt 27</p> <p>Insekten: Käfer: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Großer Rosenkäfer (<i>Protaetia aeruginosa</i>), Kleiner Heldbock (<i>Cerambyx scopolii</i>), Roter Walzenhalsbock (<i>Phytoecia virgula</i>; der Walzenhalsbock ist deutschlandweit vom Aussterben bedroht) Eremitenfalter (<i>Osmoderma eremita</i>) und Großer Rosenkäfer im alten Eichenwald; Insekten: (siehe auch Schutzkategorie Mensch, Lichtemissionen) Schmetterlinge: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Violetter Feuerfalter (<i>Lycaena alsciphron</i>), Dukatenfalter (<i>Lycaena virgaureae</i>), Kleiner Eisvogel (<i>Limenitis camilla</i>), Wachtelweizen-Scheckenfalter (<i>Melitaea athalia</i>) Heuschrecken: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Blaue Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>), Heidegrashüpfer (<i>Stenobothrus lineatus</i>), Rotleibiger Grashüpfer (<i>Omocestus haemorrhoidalis</i>) Hautflügler: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Stechimmen wie Hosen-</p>	<p>12. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier bilden SPE-Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz einen grünen Gürtel, der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Anteilig werden voraussichtlich auch einzelne Elemente der Abschirmungsmaßnahmen, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet sein, die Stärke von Schallimmissionen in Richtung der Schutzgebiete zu mindern. In seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6 zudem ganz überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen weist der Bebauungsplan nicht aus.</p> <p>Schalltechnische Untersuchungen der KSZ INGENIEUR-BÜRO GMBH zum Straßenverkehr als maßgebliche Lärmquelle im Entwicklungsbereich Krampnitz ergaben bei Umsetzung des geplanten Städtebaus und <u>freier Schallausbreitung</u> – also ohne Berücksichtigung einer lärmindernden Wirkung vertikaler Abschirmungselemente - tagsüber Schallpegel von <= 45 dB(A) in den vorderen, an die geplante Bebauung angrenzenden Bereichen der SPE-Flächen. Dahinter nimmt der Schallpegel weiter ab und liegt auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen überwiegend bei <= 40 dB(A). Nachts erreicht der Schallpegel in den vorderen Bereichen der SPE-Flächen noch Werte von <= 40 dB(A) und überwiegend <= 35 dB(A) auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen. Die Schallpegel bei lärmempfindlichen Vogelarten als gegenüber diesem Wirkfaktor besonders sensible Tiergruppe liegen dagegen bei Werten > 47 dB(A) nachts und > 52 dB(A) tagsüber (GARNIEL, A. & U.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>biene (<i>Dasypola hirtipes</i>), Silbergraspelzbiene (<i>Anthophora bimaculata</i>) Spinnen: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Grüne Huschspinne (<i>Micrommata virescens</i>), Zebraspinne (<i>Argiope bruennichi</i>) Mollusken: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: Dreizähnlige Turmschnecke (<i>Chondrula tridens</i>), diese ist deutschlandweit vom Aussterben bedroht (RL 1) Weitere Wirbellose: Beispielhafte bekannte Artvorkommen: zwei in Deutschland stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Urkrebsarten <i>Triops cancriformis</i> und <i>Branchipus schaefferi</i> – die Dauerstadien sind auch im Boden der Vorhabenfläche zu erwarten. Säugetiere: Beispielhafte bekannte Artvorkommen von Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>), Europäischer Maulwurf (<i>Talpa europaea</i>), Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i>), Igel (<i>Erinaceus europaeus</i>), Zwergmaus (<i>Microsomys minutus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Darüber hinaus ist das Einzugsgebiet wichtiger Lebensraum für geschützte Arten wie Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>) und Wolf (<i>Canis lupus</i>). Bei ersteren beiden ergeben sich funktionale Wechselbeziehungen zu den angrenzenden FFH-Gebieten, was neben Sichtungen u. a. auch Totfunde wandernder Exemplare belegen. Biber sind im Einzugsbereich über einen langen Zeitraum bestätigt. Auch in jüngerer Vergangenheit sind sowohl am Großen Graben als auch in den angrenzenden Feuchtbiosphären Biber, u.a. anhand ihrer Fraßspuren nachgewiesen. Eine Erfassung von Säugetieren hat mit Ausnahme von Fledermäusen nicht stattgefunden</p>	<p>MIERWALD 2010). Es zeigt sich somit, dass auch ohne die Berücksichtigung einer möglichen lärmindernden Wirkung der vertikalen Abschirmung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten in den Schutzgebieten durch Lärmmissionen zu erwarten sind. Durch die Ausweisung der SPE-Flächen wird auch sichergestellt, dass keine Bautätigkeiten unmittelbar an der Grenze zur Döberitzer Heide stattfinden werden. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung werden darüber hinaus in den Wintermonaten und damit außerhalb der aktiven Zeit der meisten Tierarten durchgeführt. Hierdurch lassen sich mögliche baubedingte Störungen weiter reduzieren.</p> <p>13. Eine Reduktion von Lichtemissionen auf ein umwelt- und insbesondere tierverträgliches Niveau wird an den geplanten Gebäuden, welche am nächsten zu den Schutzgebieten gelegen sind, sowie innerhalb der den Gebäuden in Richtung Schutzgebieten vorgelagerten Grünanlagen durch entsprechende Festsetzungen oder sonstigen vertraglichen Regelungen sichergestellt. Diese werden unter anderem Vorschriften zur Ausrichtung der Beleuchtung sowie der einzusetzenden Leuchtmittel beinhalten. Die Gebäude in erster Reihe schirmen zugleich die dahinter gelegenen Gebäude ab und reduzieren so deren Lichtemissionen in Richtung der Schutzgebiete. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6, dessen Geltungsbereich sich über die gesamte nördliche und nordwestliche Grenze zur „Döberitzer Heide“ hin erstreckt, in seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen oder sonstige mit intensiven</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>30. Aufnahme potenzieller Sommerquartiere ist vonnöten. Eine Umsiedelung der Tiere aus den Winterquartieren vor dem stellenweisen Gebäudeabriss in der Krampnitz-Kaserne ist zwingend erforderlich</p> <p>31. Fortführung von Abwägungspunkt 27 Reptilien / Amphibien: Beispielhafte bekannte, teils im Anhang der FFH-Richtlinie aufgeführte und im Gebiet verbreitete Arten: Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Eine teilweise Wiederbesiedelung bereits abgesammelter Zauneidechsen im Plangebiet ist wahrscheinlich. Insgesamt ist aus den Unterlagen keine, oder nur eine sehr reduzierte Arterfassung ersichtlich. Gefäßpflanzen: Beispielhafte bekannte Vorkommen: Liegender Ehrenpreis (<i>Veronica prostrata</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>) als kennzeichnende Arten des LRT 6120 „Kalkreiche Sandrasen“ In den Unterlagen sind gar keine oder nur unzureichende Art-Angaben bei der Auflistung der geschützten Biotoptypen benannt wie: Sandstrohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>), Mausohr-Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>) und Hasenklee (<i>Trifolium arvense</i>). Kryptogamen: Beispielhafte bekannte Vorkommen: Goldgelber Saftling (<i>Hygrocybe persistens</i>), Zackenmützenmoos (<i>Racomitrium canescens</i>), Birnmoosähnliches Pottmoos (<i>Pottia bryoides</i>), Caperatflechte (<i>Flavoparmelia caperata</i>) – besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung</p> <p>32. Es sei durch den Landesforstbetrieb insbesondere bei Teilflächen ist zu prüfen, ob es sich bei den aufgekommene Gehölzen</p>	<p>Lichtemissionen verbundene Nutzungen weist der Bebauungsplan nicht aus. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden zudem auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so zusätzlich vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen wie Lichtmissionen durch den geplanten Städtebau schützen. Anteilige werden nicht zuletzt auch einzelne Elemente der Abschirmungsmaßnahmen die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden geeignet sein, Lichteinflüsse zu reduzieren.</p> <p>14. Die Verkehrswirkungen wurden sachgerecht analysiert. Die Erkenntnisse werden auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>15. Nähere Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Schutzgebiete finden sich unter Abwägungsvorschlag 11.</p> <p>16. Der geplante Städtebau wird dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine <u>wohnungsnah</u>e Erholung in der „Döbertizer Heide“ verhindert. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 141-6 planungsrechtlich gesichert. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>rechtlich bereits um Wald handelt und wie dieser zu kompensieren sei</p> <p>Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaftsbild</p> <p>33. Als problematisch wird der hohe Verdichtungsgrad und die einhergehende Versiegelung angesehen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen führe in der Regel zu einem weitgehenden Totalverlust biologischer Funktionen. Die Flächeninanspruchnahme führe auch zu einer schädlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes durch Verdunsten oder oberflächigen Abfluss des ohnehin schon knappen Niederschlagswassers in großen Mengen. Der Flächenentzug nahe dem Schutzgebiet könne zudem zu einem Totalverlust bedeutsamer Funktionsräumen, Habitaten und Teilhabitaten führen</p> <p>34. Der gewachsene Boden müsse möglichst erhalten und eine Versiegelung sowie ein Bodenaustausch auf ein Minimum beschränkt werden. Kompensationsmaßnahmen auf dem Plangebiet würden die Gefahr bergen, dass darunterliegenden Altlasten weitere Gefahren für das Schutzgebiet verursachen. Bei der Bebauung sollte Wert auf eine Nutzbarkeit eines Großteils der Grundstücksflächen für die heimische Fauna und insbesondere für Insekten gelegt werden. Idealerweise sollte soweit möglich, der dekontaminierte Boden wieder vor Ort verwendet werden</p> <p>35. Die Schutzgebietsgrenzen des NSG Döberitzer Heide und Ferbitzer Bruch seien detailliert anzuwenden</p> <p>36. Zur Wahrung des Landschaftsbildes und optischen Abgrenzung des Vorhabens zu den Schutzgebieten seien Maßnahmen wie ein 10 – 15 Meter breiter Vegetationsgürtel (Hecke) aus standortheimischen Arten umzusetzen</p> <p>Schutzgüter Klima</p>	<p>Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird.</p> <p>Eine <u>siedlungsnah</u>e Nutzung der Schutzgebiete durch Teile der Bevölkerung des neuen Stadtquartiers ist anzunehmen. Aufgrund der längeren Strecken die hierfür zu den Eingängen der Schutzgebiete zurückgelegt werden müssen, reduziert sich die potenzielle Besucherzahl. Insbesondere kurze Spaziergänge in die Gebiete hinein sind aufgrund der Entfernungen nicht praktikabel. Ein längerer Aufenthalt in den Schutzgebieten wiederum ist jenseits der Wege schon aufgrund der Unwegsamkeit der meisten Flächen und der teilweise bestehenden Munitionsgefahr im Boden nur in stark eingeschränktem Maße zu erwarten. Für Spiel und informellen Sport sowie in sozialer Hinsicht verfügen die öffentlichen Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers zudem über eine wesentlich höhere Eignung. Grundsätzlich verfügen die Schutzgebiete damit für den überwiegenden Teil der Bevölkerung nur über einen relativ geringen Wert für eine siedlungsnaher Erholung. Den Ausführungen folgend, ist davon auszugehen, dass die Erholungssuchenden aus dem neuen Quartier die Natura 2000-Gebiete wenn speziell wegen ihres Schutzstatus und den damit assoziierten Tierarten und Lebensräumen aufsuchen. Dieser Anteil der Bevölkerung wird grundsätzlich als eher gering eingeschätzt. Zudem werden sich die Besucher auf die vorhandenen Zugänge verteilen und sich von dort in den Gebieten weiter aufteilen.</p> <p>Hieraus folgt insgesamt, dass das Aufkommen an Menschen in den Schutzgebieten auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus im Entwicklungsbereich Krampnitz als eher gering und an Werktagen als sehr gering zu beurteilen ist. Vor diesem Hintergrund sind auch spezielle Maßnahmen zur</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>37. Bebauung und Versiegelung führten zum Verlust von Naturräumen und beeinträchtigen so das lokale Klima. Thermische Belastungen seien die Folge. Frischluft könne bei vorwiegend nordwestlichen Winden nur aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, und eher selten aus dem östlich gelegenen Wald zugeführt werden</p> <p>Schutzgüter Wasser</p> <p>38. Eine Berücksichtigung der Trinkwasserschutzzonen sei obligat und von einer Grundwasserentnahmen wird aufgrund erheblicher Grundwasserschädigungen abgeraten. Das Gutachten beziehe sich im Wesentlichen auf die zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht vorhandene Nutzung durch den Menschen, neuere Messungen hätten offenbar nicht stattgefunden</p> <p>39. Ein Monitoring von bereits existenten bzw. potenziellen Grundwasserschäden sei nicht ausreichend. Grundwassermessstellen im Einzugsbereich des Schutzgebietes fehlten. Untersucht wurde nur die südwestliche Abflussrichtung. Die GWM-Stellen wiesen unterschiedliche Tiefen auf, wobei die letztmalig errichteten mit rund 3-6 m geringere Schadstoffbelastungswerte ausweisen, als die älteren, tieferen mit 7-8 m. Bodenuntersuchungen hätten nur vereinzelt stattgefunden. Eine gutachterliche Beurteilung der Mengen und Frachtbewertung von Schadstoffen im Grundwasser seien im Dokument nicht eindeutig erkennbar. Am Quellbereich müssten Hauptbelastung zum Schutz der Schutzgebiete ggf. auch unter Durchführung von Grundwassersanierungsmaßnahmen aktiv ausgeschlossen werden können. Generell seien umfassende Sanierungen am Standort und Einzugsbereich der ehemaligen, chemischen Reinigung, der Waschanlagen und Ölgruben, dringend geboten. Dies sei vor allem notwendig, da sich weitere Verdachtsmomente extrem hoher Schadstoffbelastungen in weiteren Abstrombereichen ergeben, die aber nicht näher untersucht wurden.</p>	<p>Besucherlenkung wie ein umfassendes Wegekonzept zur Kanalisierung des fußläufigen und fahrradgestützten Besucherstromes nicht mehr erforderlich.</p> <p>17. Wie unter Abwägungsvorschlag 16 aufgeführt, ist ein Wegekonzept aufgrund des Verzichts auf eine Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die Schutzgebiete hinein sowie der Umsetzung von Maßnahmen zur Unterbindung einer unkontrollierten Betretung nicht mehr erforderlich. Die im Zusammenhang mit dem Wegekonzept aufgeworfenen Fragen des Einwenders sind somit ebenfalls gegenstandslos geworden.</p> <p>18. Gemäß Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam ist der Einsatz von Streusalz streng reglementiert. Die Bestimmungen der Satzung werden auch für den neuen Stadtteil im Entwicklungsbereich Kramnitz gelten und stellen so sicher, dass keine Streusalzkonzentrationen entstehen, die Bestandteile des Schutzgebietes schädigen können.</p> <p>19. Die Ergebnisse der Beurteilung der Gefahrensituation nach Umsetzung der Planung im Bereich der B2 werden weiterhin als folgerichtig angesehen. Demnach steigt der Verkehr auf der B2 zwar an, das Tötungsrisiko für Biber und Fischotter wird zugleich jedoch nicht signifikant erhöht, sondern im Ergebnis durch die Geschwindigkeitsreduzierung eher herabgesetzt. In Verbindung mit einer Querungshilfe in Form eines für Biber und Fischotter gerechten Durchlasses an der B2 vom Großen Graben zum Kramnitzsee wird das Tötungsrisiko für die Arten nicht entscheidend erhöht.</p> <p>20. Wie unter Abwägungsvorschlag 16 aufgeführt, wird die Planung dahingehend geändert, dass auf eine Zuwegung aus</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>40. Die FFH Verträglichkeitsprüfung würde eine Veränderung des Wasserhaushaltes feststellen, welche auch eine Veränderung der Wasserversorgung des FFH Gebiet Döberitzer Heide verursachen kann. Neben der Bauphase sei dies anlagenbedingt relevant. Zudem müssten diesbezüglich stoffliche Einträge bedacht werden. Diese Veränderungen der Wasserversorgung seien in der Lage, nachhaltig Feuchtbiotope des Entwicklungsgebietes und der Schutzgebiete stark zu beeinträchtigen und die Lebensraumeignung relevanter Arten zu reduzieren. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ergäbe sich darüber hinaus durch die umfangreiche Versiegelung.</p> <p>41. Da in der Verträglichkeitsprüfung eine „lockerere Bebauung“ erwähnt wurde stelle sich die Frage, ob der erhöhte Verdichtungsgrad in die Begutachtung eingeflossen sei.</p> <p>42. Die Verringerung der Abflussmenge für die angrenzenden Feuchtgebietszonen der NSG „Döberitzer Heide und Ferbitzer Bruch“ und der hohe Wasserbedarf des Quartiers würden sich auf den Landschaftswasserhaushalt und damit auch auf FFH Arten wie Rotbauchunke, Biber und Fischotter auswirken.</p> <p>Schutzgüter Kultur und Sachgüter</p> <p>43. Prüfung u. a. durch Denkmalschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Anhang: Vogelkartierung, südwestl. Aufnahmetranssekt</p>	<p>dem Änderungsbereich in die Schutzgebiete hinein verzichtet und eine unkontrollierte Betretung durch lückenlose Abschirmungsmaßnahmen verhindert wird. Hierdurch ist im Rahmen siedlungsnaher Erholungsnutzungen in den Schutzgebieten nicht mehr von einer Intensität auszugehen, welche die beschriebenen Beeinträchtigungen und Gefahren verursachen können oder diese entscheidend verstärken.</p> <p>21. Die Ermittlung von Lebensraumtypen und prüfungsrelevanten Arten in dem FFH-Gebiet „Döberitzer Heide“ erfolgte nach dem Maximalansatz. Das heißt, sobald ein Biotop im Untersuchungsraum theoretisch LRT-Status besitzen konnte, wurde dieser für die Verträglichkeitsprüfung als vorhanden angenommen. Bei den Arten wurde eine Präsenz vorausgesetzt, sobald im Untersuchungsraum einzelne Biotop- oder Biotopkomplexe potenziell eine Lebensraumeignung für diese aufwiesen.</p> <p>Aus dieser Vorgehensweise folgt, dass sich auch bei ergänzenden Untersuchungen keine andere Prüfungskulisse ergeben würde. Es wäre eher sehr wahrscheinlich, dass im Ergebnis viele der in der Prüfung als Lebensraumtyp behandelten Biotop- oder Biotopkomplexe diesen Status gar nicht besäßen und Arten de facto im Untersuchungsraum nicht siedeln, deren Präsenz in der Prüfung jedoch als gegeben angesehen wurde. Durch den Maximalansatz könnte zusätzliche Erfassung somit höchstens einen Prüfungsumfang ergeben, wie er bereits jetzt für die Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt worden ist.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde bezüglich des beschriebenen Ansatzes überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgte auf Basis der für die Gebiete festgelegten Erhaltungsziele. Abgeschlossene Managementpläne lagen gemäß letzter Abfrage vom</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>20.10.2021 für keines der im Umfeld des Entwicklungsbereichs Krampnitz befindlichen Natura 2000-Gebiete vor. Die Erhaltungsziele wurde daher den Angaben der 12. Erhaltungszielverordnung und den Standarddatenbögen entnommen.</p> <p>Den Ausführungen folgend, werden die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung weiterhin als valide angesehen.</p> <p>22. Wechselbeziehungen zwischen den umgebenen FFH-Gebieten wurden abgeprüft und hergeleitet. Insbesondere auch weil die Döberitzer Heide potenziell ohnehin nur randlich durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich beeinflusst wird, werden die Wechselbeziehungen weiterhin als von dem geplanten Städtebau im Änderungsbereich nicht beeinträchtigt angesehen.</p> <p>23. Wie unter den Abwägungspunkten 8 und 21 erläutert, wurden die Erhaltungsziele im hinreichenden Umfang abgeprüft.</p> <p>24. Die Biotopkartierung für den Entwicklungsbereich Krampnitz von 2014 wurde 2016 und 2018 ergänzt und aktualisiert. Die artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung von 2016 wurde 2021 neu gefasst. Eine Fortschreibung der Brutvogelkartierung von 2017 wird - wie unter Abwägungsvorschlag 8 dargelegt - in Bezug auf die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>25. Wie unter Abwägungsvorschlag 16 aufgeführt, ist ein Wegekonzept aufgrund des Verzichts auf eine Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die Schutzgebiete hinein sowie der Umsetzung von Maßnahmen zur Unterbindung einer unkontrollierten Betretung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Ermittlung von Lebensraumtypen in dem FFH-Gebiet</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>„Döberitzer Heide“ erfolgte nach dem Maximalansatz. Das heißt, sobald ein Biotop im Untersuchungsraum theoretisch LRT-Status besitzen konnte, wurde dieser für die Verträglichkeitsprüfung als vorhanden angenommen. Aus dieser Vorgehensweise folgt, dass sich auch bei ergänzenden Untersuchungen keine andere Prüfungskulisse ergeben würde. Es wäre eher sehr wahrscheinlich, dass im Ergebnis viele der in der Prüfung als Lebensraumtyp behandelten Biotope dann diesen Status gar nicht besäßen. Durch den Maximalansatz könnte zusätzliche Erfassung somit höchstens eine Prüfungsumfang ergeben, wie er bereits jetzt für die Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt worden ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich durch die Unterbindung einer Betreuung des FFH-Gebietes aus dem Änderungsbereich heraus planungsbedingten keine Wirkfaktoren mehr ergeben, die eine unmittelbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen erwarten lassen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde bezüglich des beschriebenen Ansatzes überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Den Ausführungen folgend, werden die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung weiterhin als valide angesehen.</p> <p>26. Die Wirkfaktoren wurden anhand der Inhalte der städtebaulichen Masterplanung und den Darstellungen der Teil-Bebauungspläne zum Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbe- reich Krampnitz“ hergeleitet. Da der FNP die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung nur in ihren Grundzügen bestimmt, und die gegenständliche FNP-Änderung der Umsetzung dieser Inhalt dienen soll, sind die planungsbedingten Wirkfaktoren in der Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung bereits umfassend auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>27. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgte auf Basis der für die Gebiete festgelegten Erhaltungsziele und den sich hieraus ergebenden Spektrum an prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten im Untersuchungsraum gemäß der unter Abwägungsvorschlag 8 beschriebenen Vorgehensweise. Die in den Stellungnahmen 27, 29 und 31 aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen wurden in die Prüfung einbezogen, sofern dieser Bestandteil der Erhaltungsziele sind und deren Präsenz im Untersuchungsraum nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>28. Stoffliche Einwirkungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bewegungen und Störungen, Lichtimmissionen und Lärm wurden für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung verschiedener Fachgutachten wie beispielsweise zur Veränderung des Wasserhaushaltes oder der Lärmsituation infolge des geplanten Städtebaus berücksichtigt. Wie unter Abwägungsvorschlag 11 und 16 aufgeführt, werden Einwirkungen direkt aus dem Entwicklungsbereich selbst durch den Bebauungsplan Nr. 141-6 vermieden. Dieser weist SPE-Flächen aus, welche lückenlos die Schutzgebiete vom Entwicklungsbereich abgrenzen und i.V.m. ihrer Breite und dem überwiegenden Gehölzbewuchs sowie anteiliger Abschirmung durch solide vertikale Elemente eine effiziente Pufferzone bildet, innerhalb derer stoffliche und nichtstoffliche Störeinflüsse auf ein Minimum reduziert werden. Dieser Effekt wird zusätzlich durch die Ausweisung von zu den Schutzgebieten hin der Bebauung vorgelagerten Parkflächen vermieden. Die Entstehung von Immissionen und Störungen unmittelbar in den Schutzgebieten selbst durch eine menschliche Nutzung der Döberitzer Heide zur wohnungsnahen Erholung wird durch eine dahingehende Planänderung erreicht, dass</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>auf eine Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die Schutzgebiete hinein verzichtet wird. Flankiert unterstützt wird der Verzicht durch Maßnahmen zur Unterbindung einer unkontrollierten Betretung mit Hilfe einer lückenlosen vertikalen Abschirmung aus soliden und schwer überwindbaren Elementen. Um mögliche Individuenverluste durch Vogelschlag zu vermeiden und Störungen durch Licht weiter zu reduzieren, werden entsprechende Festsetzungen zur Minimierung in die Bebauungspläne aufgenommen, welche die Bebauung angrenzend zu den Schutzgebieten regeln.</p> <p>29. Siehe Ausführungen unter Abwägungsvorschlag 27 und 28.</p> <p>30. Zum Schutz von Fledermäusen im Entwicklungsbereich ist ein umfängliches Konzept von ANUVA im Jahr 2021 erstellt worden. Notwendige Maßnahmen zum Fledermausschutz beim Abriss und der Sanierung von Bestandsgebäuden im Änderungsbereich sind maßgeblicher Bestandteil dieses Konzeptes.</p> <p>31. Siehe Ausführungen unter Abwägungsvorschlag 27 und 28.</p> <p>32. Es fand mit der Oberförsterei Potsdam eine ausführliche Begehung und Bewertung jeder einzelnen Parzelle im Hinblick auf die Waldeigenschaft statt. Das Ergebnis wurde dokumentiert und von der Oberförsterei Potsdam geprüft, bestätigt und freigegeben.</p> <p>33. In die Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ werden eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts im Änderungsbereich aufgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwasserkonzeptes und die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen.</p> <p>So umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 alle Flächen, die sich in direkter Nachbarschaft zu den beiden Schutzgebieten befinden. Der Bebauungsplan weist in seinem nördlichen Teil SPE-Flächen aus, die naturnah entwickelt und von jeglicher Versiegelung freigehalten werden. Im südlichen Bereich werden überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen geplant. Damit weist der Bereich des Entwicklungsbereichs Kramnitz auf dessen Flächen der ganz überwiegende Teil der Zwischenabflüsse in die Schutzgebiete gebildet wird, auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus einen nur geringen Versiegelungsgrad auf. Zudem sind die Flächen anteilig bereits im Bestand durch die ehemalige Kasernennutzung versiegelt. Eine Veränderung der Zwischenabflüsse durch den geplanten Städtebau mit Auswirkungen auf die angrenzenden Biotope in den Schutzgebieten sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Auf den beschriebenen Regelungen basierend, wurde eine wasserrechtliche Prüfung zu dem geplanten Städtebau in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt. Im Ergebnis können unter anderem auch Beeinträchtigungen des bestehenden Wasserhaushaltes in der Döberitzer Heide durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>34. Negative Beeinflussungen von Natur- und Umwelt durch den geplanten Städtebau werden in umfangreichen Prüfungen auf konzeptioneller Ebene, im Rahmen der Bauleitplanung und auf Genehmigungsebene bestmöglich vermieden, verringert und ausgeglichen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Hierzu gehört, eine wasserrechtliche Prüfung, eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung Wald auf gesamtstädtebaulicher Ebene. Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und sonstige Beauftragungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung</p> <p>Diese Vielzahl an Prüfungen berücksichtigen auch die besondere Lage, Ausstattung sowie Belastungen des Entwicklungsbereichs aus Sicht des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes gegenüber dem geplanten Städtebau intensiv berücksichtigt.</p> <p>35. Eine detaillierte Anwendung der Schutzgebietsgrenzen wurde für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Abwägungsvorschlag 4.</p> <p>36. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen. Anteilige sind zudem auch einzelne Elemente der Abschirmungsmaßnahmen, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den geplanten Städtebau deutlich zu reduzieren.</p> <p>37. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen. Auf diese Weise werden auch Auswirkungen in den Schutzgebieten durch klimatische Veränderungen im neuen Quartier vermieden. Klimatische Belastungen im Änderungsbereich selbst werden durch Festsetzungen zur Durchgrünung und dem bestmöglichen Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts in den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ verringert. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwasserkonzeptes, die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche. Nicht zuletzt bleibt auch die Durchlüftungssituation im Änderungsbereich durch dessen Lage sehr günstig.</p> <p>38. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich werden vorhandene Altlasten im Boden saniert. Hierdurch erfährt das Grundwasser eine deutliche Entlastung. In die Teil-Bebauungspläne zum Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ werden zudem eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auch zum Erhalt des mengenmäßig und chemisch guten Zustands des Grundwassers aufgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwasserkonzeptes und die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen.</p> <p>Auf den beschriebenen Regelungen basierend, wurde eine wasserrechtliche Prüfung zu dem geplanten Städtebau auch</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>unter Berücksichtigung von Trinkwasserschutzzonen in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt. Im Ergebnis können unter anderem auch Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>39. Notwendige Maßnahmen zum Umgang mit vorhandenen Grundwasserschäden und den hierfür erforderlichen und gegebenenfalls zu erbringenden Informationsgrundlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigung unter anderem in enger Abstimmung mit den unteren Wasser-, Natur- und Bodenschutzbehörden festgelegt und beauftragt.</p> <p>40. Veränderungen des Wasserhaushaltes in der Döberitzer Heide durch Umsetzung des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich sind wie unter Abwägungsvorschlag 38 dargestellt nicht zu erwarten. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich werden vorhandene Altlasten im Boden saniert. Hierdurch werden Stoffeinträge in die Schutzgebiete zukünftig reduziert. Das zukünftig zur Versickerung gebrachte Niederschlagswasser stammt von den privaten Baufeldern, ist wenn nur gering belastet und wird durch Puffer- und Filterprozesse im Boden zusätzlich gereinigt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete durch eine Veränderung der Grundwasserqualität oder -verfügbarkeit kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>41. Die Herleitung möglicher Wirkfaktoren erfolgte und wird unter Abwägungsvorschlag 26 erläutert.</p> <p>42. Wie unter Abwägungsvorschlag 38 erläutert, ist der geplante Städtebau im Änderungsbereich nicht mit einer signifikanten</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Verringerung des Grundwasserdargebots in den Schutzgebieten verbunden. Beeinträchtigungen für die genannten Tierarten ergeben sich diesbezüglich somit nicht.</p> <p>43. Die Denkmalschutzbehörde wird im weiteren Planverfahren zur Umsetzung des Städtebaus im Änderungsbereich beteiligt.</p>
<p>Ö27</p> <p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er in Sacrow lebe und die geplante Bebauung und Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes mit Sorge beobachte. Der FNP sollte wie genehmigt eingehalten werden. Es sollte bei 3.800 Einwohnern in bleiben.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 20.000 abzuholende Bäume in Krampnitz stehen im Widerspruch zur Verpflichtung der Stadt, jährlich 1000 Bäume zu pflanzen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten 2. Die Verkehrs- und Parksituation in Sacrow sei in einem unerträglichen Zustand (hoher Durchgangsverkehr, um Stau ab Groß Glienicke Richtung Berlin zu entgehen, Park-Situation) 3. Selbst 3.800 Einwohner würden eine große Herausforderung unter Naturschutz-, Klimaschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten darstellen; für 10.000 Einwohner sei es eine unlösbare Aufgabe, ohne dass das Umland Schaden nehme; 4. Welche Maßnahmen würden für die Bewohner Sacrows getroffen? <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrskonzept für bis 10.000 Einwohner bzw. für 3.800 Berufspendler nach Berlin und Potsdam – Durchgangsverkehr durch Neu Fahrland, Sacrow, Kladow und Gatow zur Heerstraße – Freizeitverhalten der neuen Anwohner – Parksituation an den angrenzenden Seen wie Sacrower See, Groß Glieniker See, Neu Fahrland 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Königswaldes durch wildes Baden, Parken im Naturschutzgebiet 	<p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>2. Nach bisherigen Untersuchungen (insbesondere der Verkehrswirkungsanalyse für das Entwicklungsgebiet Krampnitz vom Juni 2020) kann die Befürchtung einer deutlichen Verkehrszunahme in Sacrow nicht geteilt werden, da für die Beziehung zwischen Potsdam und Spandau die Fahrt über die B2 weiterhin als günstigste Route hervorgeht. Gerade die lange Fahrt durch Kladow und Gatow wirkt sich verzögernd auf die Reisezeit aus. Demzufolge wird Sacrow vorrangig von</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Pendlern aus oder nach Kladow bzw. Gatow durchfahren. Daher besteht folglich kaum ein Zusammenhang mit der Entwicklung von Krampnitz.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>4. Durch die Erstellung der genannten und weiterer Gutachten und Untersuchungen sowie von Mobilitätskonzepten wird dafür Sorge getragen, dass es durch die Planung zu keinen unerträglichen Beeinträchtigung kommt.</p>
Ö28	Der Einwender teilt mit, dass er der FNP-Änderung widerspreche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lebensqualität und Gesundheit der Bürger im Potsdamer Norden werde beeinträchtigt (zunehmende Verkehrs-, Stau-, Lärm- und NOX/CO2-Belastung entlang der Verkehrswege und im Quartier) 2. es fehle eine aktuelle Miet-Wohnmarktanalyse nach Feststellung der Projektgesamt- und Nebenkosten; der Anstieg der Bau- und Mietpreise in Potsdam sei ein Risiko für die Quartiersauslastung; geförderte Sozialquoten würden zu Haushaltsbelastungen führen 3. es stehe eine unzumutbare Mobilitäts- und Lebensqualität in dem Quartier selbst zu befürchten durch Verkehrszunahmen und potenzielle Störungen des Verkehrsflusses 4. es stehe eine unzumutbare Lebensqualität der Bewohner im Quartier selbst zu befürchten durch mehrstöckige Hochhausbauten mit GFZ Kenngrößen von bis zu 1,6, deren Siedlungsdichte bei Pandemien und deren Folgen, durch gesetzliche Verfügungen bei lokalen Ausbrüchen zu starken wirtschaftlichen Lebenseseinschränkungen in abgegrenzten Quartieren führen könne 5. die Gesamterscheinung werde sich verändern, außerdem der Straßenbau in Verbindung mit Verstößen gegen den Denkmalschutz (z.B. historische Pflasterstrassen) 6. es bestehe ein Widerspruch zum Potsdamer Landschaftsrahmenplan aufgrund der Zerstörung eines durch Hochhäuser bedingten Landschaftsbildes, der märkischen Kulturlandschaft zwischen den Ausläufern des Parks Sanssouci, mit dem direkten Anschluss an die Döberitzer Heide, zwischen Fahrländer- und Kramnitzsee, sowie seltener in Kramnitz beheimateter Biotope 7. es sei keine Reduzierung der überbauten Flächen entsprechend des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt 8. zusätzliche Brückenbauten hintereinander in einer Wasserlandschaft (Kanal und Havel) mit Erholungscharakter und Naturschutz widersprechen dem Naturschutzausführungsgesetz 	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>9. der Rückgang verschiedener Arten werde akzeptiert</p> <p>10. Enteignung seien nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge erforderlich sind, die entsprechende Nutzung durch den Eigentümer nicht gewährleistet und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann</p> <p>11. Das Kartenmaterial sei wegen fehlender Erklärung erklärungsbedürftig, dies könne dem Charakter von Desinformation entsprechen</p> <p>12. Es werde gegen den LEP B-B verstoßen und die Auflagen des Zielabweichungsverfahrens (ZAV vom 29.04.2013) mit dem Ziel, von ursprünglich festgelegten 3.800 Einwohnern – ZAV ohne Bürger- Volksbefragung in Potsdam Nord</p> <p>13. Ein Verkehrskonzept fehle bzw. laufe der Landesplanung zuwider wegen fehlendem Anschluss des Quartiers an Bahntrassen des Potsdams/ Berlinverkehrs (DB) mit sternförmigen Ausfallzonen (u.a. Bhf. Marquard), dem Wesenskern des Landesplan – Mobilitätskonzeptes LEP- HR 2019</p> <p>14. Es seien ökonomische, bautechnische, verkehrspolitische, juristische, landschaftsplanerische Probleme und Fragestellungen der Betroffenen zur Planung der Tramstrecke über Wasser, Straßen und Neubaubrücken nach Kramnitz und Fahrland ungeklärt Es fehle ein nachhaltiges Finanzierungs- und Kosten-Nutzenkonzept, zwecks Darlegung alternativer Kosteneinsparpotenziale bei der Entscheidung für die Verkehrsmittel</p> <p>15. Die Abwägung der Verkehrsmittelinvestitionen nach den Grundsätzen der Haushaltsaufstellung, der Jährlichkeit und Fälligkeit sowie der Haushaltswahrheit und -klarheit, sowie dem Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme gemäß dem Verfassungsgebot zur Schuldenbremse und zu erwartenden Steuerminderungen sei mangelhaft; Die finanziellen Abwägungen zur Fortsetzung des Mobilitätskonzeptes ab Entwicklungsstufe 2 (rd.</p>	<p>gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>2. Im Rahmen der Erstellung der Masterplanung für Kramnitz wurden vertiefte Überlegungen zu Nutzergruppen angestellt. Der Mietwohnungsmarkt wird durch den Entwicklungsträger</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>6.500 EW) mit Busverkehr zur Entwicklungsstufe 3 (Schienenverkehr) des Quartiers seien mangelhaft; sozioökonomische- und Umwelt- und verkehrstechnische Prozesse nicht zu Ende zu denken, sei Steuerverschwendung</p> <p>16. gegen die Bauflächen W1 W2 M1 Neubaugebiete - außer Konversion der Kasernengebäude- werde Einspruch erhaben; Bebauungsdichte sollte bis zur Entwicklungsstufe 1 reduziert werden</p>	<p>Krampnitz und den Unternehmensverbund, zu dem der Entwicklungsträger gehört, laufend beobachtet und analysiert.</p> <p>3. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>4. Die Auffassung wird nicht geteilt. Mit der Planung werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>5. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>12. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Die Auffassung zur Zerstörung des Landschaftsbildes wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen</p> <p>6. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>7. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>8. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>9. Kenntnisnahme</p> <p>10. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>11. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>12. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>13. Die Trammerschließung wird im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt.</p> <p>14. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>15. Die modifizierte Planung ist sachgerecht.</p>
<p>Ö29</p> <p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p><u>Allgemeines/Einleitung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den gesetzlichen bzw. raumordnenden Rahmen für alle Bau- maßnahmen im Land Brandenburg würden insbesondere bilden: <ul style="list-style-type: none"> • das Baugesetzbuch, • das Raumordnungsgesetz • der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der den LEP B-B ablöst und das LEPro 2007 konkretisiert • Landschaftsplan der LH Potsdam vom 19.09.2012 • der Flächennutzungsplan der LH Potsdam • sowie die sonstigen fachspezifischen Gesetze und Verordnung zum Schutz der Landschaft und Natur (insbes. Bundes- und Landschaftsschutzgesetz und das Stadtentwicklungskonzept Verkehr usw.) 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, wie z.B. der Masterplan Stadtquartier Potsdam-Kramnitz, seien nur insofern verbindlich, solange sie nicht geltendem Recht oder höherrangigen Beschlusslagen des Landes Brandenburg widersprechen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussagen sind undifferenziert, aber nicht grundsätzlich falsch. Die genannten Gesetze und Planwerke spielen eine Rolle. 2. Die Aussagen sind zu undifferenziert.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>3. Mit jeweils unterschiedlichen Ausprägungen und Detailzielrichtungen seien aus den aufgeführten übergeordneten Gesetzen und Rahmenplanungen folgende Leitsätze für alle Baumaßnahmen und Infrastrukturprojekte maßgeblich und bindend und daher im FNP für Krampnitz verbindlich festzuschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gesamtkunstwerk des Landschaftsraumes solle durch behutsame Siedlungsentwicklung verstärkt erlebbar gemacht werden und dadurch weiter zur besonderen Anziehungskraft Potsdams beitragen • Die enge Durchdringung von Siedlungsflächen mit der historisch geprägten Kulturlandschaft und der hohe Durchgrünungsgrad stellen eine besondere Qualität des Potsdamer Stadtraumes dar, die bewahrt und entwickelt werden solle • Der seit 2003 wesentlich erweiterte ländliche Raum im Potsdamer Stadtgebiet solle in seiner Struktur erhalten und, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft, als Erholungslandschaft entwickelt werden • Der Klimaschutz solle bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden • Die Kulturlandschaft solle in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität weiterentwickelt werden. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollten bewahrt und entwickelt werden • Das Bundesnaturschutzgesetz fordere den Erhalt und die Entwicklung des baukulturellen Orts- und Landschaftsbildes sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur und Landschaft • Ländliche Räume sollten so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungs- 	<p>3. Die Auffassung, dass die genannten „Leitsätze“ bindend wären, wird nicht geteilt. Es kann darüber hinaus nicht eindeutig identifiziert werden, auf welche gesetzlichen oder sonstigen Grundlage sie stehen sollen. Viele der genannten Belange werden jedoch bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>4. Die Auffassung wird nicht geteilt. Darüber hinaus werden keine Baugebiete festgesetzt, Geschosshöhen oder die Zahl der Vollgeschosse festgelegt. Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf Fauna und Flora des Entwicklungs- und Nachbargebietes sowie erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt- und gesundheitliche Schutzbelange der Nachbargemeinden werden durch die Planung nicht hervorgerufen bzw. abwägungsgerecht ausgeglichen.</p> <p>5. Kenntnisnahme</p> <p>6. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>struktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe seien zu bewahren und ihre vielfältige landschaftliche Vielfalt zu erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauvorhaben müssten raum- und umweltverträglich sein, sich in die naturräumliche Umgebung und umliegende Landschafts- und Siedlungsstruktur einfügen, hinsichtlich der Bau-dichte zudem die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Prägung der Umgebung, städtebauliche und architektonische Charakteristika der geplanten Bebauung, ökologische und topografische bzw. klimatische Bedingungen berücksichtigen sowie jeweilige Wechselwirkungen mit angrenzenden Bevölkerungs-, Besucher- und Transitströmen und verkehrlichen und sonstigen infrastrukturellen Gegebenheiten in der Bauungsplanung frühzeitig abschätzen und integrieren. <p>4. Der vorgelegte Entwurf entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen und verbindlichen Leitlinien vor allem hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der vorgesehenen Festsetzung als „urbanes Gebiet“, • der geplanten Besiedlung mit etwa 5.000 Wohnungen für etwa 10.000 Einwohner, • der Überschreitung der Geschosshöhen für Neubauten über 3-5 Vollgeschosse hinaus, • der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Fauna und Flora des Entwicklungs- und Nachbargebietes, • der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt- und gesundheitliche Schutzbelange der Nachbargemeinden <p><u>Behutsame Entwicklung</u></p> <p>5. Das Plangebiet liege am direkten Rand der Döberitzer Heide, einem Naturschutzgebiet, gehöre ansonsten zur erweiterten Pufferzone der Potsdamer Kulturlandschaft (UNESCO- Weltkultur-erbe) und damit zum Freiraumverbundsystem des Landesentwicklungsprogramms und sei eingebettet in eine weitläufige, eher</p>	<p>Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>7. Im Rahmen der Erstellung der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ (beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019) wurde die Planung für Kramnitz konkretisiert (siehe genauer 9.). Die Einwohnerdichte, die mit dem vorgesehenen Städtebau im Zusammenhang steht, ist sachgerecht (zu den verkehrlichen Belangen siehe 10.).</p> <p>8. Kenntnisnahme</p> <p>9. Der geplanten Größe des neuen Stadtteils in Kramnitz und der damit angestrebten Einwohnerentwicklung liegen stadtentwicklungspolitische Entscheidungen zugrunde. Sowohl die derzeitige als auch die prognostizierte Einwohnerentwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam erfordern verstärkte Anstrengungen im Wohnungsbau. Der Zuzug nach Potsdam hält nach wie vor an. Der jetzt schon angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kann und soll im Wesentlichen mit der Bereitstellung neuer Wohnungen begegnet werden. Im Innen-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>flache Landschaft. In unmittelbarer Nachbarschaft (und in Sichtweite) befänden sich die Ortsteile Krampnitz, Neu Fahrland und Fahrland.</p> <p>6. Nach dem Leitbild des Landschaftsplanes (Teilraum Nr. 29) handele es sich bei Neu Fahrland / Kirchberg / Krampnitz um zentrumsnahe, in die Kulturlandschaft eingebundene Ortslagen und durchgrünte Siedlungsbereiche in attraktiver Wald- und Gewässerlage mit entsprechend angepassten baulichen Strukturen und Nutzungen. Das Plangebiet würde demnach eher dem Innenbereich zuzuordnen sein und nach den ortsüblichen Strukturen und der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte behutsam zu entwickeln.</p> <p>Somit dürfe es nach dem Leitbild keine weitere bauliche Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen, die überbauten Flächen auf dem Areal der Kaserne Krampnitz seien deutlich zu reduzieren und Teilflächen zu renaturieren.</p> <p>7. Die Bevölkerung der Nachbargemeinden Golm, Marquardt, Satz Korn, Uetz-Paaren, Fahrland, Neu Fahrland und Groß Glienicke sei in den letzten Jahren deutlich gewachsen, allein in Fahrland auf über 4.000 Einwohner. Die Einwohnerdichte liege dabei immer noch erheblich unter dem Potsdamer Durchschnitt von knapp 950 Einwohnern pro qkm (weniger als die Hälfte!). Die maximale Einwohnerzahl in Krampnitz habe sich somit bei der künftigen Einwohnerdichte auch an den umliegenden Ortsteilen zu orientieren und müsse mit rund 110 ha Fläche bei deutlich unter 5.000 Einwohnern liegen.</p> <p>8. Hinsichtlich der Bevölkerungsverteilung nach Jahrgangsstärken sei in Krampnitz mit einem stärkeren Anteil junger Familien (und damit erhöhtem überörtlichen individuellen Mobilitätsinteresse!) zu rechnen, wobei in allen deutschen Hauptstädten auch der Be-</p>	<p>stadtbereich stehen für den Wohnungsbau dieser Größenordnung jedoch keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ (beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019) wurde die Planung für Krampnitz weiter konkretisiert. Im Ergebnis ist ein Quartier mit rd. 4.900 Wohnungen und Infrastruktureinrichtungen für rd. 10.000 Einwohner und 3.000 Arbeitsplätze geplant.</p> <p>Zunächst sollen jedoch – entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern nur mithilfe der Straßenbahn verkehrsträglich entwickelt werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes grundsätzlich gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.</p> <p>Die Auffassung zum Landschaftsbild wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>völkerungsanteil der über 65-jährigen deutlich steige (in den ostdeutschen Städten in den letzten 10 Jahren mehr als doppelt so schnell wie in den westdeutschen Städten).</p> <p><u>Maximale Bebauungshöhe und Bebauungsdichte</u></p> <p>9. Als maximale Bebauungshöhe müsse die aktuelle Baumwipfelhöhe als Orientierung angenommen werden. Diese darf keinesfalls überschritten werden. Es sei aber eine deutliche Erhöhung der Bebauungsdichte vorgesehen. Statt (wie bisher) W2- und W3-Flächen mit einer GFZ von 0,2 bis 0,8 sollten mit der Änderung W1- und W2-Flächen ausgewiesen werden mit einer GFZ von 0,5 bis 1,6 GFZ.</p> <p>In der Konsequenz resultiere daraus nicht nur ein von den ortsüblichen Bebauungen und zur bisherigen historischen Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes völlig abweichendes Landschafts- und Siedlungsbild (in der eher flachen Seeburger Kulturlandschaft), was mit einer werterhaltenden, nachhaltigen und die Potsdamer Landschaft prägenden Landschafts- und Siedlungsplanung unvereinbar sei.</p> <p>10. Auch die daraus folgende deutlich höhere Einwohnerdichte bedingt massive Auswirkungen auf Lebensqualität, Klima- und Umweltschutz sowie infrastrukturelle und verkehrstechnische Probleme für das Siedlungsgebiet Kramnitz, die umliegenden Ortschaften und den Verkehrsfluss auf der B 2.</p> <p>Insofern habe sich die künftige Bebauung von Kramnitz an der bisherigen Gebäudestruktur (3-Geschosser im Altbaubestand) zu orientieren und darf – auch für die Erhaltung historischer Blickbeziehungen allenfalls an wenigen markanten Geländepunkten für maximal 5 Geschosse zugelassen werden, um die ortsbildprägende Silhouette zu erhalten.</p> <p>11. Bei allem Verständnis für die Wohnungsprobleme der wachsenden Stadt Potsdam könne es keinen „Wohnungsbau um jeden Preis“ geben. Bei eher geringfügigen Auswirkungen auf Fauna</p>	<p>eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen.</p> <p>10. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingeni-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>und Flora, Umwelt, Verkehrsfluss usw. würden sicherlich Naturschutz-, Denkmalsschutz- und sonstige Belange der üblichen Lebensqualität von Anwohnern zurückstehen müssen gegenüber dem wichtigen Ziel der Schaffung neuen Wohnraums. Die umfassenden aktuellen Planungen rechtfertigten in ihren kumulativen Auswirkungen aber keinesfalls derart massive und komplexe Einschnitte.</p> <p>Keine anderen vergleichbaren Siedlungsvorhaben der letzten Zeit (z.B. Bornstedter Feld, Rote Kaserne, Campus Jungferensee und aktuell selbst Nedlitzer Insel) hätten solche ausufernden exorbitanten Bauplanungen, sondern orientierten sich selbstverständlich an der vorhandenen Bau- und Einwohnerstruktur.</p> <p><u>Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätskonzept</u></p> <p>12. Im Flächennutzungsplan sei für die folgende Bauleitplanung verbindlich festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keinerlei Neubebauung ehe eine schlüssige, fertige und ausfinanzierte Planung der nachhaltigen Mobilität (inklusive des Trams-Ausbaus) vorliegt • Überarbeitung der Erschließungsknotenpunkte (Kreisverkehren ist der Vorzug vor Ampelschaltungen zu geben; zur Sicherung eines geordneten Verkehrsflusses auf der B 2 ist der Bundesstraße verkehrstechnisch der ungehinderte Vorzug einzuräumen – die bisher geplanten Verkehrsknotenpunkte an den Planstraßen und die Änderung der Streckenführung der B 2 führen zu einer unzumutbaren Behinderung des Transitverkehrs) • Keine Klassifizierung der B 2 im Bereich Kramnitz als Ortsdurchfahrt (die Nutzung des MIV muss für die Bewohner so unattraktiv wie möglich gemacht werden, um eine Nutzung alternativer Verkehrsmittel zu fördern) 	<p>eure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der konkreten aktuellen und prognostischen Immissionsauswirkungen in den Nachbargemeinden (insbes. Fahrland, Neu Fahrland und Nedlitz): Durch verstärkten Kfz.-Verkehr bei reduziertem Verkehrsfluss und Neu-/Ausbau der Tram werden entlang der B 2 (insbesondere in Höhe Neu Fahrland) die Schadstoffbelastung (Aktionsplan der LHP zur Minderung der Feinstaub- und Stickoxidbelastung wird nicht berücksichtigt!) und die Lärmbelastung (maßgebliche Gesundheitsgefährdungsschwelle im Nahbereich der B 2 von über 60 dB(A) schon jetzt teilweise überschritten !) übermäßig zunehmen <p>13. Die möglichst weitgehende Reduzierung von Individualverkehr, intensive Nutzung des ÖPNV und einhergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen (Lärm und Abgase), auch durch kurze Wege im Quartier, sei löblich und zu begrüßen, basierten aber in der Bauleitplanung auf falschen oder alten Zahlen und gehen am tatsächlichen (und prognostischen) Verhalten der Bevölkerung vorbei. Pro Wohneinheit seien 0,4 Stellplätze geplant. Im ländlichen Raum würden pro Familie zurzeit in Potsdam durchschnittlich 1,5 Kraftfahrzeuge genutzt. Zu glauben, dass sich in Krampnitz künftig alle Bewohner siedlungsnah und ohne Kraftfahrzeug bewegen würden, sei naiv. Die Mehrzahl der (berufstätigen) künftigen Einwohner in Krampnitz werde pendeln. Auch die in den sozialinfrastrukturellen Einrichtungen Beschäftigten würden täglich von auswärts anreisen – und zwar mehrheitlich mit dem eigenen Kfz. Dafür seien ausreichende Stellplätze (z.B. an den Schulen und Kitas) vorzuhalten.</p> <p>14. Das Stadtentwicklungskonzept Verkehr der LHP vom Januar 2014 beschreibe deutliche Szenarien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quell-/Zielverkehr von und nach Potsdam hat einen Anteil von 50%, der in den nächsten Jahren auf 60 % steigen wird (S. 52) 	<p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Carsharing soll gefördert werden (S. 75) • Der Berufs- und Ausbildungspendlerverkehr (insbesondere von und nach Berlin und ins weitere Umland) verursacht mit Abstand die größten Probleme (S. 12/13 und S. 20) <p>Allein der Pendlerstrom von und nach Berlin mit über 26.000 Ein- und Auspendlern täglich verlaufe primär über den Bereich Nutheschnellstraße oder über die B 2 (in Richtung Berlin-Spandau). Die B 2 gehöre mit derzeit rund 20.000 Kfz. pro Tag zwischen Groß Glienicke und dem Potsdamer Stadtzentrum zu einer der meistbefahrenen Straßen der Landeshauptstadt. Tendenz: steigend (laut STEK – ohne die Besiedlung von Kramnitz und Neditzter Insel – bis 2025 mit knapp 22.000 Kfz/Tag prognostiziert).</p> <p><u>Erhalt von wertbestimmendem gebietsprägendem Baumbestand/Umweltschutz</u></p> <p>15. Im Plangebiet müssten wertbestimmende gebietsprägende, schützenswerte Großbäume, größere Hecken und Gebüsche verbindlich festgesetzt werden, um deren Erhalt zu gewährleisten.</p> <p>Bau- und anlagebedingt komme es zum vollständigen oder zumindest großflächigen Verlust von im Plangebiet befindlichen Vegetationsstrukturen – inklusive des gewachsenen Baumbestandes. Im Sinne des Erhalts einer klimatischen Ausgleichsfunktion (Sauerstoffproduzent, Staub- und CO₂-Filter, Schattenspender, Lärmschutz etc.), des Natur- und Umweltschutzes sowie der Erholungsfunktion und Lebensqualität für die neu hinzuziehenden Bewohner müsse der Baum- und Vegetationsbestand soweit wie möglich erhalten bleiben. Neupflanzungen bräuchten Jahrzehnte, um in Zeiten des Klimawandels und der immer heißer und trockener werdenden Sommer in dicht bebauten Wohngebieten für ein einigermaßen lebenswertes Klima und ausreichende Verschattung zu sorgen.</p>	<p>Von einer wesentlichen Minderung der Lebens- und Wohnqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>Die notwendige Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sollen mit dem Stadtteil entstehen.</p> <p>11. Die Abwägung der Belange wird nicht geteilt. Der Wohnraumbedarf wird hier untergewichtet.</p> <p>12. Die geforderten Festlegungen können im FNP nicht erfolgen und sind als solche auch nicht erforderlich.</p> <p>13. Eine zentrale Herausforderung bei der Planung des neuen Stadtquartiers in Kramnitz ist es, die Auswirkungen der Entwicklung des Areals auf das gesamtstädtische Verkehrsgeschehen zu berücksichtigen. Dabei gibt es zwei Lösungsansätze, mit denen der motorisierte Individualverkehr, also der Verkehr mit dem eigenen PKW, reduziert werden soll. Mit der Verortung von sozialer Infrastruktur wie Schulen und Kitas und der Vorhaltung zahlreicher Gewerbeflächen soll der Quellverkehr aus Kramnitz heraus verringert werden. Nahversorgungseinrichtungen, Gastronomie und Dienstleistungsangebote sollen dafür sorgen, dass die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner das Quartier für alltägliche Erledigungen nicht verlassen müssen.</p> <p>Gleichzeitig sollen mit einer guten ÖPNV-Anbindung, einem fußgänger- und radfahrerfreundlich gestalteten Verkehrsraum, einem Radschnellweg nach Potsdam sowie innovativen Mobilitätslösungen wie Sharing-Angeboten attraktive und nachhaltige Alternativen zur Nutzung eines eigenen Autos geschaffen werden.</p> <p>Die in Kramnitz geplante Anzahl an Pkw-Stellplätze für Bewohnerinnen und Bewohner (0,5 Stellplätze pro Wohneinheit)</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>16. Ferner seien so viel wie möglich unversiegelte Flächen vorzusehen, um das Risiko für eine Überwärmung, besonders bei austauscharmen Wetterlagen, zu minimieren. Ferner dürfe es zu keiner größeren Versiegelung von Flächen kommen als jetzt schon vorhanden.</p> <p><u>Fazit/Zusammenfassung:</u></p> <p>17. Im Flächennutzungsplan sei verbindlich festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Erhalt des zum Stichtag 01.01.2019 vorhandenen Baumbestandes bzw. Wiederherstellung des früheren Baumbestandes auf dem Krampnitzareal bis zum Ende der Gesamtbaumaßnahmen sowie insgesamt vollständiger Erhalt der schützenswerten Flora und Fauna • Keine zusätzliche Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen auf dem Krampnitzareal (d.h. keine Ausweitung der überbauten Flächen) • Begrenzung der Geschosshöhen auf maximal 3-5 Geschosse • Anpassung des Verkehrskonzeptes zum Anschluss von Krampnitz an die B 2 • Berücksichtigung von geeigneten Immissionsschutzmaßnahmen für die durch verstärkten Fahrzeugverkehr (insbesondere auf der B 2) betroffenen Umlandgemeinden 	<p>basieren folglich auf einem übergeordneten Mobilitätskonzept und entsprechen zudem den Vorgaben der Potsdamer Stellplatzsatzung. Darüber hinaus werden zusätzlichen Stellplätze für Besucher, Gewerbeflächen sowie die sozialen Einrichtungen berücksichtigt. In Krampnitz 1,5 Stellplätze für jede der rund 4.900 geplanten Wohneinheiten zu schaffen würde die Entwicklung zukunftsweisender Mobilitätslösungen in Frage stellen.</p> <p>14. Kenntnisnahme</p> <p>15. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt. Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Plamentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO). Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>16. Das Ziel, so viel Fläche wie möglich unversiegelt zu belassen, wird geteilt. Die Planung ist darauf ausgerichtet.</p> <p>17. Verbindliche Festlegungen im FNP sind nicht möglich.</p>
<p>Ö30 Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass die Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) unbedingt verhindert werden müsse.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>1. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) lege eine nachhaltige (!) Verkehrsanbindung, insbesondere durch den ÖPNV fest. Im Potsdamer Norden sei eine Bevölkerungszunahme von ca. 3800 Einwohnern in Kramnitz als Ausnahme vereinbart worden. Mittlerweile hätten aber die neu geschaffenen Bauten auf dem Bornstedter Feld, Campus Jungfernsee, der Insel, in Neu-Fahrland und insbesondere in Fahrland Wohnräume für diese Zahl geschaffen. Füge man die ursprüngliche Planung der "Ausnahme in Kramnitz" hinzu sei bereits der Verkehrsinfarkt vorauszusehen. Eine Erhöhung der Bevölkerungszunahme allein in Kramnitz von ca. 10.000 Einwohnern sprengt nicht nur jegliche Aufnahmefähigkeit der Verkehrsadern,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>2. Eine Erhöhung der Bevölkerungszunahme allein in Kramnitz von ca. 10.000 Einwohnern sprengt vor allem das empfindliche Ökosystem, welches die Umgebung allen Bewohnern der Stadt Potsdam ihren hohen Lebenswert gebe; eine mutwillige Zerstörung dieser Lebensqualität sei nicht nachvollziehbar und vollkommen unentschuldig.</p> <p>3. Rund 250.000 Quadratmeter des riesigen Geländes mit historischem Bestand gehörten der "Deutsche Wohnen", die bekannt sei für ihre renditeorientierte Wohnungs- und Mietpolitik. Ihre Arbeit nun die Stadt Potsdam zu mit einer Fixierung auf dieses Gebiet, indem dort nun nicht nur "ausnahmsweise" 3800 Menschen wohnen sollen, sondern sogar weit mehr. Welchen Druck übe diese börsennotierte Immobiliengesellschaft auf die Politiker aus? Haben wir hier einen weiteren Korruptionsfall in Potsdam?</p> <p>4. Nutzungen von brachliegenden, ehemals bebauten Flächen und Erweiterungen müssten dringend erst umwelt- und verkehrstechnisch erschlossen werden, BEVOR die Nutzung beginnt. Ansonsten würden die umgebenden Gebiete massiv leiden – nachhaltig.</p> <p>5. Entlang der Bahnstrecke des Berliner Rings lägen mehrere Bahnhöfe, an denen bebaubare Flächen vorhanden seien, die KEINEN Verkehrsinfarkt wahrscheinlich machten (z.B. Satzkorn, Marquardt).</p> <p>6. Der Masterplan, der in der SVV am 3.4.2019 beschlossen wurde, enthalte Aussagen, die bereits jetzt überholt sein, obwohl er die inhaltliche Grundlage der Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) sei. Der Ausbau der Tramstrecke könne erst beginnen, wenn offene Grundstücksfragen, offene Fragen der Finanzierbarkeit neuer notwendiger Brücken für die Tramführung sowie ungeklärte Gesamtkostenfrage für die Trammerschließung geklärt seien. Jegliche Form eines Fertigstellungstermins könne gegenwärtig noch nicht einmal annähernd realistisch gegeben werden, wobei im FNP</p>	<p>1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>eine "gute Voraussetzungen für die intensive Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel geschaffen" werde. Das gleiche betrifft die momentan noch vollkommen fragwürdige Planung eines Rad-schnellweges. Auch hier gäbe es reichlich offene Grundstücks-fragen, offene Fragen der Finanzierbarkeit einer neuen notwendi-gen Brücke sowie die ungeklärte Gesamtkostenfrage. Davon un-abhängig könne wohl kaum von einer ganzjährigen Nutzung aus-gegangen werden.</p> <p>7. Es lägen keine belastbaren Straßen-Verkehrszahlen der Durch-gangsstraßen des betroffenen Gebietes jüngerer Datums vor. Die Lärmbelastungen im Bereich der „Insel Neu Fahrland“ ent-lang der B2 sei bereits jetzt so hoch, dass gesundheitliche Schä-den erwartet werden könnten. Eine zukunftsweisende Stadtpla-nung müsse aber zum Ziel haben, die Belastung der Bürger zu vermindern!</p> <p>8. Auf dem Kramnitzareal sollten ca. 31,2 ha waldartige Strukturen zerstört werden. Somit stehe der geänderte Entwurf des FNP im Widerspruch zu den Forderungen des § 1 Abs. 1 Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG). Die selbstgesetzten Klimaziele der Stadt Potsdam würden ad absurdum geführt. Mit großen Auf-wand würden Baumpaten für gerade einmal 1000 Bäume ge-sucht, die bis 2024 in Potsdam gepflanzt werden sollen. Auf dem Kramnitzareal sollten 20.000 Bäume (!) geopfert werden: Natur-gewachsener Wald in einer Gesamtgröße von über 30 ha!</p> <p>9. Es könne nicht sein, dass Potsdam das Wohnungsproblem sei-ner Nachbarstadt Berlin löse, vor allem, wenn die Arbeitsplätze dieser Stadt nicht zeitnah erreicht werden könnten.</p>	<p>Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Kä-fern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitz-er Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Er-gebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfun-gen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht an-ders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Un-tersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichti-genden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>3. Der Korruptionsvorwurf wird entschieden zurückgewiesen.</p> <p>4. Kenntnisnahme</p> <p>5. An den genannten Bahnhöfen ist keine vergleichbare Entwick-lung möglich; insofern stellen diese Flächen keine entspre-chenen Alternativen dar.</p> <p>6. Die Masterplanung ist weiterhin eine konsistente Grundlage für die städtebauliche Entwicklung. Einzelne Sachverhalte können sich gleichwohl in Planungsprozessen in der Konkreti-sierung vom Übergang der Planungsebenen im Einzelfall an-ders darstellen. Dies jedoch ohne die Grundkonzeption we-sentlich zu beeinträchtigen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Die Auffassung zur Tramerschließung wird nicht geteilt. Im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren wird die Tramerschließung abschließend erörtert und festgelegt.</p> <p>7. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Planungsgrundlagen sind sachgerecht.</p> <p>8. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabsebene.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>9. Die Auffassung, dass Berliner Probleme gelöst werden sollten, wird nicht geteilt.</p>
<p>Ö31 Schreiben vom 20.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er Einwände erheben, Fragen stellen und alternative Vorschläge unterbreiten möchte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Es wird eingewendet: <u>Zur Verkehrsbelastung und Bevölkerungsentwicklung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Planung für 10.000 Menschen in Krampnitz wird grundweg abgelehnt; selbst 5.000 und sogar die einst geplanten 3.500 seien viel zu viel; Die enorme Dichte bewirke eine stärkere Benutzung und Belastung der umgebenden Natur. Es sei schon jetzt ein Rückgang der Zugvögel zu bemerken, die sich vor wenigen Jahren noch zahlreich auf und um dem Fahrländer See niederließen. Eine Erhöhung des Geräuschpegels durch Baumaßnahmen und Straßenverkehr sei sogar von den Anwohnern zu bemerken. Wie solle das allein nicht schon Auswirkungen auf die Natur haben. Die 10.000 neu hinzugezogenen Menschen würden ins Grüne wollen, sie werden spazieren, joggen, spielen, Radfahren, Picknicks abhalten und die ihnen angepriesenen Naturschutzgebiete und Landschaftsgebiete genießen wollen, sie würden ihr Hunde ausführen etc. das alles sei nachvollziehbar – habe aber Folgen. 2. Mit Blick auf die absehbare Verkehrsbelastung für Krampnitz sei 2003 eine Ausnahmebebauung für ca. 3500 Einwohner beschlossen worden. Inzwischen dürfte die damals beschlossene Ausnahmezahl durch den Zuwachs in den nördlichen Ortsteilen längst überschritten sein. Aus dem Bornstedter Feld pendeln etliche der neuen Anwohner Richtung Berlin, sicher dann über die B2 nach Spandau. Die B2 sei vor allem an den Brücken das Nadelöhr für diese Verkehrszunahme. Außerdem wird der Verkehr durch Planungen auf der Insel Nedlitz und den Campus Jungferensee weiter zunehmen; Die B2 sei schon jetzt zu den Hauptverkehrszeiten von Staus und sehr zähem dichten Verkehr betroffen, in welchem dann auch die öffentlichen Nahverkehrsmittel feststeckten. Auch an Wochenenden mit schönem Wetter sei die Straße extrem stark befahren. Der Lärmpegel habe zugenommen, mit dem Autover- 	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme 2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>kehr steige auch die Feinstaubbelastung, würden die Unfallgefahren zunehmen, und natürlich mache der Verkehr es schwerer, zügig von A nach B zu gelangen, selbst wenn die Busse bis zum Campus nutzt würden.</p> <p>3. Die Idee, etwa Wohnen und Arbeiten auf den Ort Kramnitz zu konzentrieren, um eine Zunahme der Berufspendlerzahlen zu verhindern, sei komplett illusorisch, ebenso die Idee, dort eine nur sehr begrenzte Zahl von Autostellplätzen vorzuhalten.</p> <p>4. Es wird gefragt: Für wen sind die Wohnungen gedacht? Woher kommen die bisherigen (in den letzten 10 Jahren) und die geplanten Zuzügler? Entlastet Potsdam nicht längst den Berliner Wohnungsmarkt? Warum hat man ausgerechnet der Deutschen Wohnen das Kramnitz-Areal in die Hände gelegt, einem Unternehmen, das mit seiner Wohnungspolitik in Berlin arg in die Kritik geraten ist?</p> <p>5. Das Argument, man brauche preiswerten Wohnraum hat man in Bornstedt nicht umgesetzt. Preiswerten Wohnraum zu schaffen, das würde auch mit einer Mietpreisdeckelung funktionieren, mit einer stärkeren Regulierung durch die Politik. Zuzug ließe sich steuern. Der Zuzug in die Städte Berlin und Potsdam, der aus den ländlichen Räumen zu verzeichnen sei, könne langfristig reguliert werden, in dem man auf Landes- und Bundesebene dafür sorgt, dass der ländliche Raum infrastrukturell eine besondere Aufwertung erfährt, dass Landwirtschaft stärker unterstützt wird, dass Nahverkehrsnetze wiederbelebt und neu geschaffen werden, Bildungs- und Kulturangebote, Handwerk angesiedelt werden. Kurz, in dem man im ländlichen Raum für Arbeitsplätze und gute Lebensbedingungen sorgt.</p> <p>6. Verdichtung von Großstädten und Zersiedlung der umliegenden Landschaft muss auch angesichts der Corona-Pandemie einmal mehr kritisch angesehen werden. Dichte erzeugt Infektionsgefahren, mangelnder Lebensraum für die Wildtiere ebenfalls.</p>	<p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>3. Die Auffassungen werden nicht geteilt.</p> <p>4. Die Entwicklung dient u.a. und insbesondere der Entlastung des Potsdamer Wohnungsmarktes.</p> <p>5. Kenntnisnahme</p> <p>6. Kenntnisnahme</p> <p>7. An den genannten Bahnhöfen ist keine vergleichbare Entwicklung möglich; insofern stellen diese Flächen keine entsprechenden Alternativen dar.</p> <p>8. Die Trammerschließung wird im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt.</p> <p>9. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>10. Das Thema Wasser / Wasserhaushalt steht der Planung nicht entgegen.</p> <p>11. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstan-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>7. Warum werde nicht auf jene Ortsteile fokussiert, die eine direkte Anbindung an die Regionalbahn haben, z.B. Satzkorn und Marquardt?</p> <p>8. Die vielbesprochene und von den VIP heiß beworbene Tram-Verbindung nach Kramnitz sei bis dato von zu vielen Ungeklärtheiten begleitet. Grundstücksfragen seien ungeklärt. Die Bestandsbebauung im Umfeld der Brücken sei sehr eng, es müsse ein denkmalgeschütztes Haus weichen, es müssten Anwohner ggf. eine Grundstücksteilenteignung fürchten. Grundstücke würden abgewertet, an denen die Tram dicht vorüberfährt, viel Wald müsse geopfert werden, Wald mit wunderbarem Buchenbestand, und zu allem ist von einer kostspieligen zweiten Brücke die Rede.</p> <p>Erst vor wenigen Jahren wurde die Friedensbrücke erneuert, da hätte man die Tramstrecke schon mit eingeplant werden können. Es sei eine Illusion zu glauben und zu propagieren, dass Autofahrer ihre gefühlte Flexibilität zugunsten der Tram-Nutzung aufgeben, die zudem zu den meisten Tageszeiten noch länger bis in die Innenstadt braucht als man mit dem Auto brauchen würde. Dies aufgrund der Linienführung der Tram und der Umstiegszeiten am Campus Jungfersee. Die Tram sei keine ernstzunehmende Alternative zum Auto, zumal die Berufspendler ja oft mehrere Wege (Kinder zur Schule bringen, Einkäufe und dienstliche Obliegenheiten z.B.) vereinbaren müssten. Alternativer Verkehrskonzepte oder Nutzungskonzepte seien unabdingbar, um die Potsdamer Innenstadt zu entlasten. Kostenlose Ticket für ÖPNV, konsequente Einrichtung der „grünen Welle“ für ÖPNV (ohne Halt an Kreuzungen), die Wiedereinführung von O-Bussen und eine Subvention von Taxen und die Einführung von Taxi-Tickets für Potsdamer seien Ideen, bei denen weniger Landschaft geopfert und auch noch ortsansässige Unternehmen erhalten werden würden. Der besprochene Radschnellweg sei ebenfalls keine Entlastung oder Alternative zum Autoverkehr, vielmehr bedeute</p>	<p>dort es Kramnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplan-Änderung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>12. Durch die Planung werden keine ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen.</p> <p>13. Kenntnisnahme</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>er einen zusätzlichen Verlust von Landschaft und bedeute für die betroffenen Siedlungsbereiche in Neu Fahrland eine Entwertung der Grundstücke und einen Verlust an Lebensqualität und stelle im unmittelbaren Siedlungsraum in Neu Fahrland eine Gefahrenquelle dar. Radfahrer mit E.Bikes würden sehr rasant fahren und seien nicht gut zu hören. Berufspendler per Rad – wie ich es auch bin – wollen zudem nach der Arbeit auf dem Heimweg Erledigungen tätigen und Einkaufen fahren, vor allem, wenn sie kein Auto haben, um etwa Großeinkäufe für längere Bevorratung vorzunehmen. Also würden berufspendelnde Radfahrer, sicher eine Strecke wählen, die nicht um die Stadt herum und durch eine Landschaft führt, sondern die direkt an öffentlichen Einrichtungen und Einkaufszentren vorüberführe, wie es jetzt mit der B2 in Nedlitz bspw. gegeben sei.</p> <p><u>zum Erhalt von Natur und Landschaft/ Landschaftsschutz</u></p> <p>9. der Umgang mit dem Bestand an Natur-, Landschafts- und auch Landwirtschaftsflächen sei unverantwortlich</p> <p>10. Die Seen weisen einen sinkenden Wasserspiegel auf, der Klimawandel führt zu Austrocknung der Landschaft. Aus diesem Grunde solle im Kontext der Themen Grundwasser und Chemikalien sowie der Trinkwasserreservoirs von einer weiteren Wohnbebauung im Norden Potsdams dringend abgesehen werden</p> <p>11. Die bereits vorgenommenen starken Abholzungen im Planungsgebiet seien nicht vertretbar; Brandenburg brauch Landschaftsflächen, Wildwuchs, Landwirtschaftsflächen, die sich in Ruhe entwickeln können, ungestört auch von Freizeitunternehmungen, oder die (Landwirtschaft) in Ruhe bewirtschaftet werden können. Fruchtbare Böden würden mehr und mehr abnehmen. Mit Bestand solle also pfleglich umgegangen werden.</p> <p>12. Die Corona-Pandemie lehre, dass die abnehmenden natürlichen Lebensräume der Wildtiere auch zu Krankheitsübertragungen</p>	<p>14. Durch die Flächennutzungsplan-Änderung werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>15. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen</p> <p>16. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>fürten. Die Enge der Siedlungen und Städte würden bei Epidemien eher ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit bergen</p> <p>13. Mehr Grün in die Städte, Erhalt und Schutz von Landschaft und Landwirtschaft, infrastrukturelle Aufwertung der ländlichen Regionen – all dies sei derzeit wichtiger, als genau das Gegenteil zu tun und eine inzwischen stark naturierte Fläche abzuholzen (mehrere Hektar Wald sollen auf Kramnitz gefällt werden) und Flächenversiegelung und -bebauung vorzunehmen</p> <p>14. Der Kramnitzausbau würde für die jetzt noch ansässigen Bauern in Fahrland vermutlich zu einer weiteren hohen und zusätzlichen Belastung führen. Die Zunahme des Straßenverkehrs behindere das Befahren der Straße mit Landwirtschaftsfahrzeugen schon jetzt. Ganz abgesehen vom Umgang der neuen Anwohner mit den Landwirtschaftsflächen, die z.T. als Hundenauslaufplatz missbraucht werden würden</p> <p>15. Kramnitz werde die Dimension einer Kreisstadt übersteigen. Es werde keine gewachsene, sondern eine weitere installierte Satellitenstadt werden. Sogar Hochhäuser sollten gebaut werden. Das sei vollständig an dem vorbeigedacht, was Potsdam als Kulturerbe zu bewahren habe, nämlich die Einbettung der historisch gewachsenen Stadt in eine LANDschaft – nicht in eine Stadt-schaft.</p> <p><u>Alternativvorschläge</u></p> <p>16. Renaturierung großer Teile des ehemaligen Kasernengeländes</p> <p>17. Im erhaltbaren Altbaubestand angemessen und mit Blick auf die hohe Zahl an Anwohnern im Norden sinnvoll: Ärztehaus; Apotheke; Physiotherapien, Rehasportzentrum; Seniorenwohnanlage; ggf. auch ein Kinderheim /SOS Kinderdorf; Kultur- und Bildungseinrichtungen für den Potsdamer Norden; Zweigstelle der Bibliothek, ggf. eine kleine Schwimmhalle; Forschungs- und Bildungsstätte für Ökologie und Umweltschutz, oder ökologi-</p>	<p>entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>17. Ziel der Planung für den Entwicklungsbereich ist eine gute Infrastrukturausstattung. Diese wird konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Davon unberührt wäre die vorgeschlagene Einwohnerzielzahl von 1.000 als „Mantelbevölkerung“ vermutlich für die meisten Einrichtungen nicht ausreichend, um tragfähig betrieben zu werden.</p> <p>18. Der Vorschlag wird zu Kenntnis genommen. Das Planungsziel könnte jedoch auf diese Weise nicht erreicht werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>ches Bauen und ökologische Landwirtschaft – an den ansässigen Hochschulen angegliedert; im Kontext der genannten Nutzungsmöglichkeiten wäre auch eine geringe Wohnbebauung denkbar, von vielleicht 1000 Menschen</p> <p>18. erhaltenswerte Altbaubestand auf dem Kasernegelände zu nutzen und innerstädtische Verwaltungs- und behördliche Einrichtungen, deren Immobilien sich für den Umbau zu Wohnungen eignen, nach Kramnitz zu verlagern; die dann neuen innerstädtischen Wohnungen würden keine Autoanbindung brauchen, weil alle Einrichtungen fußläufig oder mit öffentlichen erreichbar wären. Es wären keine Neubauten notwendig, allerdings aufwendige Sanierungs- und Umbauarbeiten. Es würden keine weiteren Flächen versiegelt werden. Und die Mitarbeiter der Häuser in Kramnitz könnten mit Shuttle-Bussen vom Campus-Jungefernsee zur Arbeit fahren.</p>	
<p>Ö32 Schreiben vom 20.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er mit der Planung für einen Stadtteil Kramnitz mit über 10000 Menschen nicht einverstanden ist.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>1. Warum werde von der ursprünglichen Planung abgewichen, obwohl keine spezifischen Änderungen in der Infrastruktur geplant seien. Es sollten mehr Menschen angesiedelt werden, als im ersten Nutzungsplan vorgestellt. Es könnten in der Änderung keine Verbesserungen festgestellt werden, wie die vielen neuen Bewohner in Kramnitz versorgt werden sollten. Das Konzept einer Bebauung in Kramnitz werde nicht gänzlich abgelehnt. Die schöne Natur und die bisher guten Wohnbedingungen sollen jedoch nicht auf Kosten eines Stadtteils mit über 10000 Menschen eingetauscht werden. Das ursprünglichen Plan, den Stadtteil Kramnitz mit weniger Bewohner zu bauen, sollte wiederhergestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Der FNP-Entwurf wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ geändert. Die Infrastruktur zur Versorgung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Beginn des Baus der Straßenbahn werde immer wieder verschoben. Gegenwärtig stehe beim Bau der Tramtrasse noch unzählige ungeklärte Probleme im Weg: offene Grundstücksfragen, offene Frage der Finanzierbarkeit neuer notwendiger Brücken für die Tramführung sowie ungeklärte Gesamtkostenfrage für die Trammerschließung; eine Fertigstellung kann gegenwärtig noch nicht annähernd realistisch bekannt gegeben werden. 3. Die Bewohner müssten somit ihren eigenen PKW oder den Bus nutzen. Das führe schon jetzt im Berufsverkehr zu langen Staus und Belästigungen der Einwohner in Neu Fahrland, Groß Glienicke und den Potsdamer Norden und natürlich in Berlin an der Herrstraße. 4. Die Busse der Schulkinder, die in Richtung Potsdam unterwegs seien, können am frühen Morgen kaum noch genutzt werden, da sie schon jetzt mit den Kindern aus den Ortsteilen Fahrland, Kartzow und Neu Fahrland voll besetzt seien. Es müssten dann alternativ noch mehr Busse eingesetzt werden, die das Problem Verkehrsinfarkt weiter verstärken würden. 5. Es sei zu erwarten, dass der zunehmende Verkehr auf der B2 auch zu mehr Lärm führe. Wie Lärmschutzgutachten, die bei der Erstellung von Bebauungsplänen im Bereich der „Insel Neu Fahrland“ erstellt wurden, entnommen werden könne, seien bereits jetzt einige Abschnitte entlang der B2 von Lärmauswirkungen betroffen, die gesundheitliche Schäden erwarten lassen. Eine weitere Zunahme des Straßenlärms, hervorgerufen durch exorbitanten Bevölkerungszuwachs nördlich von Neu Fahrland, sei nicht hinnehmbar. Die Bewohner Neu Fahrlands würden hierdurch nicht nur in ihrer Lebens- und Wohnqualität erheblich beeinträchtigt, sondern vor allem gesundheitlich geschädigt werde. Lärmschutzwände oder andere den Lärm abweisende Bauten seien bisher nicht vorgesehen. 6. Fahrradwege als Alternative anzubieten sei zwar gut und schön, nutzen dem neuen Bewohner in Kramnitz aber wenig, wenn 	<p>des Gebietes wird konkret auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Trammerschließung wird im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt. 3. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt. 4. Das Thema Schulbusplätze ist von Bedeutung, aber nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>seine Arbeitsstelle, Familien und Einkaufsmöglichkeiten mehr als 10 km weit entfernt lege und diese nicht oder schwer mit dem ÖPNV erreichbar seien. Koffer, größere Einkäufe und die gesamte Familie mit Hund, mit dem Fahrrad oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu transportieren funktioniere nicht und gehe an der Realität vorbei. Es werde dann immer auf das Auto zurückgegriffen werden.</p>	<p>5. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis,</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhaltung sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>6. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p>
<p>Ö33</p> <p>Schreiben vom 20.11.2020</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplante Parkplatzsituation in Krampnitz werde sich über das Umfeld zu entspannen versuchen; deshalb Reduktion der geplanten Einwohnerzahlen auf maximal 5.000 Einwohner; 2. nicht die Straßenbahn durch das Nadelöhr Nedlitzer Straße/Neu Fahrland pressen, sondern westlich davon, denn eine Brücke über den Sacrow-Paretzer Kanal müsse sowieso gebaut werden. Damit werde der Verkehr und die Einschränkungen durch die Straßenbahn auf der B2 wesentlich entspannt. Die Straßenbahn würde dann von Westen nach Krampnitz fahren und könne sich dort verteilen (Fahrland). Schon jetzt führe die Straßenbahn zu erheblichen Einschränkungen auf der B2 durch die Rotphasen beim Passieren der Straßenbahn 3. Eine wesentlich komplexere Variante ohne Brückenbau sei die Nutzung des Berliners Außenrings durch die Straßenbahn mit Verlassen des Rings in Marquardt oder Satzkorn und dann über Fahrland nach Krampnitz. Straßenbahnen in Westdeutschland würden schon seit Jahrzehnten auf Eisenbahngleisen fahren, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>auch über größere Entfernungen. Diese Variante habe den Charme, dass das Einzugsgebiet vergrößert und gleichzeitig ein Bahnanschluss nach Potsdam/Schönefeld und nach Berlin Spandau realisiert wird. Die Potsdamer Straßenbahnspur passe.</p> <p>4. Die Stadt (Exekutive) gehe beliebig oder mit zweierlei Maß mit dem Begriff Landschaftsschutzgebiet und Klimaschutz umgehe. Der Klimanotstand für die Stadt wurde ausgerufen und wie vertragen sich dies mit den Planungen, insbesondere für Fahrland und das/die dortige(n) Landschaftsschutzgebiet(e)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. Eine Reduktion der Einwohner ist zunächst vorgesehen; der FNP-Entwurf wird entsprechend angepasst. Die Parkplatzsituation ist dafür jedoch nicht ursächlich. 2. Die Tramerschließung wird im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt. 3. Für eine attraktive Führung des städtischen ÖPNV über Teilstrecken der vorhandenen Eisenbahntrasse bedarf ausreichend freie Kapazitäten auf der Schienenstrecke, welche jedoch nicht in dem notwendigen Maße bereitstehen. Vor allem im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Golm und dem Potsdamer Hauptbahnhof bestehen kaum Zeitlücken, die für eine attraktive Taktung einer zusätzlichen Stadtbahn notwendig sind. Darüber hinaus würde die Einführung einer 2-System-Bahn erhebliche Investitionen in den Fuhrpark und Betriebshofausrüstung mit sich bringen. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am 06.03.2019 beschlossen, alle planerischen Voraussetzungen für eine Realisierung der Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden zur Erschließung des Entwicklungsgebiets Krampritz sowie von Fahrland bis zu einem perspektivischen Endpunkt im Bereich der Regenbogenschule zu schaffen (DS 19/SVV/0023). Dieser Beschluss wird derzeit umgesetzt. Die vorliegende Planung ließe aber auch zukünftige Verlängerungen der jetzt geplanten Strecke zu, auch wenn Freihaltetrassen bisher nicht festgelegt sind. Gleichzeitig wird mit der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Landeshauptstadt Potsdam perspektivisch auch eine generelle Anbindung des Straßenbahnnetzes an den Berliner Eisenbahnring erwogen.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Ö34 Schreiben vom 20.11.2020</p>	<p>Die Einwender teilen mit, dass gegen den Entwurf des FNP „Krampnitz“ Einwände bestehen.</p> <p>Er Wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es bestehe kein tragbares Verkehrskonzept für Krampnitz. Busse, die die zukünftigen Bewohner bis zur Fertigstellung der Straßenbahn nutzen sollten, stünden im schon jetzt vorhandenen Stau. Zwar sollten in Krampnitz Arbeitsplätze geschaffen werden, aber nur ein geringer Teil der Bewohner werde dort auch konkret 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Arbeit finden und viele würden stattdessen nach Potsdam oder Berlin fahren müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es sollten für die Bebauung ca. 20.000 Bäume gefällt werden (Fällungen seien bereits in vollem Gange). Das sei in der Menge nicht akzeptabel, denn Bäume kühlen die Temperatur um 10 bis 15 Grad ab und die geplanten großen Gebäude sowie der Asphalt speicherten noch zusätzlich die Hitze. Dies bedeute eine zusätzliche Klimaerwärmung und widerspräche dem Klimaziel der Stadt Potsdam. 3. Der in dem naturgewachsenen Wald vorhandenen Artenvielfalt werde durch die massive Bauweise der Lebensraum entzogen. 4. Die wesentlich erhöhte Bebauungsdichte gegenüber dem Vorentwurf und geplante Geschosshöhe (z.t. bis 12 Geschosse!) zerstöre den ländlichen geprägten Raum. 	<p>Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Traverschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>2. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabsebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt. Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen. Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO). Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>4. Die Auffassung wird nicht geteilt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Ö35</p> <p>Schreiben vom 20.11.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er in Neu Fahrland wohnt und die Bebauung von Krampnitz ablehnt.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werde zu negativen Auswirkungen auf die Natur, die Lebens- und Wohnqualität kommen 2. die Verkehrssituation komme in den Stoßzeiten an ihre Grenzen; der Einwender habe eine einspurige Zufahrtsstraße, die den Zuwachs von Krampnitz aus seiner Sicht nicht stämmen könne; die geplante Tram und erweiterten Fahrradwegen, die nach viel zu spät fertiggestellt werden würden, sei es nicht getan. Die B2 sei eine Verbindungsstrecke zwischen Falkensee / Groß Glienicke etc. und Potsdam. Viele müssten weiter als nur in die Innenstadt von Potsdam – der Weg nach Berlin und weiter abseits gelegene Teile von Potsdam sei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu zeitintensiv. Außerdem dürfe nicht nur auf das Verkehrsaufkommen auf der Nedlitzer Straße geschaut werden – alleine das Nadelöhr an der Behlerstraße sei schon jetzt eine Katastrophe - teilweise gehe der Stau von Beginn Nuthestraße fast bis nach Neu Fahrland. In die andere Richtung stau es sich quasi genauso; Der Einwender habe bereits die Verkehrszählung an der Kreuzung B2 / L92 wahrgenommen – allerdings nicht zu den Stoßzeiten. Diese seien jedoch für die Statistik entscheidend 3. Alleine das Areal an der Biosphäre / Rewe und Umgebung sowie die Fläche am Jungfernsee hätten zu einem enormen Zuwachs an Potsdamern und dort Beschäftigten geführt. Die Bebauung dort sei noch gar nicht abgeschlossen, so dass es alleine hier einen weiteren Zuwachs geben werde 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebens- und Wohnqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>3. Es ist richtig, dass an den genannten Bereichen eine städtebauliche Entwicklung vollzieht. Diese Entwicklungen können und sollen die städtebauliche Entwicklung in Krampnitz jedoch nicht ersetzen</p>
<p>Ö36 Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Der Einwender ist der Ortsbeirat Groß Glienicke, der den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) mehrheitlich ablehnt. Negative Einflüsse auf die nördlichen Ortsteile, vor allem auf Groß Glienicke, und die Region seien zu erwarten. Dem FNP-Änderungsentwurf mangle es an inhaltlicher Verständlichkeit, Überzeugungskraft, Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit. Die FNP-Änderung sei mit nachvollziehbaren, überzeugenderen Unterlagen neu zu erarbeiten und erneut auszulegen.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es bestehe ein Widerspruch zum LEP B-B und LEP-HR: <ul style="list-style-type: none"> – eine Entwicklung sei nur in dem Maß hinnehmbar wie im Antrag auf Zielabweichung vom 23.10.2012 beantragt und unter Nachweis der Einhaltung der Auflagen des Bescheides der GL vom 29. April 2013; der FNP-Entwurf sei auf diesen Rahmen (Wohnbebauung für ca. 3.800 Bewohner) zu reduzieren; Auflagen seien zu erfüllen, dass dies noch nicht geschehen sei, machen auch Schreiben und Bedenken von MIL und GL erkennbar – die nun vorgeschlagene Größenordnung bedürfe eines erneuten Zielabweichungsverfahrens 2. Der Masterplanbeschluss sei am OBR von Groß Glienicke vorbei, ohne jede Anhörung des OBR, von der SVV beschlossen worden. 3. es bestünden Bedenken zu den Annahmen und Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung / Verkehrswirkungsanalyse: 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die einleitende Auffassung wird nicht geteilt. Aufgrund einer vorgesehenen Planänderung wird der FNP-Entwurf jedoch geändert und erneut ausgelegt.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. <p>2. Kenntnisnahme</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> – die Annahmen der Verkehrswirkungsanalyse und Mobilitätsuntersuchungen seien nicht nachvollziehbar, unrealistisch und veraltet; – als Entscheidungsgrundlage im Planverfahren notwendig sei eine Verkehrswirkungsanalyse, die die Folgen einer Real-Case- und einer Worst-Case-Annahme betrachte – Gefordert wird die Erarbeitung einer entsprechenden Variantenstudie/Mobilitätsstudie auf Grundlage aktualisierter städtebaulicher Nutzungskonzepte, zeitnäherer Verkehrszählungen und realistischer Nutzungsmaße; Luftschadstoff- und Lärmbelastungen auf dieser Basis zu untersuchen und nachzureichen – für die Region, u.a. für den OT Groß Glienicke <p>4. es bestehen Bedenken zur aktuellen und voraussichtlichen verkehrlichen Situation und Belastung</p> <ul style="list-style-type: none"> – die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen würden Verkehrschaos erzeugen – eine Verkehrserschließung lediglich über B2 und Ketziner Straße könne nicht funktionieren; beide seien schon heute vielfach bis an ihre Kapazitätsgrenze ausgelastet – Tram und Radschnellstraße nach Potsdam seien keine Lösung der ungenügenden verkehrlichen Erschließung – die Tram sei nicht realisierbar wegen mangelnder Machbarkeit, Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit – Eine Tramrealisierung nach Potsdam würde entstehende ÖPNV- und MIV-Probleme nach Berlin sowie Seeburg/Falkensee und damit in und durch die Ortslage Groß Glienicke das Leben, die Gesundheit und das öffentliche Wohl im OT Groß Glienicke würde massiv beeinträchtigen und gefährden werden 	<p>3. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>5. es bestehen Bedenken zum Umwelt- und Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sei keine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfolgt – Nutzungsdruck und Auswirkungen für die Naturräume Königswald, NSG Sacrower See und der Döberitzer Heide mit seinem FFH Vogelschutzgebiet würden unerträglich steigen; dies sei nicht hinnehmbar und ausgleichbar – die mit der FNP-Änderung verbundenen Eingriffe würden zur Vernichtung von Naturräumen, Biotopen, schützenswerten Arten etc. führen; großflächiger Waldvernichtung werde widersprochen – die mit der FNP-Änderung verbundenen baulichen Entwicklung und geschaffenen Arbeitsplätze würden einen enormen Eingriff in der Region, in das Ökosystem und Landschaftssystem darstellen <p>6. die Auswirkung auf den Landschaftsplan seien erheblich <i>[Es wird auf die Seiten 112, 118, 123 und 160 verwiesen.]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – das Landschaftsplan-Änderungsblatt habe nicht mit ausgelegten, die vorgelegten Unterlagen seien insofern unvollständig – Der im Änderungsblatt LP-Konfliktanalyse_Eingriffsregelung getroffenen Kritik, werde sich ausdrücklich angeschlossen <i>[Das Änderungsblatt und die Zielkonflikte werden zitiert.]</i> – Aus dem FNP-Entwurf werde nicht erkennbar, wie die Zielkonflikte mit dem Landschaftsplan berücksichtigt wurden. Der FNP-Entwurf sei an den Landschaftsplan anzupassen und erneut auszulegen <p>7. Landschaftsbild und Erholungsräume würde erheblich geschadet</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Landschaftsbild im Potsdamer Nordraum würde erheblich gestört werden – Erholungsräume am Ufer des Groß Glienicker See, des Sacrower See, des Kampnitzer Sees und des Fahrländer 	<p>kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Sees würden schon heute erheblich genutzt werden, zukünftig wären sie im Sommer unerträglich übergenutzt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Erholungsdruck auf diese Natur- und Erholungsräume und das FFH-Gebietes Döberitzer Heide seien nicht untersucht sowie nicht hinnehmbar, regulierbar und ausgleichbar – Von der Qualität des Landschaftsbildes und der Erholungsräume sei jedoch das Leben in der Region, u.a. für die Einwohner des OT Groß Glienicke, von erheblicher Bedeutung <p>8. es bestehen Bedenken zum Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – die verdichteten Neubauten überformten das Gebiet; dies sei nicht hinnehmbar und widerspreche dem Baudenkmal-Ensemble – die Baudichten seien daher auf das Maß der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudekulisse zu begrenzen. <p>9. es bestehen Bedenken zu den finanziellen Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten der Entwicklungsmaßnahmen seien ungeklärt – finanziellen Auswirkungen seien nicht dargelegt und unabhängig geprüft – Es werde befürchtet, dass auch durch die Größe und Dichte die finanziellen Folgen für die Stadt Potsdam zum Bau und vor allem später im Betrieb zu erheblichen Zuschussbedarfen und Belastungen der Finanzhaushalte führen würden, die die sonstige finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich einschränken würden; insofern seien die Gemeinwohlinteressen nicht ausreichend berücksichtigt worden 	<p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstan-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>dortem Krampnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark, entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandelungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>6. Die beabsichtigte FNP-Änderung steht im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Ver-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>siegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>7. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>8. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>9. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 13.10.2020)

Mit Schreiben vom 15.10.2020 wurden 39 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (inkl. Nachbargemeinden) zur Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung aufgefordert.

Die folgenden 12 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Bezirksamt Spandau von Berlin
- Deutsche Post AG
- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Wirtschaft und Energie
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Land Brandenburg Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam
- regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH
- Stadt Ketzin/Havel
- Stadtwerke Potsdam GmbH

Es liegen insgesamt 27 Stellungnahmen vor. Davon hatten folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen oder haben keine Einwände:

- Kreishandwerkerschaft Potsdam, Schreiben vom 19.10.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 20.10.2020
- Landesamt für Arbeiterschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Schreiben vom 21.10.2020
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Schreiben vom 26.10.2020
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 27.10.2020
- BVVG Brandenburg/Berlin, Schreiben vom 27.10.2020
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 04.11.2020
- Handelsverband Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 09.11.2020
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Schreiben vom 16.11.2020
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Schreiben vom 13.11.2020
- Energie und Wasser Potsdam, Schreiben vom 16.11.2020
- Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH (ViP)
- Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“, Schreiben vom 30.11.2020

Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben folgende 14 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange ab:

(Die Texte geben die relevanten Inhalte der Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>1. Stadt Falkensee</p> <p>Schreiben vom 30.10.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass seitens der Stadt Falkensee einer Flächennutzungsplan-Änderung grundsätzlich nichts entgegenstehe, da der derzeitige und zukünftige Bedarf an Wohnraum im Berliner Umland bekannt sei.</p> <p>Diese Änderung des Flächennutzungsplans betreffe die Stadt Falkensee jedoch in verkehrlicher Hinsicht. Um die äußere Erschließung des Quartiers Krampnitz zu sichern und eine zusätzliche Belastung der Straßen B2, L92, A10 und L20 zu vermindern, werde ein Ausbau des ÖPNV mit Verlängerung der Straßenbahnstrecke bis Campus Jungfernheide begrüßt. Außerdem werde in diesem Zuge eine Verbesserung der Taktung des ÖPNV und die Ausstattung mit entsprechenden P&R-Angeboten sowie die Anbindung an einen Radschnellweg als regional bedeutsam angesehen. Die Lage des Plangebietes nördlich von Potsdam bewirke ansonsten voraussichtlich eine Überschneidung der Infrastrukturnutzung mit den Bürgern Falkensees und seinen Nachbargemeinden.</p> <p>Die in vorangegangenen Stellungnahmen und ebenfalls in den Regionalgesprächen bereits geäußerten Bedenken zur Abwicklung der Verkehre wären auf Bebauungsplanebene bislang noch nicht ausgeräumt. Auf die Stellungnahmen zu den B-Plänen Krampnitz Nr. 141-3, sowie Nr. 141-6, Nr. 141-7, Nr. 141-8, Nr. 141-9 und 141-10 werde hierzu verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>
<p>2. Zentraldienst der Polizei Brandenburg</p> <p>Schreiben vom 02.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Beplanung des Geltungsbereichs bestünden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Bauvorhaben und bei gegebener Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen sei. Darüber entscheide die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gelte auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die Bauausführung bzw. das Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p>3. Landesbetrieb Straßenwesen Schreiben vom 09.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Planungsgebiet im Osten an die B 2 (Abschnitt 350) und im Süden an die L 92 (Abschnitt 010) grenze. Im betreffenden Abschnitt der B 2 obliege der Stadt Potsdam die Straßenbaulast. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam sei für den betreffenden Abschnitt der L 92 zuständig. Dem Verkehrskonzept für das „Entwicklungsgebiet Krampnitz“ sei seitens des LS nicht zugestimmt worden.</p> <p>Eine Zustimmung zur FNP-Änderung könne nur in Aussicht gestellt werden, wenn mit der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungspläne) die Hinweise und Auflagen der Stellungnahme vom 07.08.2019 Beachtung fänden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Krampnitz ist abschließend geklärt. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Krampnitz vor.</p> <p>Wie vom Landesbetrieb angeregt, wurde eine Abstufung der Landesstraße 92 (L92) zwischen der B2 und der B273 geprüft und beantragt. Im Ergebnis wurde die L92 zwischen der B2 und der B273 mit Wirkung vom 01.04.2021 abgestuft. Damit ist die Landeshauptstadt Potsdam seit dem 01.04.2021 für die abgestuften Straßenabschnitte zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
<p>4. Gemeinde Wustermark Schreiben vom 12.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Gemeinde Wustermark durch die Vorhaben nicht berührt werden würden.</p> <p>Der innovative verkehrsplanerische Ansatz werde weiter begrüßt. Der Stärkung des Umweltverbundes müsse bei laufenden und künftigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Planungen ein hohes Gewicht beigemessen werden. Gleichfalls würden aber auch weiterhin bei der ambitionierten Herangehensweise gewisse Gefahren für die späteren Verkehrsflüsse, insbesondere den Straßenverkehr betreffend, gesehen werden.</p>	<p>Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>
<p>5. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale Schreiben vom 17.11.2020</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet derzeit fünf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert seien: BD 2029 Siedlung Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Gräberfeld Steinzeit; BD 2038 Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Steinzeit; BD 2047 Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung deutsches Mittelalter; BD 2052 Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter; BD 2053 Friedhof deutsches Mittelalter; BD 2063 Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter; BD 2080 Siedlung Neolithikum; BD 2284 Einzelfund Neolithikum,</p>	<p>Der Hinweis und die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Einzelfund Urgeschichte, Einzelfund deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit</p> <p>Es werden Auflagen auf Basis des BbgDSchG im Bereich von Bodendenkmalen gegeben und erläutert, wie mit Funden grundsätzliche umzugehen sei, bei welchen Behörden die Funde anzuzeigen seien und welche Folgen ein Verstoß hätte. Die bauausführenden Firmen seien über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Bezogen auf die konkrete FNP-Änderung bestehe im gesamten Bereich des Vorhabens aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen seien. <i>Die Punkte, die auf denen die Vermutung gründet werden ausgeführt.</i></p>	<p>Auf die Inhalte der Auflage wird in der Flächennutzungsplan-Begründung hingewiesen. Die konkrete Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>6. Deutsche Telekom</p> <p>Schreiben vom 18.11.2020</p>	<p>Die Stellungnahme Schreiben PTI 32, PPB 1, FRef Susanne Tschendel; vom 11.07.2019 Stellung gelte unverändert weiter.</p> <p>Darin wurde folgendes geäußert: <i>Es wird mitgeteilt, dass sich im Rand des Planbereiches Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befänden und Belange der Telekom betroffen seien – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Es wird gefordert, dass für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen seien</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampritz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist für diese Forderungen die falsche Maßstabebene, da nur die Grundzüge der Planung dargestellt werden und diese i.d.R. Bedeutung für die Gesamtstadt haben. Telekommunikationslinien sowie ggf. Erweiterungstrassen werden nicht dargestellt.</p>
<p>7. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</p>	<p>Der Einwander steht der FNP-Änderung kritisch gegenüber. Grundsätzlich sei die Planung aufgrund ihrer umfangreichen Umweltauswirkungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>kungen in einem besonders sensiblen Landschaftsraum nicht angemessen. Daher sei die Masterplanung grundlegend im Sinne des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes zu überarbeiten. Verstärkt müssten nach Ansicht des Einwenders auch lokale,- nationale- und internationale Ziele des Umweltschutzes in die Planung aufgenommen werden. Gefordert wird eine stärker an den Zielen der Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Ressourcenschonung ausgerichtete Stadtentwicklung.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die städtebauliche Planung im Änderungsbereich sei wie bereits in mehreren vorangegangenen Stellungnahmen vorgebracht, durch die Ansiedlung von mehr als 10 000 Einwohner und 150.000m² Gewerbe sowie entsprechender Infrastruktur mit mehr als 50.000m² mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine derartige Planung verursache mittelfristig die Beseitigung vieler im Entwicklungsgebiet lebender Arten und Naturräume, eine nachteilige Entwicklung der Mobilität, des Landschaftsraumes und anderer Schutzgüter. Die vorgetragenen Abwägungen erschienen dabei nicht nachvollziehbar; zu den einzelnen Punkten hat der Einwender deswegen nochmalig Stellung bezogen: 2. <u>Landesraumordnungsplanung / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP)</u> Die Entwicklung des Änderungsbereiches auf Grundlage eines Masterplans mit ca. 10 000 Einwohnern, sei nicht Gegenstand des Zielabweichungsbescheides aus 2013 gewesen, welcher von 1600 Wohnungen ausging. Die Planung sei nicht mit den Zielen der Gemeinsamen Landesplanung (GL) vereinbar, da diese den Standort Kramnitz nicht als Siedlungsschwerpunkt ausweisen 	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Plan-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>würde, bzw. in der Abwägung des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Stadt Potsdam sogar abgelehnt hat, „da die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren [ist]“ und „zu einer weiteren Zersiedlung führen, zusätzlichen Individualverkehr erzeugen und wertvolle Freiraumfunktionen in Anspruch nehmen [würde].“</p> <p>Es sei derzeit nicht klar, ob der Abweichung der Zielvorstellungen vom LEP HR seitens der GL zugestimmt wird bzw. ob die Abweichungsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die „detaillierten Verkehrsauswirkungsanalyse und Erstellung eines Konzeptes für die individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung“ überhaupt machbar seien. Die Aufspaltung in drei Entwicklungsstufen entbehre einer soliden validen Verkehrsplanung sowohl für den ÖPNV, als auch für den motorisierten Individualverkehr (MIV).</p> <p>Auch entspräche der Masterplanentwurf mit den geplanten großflächigen Waldumwandlungen und neuen Straßenführungen nicht der GL Forderung „Erhaltung landschaftsbildprägender Elemente (Gehölzstreifen, Baumreihen)“.</p> <p>Die Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) widerspräche somit den wesentlichen Zielen der Regionalplanung gem. LEP B-B und LEP- HR. So würden abweichend vom alten FNP 2013 die Flächen, in denen mehr Wohneinheiten vorhanden sein sollen, von den südlichen in die nördlichen Bereiche Kramnitz verlagert. Wodurch die vorgeschlagene Größenordnung weit über dem des ZAV vom 29. April 2013 hinausgehenden Bebauungsplänen läge. Deren Auflagen seien bis heute nicht erfüllt, so dass einzelne B-Pläne (z.B. 141-3 Klinkerhöfe Nord) bereits von der GL als -nicht mit den Zielen der Regionalplanung übereinstimmend zurückgewiesen worden seien.</p>	<p>feststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahme ist unbestritten mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt. Ebenso werden in diesem Rahmen auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beschrieben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Abwägung berücksichtigt worden. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wird die Begründung ergänzt.</p> <p>Im Einzelnen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme; Die Entwicklungsmaßnahme ist unbestritten mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt. Ebenso werden in diesem Rahmen auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beschrieben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Abwägung berücksichtigt worden. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wird die Begründung ergänzt. 2. <u>Landesraumordnungsplanung / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP)</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Auch der Bebauungsplan sähe für Bebauungsplan Nr. 141-6 „Entwicklungsbereich Kramnitz — Park/Luch/Feldflur“ noch Flächen vor, deren künftige Nutzung noch offen sei. Im FNP-Vorentwurf würde dagegen eine Bebauung mit einer GFZ bis 1,6 dargestellt. Auch im Bebauungsplan 141-6 sei diese Darstellung gewählt worden. Diese abweichende Darstellung sei nicht nachvollziehbar und ohne hinreichende Begründung abzulehnen. Für Verkehrsflächen, Grünflächen, Waldflächen und Ausgleichsflächen für bauliche Maßnahmen müssten Ziele und Konzepte formuliert werden. Es handele sich um eine großflächige Planung, weshalb Vorgaben auch schon im FNP als Bestandteil der Bauleitplanung zu erwarten sein müssten.</p> <p>3. <u>Verkehrskonzept und Erschließung</u> In der Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam seien Zahlen aus dem Jahre 2015 verwendet („Verkehrsflussmodell der Landeshauptstadt Potsdam mit einem Analysestand aus dem Jahr 2015“) und die vorhersehbare Entwicklung der Verkehrszahlen nicht berücksichtigt worden. Die habe zur Folge, dass in der Analyse zu den Zahlen von 2015 die voraussichtlichen Zahlen zum neuen Stadtteil Kramnitz als einziger Wirkfaktor verwendet worden seien. Vernachlässigt werde das stete Wachstum der Stadt Potsdam und der einhergehende zusätzliche Fahrzeugbestand sowie das zusätzliche Verkehrsaufkommen. Das Gutachten selbst kämme zum Ergebnis: „Dabei hat sich gezeigt, dass die Kfz-Verkehrsabwicklung im Potsdamer Stadtgebiet bereits im Bestand hoch belastet ist ...“ Auch ohne die Entwicklung in Kramnitz würden im Berufsverkehr in wenigen Jahren Zustände drohen, wie sie für die Zukunft beschrieben werden. Leider würde auf die laufende Entwicklung nicht eingegangen.</p>	<p>Umwelt-, Arten und Naturschutzbelange werden für den Änderungsbereich bereits auf gesamtstädtebaulicher Ebene formuliert. Hierzu gehört eine wasserrechtliche Prüfung, eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung Wald und ein Ausgleichskonzept zum Artenschutz auf der Deponie. Die Prüfungen und Konzepte formulieren Anforderungen und Erfordernisse, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen und unter anderem durch textliche und zeichnerische Festsetzungen konkretisiert werden. Mit Hilfe der Prüfungen und Konzepte wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig auf gesamtstädtebaulicher Ebene erkannt und durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden können.</p> <p>3. <u>Verkehrskonzept und Erschließung</u> Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Die vorliegenden Berechnungen basierten nur auf einer Annahme, die im vorliegenden Fall sehr positiv ist (Best-Case-Szenario). Die Einschätzung der Planer, dass der Verkehr zu 50% nach Potsdam gehen wird, 25% nach Berlin und nochmal 25% ins Umland, sei unrealistisch. (In der Presse kursiere der Begriff „In den Kramptons“ — Wohnsitz wohl-situierte Berliner).</p> <p>Es sei davon auszugehen, dass der Pendelverkehr nach Berlin wesentlich stärker ausgeprägt sein wird. Ein Real-Case- (auf Erfahrungen basierender Fall; z.B. 50 % der Verkehr nach Berlin statt 35 %, 1 Auto statt 0,5), sowie ein Worst-Case-Szenario (auf negativer Entwicklung basierender Fall; z.B. 75 % der Verkehr nach Berlin statt 35 %, 2 Autos statt 0,5) sollte laut Einwander nachgeliefert werden, um die realen Auswirkungen auf den Verkehr zu ermitteln.</p> <p>Auf 1000 Einwohner in Potsdam kämmen laut Statistik der Stadt 422 PKW. Durch die periphere Lage des neuen Wohngebiets Kramnitz sei ein eher überdurchschnittlicher PKW-Bestand zu erwarten. Voraussichtlich würde der PKW-Verkehr trotz geplanter Anbindung an die Straßenbahn erheblich zunehmen, falls nicht mit geeigneten Mitteln gegengesteuert werde.</p> <p>Seitens der GL würde schon im ersten Zielabweichungsbescheid für 1600 Wohnungen (=3.800 Einwohnern) eingeschätzt worden sein, dass es schwer wird ohne Straßenbahn die Verkehrslast am Standort zu bedienen. Nun sollen bis zu 5.000 Einwohner angesiedelt werden, ohne dass die Tram für ein entsprechendes ÖPNV-Angebot zur Verfügung stünde. Auch entsprechende Infrastruktur würde sich nur parallel zum Zuzug entwickeln, so dass mehrere Jahrzehnte hinweg der Verkehr noch höher als geplant sein wird.</p> <p>Zukünftige Verkehrsknotenpunkte (z.B. zusätzliche Ampel auf der B2 zur Erschließung des Gebietes) und erhöhte Verkehrsströme, sowie die mit der skizzierten Verkehrsführung einherge-</p>	<p>Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärm-minderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Nachteilige Umweltauswirkungen durch Immissionen auf den umgebenen Straßen infolge des zukünftigen im Änderungs-bereich generierten Quell- und Zielverkehrs werden im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und landschaftspflegerischen Begleitplanungen näher untersucht, die im Rahmen der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>henden Baumaßnahmen würden über Jahre zu erheblichen Verkehrsbelastungen in der Region für alle Verkehrsteilnehmer und Anbieter führen. Es fehle derzeit ein Konzept, das die vorgestellte Verkehrsführung sinnvoll wie effizient auffängt.</p> <p>Knapp 300 Stellplätze für P+R-Parkplätze seien für die Region voraussehbar nicht ausreichend, um für eine spürbare Entlastung des MIV auf der B2 und ihrer Zubringerstraßen zu sorgen. Insbesondere die Nedlitzinsel würde sich zum Nadelöhr der Verkehre nach Berlin und nach Potsdam mit 25.000 Bewegungen entwickeln, und zu intensiven Verkehrs- und Emissionsbelastungen auch außerhalb bisheriger Spitzenzeiten führen.</p> <p>Die damit verbundenen Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen seien für die umgebenden Stadtteile und Potsdam nicht objektiv dargestellt. Die Aussage, „dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke“, sei nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Umweltbericht würde erläutert, dass die mit dem Entwurf geforderte erhöhte Verdichtung das Problem noch verstärke. Dort stünde: „Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte.“ Inakzeptabel dabei sei, dass keine Lösung dafür genannt würde, sondern „in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen [werden soll].“</p> <p>Temperatur, Staub, Aerosol, Lärm, Abluft - letztere Punkte seien insbesondere auf das Verkehrskonzept der Haupteinfahrstraßen müsse auch im weiteren Umfeld geprüft werden. Hinzu kämen Lichtemissionen, von denen davon auszugehen sei, dass diese insbesondere auf einige im Gebiet vorkommende Tierarten störend wirken werden: Säugetiere (vor allem Fledermäuse), Vögel, Insekten. Nicht zu vergessen seien auch sonstige Emissionen, wie z. B. Hundekot, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die angrenzenden Biotope und das Schutzgebiet haben</p>	<p>Umgestaltung und Erweiterungen umgebener Verkehrsflächen zwingend durchzuführen sind. Sofern erforderlich, werden diese Immissionen im Ergebnis der Prüfungen durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf ein umweltverträgliches Niveau gesenkt.</p> <p>Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier auf SPE-Flächen werden Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Anteilig werden voraussichtlich auch einzelne Elemente der lückenlos vorgesehenen vertikalen Abschirmungselemente, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet sein, Immissionen zurückzuhalten.</p> <p>Zudem sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6, in dem sich die SPE-Flächen befinden und dessen Geltungsbereich sich über die gesamte nördliche und nordwestliche Grenze zur „Döberitzer Heide“ hin erstreckt, in seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen oder sonstige mit Emissionen verbundene Nutzungen weist der Bebauungsplan nicht aus.</p> <p>Den Ausführungen folgend, bilden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 und hier insbesondere die SPE-Flächen welche lückenlos die Schutzgebiete vom Entwicklungsbereich abgrenzen i.V.m. ihrer Breite und dem überwiegenden Gehölzbewuchs sowie anteiligen Abschirmung durch solide vertikale Elemente eine effiziente Puffer-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>könnten. Der Erhalt bestehender Waldgebiete könne sich bei geringerer Versiegelung positiv auf die Schadstoff- und Lärmbelastung auswirken.</p> <p>Der Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse (Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und -richtung, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Verdunstung Kalt-/ Frischluftströme, Luftaustausch; Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabflussgebiete, Luftaustauschbarrieren) sei nicht hinreichend in Bezug auf die höhere Bebauung dargestellt.</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten, dass es an diesem Standort mit der vorgeschlagenen höheren Dichte absolut unrealistisch erscheine, ein funktionierendes, klimafreundliches Verkehrskonzept jemals zu entwickeln. Zudem seien Machbarkeit, Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit der geplanten Tramtrasse nach Potsdam derzeit nicht nachvollziehbar dargestellt und würde zudem nicht die entstehenden wahrscheinlich noch deutlicheren Probleme des ÖPNV und MIV nach Berlin lösen. Was nütze der Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel, wenn Busse und Trams selbst im Stau stecken blieben? Die Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel könne nur erhöht werden, wenn sie in einem hohen Takt zuverlässig fahren würden und wesentlich günstiger seien als die Fahrt mit einem PKW. Z.B. könnte Einnahmen aus einer möglichen Maut den ÖPNV subventionieren.</p> <p>4. <u>Landschaftsplan, Naturschutz</u></p> <p>Der Landschaftsplan als ökologische Grundlage des Flächennutzungsplans stelle Zielkonflikte zur Entwicklung Kramnitz auf, welche mit der Änderung nicht behoben, sondern verstärkt werden würden. Daher bedinge die FNP Änderung eine gleichzeitige Änderung des aktuell gültigen Landschaftsplans der Landeshauptstadt Potsdam. Dieser sei jedoch nicht Teil der Auslegung ist (Änderungsblatt fehlend!). Schon beim derzeit gültige FNP mit einer deutlich geringeren Dichte fordere der Landschaftsplan</p>	<p>zone, innerhalb derer verkehrsbedingte Luftschadstoffe effektiv abgefangen werden. Darüber hinaus entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Luftschadstoffe, wodurch die gesamte Breite des Geltungsbereichs von durchschnittlich 100 Metern als Depositionsfläche für Immissionen zur Verfügung steht, ohne selbst Emissionen zu generieren. Eine Festlegung der zu verwendenden Materialien und Bauweisen zur Herstellung der vertikalen Elemente zum Zweck einer bestmöglichen Abschirmungswirkung bei gleichzeitiger Wahrung einer landschaftsarchitektonisch ansprechenden Ausgestaltung wird durch eine großmaßstäbige Detailplanung sichergestellt.</p> <p>Der geplante Städtebau wird zudem dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Eine unkontrollierte Betretung soll darüber hinaus durch die lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Biotope oder Schutzgebiete infolge planungsbedingter Immissionen sind durch die bereits vorgesehenen Maßnahmen sowie weiterer Maßnahmen zur Reduzierung nachteiliger Umweltauswirkungen, welche im Rahmen zukünftiger Prüfverfahren auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften zwingend umzusetzen sind, nicht zu erwarten.</p> <p>Klimatische Belastungen im Änderungsbereich durch den geplanten Städtebau werden durch Festsetzungen zur Durchgrünung und dem bestmöglichen Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts in den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ verringert. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenen Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässi-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>eine Reduzierung der Dichte im Bereich der „Nord- und Westausdehnung der Bauflächenausweisung: [eine] Reduzierung der Bauflächen (mind. 40 %); Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche“. Die im Landschaftsplan genannten Argumente: " Als Rückbauschwerpunkte sind im Stadtgebiet vor allem ehemals militärisch genutzte Liegenschaften anzusehen, für die eine bauliche Nachnutzung aufgrund der Randlage zu sensiblen Gebieten nicht weiterverfolgt werden sollte." seien identisch mit den vorgenannten der GL. Daher sei der vorliegenden, gegenteiligen Planung mit einer urbanen Dichte zwingend zu widersprechen.</p> <p>5. <u>Baumbestand</u> Der vorhandene Baumbestand mit einem hohem Naturhaushaltswert müsse im Sinne einer Förderung der nachhaltigen Städtebauplanung zwischen den Bestandsgebäuden mit einem festgelegten Abstand zu den Bestandsgebäuden als „Gebiet zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen ausgewiesen werden, welches nicht umzuwandeln sei. Es müsse eine naturnahe Planung angestrebt werden, welche die die Döberitzer Heide als Erholungsraum entlasten muss und ansässigen Tierarten weiterhin Lebens- und v.a. Nahrungsraum bietet. Vor diesem Hintergrund müsste die mit der FNP Plan Änderung vorgeschlagene Erhöhung der baulichen Dichte vermieden werden. Zudem stünde im Umweltbericht: „Mikroklimatisch besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen (großflächigen) Versiegelungen. Ebenso wären bei umfangreichen Rodungen merkliche Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten." Daher müsste der großflächige Altbaubestand erhalten und stadtübergreifende Ausgleichsmaßnahmen (geplant im Naturraum Niederlausitz) abgelehnt werden</p>	<p>gen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwassertankkonzeptes, die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche. Nicht zuletzt bleibt auch die Durchlüftungssituation im Änderungsbereich durch dessen Lage sehr günstig.</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen infolge des geplanten Städtebaus nicht zu erwarten, wodurch zugleich auch auf tiefergehende Untersuchungen zur klimatischen Situation nach Umsetzung der Planung nicht erforderlich sind.</p> <p>4. <u>Landschaftsplan, Naturschutz</u> Bei der Wahl des Entwicklungsbereichs Kramprnitz als Standort zur Realisierung des geplanten Städtebaus wurden Umwelt- und Naturschutzbelange sorgfältig mit Belangen wie Wohnen und Gewerbe abgewogen. Im Ergebnis besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie den vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreimessung, Altlastenbeseitigung, Rückbau etc.) und den Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen). Vor dem Hintergrund dringend benötigten Wohnraums und der Vorbelastungen des ehemaligen Kasernenstandorts wurden die Entwicklungsziele des Landschaftsplans für den Änderungsbereich somit denen des Städtebaus untergeordnet.</p> <p>Das fehlende Landschaftsplan-Änderungsblatt wird ergänzt. Um dennoch eine bestmögliche Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes im Rahmen der städ-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>(eine bloße Verlagerung von Ausgleichsmaßnahmen würde dem Mikroklima vor Ort Schaden zufügen).</p> <p>Die im Gebiet vorkommenden Alleen sollten erhalten und eingetragen werden. In der „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz Städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung“ seien in einigen Bereichen Grünflächen eingezeichnet. Diese sollten übernommen werden.</p> <p>Die Begrünung dürfe ausschließlich mit ortstypischen Gehölzen/Pflanzen erfolgen. Dabei sollten unterschiedliche Arten verwendet werden, die ein möglichst heterogenes städtisches Biotop und eine gewisse Vielfalt erzeugen.</p> <p>Im Hinblick auf das im Norden befindliche NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ wird darauf hingewiesen, dass auch eingeführte Pflanzenarten (Neophyten) auswildern können und den Schutzzweck des o.g. Gebietes beeinträchtigen könnten. Im FFH-Gebiet käme ohnehin schon der Japanknöterich vor, der potenziell zum großen Problem in den Feuchtgebieten werden kann. Da vermutlich auch Gärten und bewirtschaftete Freiflächen angelegt würden, müsste eine extensive Nutzung ohne den Einsatz von Pestiziden stattfinden.</p> <p>6. <u>Biotopverbund</u> „Im Landschaftsplan Potsdam wird der Bereich der ehemaligen Kaserne Kramnitz als Fläche mit größerer Entfernung (bis zu 500 m) zu Kernflächen des Biotopverbunds dargestellt, die jedoch durch ihre Waldstruktur noch Verbindungsfunktion hat. Innerhalb des Entwicklungsgebiets erfüllen die umfangreichen Gehölzbestände wichtige Trittsteinfunktionen zwischen den Waldarealen der weiteren Umgebung und den Feldgehölzen der offenen Landschaft, insbesondere für wandernde Tierarten.“ Das Gelände sei in seiner Biotopverbundfunktion für die benachbarten FFH, Natur- und Landschaftsschutzgebiete von enormer Bedeutung (FFH Döberitzer Heide, FFH Sacrower See und Königswald,</p>	<p>tebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl von Prüfungen durchgeführt. Hierzu gehört eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Wald auf gesamtstädtischer Ebene sowie Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und weitere Beauftragungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung.</p> <p>Aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfungen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und dem Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen konzipiert. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes gegenüber dem geplanten Städtebau intensiv berücksichtigt.</p> <p>5. <u>Baumbestand</u> Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezogen auf die Baumfällungen die falsche Maßstabebene. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Planung des ehemaligen Kasernenstandortes Kramnitz wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen und Prüfungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange durchgeführt.</p> <p>Der Baumbestand ist erfasst und hinsichtlich der Größen (Stammumfang) und der Arten kategorisiert. Im Zuge der Planentwicklung wird weitgehend Rücksicht auf bestehende Strukturen genommen. Der Großteil des wertvollen Baumbestandes liegt im Bereich der denkmalgeschützten und zu erhaltenen Kasernengebäude sowie im zentralen Bereich, in dem eine große öffentliche Grünfläche, der sog. Zentralpark,</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>NSG Ferbitzer Bruch, LSG Heineforst (Kirchberg), Fahrländer See und Kramnitzsee). Hierzu sei der Erhalt von Waldflächen zwingend erforderlich. Es müssten wirksame Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 getroffen werden.</p> <p>Faktisch müsse die Entwicklung größtmögliche unzerschnittene Landschaftsbereiche fördern (z.B. ein Verkehrskonzept, welches die Trennung der Naturschutzgebiete nicht weiter fördert oder verstärkt, sondern z.B. über Brückenlösungen zukünftig Verbindungen schaffe).</p> <p>Es sei zudem fraglich, ob die anliegenden Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiete so viele Menschen aufnehmen könnten. Von der Sielmann Stiftung seien die Aussage der „FFH-/SPA- Verträglichkeitsprüfung - sichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döberitzer Heide“ zumindest nicht zweifelsfrei bestätigt worden. Es wäre illusorisch anzunehmen, dass der neuer Stadtteil Kramnitz (in Kleinstadtgröße) kaum Einfluss auf die umliegenden Schutzgebiete hätte. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH/SPA-Gebiet ergäben sich automatisch aus der zusätzlichen Belastung, die eine neue große Siedlung mit sich brächte. Das hieße, der jetzt schon beklagte Erholungsnutzungsdruck auf das FFH-Gebiet würde steigen. Bereits jetzt fänden Freizeitaktivitäten abseits der geplanten Wege statt, die eine naturverträglichen geregelten touristischen Nutzung konterkariert.</p> <p>7. <u>Tiere und biologische Vielfalt</u> Grundsätzlich sollten alle nationalen und internationalen Erklärungen und Schutzmaßnahmen, z.B. die Berner Konvention, die Bonner Konvention — dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten und dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt, der Biodiversitäts-konvention, aber auch</p>	<p>entstehen wird. Die Erschließung folgt im Wesentlichen bestehenden Trassen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Auswirkungen auf den Baumbestand zu vermeiden und – sofern nicht anders möglich – auszugleichen.</p> <p>Für die Fällung von Baumbeständen in Wald nach LWaldG wurden bzw. werden die diesbezüglichen Waldumwandlungsanträge gestellt. Der zur Fällung genehmigte Baumbestand wird vor der Fällung gutachterlich ökologisch untersucht. Nach Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung fallen die erhaltenen Einzelbäume unter den Schutz der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO).</p> <p>Vorhandene Bäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung geschützt.</p> <p>In den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ wird ein Baumerhalt geprüft und mit städtebaulichen Belangen abgewogen. Für den Erhalt von Bäumen werden bedarfsorientiert zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Einzelbaum- und Baumbestanderhalt unter anderem durch Pflanzbindungen aufgenommen. Sofern ein Baumerhalt nicht möglich ist, wird der Verlust nach Maßgabe der Baumschutzverordnung Potsdams durch Regelungen zu Baumneupflanzungen in den Plangebieten bestmöglich sichergestellt. Eine Bilanzierung des Baumverlustes sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Baumerhalt und zu Baumneupflanzungen werden im Rahmen der Umweltprüfungen zu den Teil-Bebauungsplänen ermittelt und in den Umweltberichten dokumentiert. Ein großer Teil des Baumbestandes wurde durch die Oberförsterei Potsdam als Wald deklariert. Für die gesamte Fläche des Entwicklungsbereiches ist</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>flankierende Maßnahmen wie das Aktionsprogramm Insektenschutz, welche durch das Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschlossen wurde, in einer überarbeiteten Planung des Masterplans berücksichtigt werden; die vorgeschlagene dichtere und höhere Bebauung ist dafür sicher kontraproduktiv.</p> <p>Die Abwägung, dass sonst andere Flächen im Stadtgebiet entwickelt oder nachverdichtet werden müssten, erschiene nicht logisch, da insbesondere in zentraler Lage im neu errichteten historisierendem Stadtzentrum (ehemaligen Fachhochschule) oder an anderen bereits zentral erschlossenen Orten (Viereckremise/ Bornstedter Feld) - um nur zwei Beispiele zu nennen- aus Umweltsicht eine höhere Dichte durchaus verträglich wären.</p> <p>Die Waldbestände im Geltungsbereich würden deutlich reduziert, wodurch sich die Artenvielfalt der derzeit ansässigen Avifauna und Fledermäuse voraussichtlich verringern wird, da geeignete Habitate nicht mehr vorhanden seien. ..." heißt es z.B. im zugehörigen „Artenschutzrechtlichen Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampritz". Dieses mache exemplarisch deutlich, wie die flächendeckende Bebauung Tiere und deren Habitate verdränge. Es sei auch Experten und der UNB unklar, ob diese s.g. Ersatzkonzepte ausreichend sind und es nicht zum dauerhaften Verlust von Fledermauspopulationen kämme. Grundlegend dafür seien ausreichend dimensionierte Nahrungshabitate, also natürlich angelegte Freiräume welche im Rahmen der vorgeschlagenen erhöhten Dichte nicht realisiert werden könnten. Es zeige sich aber schon jetzt ein deutlich negativer Einfluss bauvorbereitender Maßnahmen auf den zum Teil seltenen Vogelbestand. Ein nachhaltiges und von den Naturschutzverbänden wie zuständigen Behörden bestätigtes Konzept im Umgang mit dieser Entwicklung läge derzeit nicht vor. Mit einer Erhöhung der baulichen Dichte würden die artenschutzrechtlichen Konflikte steigen, insbesondere, wenn bei der Umsetzung</p>	<p>eine Waldumwandlung vorgesehen, da sich die geplante Nutzung nicht mit den Anforderungen an einen Walderhalt vereinbaren lässt. Für die insgesamt ca. 38 ha Wald erfolgt in Abstimmung mit der Oberförsterei Potsdam ein Waldausgleich entsprechend Waldgesetz. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Waldfunktionen durch Versiegelungen, Altlasten im Boden und Munitionsreste erheblich eingeschränkt sind. Der Erhalt des Baumbestandes im Änderungsbereich ist zudem vom Sanierungserfordernis der vorhandenen Altlasten und der Munitionsberäumung abhängig. Die Bodensanierung hat Vorrang vor dem Baumerhalt. Der Baum- bzw. Waldverlust ist dennoch ausgleichspflichtig, sodass der Naturhaushaltswert an anderer Stelle ersetzt wird.</p> <p>Um dem im Änderungsbereich infolge des zukünftigen Nutzungsdrucks entstehenden Lebensraumverlust zu begegnen, werden Ersatzhabitatflächen neu hergerichtet. Zum einen, indem im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 großflächig SPE-Flächen ausgewiesen werden, innerhalb derer Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt werden. Hierfür wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Zum anderen, indem auf der Deponie Golm bereits Flächen für eine Vielzahl besonders geschützter Arten hergerichtet worden sind. Nicht zuletzt werden neue Habitatflächen auch durch Biotope bereitgestellt, die im Zuge des Ausgleichs der im Änderungsbereich entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft großflächig hergerichtet werden.</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen wird den Tieren im Falle ihrer planungsbedingten Vergrämung aus dem Änderungsbereich neuer Lebensraum zur Umsiedlung im gleichen Naturraum angeboten.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>in Bebauungspläne eine naturverträgliche Bauplanung nur eine untergeordnete Rolle spielte.</p> <p>Grundsätzlich werde einer Verlagerung der Konzepterstellung zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen in die Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung nicht zugestimmt, da es hierfür einer Gesamtmethodik bedürfe, welche auf Grund der Biotope, Migrationsbewegungen und komplexen Zusammenhänge nicht in einzelne Bereiche oder kleine Maßnahmen zerteilt werden dürfe.</p> <p>Die Forderung des Landschaftsplans, „einer deutlichen Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen“; welche bereits zum alten FNP bestand, wird vom Einwender nochmal nachdrücklich in den Raum gestellt.</p> <p>8. <u>Landschaft, Kultur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Den Unterlagen sei lediglich eine Stellungnahme zum Bodendenkmal beigefügt, jedoch kein Baudenkmal Bericht. Es sei keine gartendenkmalpflegerische oder vollumfängliche denkmalpflegerische, bauhistorische Untersuchung der Anlage erstellt, welche aber zwingend nach Ansicht des Einwenders notwendig ist, da es sich um eine Anlage von historischer Bedeutung und Einzigartigkeit handele. Die Struktur, das Relief, die Landschaftselemente, die Raumwirkung und -gliederung, sowie der landschaftsprägende Wert, visuelle Verletzlichkeit, Raumwirkungen, Zerschneidung und ähnliches müsse dringend untersucht werden, um Rückschlüsse vom vergangenen auf das zukünftige Landschaftsbild ziehen zu können.</p> <p>Auch der einzigartige Landschaftsraum von ökologischer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, mit Funktion für den Naturhaushalt mit der vorhandenen Biotopkomplexität und der</p>	<p>Eine intensive Störung von Tieren- und Pflanzen in der Döberitzer Heide infolge einer siedlungsnahe Erholungs-nutzung durch die Bewohner des neuen Stadtquartiers wird vermieden, indem auf eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete verzichtet wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird.</p> <p>Es werden nicht nur Ausgleichsmaßnahmen nach außen verlagert, sondern auch im Änderungsbereich selbst werden mit den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Vermeidung- und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. Um dem Biotopverlust entgegenzuwirken, wird unter anderem die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche in die Bebauungspläne aufgenommen.</p> <p>Diese Maßnahmen gewährleisten einen Mindesthalt an Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere im Änderungsbereich auch innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche. Dies ist insbesondere im Denkmalschutz östlichen Bereich aufgrund der geringeren Baudichte möglich.</p> <p>Die beschriebenen Durchgrünungsmaßnahmen vermeiden auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die planungsbedingt großflächige Neuversiegelung.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>wichtigen Biotopverbundfunktion für die umgebenden Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH Gebiete könne nicht einfach abgewogen werden. Aus Sicht des Einwenders müsse die Entwicklung größtmögliche unzerschnittene Landschaftsbereiche fördern (z.B. ein Verkehrskonzept, welches die Trennung der Naturschutzgebiete nicht weiter fördert oder verstärkt, sondern z.B. über Brückenlösungen zukünftig Verbindungen schafft).</p> <p>Entsprechend dem hohen Denkmalwert der Bestandsanlage und seiner Repräsentativität solle die Anlage kunsthistorisch detailliert untersucht werden (insbesondere auch auf die jüngere Geschichte des 20. Jahrhunderts). Diese sei zur Bewertung des Gesamtkonzeptes für das Gelände von essentieller Bedeutung. Der Einwender vermutet, dass durch das Fehlen entsprechender Analysen, hier seitens der UDB keine Stellungnahme abgegeben wurde und keine Auflagen zum Baudenkmalerschutz erstellt werden konnte.</p> <p>Mit dem vorliegenden Masterplanentwurf werde das Gebiet dermaßen überformt, dass die Grundzüge des schützenswerten Kasernenensembles nicht mehr erkennbar seien. Wenn man dem Umweltbericht zum FNP folge, steht dort: „Die Eigenart der denkmalgeschützten Kasernenanlage ist zu erhalten. Ergänzende Neubauten sind in Art, Maß und Gestaltung dementsprechend anzupassen; die Baukörperstellung ist unter Wahrung der Freiraumbezüge vorzunehmen" Dies würde implizieren, dass die bestehende Dichte nicht grundsätzlich verändert werden sollte? Dies sei völlig gegensätzlich zu der späteren Aussage im gleichen Dokument: „Etwa ein Viertel der vorgesehenen Wohneinheiten sollen durch Sanierung/ Ausbau der Bestandsgebäude im Geschosswohnungsbau entstehen." Wenn nur 1/4 der Entwicklungsmaßnahme im Bestand vorgesehen würde, wäre keine Änderung des FNP notwendig und somit würde folglich auch die Eigenart der denkmalgeschützten Anlage erhalten bleiben.</p>	<p>Die Teil-Bebauungspläne zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ dienen der Umsetzung der Städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung. Daher werden diese bestmöglich die Inhalte der Masterplanung aufnehmen und planungsrechtlich sichern. Hierzu gehört auch die Übernahme der im Plan dargestellten Grünflächen. Der Erhalt der Alleen als qualitativ hochwertige Durchgrünungselement im neuen Stadtquartier ist Ziel der Planung und wird im Rahmen der Aufstellung der Teil-Bebauungspläne geprüft.</p> <p>Zu jedem der Teil-Bebauungspläne zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Krampnitz“ ist die Erstellung von Pflanzlisten vorgesehen. Bei Erstellung der Listen werden neben gestalterischen Erwägungen die Verwendung standorttypischer und heimischer Arten wichtige Kriterien bei der Artauswahl darstellen.</p> <p>Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden innerhalb von SPE-Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Hierfür wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, mit dem unter anderem auch Maßnahmen zur Entfernung von Neophyten und der Vermeidung eines Neuaufwuchses umgesetzt werden. Hierdurch entsteht ein „Puffer“ zwischen den Schutzgebieten und dem neuen Stadtquartier, durch den unter anderem eine Verbreitung von Neophyten aus dem neuen Stadtteil heraus in die Schutzgebiete effektiv vermieden wird. Der Einsatz von Pestiziden und die Art der Bewirtschaftung der Gärten ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.</p> <p>6. <u>Biotopverbund</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Entgegen der vorgelegten Unterlagen wird vom landschaftsprägenden Wert des Gebietes und der vorhandenen Waldzonen mit seiner Erholungs- und Luftfilterfunktion ausgegangen, und dies solle bei der zukünftigen Nutzung erhalten bleiben. Faktisch könne der Einwender -mit dieser Änderung vorausahnenden- Formulierung des Landschaftsplans (zum bereits gültigen FNP) „Die Entwicklung einer städtischen Siedlungsstruktur verursacht im umgebenden ländlich geprägten Raum zudem eine grundlegende Überprägung des Landschaftsbilds.“ vollkommen zustimmen.</p> <p>9. <u>Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Boden, Wasser</u> Zum Bereich Mensch, Gesundheit, Wohlbefinden stünde insbesondere die geänderte und hoch belastete Straßenführung, welche Einfluss auf Wohnqualität, Lärm, Schadstoffe etc. auch auf benachbarte Stadtteile wie Groß Glienicke, Fahrland, Potsdam etc. haben würde. Dies auf die Ebene der Bauleit- oder gar Genehmigungsplanung zu verschieben, erschiene nicht sinnvoll, da dies eine grundlegende übergeordnete Planungsaufgabe sei, deren komplexer Wirkungszusammenhang großflächig Bedeutung hätte und nicht in Einzelgebiete zerlegt werden dürfe (siehe Punkt gemeinsame Landesplanung). Auf Grund der militärischen Nutzung hätte auch die Wasser- und Bodenbeschaffenheit in Bezug auf Gesundheitsgefährdung und Schadstoffe eine große Bedeutung. Die Bebauung verbunden mit zusätzlicher Versiegelung, auch bedingt durch die Waldumwandlung, würde enormen Einfluss auf die Bodenstruktur (Mikroklima, Temperatur) und die physikalische und chemische Beschaffenheit des Bodens haben. Da das Gebiet angrenzend an das NSG Ferbitzer Bruch/ Großer Graben zum Kramnitzsee läge, sei eine Veränderung durch geplante Wasserhaltungsarbeiten und geplante Leitungsnetze</p>	<p>Die Biotopverbundfunktion im Änderungsbereich Kramnitz wird mit Hilfe von Durchgrünungsmaßnahmen gefördert, die in den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ festgesetzt werden. Hierzu gehört u.a. die Begrünung von Dachflächen, die Ausweisung von Grünflächen sowie eines großflächigen Zentralparks und die Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen in den Baugebieten. Die Wertigkeit der Freiflächen für Tier- und Pflanzenarten wird durch Vorgaben zur Pflanzenverwendung sowie der Nutzungsaufteilung zentraler Grünbereiche auch im Hinblick auf eine diverse Biotopkulisse zusätzlich erhöht. Insbesondere mit der Ausweisung eines Randparks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 und dem Erhalt der am Rand des Entwicklungsbereichs vorhandenen Gehölzbestände unter Ausschluss menschlicher Nutzungen wird es Arten zudem weiterhin ermöglicht, den neuen Stadtteil an seiner Peripherie zu umwandern. Gerade diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag, den Wanderbewegungen von waldbewohnenden Arten zu ermöglichen. Durch die städtebauliche Entwicklung des Areals wird dessen Biotopverbundfunktion somit zukünftig eingeschränkt, bleibt durch umfängliche grünordnerische Maßnahmen jedoch anteilig erhalten. Zugleich verbleiben im Umfeld darüber hinaus breite und unverbaute Landschaftskorridore, über die eine Artverbreitung und der Austausch lokaler Tier- und Pflanzenpopulationen im Naturraum weiterhin möglich ist.</p> <p>Nachteilige Umweltauswirkungen durch Trennwirkungen auf den umgebenden Straßen infolge des zukünftigen im Änderungsbereich generierten Quell- und Zielverkehrs werden im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und landschaftspflegerischen Begleitplanungen näher untersucht, die</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>(Nahwärme, Geothermie) auf die Wasserleitfähigkeit, Temperatur, das Bodengefüge, sowie Bodenbelastung/ Kontaminationen durch anorganische/ organische Schadstoffe absehbar; dies wäre nicht ausreichend dargestellt.</p> <p>10. <u>Altlasten</u> Die beigefügte Altlastenuntersuchung würde sich nur exemplarisch mit wenigen Teilbereichen des Entwicklungsgebietes beschäftigen und sei zudem aus dem Jahr 2016. Darin beschrieben sei ein jährliches durchzuführendes Monitoring, welches entweder nicht stattgefunden hat oder nicht beigefügt wurde. Hier könne man dahingehend nur Vermutungen aufstellen, dass sich die ersten Sanierungsmaßnahmen bereits negativ auf die Verbreitung der Schadstoffe ausgewirkt haben. Zudem stütze sich die Untersuchung auf die Analyse von Proben aus dem Wassermessstellennetz mit eindeutiger chemischer Belastung; es gäbe jedoch keine Aussagen zu systematischen Bodenproben und Schürfungen, welche auf die Bauleit- und Objektplanung verlagert würden. Es sei keine großflächige Altlastensanierung vor generellem Beginn der Bauarbeiten für das gesamte Plangebiet vorgesehen. Dies würde allerdings das große Risiko bergen, dass sich durch zeitlich verzögerte Entwicklungsmaßnahmen mit neu fertig gestellten Versickerungsanlagen eines sanierten Grundstücks, die vorhandene Schadstoffe mit dem Versickerungswasser aus dem Boden, des noch nicht sanierten Nachbargrundstücks ausgewaschen werden. Analog gelte dies für die vorab erstellten Straßen. Auch das Kostenrisiko wird verlagert; es wird schwierig Projektträger für die dann durch die Sanierungslasten verteuerten Baukörper zu finden, da auch mit der FNP Änderung keine Aussagen zum noch schlummernden Schadstoffpotential im Boden sowie dem genauen Fundort gemacht werden können.</p>	<p>im Rahmen der Umgestaltung und Erweiterungen umgebender Verkehrsflächen zwingend durchzuführen sind. Sofern erforderlich, werden Querungshilfen beispielsweise in Form von Durchlässen Bestandteil der Maßnahmenkonzepte sein. Zusätzliche Straßentrassen mit trennender Wirkung sind im Zuge der Änderung des FNP nicht vorgesehen.</p> <p>Der geplante Städtebau wird dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine <u>wohnungsnahe</u> Erholung in der „Döbertizer Heide“ verhindert. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 141-6 planungsrechtlich gesichert. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird. Eine <u>siedlungsnahe</u> Nutzung der Schutzgebiete durch Teile der Bevölkerung des neuen Stadtquartiers ist anzunehmen. Aufgrund der längeren Strecken die hierfür zu den Eingängen der Schutzgebiete zurückgelegt werden müssen, reduziert sich die potenzielle Besucherzahl. Insbesondere kurze Spaziergänge in die Gebiete hinein sind aufgrund der Entfernungen nicht praktikabel. Ein längerer Aufenthalt in den Schutzgebieten wiederum ist jenseits der Wege schon aufgrund der Unwegsamkeit der meisten Flächen und der teilweise bestehenden Munitionsgefahr im Boden nur in stark eingeschränktem Maße zu erwarten. Für Spiel und informellen Sport sowie in sozialer Hinsicht verfügen die öffentlichen Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers zudem über eine wesentlich hö-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Es stelle sich die Frage, inwieweit im Entwicklungsgebiet ohne großflächige Bodensanierung eine Wohnbebauung oder z.B. eine Schulnutzung mit Schulgarten überhaupt zuträglich sei; mit großer Wahrscheinlichkeit würden keine Garten mit Obst- und Gemüseanbau betrieben werden können.</p> <p>11. <u>Wasserkonzept</u> Da ein großer Teil des Entwicklungsgebietes auf der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes Krampnitz liegt, müsse dieses vollumfänglich betrachtet werden. Des Weiteren seien die Ufer des Krampnitzsees und des Fahrländer Sees zu untersuchen (Böschungsnähe, Ufergefüge, Ufergehölze, Uferbuchten, Strukturelemente, Vernetzungselemente). Entsprechend seien Kriterien für die zukünftige Entwicklung der Entwicklungsgebietsgrenzen (Ufer und Grenze zur Döberitzer Heide), auch in einem größeren Einflussbereich, darzulegen. Die Bedeutung der Entwässerungslandschaft Ferbitzer Bruch/ Großer Graben ist unzureichend dargestellt. Aber auch die konkretisierten Auswirkungen der Wassersituation auf die vorgesehene Bebauung sowie Straßen, Plätze und Begrünung, sei bei der ungünstigen Ausgangssituation nicht umfänglich untersucht. Der oberste Grundwasserkomplex habe mit durchschnittlich ca. 2m nur einen sehr geringen Flurabstand, was für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Unterflurbaukörper insgesamt eine schwierige Situation sei. Die aufgestellte Wasserbilanz könne aufgrund der vielen „weichen“ Faktoren in der Planung keine konkreten Aussagen über die wirklich zu erwartende Grundwasserneubildung im Planungsgebiet liefern.</p> <p>Aus der gesamten Konzeption und Planung der Niederschlagsentwässerung wiederum mit ihren Auswirkungen auf die geplante Bebauung würde deutlich werden, dass man —unabhängig von der vorgenannten generellen Altlastensanierungsprämisse und der Beseitigungspflicht für die einzelnen Projektträger- insgesamt</p>	<p>here Eignung. Grundsätzlich verfügen die Schutzgebiete damit für den überwiegenden Teil der Bevölkerung nur über einen relativ geringen Wert für eine siedlungsnahen Erholung. Den Ausführungen folgend, ist davon auszugehen, dass die Erholungssuchenden aus dem neuen Quartier die Natura 2000-Gebiete speziell wegen ihres Schutzstatus und den damit assoziierten Tierarten und Lebensräumen aufsuchen. Dieser Anteil der Bevölkerung wird grundsätzlich als eher gering eingeschätzt. Zudem werden sich die Besucher auf die vorhandenen Zugänge verteilen und sich von dort in den Gebieten weiter aufteilen.</p> <p>Hieraus folgt insgesamt, dass das Aufkommen an Menschen in den Schutzgebieten auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus im Entwicklungsbereich Krampnitz als eher gering und an Werktagen als sehr gering zu beurteilen ist.</p> <p>Zur Vermeidung von Immissionen in den Schutzgebieten durch den geplanten Städtebau sowie deren intensiver Betreuung siehe Abwägungsvorschlag 18 und 29.</p> <p>7. <u>Tiere und biologische Vielfalt</u> Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>und auch berechtigt große Angst vor den definitiv vorhandenen Altlasten hätte. Das träfe natürlich besonders für die Flächen zu, die von der öffentlichen Hand bebaut werden würden. Hier sähe die Entwässerungsplanung Hintertürchen vor, ggf. vorhandene Altlasten aus Kostengründen auch an Ort und Stelle „für die Ewigkeit“ zu konservieren.</p> <p>Einen großen Widerspruch zu den Zielen für den Klimafolgeschutz des Landes sieht der Einwender bei den Planungen für das Niederschlagswasser. Die sich weiter prekär entwickelnde Wassersituation erfordere es, möglichst jeglichen Niederschlag dem Grundwasser an Ort und Stelle zuzuführen, um Transportverluste zu vermeiden und die regionale Wasserknappheit zu lindern oder zu vermeiden. Alles oberflächlich weiter- und abgeleitete Wasser (z.B. der Dächer, Plätze, Straßen) in die naheliegenden Gräben und Seen würde der direkten Verdunstung ausgesetzt. Weit mehr als die Hälfte des gefallenen Regens verschwände so wieder in der Luft und das aufgrund der Klimaentwicklung mit steigender Tendenz. Würde man den gesamten Niederschlag abzüglich der gegebenen Evapotranspiration dem Grundwasser zuführen, bliebe zwar noch die Verdunstung auf den offenen Wasserflächen der benachbarten Vorfluter und Seen, aber das „Nachfüllen“ der Gewässer aus dem Grundwasserkörper würde nur sehr langsam, mit zeitlicher Verzögerung und doch relativ sauberem Wasser erfolgen, eine der Hauptanforderungen der WRRL.</p> <p>Wegen der nicht restlos entfernten Altlasten (eine Altlastensanierung würde einen kompletten Bodenaustausch erfordern) könne dies aber nicht umgesetzt werden, da die Gefahr besteht, dass die vorhandenen Schadstoffe aus dem Boden ausgewaschen und in noch unbelastete benachbarte Wasserkörper infiltriert werden würden.</p>	<p>2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Der geplante Städtebau im Änderungsbereich wird einer Vielzahl von Prüfungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz unterzogen. Hierzu gehört eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung auf gesamtstädtetebaulicher Ebene sowie Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und sonstige Beauftragungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung.</p> <p>Im Änderungsbereich werden in den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfungen eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Vermeidung- und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. So werden beispielsweise großflächig Parkanlagen und ein Zentralpark ausgewiesen, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche oder Vorgaben zu einer tierfreundlichen Beleuchtung in die Bebauungspläne</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Da wo der Boden keine Altlasten aufweist, sollten Mulden und Rigolen-Mulden verwendet und bei belasteten Flächen Gullys, Kanalrohre eingesetzt werden. Durch die Niederschlagsentwässerung in Mulden, Rigolen, Kanäle einschl. chemischen Unterstütsungsstoffen, Drosselsystemen, Retentionsbecken, Gräben sowie reinigender, speziellen Flora, die allerdings einer regelmäßigen, fachkundigen Pflege bedürfe, sei ein hochkomplexes Entwässerungssystem geplant, dass mit vertretbarem Aufwand und Know-how kaum funktionsfähig gehalten werden könne.</p> <p>Da die beiden Seen und der Graben bereits erheblich vorgeschädigt seien, wird sich die Situation mit den zu erwartenden eingetragenen Verunreinigungen, deutlich verschlechtern. Auch die Einhaltung der im WWR-Beitrag genannten zusätzlichen Maßnahmen, um Schadstoffeinträge bzw. Gefährdungen der Wasserkörper während der Bauphase zu vermeiden, würde in der Realität kaum angewendet. Auch hierfür sei das vorgeschlagene Entwicklungskonzept mit der erhöhten baulichen Dichte und zusätzlicher Flächenversiegelung eher nachteilig.</p> <p>12. <u>Fazit</u> Die folgenden Grundzüge einer nachhaltigen Stadtentwicklung seien nicht oder nur bruchstückhaft im Masterplanentwurf und folglich auch in der FNP Änderung berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Minimierung der Versiegelung bisheriger Freiflächen - die Nähe der durch die Planung notwendigen Ausgleichsflächen (§1a Abs. 3 BauGB möglichst am Ort des Eingriffs) - die Erhaltung bestehender Grünstrukturen (Bäume, Sträucher...) - die Schaffung durchgängiger Grünverbindungen für die Tier- und Pflanzenwelt und der Schutz der Kultur, sowie des Orts- und Landschaftsbildes. 	<p>aufgenommen. Dies Regelungen gewährleisten, nationale und internationale Erklärungen und Schutzmaßnahmen für Umwelt, Natur und Arten umzusetzen.</p> <p>Auf gesamtstädtebaulicher Ebene wurden für den Entwicklungsbereich Kramnitz eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung für empfindliche und gefährdete besonders und streng geschützte Brutvogelarten und die Zau-neidechse erstellt sowie ein Ausgleichskonzept auf der Depone Golm und auf Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 141-6 erarbeitet.</p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen im Entwicklungsbereich ist ein umfangliches Konzept von ANUVA im Jahr 2021 erstellt worden. Notwendige Maßnahmen zum Fledermausschutz beim Abriss und der Sanierung von Bestandsgebäuden im Änderungsbereich sind maßgeblicher Bestandteil dieses Konzeptes.</p> <p>Im Änderungsbereich werden mit den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ auch eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Vermeidung- und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. Um dem Biotopverlust entgegenzuwirken, wird unter anderem die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche in die Bebauungspläne aufgenommen. Diese Maßnahmen gewährleisten einen Mindesthalt an Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere im Änderungsbereich auch innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche.</p> <p>Zudem werden Artenschutzbelange im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfungen zu allen Teil-Bebauungsplänen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Die mit der FNP Änderung verbundene hohe Besiedlungs- bzw. Bebauungsdichte entspräche im Land Brandenburg den Kennzahlen für eine Stadt und sei in nicht mit den Zielen der Raumordnungsplanung vereinbar. Es wäre eine Abkehr vom räumlichen Strukturkonzept des "Siedlungssterns" und würde insbesondere zu einer weiteren Zersiedlung führen, zusätzlichen Individualverkehr erzeugen und wertvolle Freiraumfunktionen in Anspruch nehmen.</p> <p>Es würde ungewiss erscheinen, ob die gemeinsame Landesplanung je eine Genehmigung für die derzeit vorliegende Masterplanung erteilen wird bzw. ob der Änderung des Landschaftsplans zugestimmt werden würde.</p> <p>Es sei unverständlich, dass entgegen der Zustimmung der Landesplanung und den Zielen des Landschaftsplans, ohne vorliegende Baumkartierung/ Baumkataster oder abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung und entgegen aller bisherigen Stellungnahmen des Einwenders, bereits vorgezogene Baumfällungen und artenschutzrechtliche Ausnahmeregelungen und sogar Bebauungspläne genehmigt wurden, obwohl der rechtliche Rahmen hierfür grundlegend nicht gegeben sei.</p> <p>Da die Stadt Potsdam dringend Ausgleichsflächen benötige, wäre insbesondere im Nordwesten des Geländes der ideale Standort, diese „störenden Siedlungsflächen“ von Bebauung freizuhalten und als Grünzone stadtnah und zudem zur Förderung der Biotopverbundfunktion entsprechend dem gültigen Landschaftsplan rückzubauen.</p> <p>Der vorliegenden FNP Änderung und der damit drohenden Vernichtung von Naturräumen wird vom Einwender entschieden widersprochen. Der Einwender kündigt an, alle Mittel ausschöpfen zu wollen, um diese Schutzziele zu sichern.</p> <p>Der Einwender fordert eine Überarbeitung der Masterplanung und damit des FNP</p> <p>- für eine, der dezentralen Lage angemessene Einwohnerzahl,</p>	<p>im Entwicklungsbereich Kramnitz beachtet und weitere Maßnahmen im jeweiligen Geltungsbereich umgesetzt.</p> <p>Durch die genannten Prüfungen und Konzepte werden Beeinträchtigungen der im Änderungsbereich siedelnden Brutvogel- und Fledermausarten bestmöglich vermieden und auch anderenorts ausgeglichen.</p> <p>Artenschutzbezogene Lösungswege werden bereits auf FNP-Ebene aufgezeigt. So ist auf gesamtstädtebaulicher Ebene für den Entwicklungsbereich Kramnitz eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung für empfindliche und gefährdete besonders und streng geschützte Brutvogelarten und die die Zauneidechse erstellt sowie eine Ausgleichskonzept auf der Deponie Golm und auf Flächen im Norden des Änderungsbereichs erarbeitet worden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplans siehe Abwägungsvorschlag 21.</p> <p>8. <u>Landschaft, Kultur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt sowie im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren. Es wird auf diesen Ebenen sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine möglichst umweltverträgliche Integration des geplanten Städtebaus in den vorhandenen Landschaftsraum unter Wahrung der ökologischen Qualitäten und Wechselbeziehungen sowie umgebener Schutzgebiete wird durch eine Vielzahl von</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - mit einem schlüssigen Verkehrskonzept, - unter Berücksichtigung des Naturschutzes bzw. Landschaftsplans inkl. der Biotopverbundfunktion -unter Einbeziehung der kulturhistorischen Bedeutung (Denkmalwert der Bestandsanlage) -unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen, klimaneutralen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung - im Sinne des für Potsdam ausgerufenen Klimanotstandes. <p>Abschließend ist der Einwender der Ansicht, dass der FNP in der Begründung zu Wertungen gelangt, die in dieser Form nicht nachvollziehbar seien. Der Einwender behalte sich daher vor, ggf. Ergänzungen nachzureichen.</p>	<p>umwelt-, artenschutz- und naturschutzbezogenen Prüfungen und Konzepten auf allen Ebenen der Planung gewährleistet. Eingehende Erläuterungen hierzu finden sich unter den Abwägungsvorschlägen 18, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 31, 33, 34.</p> <p>Unter anderem zur Wahrung und Inszenierung des denkmalgeschützten Kasernenensembles wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung erstellt, deren Umsetzung durch Teil-Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen.</p> <p>Mit Hilfe der Masterplanung wird ein tragbarer Kompromiss zwischen den Belangen des Denkmalschutzes mit denen eines dringend benötigten Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet von Potsdam oder der Schonung natürlicher Ressourcen wie unversiegelter Böden erzielt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Nichtberücksichtigung des Denkmalschutzes nicht gerechtfertigt.</p> <p>Im Änderungsbereich wird das Landschaftsbild durch den geplanten Städtebau zwar beeinträchtigt, das Ortsbild zugleich jedoch aufgewertet. Ausgangspunkt ist ein städtebaulich geprägter Bereich, der sich in einem desolaten, ruinösen und teilweise kontaminierten Zustand befindet/befand. Auf Ebene der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>verbindlichen Bauleitplanung wird eine differenzierte Bewertung der Landschafts- und Ortsbildveränderung vorgenommen.</p> <p>9. <u>Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Boden, Wasser</u> Übergeordnete Betrachtungen zur Verkehrsentwicklung und den damit verbundenen Veränderungen der Immissionssituation bei Umsetzung des geplanten Städtebaus liegen vor bzw. werden ergänzt. Eine detailliert-intensive Betrachtung möglicher Auswirkungen kann jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt einzelne Aspekte der Planung in hinreichend konkreter Form vorliegen oder dann überhaupt erst zutage treten.</p> <p>Schädliche Veränderungen der Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von Umweltprüfungen zu den Teil-Bebauungsplänen ermittelt und durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ihren Auswirkungen reduziert.</p> <p>Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Im südlich daran angrenzenden Bereich werden überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen geplant. Diese Flächen bilden zusammen einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Durch die Freihaltung sind auch nur sehr geringe bauliche Aktivitäten auf den Flächen erforderlich, die sich zudem auf die Herstellung der Parkanlagen und der Verkehrsflächen beschränken werden. Im Ergebnis können unter Immissionen in die Schutzgebiete sowie Beeinträchtigungen des bestehenden Wasserhaushaltes in</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>den Schutzgebieten durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Beim Bau des Leitungsnetzes wird auf Genehmigungsebene durch zahlreiche gesetzliche Vorschriften sichergestellt, dass durch diese keine schädlichen Umweltauswirkungen entstehen. Selbst im Fall eines Unfalls oder einer Leckage sind durch den Abstand der Leitungen zu den Schutzgebieten und dem Krampnitzsee aufgrund der dazwischenliegenden grünen Pufferzone keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der geplante Städtebau wurde überdies einer wasserrechtlichen Prüfung in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde unterzogen. Im Ergebnis können unter anderem auch Beeinträchtigungen des bestehenden Wasserhaushaltes in der Döberitzer Heide und der Wasserqualität des Krampnitzsees bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Durch die angestrebte alleinige Wohnnutzung mit begleitender Infrastruktur und kleinflächigem Gewerbe entstehen zudem keine Abfälle, die mit einer stark erhöhten Umweltgefährdung einhergehen.</p> <p>10. <u>Altlasten</u> Die Altlastenuntersuchungen sind nicht abgeschlossen. Beispielsweise wird der FNP-Beiplan in der nächsten Entwurfsfassung um einen Bereich mit Grundwasserschaden ergänzt. Auf der FNP-Ebene sind keine weiteren relevanten Flächen bekannt. Je nach Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planungsebene können weitere Altlasten entdeckt oder bekannte konkretisiert werden. Der sachgerechte Umgang damit erfolgt dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Altlastenuntersuchungen sind nicht abgeschlossen. Beispielsweise wird der FNP-Beiplan in der nächsten Entwurfsfassung um einen Bereich mit Grundwasserschaden ergänzt. Auf der FNP-Ebene sind keine weiteren relevanten Flächen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>bekannt. Je nach Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planungsebene können weitere Altlasten entdeckt oder bekannte konkretisiert werden. Der sachgerechte Umgang damit erfolgt dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Eine fachgerechte Sanierung beinhaltet auch eine Gefährdungsabschätzung, ob sich aus räumlich begrenzten Schadstoffanreicherungen innerhalb einer altlastverdächtigen Fläche Gefahren ergeben und ob und wie eine Abgrenzung von nicht belasteten Flächen geboten ist. Die Ergebnisse der Detailuntersuchung werden unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls daraufhin bewertet, inwieweit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.</p> <p>Erhöhte Risiken aus der Sanierung als solcher ergeben sich durch die fachgerechte Durchführung unter Beachtung gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht. Im Gegenteil, die Schutzgüter Boden und Grundwasser erfahren durch die Sanierung eine deutliche Entlastung.</p> <p>Die Altlastensanierung erfolgt bedarfsorientiert im Hinblick auf die angestrebte Nutzung im Abgleich mit der am Standort vorliegenden Bodenverunreinigung. Die Umsetzung sensibler Nutzungen im Änderungsbereich wie beispielsweise der Bau eines Kindergartens erfolgt erst im Anschluss an die fach- und sachgerechte Sanierung mit abschließender Gefährdungsabschätzung.</p> <p>11. <u>Wasserkonzept</u> Der geplante Städtebau wurde einer wasserrechtlichen Prüfung in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde unterzogen. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der Inhalte</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung sowie den Darstellungen der Teil-Bebauungspläne zur Umsetzung des geplanten Städtebaus. Hinzugezogen wurden überdies limnologische Untersuchungen, die in den beiden Oberflächengewässern Kramnitzsee und Fahrländersee durchgeführt wurden, sowie Analysen zu den anfallenden Schadstofffrachten bei Umsetzung des geplanten Städtebaus. Hierauf basierend wurde ein Regenentwässerungskonzept konzipiert.</p> <p>Die im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und unter kritischer Würdigung der Wasserbilanz formulierten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden in den Teil-Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert und sind daher zwingend umzusetzen. Zu den Maßnahmen gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe von Mulden und Rigolen, die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen sowie die Verwendung von reinigenden Zuschlagsstoffen in den straßennahen Versickerungsmulden und die Vorreinigung belasteter Straßenabwässer vor ihrer Einleitung in die Oberflächengewässer.</p> <p>Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung des bestehenden chemischen oder ökologischen Zustandes der Seen, des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers oder der Erhaltungsziele angrenzender Schutzgebiete durch Veränderungen des vorhandenen Wasserhaushalts infolge des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Schöpfwerkes Kramnitz liegen vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ebenfalls nicht vor. Die</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Uferbeschaffenheit der Seen wird durch die Planung nicht verändert.</p> <p>Die Sanierung vorhandener Altlasten im Änderungsbereich erfolgt gemäß gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Ausführungen unter den Abwägungsvorschlägen 44 und 46.</p> <p>Das Regenwasserkonzept wurde nach Maßgabe einer bestmöglichen Versickerung des anfallenden Niederschlags im Änderungsbereich konzipiert. Um die Umsetzung des Konzeptes nach dieser Prämisse sicherzustellen, wurden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde Anforderungen an den Städtebau formuliert, deren Umsetzung und Einhaltung über Festsetzungen in den Teil-Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu gehört die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe von Mulden und Rigolen, die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks sowie Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht somit auch den Zielen des Klimafolgeschutzes. Das Regenwasserkonzept wurde in einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser überprüft. Entsprechend den Prüfergebnissen wurden Anpassungen vorgenommen und als Fazit können Verstöße gegen die Verbote ausgeschlossen werden.</p> <p>Analog zu den Abwägungsvorschlägen 44 und 46 zum grundsätzlichen Umgang mit den existierenden Altlasten im Änderungsbereich erfolgt auch die Herstellung der Mulden und Ri-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>golen erst nach Sanierung der am Standort eventuell vorhandenen Bodenverunreinigungen und der Voraussetzung einer abschließenden vorgenommenen Gefährdungsabschätzung mit positivem Ergebnis.</p> <p>Eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlags vor Ort ist somit auch vor dem Hintergrund der existierenden Bodenbelastungen ohne eine erhöhte Gefahr für umgebene Wasserkörper umsetzbar.</p> <p>Die beschriebenen Elemente wurden bei der Erstellung des Regenentwässerungskonzepts geprüft und überwiegend auch in diese integriert. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch regelmäßige Kontrollen und Instandhaltungsmaßnahmen gewährleistet, deren fachgerechte Durchführung unter anderem durch vertragliche Regelungen sichergestellt werden wird.</p> <p>Wie unter Abwägungsvorschlag 47 dargelegt, können Beeinträchtigten der Oberflächenwasserkörper im Umfeld des Änderungsbereichs durch die konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung- und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird während der Bauphase unter anderem durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt. In der Betriebsphase werden die zuständigen Fachbehörden die Einhaltung der Festsetzungen in den Bebauungsplänen und der Auflagen zur Baugenehmigung kontrollieren. Die Annahme einer Nichtdurchführung von Kontrollen durch den Einwender ist unbegründet.</p> <p>12. <u>Fazit</u></p> <p>Die städtebauliche Revitalisierung eines intensiv durch Flächenverbrauch vorbelasteten ehemaligen Kasernenstandortes</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>durch Nachnutzung und Flächenrecycling entspricht grundsätzlich dem Prinzip einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Bei der Wahl des Entwicklungsbereichs Kramnitz als Standort zur Realisierung des geplanten Städtebaus wurden Umwelt- und Naturschutzbelange sorgfältig mit Belangen wie Wohnen und Gewerbe abgewogen. Im Ergebnis besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie den vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreimessung, Altlastenbeseitigung, Rückbau etc.) und den Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen). Die Aufgeführten Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung des Änderungsbereichs wurden vor dem Hintergrund dringend benötigten Wohnraums und der Vorbelastungen des ehemaligen Kasernenstandorts teilweise städtebaulichen Belangen untergeordnet. Zur Wahrung der Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes werden umfangreiche Prüfungen durchgeführt. Hierzu gehören eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung, eine wasserrechtliche Prüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung auf gesamtstädtetebaulicher Ebene sowie Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und sonstige Beauftragungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden, zu verringern und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung für den Änderungsbereich wurde mittlerweile durchgeführt. Eine flächendeckende Baumkartierung liegt für den Änderungsbereich vor. Die Ergebnisse werden und wurden für alle umwelt-, arten- und naturschutzbezogenen Prüfungen und Konzepte zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs auf den unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsebenen herangezogen. Die vorgezogenen Baumfällungen sind aufgrund der erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich gewesen, sie wurden durch Eingriffsgutachten und Umweltbaubegleitung zur Einhaltung der natur-, artenschutz- und umweltrechtlichen Normen begleitet und dokumentiert.</p>
<p>8. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p> <p>Schreiben vom 19.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegen stünden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> entfällt</p>
<p>9. Landesamt für Umwelt</p> <p>Schreiben vom 23.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die übergebenen Unterlagen von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft wurden. Die Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft würden Stellungnahmen übergeben. Der Fachbereich Naturschutz könne kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> entfällt</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Immissionsschutzbelange: Die Zuordnung der einzelnen Gebiete im Änderungsgebiet entspreche den Vorgaben des § 50 BImSchG. Vom Plangebiet könnten je nach konkreter Nutzung, hier insbesondere in den Bereichen der gemischten Bauflächen, Emissionen ausgehen, insbesondere Lärm, unter Umständen auch Licht, Erschütterungen, Luftschadstoffe. Diese seien in nachfolgenden Verfahren, hier insbesondere Baugenehmigungsverfahren o. ä. näher zu betrachten. Auf das Plangebiet wirkten insbesondere Lärmimmissionen ein, hervorgerufen durch die Nutzung des Standortübungsplatzes Berlin – Döberitzer Heide, den Fahrverkehr auf der B2 (Potsdamer Chaussee) und bestehende gewerbliche Unternehmungen südlich des Änderungsgebietes. Der Änderung des FNP kann aus den hier zu vertretenden Belangen des Immissionsschutzes zugestimmt werden, allerdings seien in nachfolgenden Planverfahren nachzuweisen, dass durch geeignete aktive und / oder passive Schallschutzmaßnahmen die gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt werden.</p> <p>wasserwirtschaftlichen Belange: Es wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 12.07.2019 eine Stellungnahme abgegeben worden sei. Darin sei mitgeteilt, dass die Belange des Referates W13 durch die vorgesehene Planung nicht betroffen seien. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gebe, behielten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	
<p>10. GDMcom Schreiben vom 09.11.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Hinweise der Stellungnahme vom 13.08.2019 nicht in die Planung eingeflossen seien. Zwischenzeitlich seien Planungen für eine Anschlussleitung aufgenommen worden, die in dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich sei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p><i>Der Übersichtsplan wird hier nicht wiedergegeben.</i></p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Die Stellungnahme vom 13.08.2019 ist nicht eingegangen. Im Nachgang dieser und der erneuten Beteiligung im Dezember 2020 erfolgte ein Austausch mit der GDMcom, die den aktuellen Trassenverlauf der Ferngasleitungen zur Verfügung stellte. Die unterirdische Hochdruckgashauptleitung verläuft nicht im zu ändernden, sondern im Umfeld des Plangebietes. Sie weicht nur unwesentlich von der bisherigen Darstellung im Beiplan Technische Infrastruktur ab. Eine Änderung des Beiplans ist nicht erforderlich. Der Verlauf wird in der Begründung jedoch nachrichtlich abgebildet.</p>
<p>11. E.DIS Netz GmbH Schreiben vom 14.12.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH befinden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu „Örtliche Einweisung / Ansprechpartner“, die „Besonderen Hinweise“, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne zu beachten.</p> <p><i>Die genannten Dokumente / Pläne werden hier nicht wiedergegeben.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Auf die örtliche Einweisung und Abstimmung sowie den zu beachtenden Schutz der Verteilungsanlagen wird in der Begründung hingewiesen.</p>
<p>12. Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Schreiben vom 26.10.2020 und 02.12.2020</p>	<p>Es werden Leitungsschutzanweisungen gegeben, die zu beachten seien.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in die weitere Planung einzuarbeiten sei, dass Kabelanlagen in der vorgefundenen Lage zu belassen und Veränderungen unzulässig seien. Bei beschädigten Kabelanlagen sei die NBB unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Es werden Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen genannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramprnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die Bauausführung bzw. das Baugenehmigungsverfahren.
13. Industrie- und Handelskammer Potsdam Schreiben vom 30.11.2020	<p>Es wird mitgeteilt, dass die im Planungsverlauf sukzessive angestiegene Bebauungsdichte und die damit in Verbindung stehende Erhöhung der vorgesehenen Einwohneranzahl als positiv eingeschätzt werde, um den großen Bedarf nach Wohnraum zu decken und die Erschließungskosten je Wohneinheit zu senken.</p> <p>Eine zentrale Voraussetzung sei jedoch, dass die erforderliche Infrastruktur, und hier insbesondere die notwendige Verkehrsinfrastruktur, frühzeitig und umfassend umgesetzt wird.</p> <p>Der neue Stadtteil Krampnitz solle Auto arm entwickelt werden, was für den Standort weiterhin als nicht realistisch eingeschätzt werde. Die Lage des Stadtteils zeichne sich durch seine periphere und ländliche Lage sowie durch seine relativ gute Autobahnanbindung an die A10 aus. Diese Voraussetzungen würden voraussichtlich viele potenzielle Haushalte mit mindestens einem PKW dazu bewegen, hier Wohnraum nachzufragen. Ein Markt- und Standortgutachten, das die Zielgruppen der Wohnungsnachfrage für den Standort Krampnitz intensiv reflektiert, sei der IHK nicht bekannt.</p> <p>Die in der Verkehrswirkungsanalyse getroffenen Annahmen der Pkw-Dichte werde für zu optimistisch gehalten, sowohl was die Pkw-Dichte je Haushalt als auch die Umstiegsbereitschaft auf den ÖPNV bzw. auf das Fahrrad angehe. Die Entwicklung der Kfz-Zulassungszahlen (je 1.000 Einwohner) in den letzten 10 Jahren in der Stadt Potsdam und im Großraum Berlin zeigten, dass weiterhin deutliche Anstiege der Zulassungen und des motorisierten Individualverkehrs (MIV) insgesamt zu verzeichnen seien.</p> <p>In Potsdam und insbesondere im Potsdamer Norden seien aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums bereits heute zahlrei-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Masterplanung für Krampnitz wurden vertiefte Überlegungen zu Nutzergruppen angestellt. Der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>che Straßenachsen zu den Hauptverkehrszeiten überlastet. Die aktuelle Verkehrswirkungsanalyse zeige anhand der Untersuchung von acht Verkehrsknoten auf, welche Maßnahmen realisiert werden müssten, um die verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklungsmaßnahme zu kompensieren. Die für die Analyse verwendeten Basiszahlen stammten aus dem Jahr 2015 und spiegelten somit nicht die dynamische Entwicklung der letzten fünf Jahre wieder. Die Annahmen für das Gebiet beruhten auf dem sogenannten nachhaltigen Szenario, was kritisch zu überprüfen sei. Konkrete Aussagen zum Wirtschaftsverkehr würden kaum gemacht, obwohl im Umfeld expansive Gewerbestandorte liegen und direkt vor Ort 3.000 Arbeitsplätze entstehen sollen.</p> <p>Die Bundeshauptstadt Berlin, die Landeshauptstadt Potsdam sowie das gesamte angrenzende Umland hätten sich in den vergangenen 10 Jahre außerordentlich dynamisch entwickelt. Laut Einschätzung der IHK Potsdam werde sich diese positive Entwicklung nach Überwindung der derzeitigen Krise weiter fortsetzen. In der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse könne die IHK nicht erkennen, dass sich die Gesamtentwicklung räumlich ausreichend abbildet. Laut Einschätzung der Wirtschaft sollten die Annahmen dahingehend ergänzt bzw. überarbeitet werden und die Entwicklungen im weiteren Umfeld stärker einbezogen werden. Ein umfassenderer Ausbau von bestehenden Straßen bzw. der Bau von zusätzlichen Straßen zur Entlastung des Straßennetzes würde die Folge sein, um das Bevölkerungs- und Wirtschafts- und das daraus resultierende Verkehrswachstum bewältigen zu können.</p> <p>Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 96 über Kramnitz bis nach Fahrland werde ausdrücklich begrüßt. Im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Potsdamer Nordens würde hier perspektivisch eine Verlängerung bis zum Bahnhof Marquardt denkbar sein.</p>	<p>Mietwohnungsmarkt wird durch den Entwicklungsträger Kramnitz und den Unternehmensverbund, zu dem der Entwicklungsträger gehört, laufend beobachtet und analysiert.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	Auch der Ausbau des Radwegenetzes werde positiv bewertet, um ausreichende Kapazitäten der Straße für den Wirtschaftsverkehr vorhalten zu können.	
14. Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom 30.10.2020	Es wird mitgeteilt, dass die gegenüber dem Vorentwurf der FNP-Änderung, Stand 05.06.2019, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen zur Kenntnis genommen wurden. Durch die Änderungen würden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schiennepersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> entfällt

**Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 26.11.2020)**

Die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.12.2020 bis 15.01.2021 in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung, statt. Die Amtliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 22/2020 für die Landeshauptstadt Potsdam am 26.11.2020. Im Beteiligungszeitraum wurde die Öffentlichkeit durch den Aushang des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung an mehr als 32 Stunden wöchentlich und das Einstellen in den Internetauftritt der Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde außerdem die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es haben 0 Bürger/Innen während dieser Zeit die Gelegenheit der Erörterung vor Ort genutzt.
Es wurden von 0 Bürger/Innen während dieser Zeit Anregungen/Hinweise mündlich geäußert.
Es gingen 8 Stellungnahmen elektronisch schriftlich ein:

(Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt. Die Texte der Beteiligten geben die Inhalte der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Ö 1</p> <p>Schreiben vom 21.12.2020</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er bevollmächtigt ist, Eigentümer von Grundstücken auf der Insel Neu Fahrland zu vertreten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Flächennutzungsplan rechtswidrig sei, da er an erheblichen formellen und materiellen Fehler leide.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>I. Der Umweltbericht sei fehlerhaft</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan sei formell rechtswidrig, da der Umweltbericht fehlerhaft sei.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Nach § 2a BauGB sind in der Begründung des Flächennutzungsplans die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und In dem Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetz die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dies hätte die Stadt Potsdam unterlassen.</p> <p>Der Umweltbericht entspräche nicht den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 des BauGB. Danach ließe sich der Umweltbericht in 2 Hauptbestandteile untergliedern, die Einleitung und die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>➤ fehlerhafte Einleitung des Umweltberichts</p> <p>2. Bereits die Einleitung des Umweltberichts sei vorliegend fehlerhaft. Die Einleitung müsse noch Nr. 1 der Anlage I zum BauGB</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung wird geändert.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p> <p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>I. Umweltbericht:</p> <p>1. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>2. Die Einleitung des Umweltberichts wird dahingehend überarbeitet und ergänzt, dass die Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung herausgestellt und benannt werden.</p> <p>Zudem wird die Darstellung der verwendeten Datengrundlagen für die Umweltprüfung aktualisiert und ergänzt</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;</i></p> <p>b) <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i></p> <p>Diese Anforderungen würden nicht eingehalten. Zwar würden die Inhalte und Ziele der FNP-Änderung genannt bzw. auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen. Es fehle jedoch die Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, Anhand der Planbegründung sei für den Adressaten des Umweltberichts nicht nachvollziehbar, wie viel Boden durch die Vorhaben in Anspruch genommen wird und wo die Vorhaben geplant sind. Insbesondere die Angaben zum Umfang und Bedarf an Grund und Boden wären vorliegend erforderlich gewesen, um der bedeutenden Funktion der Einleitung des Umweltberichts gerecht zu werden. Diese Darstellungen seien allenfalls entbehrlich, wenn innerhalb der Einleitung des Umweltberichts auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen wird. (vgl. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 91. Lfg. 2009, § 2 Rn. 199)</p> <p>Zwar hätte die Stadt Potsdam auf die Planbegründung verwiesen, jedoch enthielte auch diese nicht die erforderlichen Angaben. Die fehlenden Angaben des Bedarfs an Grund und Boden und der konkreten Standorte der geplanten Vorhaben nach Nr. 1</p>	<p>sowie dargelegt, welche Untersuchungen für diese herangezogen worden sind.</p> <p>3. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>4. Das ehemalige Kasernengelände Krampnitz ist im Altlastenkataster als Altstandort „Kaserne Krampnitz, Potsdamer Chaussee 1“ nach § 2 Abs. 5 BBodSchG ausgewiesen. Mit dem Auftreten weiterer altlastenverdächtiger Bereiche ist im Zuge von Rückbaumaßnahmen im Gebiet immer wieder zu rechnen. Der FNP geht in der Begründung darauf ein.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind als „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Es handelt sich um den Standort „Abstrombereich – Südwest-Abstrom“. Er wird im Beiplan „Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden“, der zur Planzeichnung des FNP gehört, ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren ist mit der Bodenschutzbehörde zu klären, auf welchen Flächen im Schadensbereich keine Bebauung erfolgen sollte.</p> <p>5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht.</p> <p>6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht.</p> <p>7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung ist sachgerecht.</p> <p>8. Die Zauneidechse wird als Art des Anhangs IV der FFH-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>lit. a) Anlage 1 zum BauGB genügte nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einleitung des Umweltberichts. Dies schliesse aus, dass die Einleitung ihrer bedeutenden Funktion gerecht wird. Denn die Einleitung des Umweltberichts solle ja der Öffentlichkeit einen ersten Eindruck von der Betroffenheit der Umweltbelange verschaffen und den Rechtsrahmen darstellen. Die Öffentlichkeit solle so in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, ob die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Erreichung der Umweltziele gegenüber den Eingriffsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis stehen. (OVG Hamburg, U.v. 27. April 2016-2 E 20/13.N. - juris, Rn. 53)</p> <p>Die Einleitung müsse daher die in Nr. I der Anlage I zum BauGB genannten grundlegenden Informationen enthalten, die der interessierten Öffentlichkeit ein sachgerechtes Verständnis des Umweltberichts ermöglichen. (OVG Hamburg, U.v. 27. April 2016 - 2 E 20/13.N. - juris, Rn. 53)</p> <p>Daran fehle es hier eindeutig. Die Einleitung des Umweltberichts gäbe dem Bürger keinen Aufschluss über den Bedarf an Grund und Boden und der Standorte der geplanten Vorhaben. Ferner sei die Einleitung des Umweltberichts fehlerhaft, da die Darstellung der Datengrundlage unvollständig sei. Die Stadt Potsdam würde pauschal darauf verweisen, dass Im Rahmen der Planung „auch verkehrliche und schalltechnische Untersuchungen sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen“ berücksichtigt wurden. vgl. S. 2 der Planbegründung ohne diese ausdrücklich zu benennen. Für den Bürger und Adressaten der Begründung sei nicht nachvollziehbar, welche Stellungnahme und Untersuchungen genau berücksichtigt würden.</p> <p>➤ fehlerhafte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswir-</p>	<p>Richtlinie in den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den Teil-Bebauungsplänen und der artenschutzrechtlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurden umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich vermeiden.</p> <p>Insgesamt ist darüber hinaus zu beachten, dass der geplante Städtebau vor dem Hintergrund der im folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen ohnehin, wenn überhaupt sehr geringe und darüber hinaus nur randliche auftretende Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben wird.</p> <p>So ist zu beachten, dass die Planung keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme in den Schutzgebieten verursacht. Durch die Ausweisung eines lückenlosen breiten Grüngürtels im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 werden die Schutzgebiete entlang der gesamten nördlichen Grenze des Entwicklungsbereichs Kramnitz zudem von der geplanten Nutzung abgegrenzt. Dieser überwiegend mit Gehölzen bewachsene Gürtel wird aus SPE-Flächen unter Ausschluss jeglicher menschlichen Nutzungen gebildet. Hinzu kommt eine lückenlose, solide und schwer überwindbare Barriere zur Vermeidung unerlaubter Betretungen, welche zwischen den SPE-Flächen und den südlich dahinter anschließenden Städtebau im Entwicklungsbereich errichtet wird.</p> <p>Der geplante Städtebau wird darüber hinaus dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Nicht zuletzt haben die schalltechnischen Untersuchungen der KSZ INGENI-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>kungen</p> <p>3. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands der Planung sei falsch.</p> <p>a) fehlerhafte Grundlagen</p> <p>Die Stadt Potsdam habe ihre Umweltprüfung vor allem auf die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen gestützt. Diese litten jedoch an erheblichen Fehlern und seien damit keine geeignete Grundlage für eine ordnungsgemäße Umweltprüfung.</p> <p>Altlastenuntersuchung</p> <p>4. Die Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen im Planbereich vom Mai 2016 sei veraltet und nicht geeignet die tatsächlichen Kontaminationen im Plangebiet festzustellen. Entgegen der Hinweise des Umweltplaners wurden im Jahre 2017 keine Monitoringmaßnahmen durchgeführt bzw. wurden diese nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die Altlastenuntersuchung enthielte folgenden Hinweis zum weiteren Monitoring: „Aufgrund der Belastungsintensität einerseits und der insgesamt abnehmenden Tendenz der DCA- und VC-Konzentrationen andererseits empfehlen wir zu weiteren Schadensbeobachtung die Fortführung der Monitoringmaßnahmen Im Jahr 2017.“ S. 10 der Altlastenuntersuchung v. 14.9.2016 Dies hätte die Stadt Potsdam jedoch unterlassen und keine weiteren Monitoringmaßnahmen durchgeführt, Die vorliegende Altlastenuntersuchung sei unter Berücksichtigung des o.g. Hinweises veraltet und keine geeignete Grundlage für die Umweltprüfung.</p> <p>Schalltechnische Untersuchung</p> <p>5. Die schalltechnische Untersuchung beruhe bereits auf einer fal-</p>	<p>EURBÜRO GMBH zum Straßenverkehr als maßgebliche Lärmquelle im Entwicklungsbereich Kramnitz bei Umsetzung des geplanten Städtebaus und <u>freier Schallausbreitung</u> – also ohne Berücksichtigung einer lärmmindernden Wirkung vertikaler Abschirmungselemente - tagsüber Schallpegel von ≤ 45 dB(A) in den vorderen, an die geplante Bebauung angrenzenden Bereichen der SPE-Flächen ergeben. Dahinter nimmt der Schallpegel weiter ab und liegt auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen überwiegend bei ≤ 40 dB(A). Nachts erreicht der Schallpegel in den vorderen Bereichen der SPE-Flächen noch Werte von ≤ 40 dB(A) und überwiegend ≤ 35 dB(A) auf Höhe der Schutzgebietsgrenzen. Die Schallpegel bei lärmempfindlichen Vogelarten als gegenüber diesem Wirkfaktor besonders sensible Tiergruppe liegen dagegen bei Werten > 47 dB(A) nachts und > 52 dB(A) tagsüber (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010). Es zeigt sich somit, dass auch ohne die Berücksichtigung einer möglichen lärmmindernden Wirkung der vertikalen Abschirmung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten in den Schutzgebieten durch Lärmimmissionen als maßgeblicher Wirkfaktor für Störungen zu erwarten sind. Den Ausführungen folgend, ist aufgrund der sehr geringen und wenn nur randlichen Auswirkungen des geplanten Städtebaus auf die Flächen der angrenzenden Schutzgebiete auch keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen charakteristischer Arten zu erwarten, über die indirekt eine Schädigung vorhandener Lebensraumtypen entstehen kann.</p> <p>9. Die Prüfkulisse zum geplanten Städtebau wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>schen Grundlage, da der Entwurf des Flächennutzungsplans dem Gutachter nicht vorgelegen hätte. vgl. S. 4, 6 der Schalltechnischen Untersuchung. Aus diesem Grunde gehe die schalltechnische Untersuchung fälschlich davon aus, dass im Plangebiet zwei wettkampftaugliche Sportplätze geplant seien, die auch dem Vereinssport dienen sollen. S. 5 der Schalltechnischen Untersuchung. Dies träfe nicht zu. Der Flächennutzungsplan enthielte lediglich die Darstellung einer Grünfläche im Südwesten des Plangebietes, In der eine sportlichen Zwecken dienende Einrichtung geplant wird.</p> <p>6. Weiter seien im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung bzgl. der Emissionsdaten des Straßenverkehrs die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der B2 und der L92 nicht richtig berücksichtigt worden. Die schalltechnische Untersuchung gingen von 50 km/h aus. S. 11 der Schalltechnischen Untersuchung. Tatsächlich seien auf diesen Straßen jedoch 70 km/h zulässig.</p> <p>7. Im Rahmen der Emissionsdaten des Schienenverkehrs sei lediglich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Tatsächlich könne auch diese Straßenbahnen jedoch 70 km/h fahren. Dies zeige die Voruntersuchung der Straßenbahnerweiterung Krampnitz, S. 12. Die tatsächlichen Immissionen im Plangebiet seien höher, so dass auch die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen nicht geeignet wären, die erhöhten Geräuschimmissionen auszugleichen.</p> <p>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung</p> <p>8. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung enthielte teilweise Feststellungen zu geschützten Arten im Plangebiet. Es würde festgestellt, dass das Mausohr, Biber und Fischotter Im Plangebiet vorzufinden seien. S. 17 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung Es fehle jedoch jegliche Feststellung bzgl. des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse. Erst nach Studium des Ausgleichskonzepts sei für den Bürger erkennbar, dass die Zau-</p>	<p>Heide" und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau schützen. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 und werden durch diesen planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 141-6 befindet sich mit Stand vom 13.04.2022 im Aufstellungsverfahren. Die in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten SPE-Flächen stehen somit sicher als „Puffer“ zur Verfügung. Dieser im BP 141-6 vorgesehene Pufferstreifen zum FFH-Gebiet liegt entgegen der Stellungnahme außerhalb des im FNP dargestellten Baugebietes.</p> <p>10. Die Aussage zu „ungewöhnlichen Abfallarten“ bezieht sich auf die künftige Nutzung und nicht auf die aktuell vorhandenen Belastungen im Boden. Zudem wird die Sanierung der Altlasten in Abhängigkeit von der Verunreinigung und dem mit diesem verbundenen Gefährdungsgrad im Abgleich mit der angestrebten Nutzung des Standortes durchgeführt. Durch die aufgrund gesetzlicher Vorschriften als sicher anzunehmende Sanierung ist davon auszugehen, dass insbesondere auch Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten durch Altlasten im Entwicklungsbereich - wenn überhaupt im Bestand vorhanden - eher noch weiter reduziert werden.</p> <p>11. Wie unter Abwägungsvorschlag 8 dargelegt, Wird ein grüner Gürtel die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen und so vor potenziell beeinträchtigenden Einflüssen durch den geplanten Städtebau durch Immissionen schützen. Anteilig werden voraus-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>neidechse ein hohes Artenvorkommen Im Plangebiet hätte und ihren Lebensraum durch die Umsetzung des Vorhabens verlieren würde. Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 3.000 Zauneidechsen leben. https://der-potsdamer.de/3-000-echsen-und-vlele-tonnenmunition-muessenweichen/</p> <p>9. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ginge von einer abweichenden Planung aus. Die geplante Flächennutzung auf S. 25 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung entspräche nicht der tatsächlichen Planung. Die Abbildung 6 zeige, dass im Nordwesten der Bebauungsplan Nr. 141-6 Park/Luch/Feldflur mit einer Fläche ohne Zuweisung liegen soll. Der Flächennutzungsplan stelle diese Fläche jedoch als Wohnbaufläche dar. Entgegen der Feststellungen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung würde diese Fläche baulich genutzt und könne daher nicht als „Puffer“ zwischen der baulichen Nutzung und der Schutzgebiete berücksichtigt werden.</p> <p>10. Ferner ginge die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung davon aus, dass keine „ungewöhnlichen Abfallarten“ produziert werden. S. 28 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang würde vollkommen außer Acht gelassen, dass die Entwicklung des Plangebietes mit erheblichem Abfällen bzw. Sondermüll verbunden sei. Schließlich sei im Plangebiet stark kontaminierter Boden vorhanden, der abgetragen werden muss.</p> <p>11. Auch die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens seien falsch. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen im Plangebiet sei nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Der Verträglichkeitsprüfung wäre lediglich ein wohnnutzungsbezogener Anliegerverkehr zugrunde gelegt worden. vgl. S. 40, 42, 43 der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung Tatsächlich würde im Plangebiet nach der Umsetzung des Vor-</p>	<p>sichtlich auch einzelne Elemente der lückenlos vorgesehenen vertikalen Abschirmungselemente, die zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Grünflächen umgesetzt werden, geeignet sein, Immissionen zurückzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan Nr. 141-6, in dem sich die SPE-Flächen befinden und dessen Geltungsbereich sich über die gesamte nördliche und nordwestliche Grenze zur „Döberitzer Heide“ hin erstreckt, in seinem südlichen, dem Städtebau im Entwicklungsbereich zugewandten Teil überwiegend Parkanlagen und nur sehr kleinflächig Verkehrsflächen vor, welche dann entweder dem Fuß- und Radverkehr dienen oder verkehrsberuhigt sind. Intensiver genutzte Verkehrsflächen oder sonstige mit Emissionen verbundene Nutzungen weist der Bebauungsplan nicht aus. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 bilden somit eine effiziente Pufferzone, innerhalb derer verkehrsbedingte Luftschadstoffe effektiv abgefangen werden und auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Darüber hinaus entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Luftschadstoffe, wodurch die gesamte Breite des Geltungsbereichs von durchschnittlich 100 Metern als Depositionsfläche für Immissionen zur Verfügung steht, ohne selbst Emissionen zu generieren. Auch Verkehrslärm wird wie unter Abwägungsvorschlag 8 dargelegt, gemäß der schalltechnischen Untersuchungen keine beeinträchtigende Wirkung auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entfalten.</p> <p>Die Betrachtung umfasst alle Verkehrsarten und nicht nur den durch die Wohnnutzung generierten Individualverkehr.</p> <p>12. Die Ausgleichsplanung auf der Deponie Golm dient der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>habens nicht nur wohnungsnutzungsbezogener Anliegerverkehr vorliegen. Im Plangebiet seien auch Infrastruktureinrichtungen sowie Gewerbe geplant, so dass die Nutzer dieser Einrichtungen auch den Verkehr im Plangebiet beeinflussen werden und von einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen auszugehen sei. Auch Schwerlastverkehr für die Belieferung der Gewerbebetriebe Im Plangebiet sei zu erwarten. Das Maßnahmenkonzept der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung beruhe daher auf falschen Tatsachen und sei nicht geeignet, die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu verhindern bzw. abzumildern.</p> <p>Ausgleichskonzept zum Artenschutz - Deponie Golm</p> <p>12. Zu beachten sei zunächst, dass das Ausgleichskonzept zum Artenschutz lediglich die Zauneidechse sowie 5 Vogelarten zum Gegenstand hatte. vgl. s. 5 des Ausgleichskonzeptes Der Ausgleich des Quartierverlustes der geschützten Fledermaus im Plangebiet fände keine Berücksichtigung, obwohl dies erforderlich wäre. Auch ein gesondertes Ausgleichskonzept für die geschützte Fledermausart wäre nicht vorgelegt worden. Dies stelle bereits einen erheblichen Fehler dar</p> <p>13. Darüber hinaus berücksichtige das Ausgleichskonzept nicht, dass auf der ehemaligen Deponie Golm Wanderwege und ein Aussichtspunkt geplant sei. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Golmer-Deponie-wlrd-begrueent Diese Vorhaben beeinträchtige die umgesiedelten Arten erheblich.</p> <p>14. Letztlich sei jedoch zu beachten, dass auch das vorgeschlagene Ausgleichskonzept nach eigenen Angaben nicht geeignet sei, alle Zauneidechsen Im Plangebiet aufzunehmen. S. 16 des Ausgleichskonzeptes Dies führe zu einem Verlust von Individuen, der aufgrund des strengen Schutzes der Zauneidechse unzulässig</p>	<p>Umsetzung der Artenschutzbelange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz für besonders empfindliche oder gefährdete Arten auf gesamtstädtebaulicher Ebene und steht nicht in Verbindung mit den Ergebnissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Ein Ersatzkonzept für alle Fledermausarten im Änderungsbereich wurde von der ANUVA STADT UND UMWELTPLANUNG GMBH erstellt. Dieses Konzept gewährleistet, dass die Funktion der im Änderungsbereich nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wie dem Großen Mausohr im räumlichen Zusammenhang durch die Herstellung einer Vielzahl von Ersatzquartieren im Änderungsbereich erhalten bleibt. Sofern die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für den Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet relevant sind, dienen die Ersatzquartiere somit auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs im Schutzgebiet infolge eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.</p> <p>13. Die Herstellung von Wanderwegen und einer Aussichtsplattform auf der Deponie Golm ist nicht vorgesehen. Sofern diese Planung widererwartend doch umgesetzt werden soll, ist diese zwingend einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Durch die Prüfung wird sichergestellt, dass die Arten, für welche die Deponieflächen als Ausgleichsfläche hergerichtet wurden nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>14. Die Ausgleichsfläche auf der Deponie Golm ist gegeben</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>sei.</p> <p>Straßenbahnerweiterung Kramnitz</p> <p>15. Das Gutachten zur Straßenbahnerweiterung zeichne sich dadurch aus, dass im Rahmen der Trassierung ausschließlich die objektiven Parameter des Schienenverkehrs, nicht jedoch die Belange der Öffentlichkeit oder der angrenzenden Grundstückseigentümer, berücksichtigt worden seien. Schließlich solle die neue Trasse im Bereich der Tschudistraße unmittelbar neben einem Wohngebäude verlaufen. Dies führe zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Nutzer der Wohngebäude und zu erheblichen Wertverlusten, die jedoch im Rahmen des Gutachtens zur Straßenbahnerweiterung nicht berücksichtigt worden seien, Entscheidend war danach allein die „technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit“. vgl. S. 29 des Gutachtens Dies sei jedoch unzulässig.</p> <p>16. Diese geplante Trassierung sei für den Bürger anhand der Voruntersuchung nicht nachvollziehbar. Das Gutachten enthielte bzgl. der Variantenvergleiche lediglich einen Hinweis darauf, dass diese nur dem Auftraggeber vorgelegt würden und das Gutachten nur die Vorzugsvariante darstelle „Die Varianten für den Variantenvergleich werden folgend aufgeführt. Die detaillierten Angaben und Unterlagen dazu seien in dieser Abgabeversion nichtmehr beigelegt. Diese seien in der Unterlage vom 20. J J .20 J 8 umfassend dem AG übergeben. Als Ergebnis der durchgeführten Variantenuntersuchung und nach Abwägung durch den AG und der Stadt Potsdam wurde sich für eine gegenüber der früheren Vorzugsvariante (Stand: 30. 1 1.20 18) modifizierten Vorzugsvariante mit Ostlage im Bereich der B" entschieden. In dieser Unterlage wird diese finale Vorzugsvariante dargestellt.“ S. 39 des Gutachtens Diese Hinweise würden sich mehrfach im Gutachten finden, so auch auf S. 41, 42 und 44 des Gutachtens.</p>	<p>nenfalls nicht die einzige Fläche, die für die Art als Habitat bereitgestellt wird. Wenn sich im weiteren Planverfahren zur Umsetzung des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich herausstellen sollte, dass die Deponiefläche nicht ausreicht, um alle Individuen aufzunehmen, werden weitere Ersatzhabitatflächen hergerichtet. Eine rechtzeitige Bereitstellung weiterer Flächen wird durch ein Monitoring zur Anzahl der abgefangenen und verbrachten Individuen der Zauneidechse sichergestellt.</p> <p>15. Die Planung wird geändert: Der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) soll vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geteilt und zwei Planverfahren weitergeführt werden. Zunächst soll lediglich ein Verfahren für die FNP-Änderung fortgeführt. Die Fortführung des zweiten Verfahrens ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Kramnitz bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern verkehrsverträglich entwickelt werden kann, es ab 5.000 Einwohnern jedoch eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) bedarf, um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten. Dafür wird zunächst ein Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse durchgeführt. Der Entwurf der zuerst zu erarbeitenden FNP-Änderung und die entsprechenden Teilbebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden an das sogenannte Szenario „Kramnitz_ 5.000“ angepasst, um zunächst die Realisierung dieser Zielzahl von 5.000 Einwohnern anzustreben. Ziel bleibt es, den ehemaligen Ka-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>17. Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen die von der Trassierung ausgehen, wäre es erforderlich gewesen, auch den Variantenvergleich ausführlich und nachvollziehbar im Gutachten zur Straßenbahnerweiterung darzustellen. Allein die Veröffentlichung des Ergebnisses der Variantenprüfung genüge nicht.</p> <p>18. Ferner enthielte das Gutachten einige nicht nachvollziehbare Verweise: <i>„Fehler/ Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zeigt einen Teil des zu planenden Abschnitts mit den Zwangspunkten Grundstücksgrenzen (in rot) und den Alleebäumen (In grün).“</i> S. 54 des Gutachtens - Hervorhebung nur hier <i>„Dadurch kann der Eingriff in den Grunderwerb auf max. ? qm reduziert werden.“</i> s. 57 des Gutachtens - Hervorhebung nur hier Aufgrund der fehlenden Angaben seien die Feststellungen des Gutachtens für den Bürger nicht nachvollziehbar und unschlüssig.</p> <p>19. Die Bedeutung des Denkmalschutzes wäre im Rahmen des Gutachtens zur Straßenbahnerweiterung vollkommen außer Acht gelassen worden. Eingriffe in den Denkmalschutz würden als „nicht grundsätzlich vermeidbar“, eingestuft. Ein Denkmal solle sogar für die Gleise abgerissen werden. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Potsdamer-Norden-Kramnitz-Tramkommt-nicht-vor-2030 Feststellungen dazu enthält die Straßenbahnerweiterung nicht. Der Bürger erfahre dies aus der Presse.</p> <p>20. Auch die Umweltverträglichkeit der Gesamtstrecke wäre nur unzureichend durchgeführt und dokumentiert. vgl. S. 76 ff. des Gutachtens</p>	<p>sernenstandort im Endausbau entsprechend der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ für 10.000 Einwohner zu entwickeln. Dafür wird nach dem Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse das erforderliche zweite FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Die Einwendungen zur Straßenbahnerweiterung sind aktuell nicht relevant. Sie werden im genannten Planfeststellungsverfahren und/oder späteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>16. Siehe 15.</p> <p>17. Siehe 15.</p> <p>18. Siehe 15.</p> <p>19. Siehe 15.</p> <p>20. Siehe 15.</p> <p>21. Siehe 15.</p> <p>22. Siehe 15.</p> <p>23. Siehe 15.</p> <p>24. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>25. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>26. Erläuterungen zu den verwendeten Umweltinformationen und deren Ergänzung siehe die Abwägungsvorschläge 2</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>21. Die ordnungsgemäße Kartierung des Gebietes das durch die Straßenbahnerweiterung in Anspruch genommen wird, ließen sich anhand der Feststellungen des Gutachtens der Straßenbahnerweiterung nicht nachvollziehen. Weder die Anzahl der Begehungen, noch die Zeit und die Wetterverhältnisse zur Zeit der Begehung wären dokumentiert worden, obwohl dies erforderlich wäre.</p> <p>22. Die privaten und die öffentlichen Belange seien im Rahmen des Gutachtens weder ordnungsgemäß ermittelt noch berücksichtigt.</p> <p>23. Die Erweiterung der Straßenbahn solle so der Einwander, dass bereits seit Jahren bestehende Verkehrsproblem der Stadt Potsdam ohne Rücksicht auf Verluste beheben. vgl. https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam/Studie-Ohne-Strassenbahn-nach-Kramnitz-kommt-der-Verkehrskollaps-fuer-Potsdam Dieses Vorhaben sei jedoch nach Meinung von Experten nicht geeignet, die Verkehrsstraßen im Plangebiet zu entlasten und daher bereits nicht erforderlich. Der Geschäftsführer der IHK hätte bereits klargestellt, dass das Plangebiet - entgegen der Auffassung der Stadt - nicht als autoarmes Gebiet geeignet sei. Die geplante Straßenbahnerweiterung sei nicht geeignet, den „Verkehrskollaps“ in Potsdam zu verhindern bzw. zu beheben. https://www.blickpunkt-brandenburg.de/nachrichten/archiv/artikel/73864/</p> <p>Verkehrswirkungsanalyse</p> <p>24. Die Verkehrswirkungsanalyse sei keine geeignete Grundlage für die Umweltprüfung und den Flächennutzungsplan, da sie isoliert den Straßenverkehr betrachten würde. Wie bereits dargestellt, bestünde bereits jetzt ein erhebliches Verkehrsproblem in Potsdam. Dieses würde durch die Umsetzung des Entwicklungsbe-</p>	<p>und 4-25. Der Umweltbericht wird auf Grundlage dieser Abwägungsvorschläge ergänzt und überarbeitet.</p> <p>27. Der geplante Städtebau wird dahingehend geändert, dass eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine <u>wohnungsnahe</u> Erholung in der „Döbertizer Heide“ verhindert. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 141-6 planungsrechtlich gesichert. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird. Eine <u>siedlungsnahe</u> Nutzung der Schutzgebiete durch Teile der Bevölkerung des neuen Stadtquartiers ist anzunehmen. Aufgrund der längeren Strecken die hierfür zu den Eingängen der Schutzgebiete zurückgelegt werden müssen, reduziert sich die potenzielle Besucherzahl. Insbesondere kurze Spaziergänge in die Gebiete hinein sind aufgrund der Entfernungen nicht praktikabel. Ein längerer Aufenthalt in den Schutzgebieten wiederum ist jenseits der Wege schon aufgrund der Unwegsamkeit der meisten Flächen und der teilweise bestehenden Munitionsgefahr im Boden nur in stark eingeschränktem Maße zu erwarten. Für Spiel und informellen Sport sowie in sozialer Hinsicht verfügen die öffentlichen Grünflächen innerhalb des neuen Quartiers zudem über eine wesentlich höhere Eignung. Grundsätzlich verfügen die Schutzgebiete damit für den überwiegenden Teil der Bevölkerung nur über einen relativ geringen Wert für eine siedlungsnahe Erholung.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>reichs Kramnitz erheblich verschärft.</p> <p>25. Gleichwohl unterließe es die Stadt Potsdam ein umfangreiches Verkehrskonzept zu erarbeiten, dass nicht nur den Straßenverkehr isoliert betrachtet, sondern gleichzeitig die Erweiterung des ÖPNV und des Radverkehrs beinhaltet. Dies wäre jedoch dringend erforderlich, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Beseitigung des Verkehrsproblems. vgl. https://www.blickpunkt-brandenburg.de/nachrichten/archiv/artikel/73864/</p> <p>Zwischenergebnis</p> <p>26. Die Umweltprüfung sei bereits fehlerhaft, da ihr die o.g. fehlerhaften Umweltinformationen zugrunde lägen.</p> <p>b) fehlerhafte Feststellungen</p> <p>Daneben enthielte auch der Umweltbericht erhebliche Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplans führen.</p> <p>27. Durch den geplanten Städtebau würde das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die vermeintliche Abschirmung von Bauflächen durch einen Wall und das Anlegen eines Wegesystems sei nicht geeignet. die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Wohnbebauung und durch die Bewohner, die diese Gebiete zu Naherholungszwecken aufsuchen, zu verhindern. Nach der Umsetzung des Planes sei außerdem davon auszugehen, dass die Schutzgebiete auch durch Potsdamer der anderen Bezirke zu Erholungszwecken genutzt werden. Dies wäre nicht berücksichtigt worden.</p> <p>28. Ferner sei die Feststellung der Stadt Potsdam falsch, dass eine Inanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen nicht</p>	<p>Den Ausführungen folgend, ist davon auszugehen, dass die Erholungssuchenden aus dem neuen Quartier die Natura 2000-Gebiete wenn speziell wegen ihres Schutzstatus und den damit assoziierten Tierarten und Lebensräumen aufsuchen. Dieser Anteil der Bevölkerung wird grundsätzlich als eher gering eingeschätzt. Zudem werden sich die Besucher auf die vorhandenen Zugänge verteilen und sich von dort in den Gebieten weiter aufteilen. Hieraus folgt insgesamt, dass das Aufkommen an Menschen in den Schutzgebieten auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus im Entwicklungsbereich Kramnitz als eher gering und an Werktagen als sehr gering zu beurteilen ist.</p> <p>Damit ist auch nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung oder einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Schutzgebiete durch erhöhte Besucherzahlen / erhöhten Nutzungsdruck nach Umsetzung der Planung auszugehen.</p> <p>28. Die planerische Vorbereitung der Bauflächen bezieht sich ausschließlich auf das ehemalige Kasernenareal; eine anlagenbedingte Neuinanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen wird dadurch nicht ausgelöst. Die baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist zeitlich begrenzt und ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase wird durch zahlreiche Vorschriften sichergestellt. Eine baubedingte nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens kann daher insgesamt ausgeschlossen werden. Durch die geplante Wiedernutzung der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz reduzieren sich die erforderlichen Abrissarbeiten und dadurch auch die Menge der baubedingt erzeugten Abfälle. Im Änderungsbereich sind jedoch anlagenbedingt zusätzliche Boden-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>ausgelöst würde. vgl. S. 6 der Planbegründung Die vorhandenen baulichen Anlagen lägen bereits seit über 25 Jahren brach, sind verfallen und seit 25 Jahren unberührt. Ferner seien im Plangebiet neben der Sanierung der alten Kasernengebäude eine Vielzahl von Neubauten geplant. Diese führten zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von unberührten Flächen.</p> <p>29. Die Stadt Potsdam stelle zwar fest, dass zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von 19,5 ha zu erwarten seien: diese Jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und ausgeglichen werden können. vgl. S. 6 der Planbegründung Insbesondere die geplante höhere Dichte der Bauflächen führe zu einer Steigerung der Versiegelung. vgl. S. 10 der Planbegründung Es fehle jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie dieser Ausgleich erfolgen soll. Für den Bürger sei dies nicht nachvollziehbar und stelle sich als pauschale Behauptung dar.</p> <p>30. Gleiches gelte für den Schutz der Tierwelt im Plangebiet. Die Stadt Potsdam stelle lediglich pauschal fest, dass sich die Entwicklung des Kasernenareals auf die Tierwelt auswirke und dadurch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmenanforderungen ausgelöst würden. vgl. S. 7 der Planbegründung Für den Bürger sei nicht erkennbar, welche geschützten Arten im Plangebiet vorhanden seien. Der Hinweis auf besonders geschützte Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten genüge nicht. Die einzelnen Arten im Plangebiet müssten festgestellt werden. Letztlich enthielte der Umweltbericht auch keine Angaben zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die zum Schutz der besonders geschützten Tiere im Plangebiet ergriffen werden.</p> <p>31. Im Übrigen unterscheidet der Umweltbericht nicht zwischen den</p>	<p>versiegelungen im Umfang zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum - Mittlere Mark - ausgeglichen werden. Schadstoffbelastete Böden werden im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung entfernt bzw. saniert. Die im Geltungsbereich der FNP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen beschränken sich auf Wohnen, kleinflächiges, der Wohnnutzung dienendem Gewerbe sowie Verkehr. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen infolge eines betriebsbedingten Stoffeintrages kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Sanierung vorhandener Altlasten wird das Schutzgut Boden insgesamt entlastet.</p> <p>29. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt. Darüber hinaus wird auf den Abwägungsvorschlag zu 28. verwiesen.</p> <p>30. Es ist ein übliches und allgemein akzeptiertes Vorgehen, dass bei Vorhaben, die nicht direkt in ein FFH-Gebiet eingreifen auf den Datenbogen zurückgegriffen wird und die dort benannten Arten geprüft werden. Die Prüfung erfolgte bezogen auf die vorkommenden Biotoptypen anhand der potentiellen Vorkommen im Gebiet. Zudem wurden die Kenntnisse zu aktuellen Vorkommen bei der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Auswirkungen auf die Umwelt während der Bau- und Betriebsphase, obwohl Ziffer 2 III. b) der Anlage 1 des BauGB dies erfordert.</p> <p>➤ Beachtlichkeit des fehlerhaften Umweltberichts</p> <p>32. Die Fehler des Umweltberichts sind auch beachtlich gemäß §§ 214, 215 BauGB. Diese Verletzungen von Vorschriften In Bezug auf den Umweltbericht sind nur unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Die Beachtlichkeit eines Fehlers hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Art des Bauleitplans, seinen Zielen, Inhalten und Umweltauswirkungen. vgl. BVerwG, B.v. 30. Dezember 2009-4 BN 13.09 Jedoch können allenfalls kleinere Verfahrensverstöße unbeachtlich sein. Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 3. Auflage 2018, § 3 Rn. 79</p> <p>33. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf eine Vielzahl von Schutzgütern der Umwelt wie Boden, Wasser, Klima/Luft. Menschen, Pflanzen. Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter kann durch die mangelhafte Einleitung und die mangelhaft durchgeführte Umweltprüfung sowie des darauf basierenden Umweltberichts nicht mehr von einer unwesentlichen Unvollständigkeit des Umweltberichts ausgegangen werden. Die Einleitung des Umweltberichts hat grundsätzlich eine wichtige Funktion für die Öffentlichkeitsbeteiligung, die sie aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit nicht mehr erfüllen kann. (vgl. OVG Hamburg, 27. April 2016 - 2 E 20/13.N - juris Rn. 53) Auch die fehlerhafte Beschreibung und Bewertung der Auswir-</p>	<p>Heinz Sielmann-Stiftung abgefragt.</p> <p>31. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p> <p>32. Die Unterscheidung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung in bau-, anlage- und betriebsbedingt wird im Umweltbericht deutlicher herausgearbeitet und differenziert.</p> <p>33. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Grundlage der Auffassung ist nicht richtig (siehe dazu den vorangegangenen Punkt).</p> <p>II. Alternativenprüfung:</p> <p>34. Die Auffassung zur Alternativenprüfung wird nicht geteilt: Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, A, Rn. 1631). Wegen des den Gemeinden zustehenden städtebaulichen Planungsermessens erweist sich eine Bauleitplanung unter dem Aspekt der Alternativenabwägung indes nur dann als rechtsfehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (vgl. OVG RP, Urteil vom 6. Oktober 2011 - 1 C 11322/10.OVG -, ESOVGRP und juris, Rn. 60; Urteil vom 22. Dezember 2010 - 8 C 10600/10.OVG -, BauR 2011, 1127 und juris, Rn. 69 ff., BayVGh, Urteil vom 24. Mai 2012 - 2 N 12.448 -, juris, Rn. 48; zur Alternativenprüfung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>kungen auf die Umweltbelange ist wesentlich, schließlich bündelt die Umweltprüfung die abwägungsrelevanten Belange und ist in der nachfolgenden Abwägung zu berücksichtigen. (vgl. Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 2 Rn. 19) Dies kann aufgrund dieser Auswirkungen auf den Abwägungsprozess keinen unbeachtlichen „kleineren“ Verfahrensverstoß mehr darstellen.</p> <p>II. die Alternativenprüfung fehle 34. es sei keine Alternativenprüfung durchgeführt worden, dies sei rechtswidrig; Im Rahmen der Bauleitplanung bestehe die Pflicht zur Alternativenprüfung; sie folge aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip</p> <p>III. die Abwägung sei fehlerhaft 35. der Flächennutzungsplan leide an einem Abwägungsmangel, der zu dessen Rechtswidrigkeit führe; es liege ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB vor; das Abwägungsgebot sei Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, so dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen den Belangen insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sei;</p> <p>die Stadt Potsdam dokumentiere einen absoluten Abwägungsausfall der privaten Belange: „Abwägungsrelevant auf Eben der Flächennutzungsplanung sind keine Privaten Belange unmittelbar. Mittelbar abwägungsrelevant sind jedoch die befürchteten Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der Schutz vor Belästigungen, hinter denen jedoch die genannten öffentlichen Belange stehen.“ (S. 12 der Planbegründung); die wesentlichen privaten Belange seien weder ermittelt, noch abgewogen worden</p> <ul style="list-style-type: none"> – die berücksichtigten „öffentlichen Belange“ seien nicht ordnungsgemäß abgewogen worden: im Rahmen der allgemei- 	<p>im Fachplanungsrecht: BVerwG, Urteil vom 24. November 2010 - 9 A 13.09 -, juris, Rn. 61). Gemessen daran ist die Ausweisung des Baugebiets bzw. der Bauflächen „Kramnitz“ nicht rechtsfehlerhaft. Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Möglichkeit von Planungsalternativen im Abwägungsvorgang erkannt. Das erkennt man unweigerlich an der Eingliederung der Alternativenprüfung unter Punkt 3 der Begründung. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, es gibt zu der Ausweisung der Wohnbaufläche „Kramnitz“ keine Alternative. Ihre Überlegungen dazu hat sie darauf gestützt, dass das Gebiet baulich vorgeprägt ist, es sich um denkmalgeschützte Konversionsflächen handelt und das Gebiet aufgrund seiner Größe besonders gut geeignet ist. Nur so lässt sich ein neuer Stadtteil mit Wohngebäuden und Arbeitsplätzen entwickeln und zugleich die erforderlichen Anlagen der sozialen Infrastruktur entwickeln. Diese Überlegungen wurden auch bereits vorher in der städtischen Analyse „Wohnungsbaupotentiale Potsdam“ (Stand: Juni 2017). Dies ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn aus der gegebenen Begründung eher eine Beschränkung der Alternativenprüfung spricht, ist dies unschädlich. Denn aufgrund der konkreten Verhältnisse drängte sich eine weitere ausdrückliche Prüfung anderweitiger Möglichkeiten der Planung weder innerhalb noch außerhalb des Planbereiches auf oder hätte ernsthaft nahegelegen. Die Gemeinde ist nur gehalten, ernsthaft und sich real aufdrängende Alternativen zu würdigen. Solche sind nicht ersichtlich.</p> <p>III. Abwägung:</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>nen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden die Lärmimmissionen im Plangebiet nicht berücksichtigt, sondern lediglich die Luftschadstoffsituation; dies genüge jedoch nicht; die Entwicklung des Plangebietes sei mit erheblichen Lärmimmissionen verbunden, die sich störend auf die Umwelt, insbesondere die Artenschutzgebiete und die Menschen auswirken würden; der Umwelt- und Naturschutz sei nicht ordnungsgemäß abgewogen worden; die Entwicklung des Plangebietes für zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Umwelt- und Naturschutzes; strenggeschützte Arten wie das Mausohr, die Zauneidechse sowie geschützte Vogelarten wie der Steinschmätzer verlören ihren Lebensraum; dieser Verlust durch die Flächeninanspruchnahme werde damit gerechtfertigt, dass eine Verringerung der Dichtstufe der FNP-Bauflächen lediglich zu einer Verlagerung des Problems auf andere Flächen Im Stadtgebiet führe; dies treffe jedoch nicht zu; die pauschale Behauptung der Stadt Potsdam zeige, dass keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung durchgeführt wurde; es sei nicht plausibel und nachvollziehbar, dass die gleiche Artenvielfalt von streng geschützten Arten in allen verfügbaren Flächen im Stadtgebiet vorhanden sei. es sei möglich eine geringere Dichtstufe der FNP-Bauflächen darzustellen und weitere Flächen im Stadtgebiet baulich zu nutzen, in denen keine streng geschützten Arten vorkämen; die Vernichtung der Habitate sei daher nicht gerechtfertigt; die Abwägung der Belange des Verkehrs und der Mobilität seien nicht ordnungsgemäß abgewogen worden und das Abwägungsergebnis nicht nachvollziehbar; bereits heute weise die Verkehrsabwicklung im Stadtgebiet erhebliche Leistungsdefizite auf und die Mobilität der Bevölkerung sei nicht gewährleistet; das Verkehrsproblem verschärfe sich durch die Entwicklung des Plangebietes erheblich; es fehle ein umfangreiches Verkehrskonzept, das berücksichtigt, dass</p>	<p>35. Die Auffassung zur Abwägung wird nicht geteilt: Die Abwägung ist vielmehr im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sachgerecht. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans können an die Ermittlung und Abwägung der Belange nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei einem Bebauungsplan. Die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind parzellenscharf und im Genehmigungsverfahren bindend. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans müssen deshalb auch die betroffenen Belange parzellenscharf ermittelt und abgewogen werden. Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind "grobmaschiger". Anders als die Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind sie nicht wie Rechtssätze anwendbar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. April 1995 - BVerwG 4 B 70.95). Sie geben die künftige Bodennutzung nur in den Grundzügen wieder. Da sie noch keine endgültigen Aussagen treffen, sind sie für die abschließende Beurteilung privater Belange von vornherein nur beschränkt geeignet. Bedeutung kommt ihnen in erster Linie als Unterstützung und einleuchtende Fortschreibung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten zu.</p> <p>Je geringer die Detailschärfe einer Darstellung des Flächennutzungsplans ist, desto "grobmaschiger" können auch die Ermittlung der betroffenen Belange und ihre Abwägung sein; ins Einzelne gehende Darstellungen müssen das Ergebnis einer entsprechend stärker differenzierenden Abwägung sein. Die parzellenscharfe Ermittlung der betroffenen Belange und deren Würdigung dürfen, soweit nicht ausnahmsweise eine parzellenscharfe Abgrenzung verschiedenartiger Flächen voneinander bereits im Flächennutzungsplan gewollt ist, dem bebauungsplan-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>der Kfz-Verkehr auch in Zukunft nicht abnehmen werde; dieses Verkehrskonzept solle umfangreich alle zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel, insbesondere auch den Rad- und Schienenverkehr berücksichtigen; daran fehle es. Das Abwägungsergebnis: „Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann.“ sei nicht nachvollziehbar; die privaten Belange seien im Rahmen des Verkehrs nicht berücksichtigt worden; die neue Trassierung der Straßenbahnverlängerung, die in der Voruntersuchung dargestellt ist, berücksichtige die Eigentums-garantie aus Art. 14 GG nicht; die geplante Trassierung führe zu erheblichen Wert- und Nutzungseinbußen der Grundstückseigentümer, die jedoch nicht beachtet worden seien</p>	<p>verfahren bzw. für den Außenbereich dem Baugenehmigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 18. August 2005 – 4 C 13/04 –, Rn. 36, juris). Wie auf S. 11 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung bereits dargelegt, betreffen viele der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. die der Bauausführung. Die privaten Belange und die Themen Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild werden dort zum Ausgleich gebracht. Dass die hier in dem konkreten Fall vorgetragenen und ermittelten privaten Belange nicht unmittelbar abwägungsrelevant sind, trifft daher zu. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträg-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>liche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Der Hinweis auf die betroffenen Eigentumsbelange bei der Trassierung der Straßenbahnverlängerung ist nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Planfeststellungsverfahrens für die Straßenbahnverlängerung relevant.</p>
<p>Ö 2 Schreiben vom 03.01.2021</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die laut Onlinedialog bevorzugte Tramtrasse für die Verkehrsanbindung des neuen Wohngebietes Krampnitz habe zur Folge, dass die Zufahrt „Am Lehnitzsee“ zur B2 gesperrt werden solle und der gesamte Anliegerverkehr über einen schmalen Zwischenweg über den Heinrich-Heine-Weg geführt werde; dieser Zwischenweg sei 1976 als reiner Fußgängerweg gestaltet worden; es wird gefragt, wie künftig PKW-Verkehr (u.a. Anfahrt Hotel Adlon) und LKW-Verkehr (Müllabfuhr, Lieferfahrzeuge) abgewickelt werden würde, ohne dass es zu enormen Belastungen der Anwohner durch, Lärm, Feinstaub und Abgasen komme und wie und wann die Anwohner in die Planungen miteinbezogen würden 2. Um eine entsprechende Fahrbahnbreite zu erreichen, müsse die notwendige Straße unmittelbar (Abstandhaltung sei nicht möglich) an der Wohnbebauung entlangführen; Schäden an der Baubsubstanz seien dadurch vorprogrammiert 3. die Streckenführung der Tram von den „Roten Kasernen“ in Richtung „Campus Jungfernsee“ zeige, dass es sehr wohl möglich sei 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>in kurzen Abständen Straßeneinfahrten mit Ampeln zu regeln</p> <p>4. Der Einwender sei nicht bereit eine entsprechende deutliche Wertminderung seines Grundstücks in Kauf zu nehmen, nur, weil bei den in den letzten Jahren entstandenen Neubauten an der B2 eine mögliche Tramtrasse für Krampnitz nicht berücksichtigt worden sei</p>	<p>2. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>3. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>4. Kenntnisnahme</p>
<p>Ö 3</p> <p>Schreiben vom 04.01.2021</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er Einwohner der Gemeinde Potsdam-Groß Glienicke sei und die detaillierten Aussagen, Einwände und Bedenken des Ortsbeirates Groß Glienicke in vollem Umfang teile.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <p>1. Die Bauplanung sei überzogen; der Plan Wohnraum für mehr als 10.000 neue Einwohner sowie Gewerbeflächen nebst Infrastruktur in diesem ländlich geprägten Umfeld mit zahlreichen Biotopen zu schaffen, sei eine nicht zu überbietende Umweltsünde an unserer wertvollen Natur; schon die großflächige Bebauung im Ortsteil Fahrland sei ein erheblicher Eingriff in diesem Bereich; die Planung sei gigantisch und mache aus einer dörflichen Gemeinde eine Trabantensiedlung einer Großstadt; Die Annahme, dass der geplante Zuwachs an Einwohnern und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, Freizeitnutzung etc., ohne gravierende Folgen für die sensible Natur in diesem Ortsbereich bleibe, ist völlig absurd; auch Groß Glienicke werde erhebliche negative Auswirkungen erfahren, da die Stadt Potsdam kein realistisches Verkehrskonzept vorgelegt habe; außerdem sei durch verstärkten Zustrom von Ausflüglern der Zustand der Landschaft stark gefährdet</p> <p>2. Wohnraum ja, aber nicht in diesem Umfang, sondern umweltverträglich und nachhaltig; nicht die Rendite der Investoren, sondern die Bedürfnisse der Bürger und ihrer Umwelt sollten entscheidend sein</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutz-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>fachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zudem eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Die Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten variieren nach ihrer Lage im bestehenden Siedlungskontext. So wird beispielsweise in sensiblen Bereichen, wie dem nördlichen Siedlungsrand im Übergang zum Schutzgebiet Döberitzer Heide und in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäudebestand mit einer geringeren Gebäudehöhe angemessen reagiert. In Lagen, die eher städtisch geprägt sein sollen, ist eine höhere Gebäudehöhe zur städtebaulichen Akzentuierung und besseren Orientierung vorgesehen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>2. Die Auffassung, dass die Planung nicht umweltverträglich und nachhaltig sei, wird nicht geteilt. Sie trägt zudem den Bedürfnissen der Bürger der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt Rechnung.</p>
<p>Ö 4 Schreiben vom 06.01.2021</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er Einwohner von Neu Fahrland sei und sein Unverständnis über die Planung formulieren möchte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er wendet ein, dass der Zwischenweg 1976 hergerichtet und 5,80m breit sei. Er diene außerdem als Kabeltrasse für Versorgungsleitungen; Die Verwaltung favorisiere den Ausbau des Zwischenweges als Straße für den Anlieger- und Lieferverkehr, der Müllentsorgung und des Fußgänger- und Radverkehrs vor; für die Einfahrt vom H.-Heine-Weg müssten einige gesunde Eichen gefällt werden und die Ausbaurkosten seien immens sind; damit sei der Einwender nicht einverstanden; eine Ampellösung für die beiden betroffenen Straßen werde bevorzugt 2. das Straßenverkehrsaufkommen habe sich Jahr für Jahr erhöht; der Ausbau von Kramnitz werde zu einer weiteren Erhöhung führen; schon jetzt sei es in der Hauptverkehrszeit fast nicht möglich vom Heine-Weg auf die B2 Richtung Potsdam aufzufahren – der Ausbau von Kramnitz mache dies nicht besser; eine Ampellösung erscheine deswegen und auch bei Berücksichtigung der Kosten als deutlich bessere Alternative zum Ausbau des Zwischenweges 3. bei der Erstellung der TRAM-Trasse bis zum Campus Jungfernsee seien auf der ca. 1,4 km langen Strecke von der Kreuzung B2/Graf von Schwerin-Straße bis zur Nedlitzer Brücke 6 Ampelanlagen errichtet worden, teilweise in Abständen von unter 50 m; Es wird gefragt, warum das in Neu Fahrland nicht möglich sein solle (Etwa weil kein Potsdamer Ex-Bürgermeister dort wohne, wie im Jungfernsee-Bervedere) 4. Die Entwicklung des Kramnitzareals nach dem derzeitigen Planungsstand werde zu einer deutlichen Steigerung des Verkehrs- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung. 2. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung. 3. Die Fragestellung ist nicht relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung. 4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>aufkommens, verbunden mit mehr Verkehrslärm und erhöhter CO₂-Belastung für die Einwohner des OT-Neu Fahrlands führen; damit einhergehend sei ein deutlicher Verlust an Lebensqualität für die Neu Fahrländer zu erwarten</p> <p>5. Die bisherigen Planungen seien ohne Beteiligung der betroffenen Bürger erstellt worden; es werde gefordert, sich bei einem Vorort-Termin ein Bild von der tatsächlichen Situation in Neu Fahrland zu machen und das Gespräch mit den Anliegern zu suchen.</p> <p>6. Es werde erwarte, dass die Verwaltung auch die Interessen der betroffenen Anlieger vertrete und berücksichtige und nicht gegen diese gehandelt werde</p>	<p>Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM₁₀) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>5. Der Aussage wird entschieden widersprochen. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurde unterrichtet und auch die Möglichkeit der Erörterung eingeräumt. Außerdem gibt es mit dem Forum Krampnitz ein regelmäßiges öffentliches Informations- und Austauschformat zur Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes.</p> <p>6. Die Interessen der betroffenen Anlieger werden im Kontext aller relevanten Interessen und Belange in den Plan- und Planfeststellungsverfahren abwägungsgerecht berücksichtigt.</p>
<p>Ö 5 Schreiben vom 10.01.2021</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er die Planungen maximal aus Gründen der Profitmaximierung nachvollziehen könne. Weil dies nicht die einzigen Beweggründe sein sollten, werde der Einwand eingereicht.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die negativen Umweltfolgen und sozialen Auswirkungen der aktuellen Versiegelungspolitik seien unausweichlich; aufgrund der jetzt geplanten verdichteten Bebauung werde der Biotopverlust gegenüber der Planung zur Antragstellung vor 8 Jahren um mehr 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>als 50 ha vervielfacht werden; da diese Ressource nicht ausgleichbar ist, müsse die vorgelegte Planung abgelehnt werden</p> <p>2. Zur Besiedelungsdichte von 10.000 Einwohnern sei zu sagen, dass im Zielabweichungsbescheid der Gemeinsamen Landesplanung vom 29.04.2013 der Bau von 1600 Wohnungen nur unter Auflagen gestattet wurde: So sei ein belastbares Konzept für die Verkehrsanbindung für den Standort vorzulegen und nachzuweisen, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten und durch die geplante Bebauung verursachte, gesundheitsrelevante Lärmbelastungen entlang der B2 vermieden werden würden;</p> <p>Zur Auflage 1 müsse die Umsetzbarkeit bzw. Wirksamkeit der durch die Stadt vorgesehenen Lösungsansätze (u.a. Weiterführung Straßenbahn, Zuflussdosierung an der nördlichen Zufahrt zur B2, Verbesserung der Radverkehrsanlagen, keine weitere Belastung innerstädtischer Knotenpunkte) ausreichend begründet sein, was noch nicht nachgewiesen sei; eine Auswirkungsanalyse liege sicherlich vor, aber an tragfähigen Lösungen mangele es; nicht alle Akteure seien sich bei der Beratung zur Verkehrsanbindung einig gewesen; wichtig erschien die Aussage, dass nicht ausschließlich monetäre Gründe die Planung beeinflussen sollten; jedenfalls könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht ehrlich behauptet werden, dass ein „belastbares Konzept“ vorliegen würde; als Teillösung werde immer noch die Unterführung einer zukünftigen Straßenbahnlinie im Kreuzungsbereich zur Gellertstraße befürwortet; diese Lösung erspare Ampeln und Flächenversiegelung und ermögliche den Erhalt mehrerer Bäume <i>[Ein beigefügtes Foto mit einem Braunschweiger Beispiel wird hier nicht wiedergegeben]</i></p> <p>Zu Auflage 2 sei u.a. im Zielabweichungsbescheid zu lesen, „... der Standort Kramnitz [gehört] nicht zu dem für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeigneten Gestaltungsraum Siedlung“, „erhebliche Luftschadstoffbelastungen“ und „ge-</p>	<p>„Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p> <p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>sundheitsrelevante Lärmbelastungen [werden erwartet]“. Wie sei in der Planung damit umgegangen worden? Mit der Erhöhung der geplanten Einwohnerzahl und Vergrößerung der bebauten Fläche? Der unabhängig geprüfte Nachweis, dass die Immissions- und Lärmvorgaben eingehalten werden, liege der Planung nicht bei. Im Gegenteil. Laut der veröffentlichten schalltechnischen Untersuchung vom 02.03.2020 „kommt es unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrszahlen bei freier Schallausbreitung und den teilweise mit Pflasterbelag ausgeführten Straßen insbesondere in den Bereichen der verkehrsführenden Straßen zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, vorwiegend für Allgemeine Wohngebiete.“ Für die Lärmquelle der Straßenbahn werde ähnliches beschrieben. Wo sei die Auflage des Zielabweichungsbescheides der Gemeinsamen Landesplanung tatsächlich verwirklicht?</p> <p>Es werde erwartet, dass erst die Auflagen zumindest planerisch erfüllt werden würden und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und/oder Einschränkungen sichtbar in der Planung berücksichtigt werden würden, damit keine vorsätzliche Missachtung vorliege.</p> <p>3. Für den FNP vom 26.11.2020 (Seite 5) werde folgende Änderung beantragt: Der Erholungswert dieser exponierten Lage [zum Krampnitzsee] ist potenziell sehr hoch, jedoch ist dieser Bereich derzeit für die Allgemeinheit nicht erschlossen und gestaltet.</p> <p>4. Wie werde das Potenzial, welches auf der Fläche laut FNP 14/17B bei Nichtbebauung des Areals hinsichtlich der Tierarten bestehe, ausgeglichen?</p> <p>Seite 6: „Wegen der Abgeschiedenheit des Kasernenareals könnten sich dort weiterhin verstärkt auch störungsempfindlichere Tierarten ansiedeln.“</p> <p>Wo seien die Ausgleichflächen für störungsempfindlichere Tierarten im selben Naturraum nachgewiesen? Der Ausgleich des Potenzials sei nachzuweisen, bevor die Maßnahme genehmigungs-</p>	<p>Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>2. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>fähig werde.</p> <p>5. Wie werde das Potenzial, welches auf der Fläche laut FNP 14/17B bei Nichtbebauung des Areals hinsichtlich der Funktion des Bodens besteht, ausgeglichen?</p> <p>S. 4: „Im Änderungsbereich befinden sich auf rund 87ha langjährig aufgelassene und dadurch z.T. wiederbewaldete, ehemals militärisch genutzte Flächen.“</p> <p>S. 6: „Dabei ist auch von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Gehölzbestände mit Waldeigenschaft auszugehen.“</p> <p>S.6 „Im Änderungsbereich sind jedoch zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von ca. 19,5ha zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum ausgeglichen werden.“</p> <p>Richtig werde in FNP erkannt, dass aufgelassene Flächen mit Wald bewachsen seien oder zumindest das Potenzial dafür hätten. Es könne also davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Bodenversiegelung einen Waldverlust oder Verlust von Waldpotenzial von 19,5 ha bedeute.</p> <p>Die klimarelevante Funktion dieser 19,5 ha sei im FNP zu ergänzen: Jeder km² Wald verdunste in der Vegetationszeit täglich etwa 2.500 m³ Wasser. Auf 19,5 ha seien das 487,5 m³, entsprechend 487.500 Liter täglich. Dafür werde der Umgebung die spezifische Verdampfungswärme für das Wasser von 2.257 kJ/kg entzogen, das entspricht etwa 0,63 kWh/Liter. Auf 19,5 ha seien das in der Vegetationszeit täglich 307.125 kWh Kühlleistung, ohne Arbeitsaufwand, ohne Geräuschbelästigung oder Schadstoffbelastung und kostenlos.</p> <p>Entsprechend wäre der Ausgleich dieser Waldfunktion nachzuweisen, ebenso wie der Ausgleich der Stoffproduktion (Sauerstoff, Holz, Blattmasse/Humus) und der Funktion als Lebensraum. Da der Ausgleich nicht möglich sei, sei die Maßnahme abzulehnen.</p>	<p>Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>6. Die FNP-Änderung beruhe auf dem Masterplanbeschluss der Stadtverordnetenversammlung; viele Festlegungen des Masterplanes widersprächen aber den Zielen der Landesplanung (LEP B-B / LEP HR), die von der Landesplanungskommission auf Antrag der Landeshauptstadt festgelegt worden seien: Beantragt sei von der Landeshauptstadt nur eine Bebauung für 3800 Einwohner. Dem habe die Landesplanungskommission mit dem ZAB vom 29.04.2013 unter Auflagen stattgegeben. Der hier vorgelegte Flächennutzungsplan liege weit außerhalb der genehmigten Zielabweichung und sei daher zu verwerfen</p> <p>7. es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handele. es werde erwartet, dass die Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt werde und eine individuelle Antwort gegeben werde, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen habe; weitere rechtliche Schritte würden vorbehalten bleiben, wenn meine Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung bzw. Umsetzung im Planfeststellungsergebnis fänden</p>	<p>Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Erfüllung der entsprechenden Auflagen des ZAV wurde von der Gemeinsamen Landesplanung bestätigt.</p> <p>Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>Mit Schreiben vom 22.06.2021 wurde die Entwicklung von Kramnitz durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung innerhalb des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung bestätigt. Die Entscheidung bestätigt die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kramnitz geplanten Maßnahmen der weiteren Verkehrsabwicklung im Potsdamer Norden stellen den Schwerpunkt des Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt Potsdam in den kommenden Jahren dar.</p> <p>3. Kenntnisnahme</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>4. Die Ausgleichsflächenkompensation erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene in den Bebauungsplänen.</p> <p>5. Die planerische Vorbereitung der Bauflächen bezieht sich ausschließlich auf das ehemalige Kasernenareal; eine anlagenbedingte Neuinanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen wird dadurch nicht ausgelöst. Die baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist zeitlich begrenzt und ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauphase wird durch zahlreiche Vorschriften sichergestellt. Eine baubedingte nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens kann daher insgesamt ausgeschlossen werden. Durch die geplante Wiedernutzung der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz reduzieren sich die erforderlichen Abrissarbeiten und dadurch auch die Menge der baubedingt erzeugten Abfälle. Im Änderungsbereich sind jedoch anlagenbedingt zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum - Mittlere Mark - ausgeglichen werden. Schadstoffbelastete Böden werden im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung entfernt bzw. saniert.</p> <p>Die im Geltungsbereich der FNP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen beschränken sich auf Wohnen, kleinflächiges, der Wohnnutzung dienendem Gewerbe sowie Verkehr. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen infolge eines betriebsbedingten Stoffeintrages kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Sanierung vorhandener Altlasten wird das Schutzgut Boden insgesamt entlastet.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>6. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>7. Kenntnisnahme</p>
<p>Ö 6 Schreiben vom 13.01.2021</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass er in Neu Fahrland lebe und den Entwurf für die Flächennutzungsplan-Änderung ablehne.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das o.g. Baugebiet würden riesige Wald- und Biotopflächen zu Nichte gemacht – Wie lasse sich dies mit den Potsdamer Klimazielen vereinbaren? Eine mutwillige Zerstörung dieser Lebensqualität sei unverantwortlich. Beispiel: Wasser, welches schon jetzt knapp sei: die nördlichen Seen und auch die Landschaft leidten schon jetzt unter Wassermangel. Der Oberbürgermeister habe bereits mehrfach die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern untersagt. Eine Versiegelung in dieser Dimension verschärfe diese Situation. Schon jetzt seien – ohne abschließende Baugenehmigung - Bäume gefällt/ enorme Grünflächen dem Erdboden gleichgemacht worden (Landstraße Richtung Fahrland) – wie könne so etwas sein? 2. Der Ausbau der Tramstrecke sei weit entfernt von einem abschätzbaren Fertigstellungstermin. 3. Das gleiche betreffe die momentan noch vollkommen unklare Planung eines Radschnellweges – die Entlastung des Verkehrs könne hier sowieso überwiegend nur in den warmen Monaten erfolgen. Es wird gefragt, ob es aktuelle Zahlen bzgl. des Durchgangsverkehrs (vor Beginn der Corona-Krise) gebe. Der Einwender habe eine Verkehrszählung zu völlig irrelevanter Uhrzeit mit- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutz-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>bekommen (B2 Abzweig nach Fahrland). Er hoffe, dass solche Zahlen keine Grundlage für die Planung seien. Das Verkehrsaufkommen – zumindest vor der Corona-Krise – sei schon jetzt so hoch, dass langer Stillstand auf der Straße zum Alltag gehöre – die B2 sei völlig überlastet. Der Umfang der „Pendler“ nach Berlin und Umgebung unterschätzt werde – für die Anwohner, die weiter als in die Innenstadt müssten, sei ein Ausbau von Tram und Fahrradnetz keine alleinige Lösung! Hinzu komme der Durchgangsverkehr aus den Regionen Falkensee / Groß Glienicke etc. Seien die in den vergangenen Jahren hinzugekommenen Potsdamer und Firmen (z.B. Jungfersee / Biosphäre) bei dem ursprünglichen Planungsansatz für Kramnitz berücksichtigt worden? Die Zahl der Neuzugänge dürfte die Zahl der in der ursprünglichen Planung von Kramnitz vorgesehenen Zuzüge überschreiten. Dennoch sei die Planzahl für Kramnitz statt verringert noch deutlich erhöht worden. Die Information, dass die Deutsche Wohnen (Mit)eigentümer des Areals sei, lege die Vermutung nahe, dass es hier ausschließlich um Profit ohne Rücksicht auf Natur, Anwohner, Infrastruktur und Lebensqualität gehe. Wie sei sonst ein solcher Planungsirrsinn zu erklären?</p>	<p>fachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Trammerschließung wird im vorgesehenen Planfeststellungsverfahren abschließend erörtert und festgelegt. 3. Die Auffassung wird nicht geteilt. Es besteht tatsächlich noch Abstimmungs- und Planungsbedarf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Radschnellweg nicht realisiert werden könnte.
<p>Ö 7 Schreiben vom 14.01.2021</p>	<p>Der Einwender teilt mit, dass alle Änderungen abzulehnen seien. Der Flächennutzungsplan sei wie ursprünglich beantragt auf die Wohnbebauung für 3800 Bewohner zu reduzieren.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es bestehe keine Wohnungsnot und kein Wohnungsmangel in 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Potsdam, der eine Ausweitung der Wohnbebauung für Kramnitz begründen oder rechtfertigen könne.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der neue Potsdamer Ortsteil Kramnitz liege in einer Landschaft, die von Seen, Wäldern, Feldern, sowie mehreren Naturschutzgebieten geprägt sei und als "Ländlicher Raum" der Stadt Potsdam bezeichnet werde. 3. Die Umgebung des neuen Wohngebietes Kramnitz werde von Potsdamern, Anwohnern des ländlichen Raumes und Berlinern als Naherholungsgebiet genutzt. Eine zusätzliche Belastung mit gleichermaßen Erholungssuchenden in der neu geplanten Größenordnung würde zu schweren Landschaftsschäden besonders in den dortigen Naturschutzgebieten führen. Eine neue Stadt würde entstehen. 4. Der Mobilitätsbedarf eines Bevölkerungszuwachses in der neu geplanten Größenordnung könne auch durch Neuplanung der Verkehrsflüsse nicht in umweltverträglichem Sinne bewältigt werden. Simulationsmodelle dafür seien nicht erstellt worden. Eine unzumutbare Belastung der Verkehrsflüsse für die nördliche Region, besonders in Richtung Berlin würde zu erwarten sein. 5. Grundsätzlich sei für die überraschende und unbegründete Planänderung die Frage Cui bono (wem soll es nützen?) zu stellen. Ziele der Gewinnmaximierung dürften bei der Planung einer umwelt- und Anwohnerverträglichen Flächennutzung keine Rolle spielen. 	<p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p> <p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auffassung wird nicht geteilt. 2. Kenntnisnahme 3. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzi-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>piert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>4. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>5. Die Auffassung, dass die Planänderung überraschend und unbegründet sei, wird nicht geteilt. Sie ist vielmehr städtebaulich erforderlich und bezieht alle städtebaulich relevanten Belange sachgerecht in die Abwägung ein.</p>
<p>Ö 8 Schreiben vom 15.01.2021</p>	<p>Der Einwender weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um seine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handelt. Er erwartet, dass seine Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt wird und er eine individuelle Antwort erhält, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Er behält sich weitere rechtliche Schritte vor, wenn seine Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.</p> <p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gemäß dem Antrag der LHP vom 23.10.2012 auf Zielabweichung erteilten Auflagen 3a) und 3 b) des Zielabweichungsbescheides vom 29. April 2013 seien zur Zeit nicht erfüllt; Die 2.FNP Änderung beziehe sich darüber hinaus auf die Entwicklungsziele des Masterplanbeschlusses der LHP, die deutlich vom Antrag auf Zielabweichung abwichen. Insofern würde die von der LHP vorgeschlagene 2.FNP Änderung, dem Antrag vom 23.10.2012 und den darauf erfolgten ZAV Bescheid vom 29.04.2013 widerspre- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>chen. Die 2. Auslegung der 2.FNP Änderung Kramnitz sei daher zu beanstanden und werde deshalb zurückgewiesen.</p> <p>2. Ergänzend zur Stellungnahme des Einwenders vom 18.11.20 möchte er sich zur allgemeinen Kritik an den Biotopverlusten, die mit der geplanten höheren Dichte für den Standort verbunden seien, wie folgt äußern: Das Ziel der Bundesregierung bis 2030, den täglichen Flächenverbrauch auf 20 Hektar pro Tag zu reduzieren, würde nach Rückfrage bei der Stadtverwaltung LHP (kleine Anfrage 20SVV1482 Flächenverbrauch und Strategien zum Flächensparen) umgerechnet 5,7ha pro Jahr für Potsdam entsprechen. Daher müsse einer Neuversiegelung von 19,5 ha allein für Kramnitz entschieden widersprochen werden; es sei im Gegenteil -gemäß Landschaftsplan der LHP- eine dauerhaft bleibende Entsiegelung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im erheblichen Maße anzustreben, um das Klima der Region positiv zu unterstützen.</p> <p>Der im Landschaftsplan-Änderungsblatt genannte Biotopwertverlust von 61,8 ha sei nicht hinnehmbar und widerspreche den Klimazielen der Bundesrepublik und sei vor dem für Potsdam ausgerufenen Klimanotstand nicht tragbar.</p> <p>Durch die geplante urbane Bau- und Bevölkerungsdichte, müsse nach dem ausgelegten FNP-Änderungsplan außerdem mehr Wald umgewandelt werden. Damit einhergehend würden Lebensräume und Nahrungshabitate auch von seltenen, vom Aussterben bedrohten Tierarten vernichtet werden. Dies zum einem auf dem Gelände selbst aber auch in den umgebenden FFH, Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Hinzu käme, dass die mit der FNP Änderung geplante hohe Bevölkerungszunahme konzentriert in Kramnitz zusätzlich einen enormen Druck ausüben werde. Wie es der Landschaftsplan vorgibt, sollten auf dem Gelände eher Ausgleichsflächen geschaffen und Gebiete renaturiert bzw. einer landschaftsverträglichen alternativen Nutzung geplant werden, um den Biotopverbund zwischen den vorhandenen</p>	<p>Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>2. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr wurde die störungsfreie Erschließung des</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Schutzgebieten zu sichern. Der Einwender wende sich entschieden gegen eine diesbezügliche, extrem nachteilige Änderung des FNP-Änderungsvorschlags.</p> <p>3. Da im ZAV-Bescheid verfügt sei, dass zur Vorbereitung weiterer Planungsschritte eine Verkehrswirkungsanalyse und ein Mobilitätskonzept unter Prüfung der Möglichkeit einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes und eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen vorzulegen sind, die aber noch fehlten. Weitere Planungsschritte, wie die vorgelegte 2.FNP Änderung seien gem. ZAV Bescheid unzulässig und würden daher abgelehnt!</p> <p>4. Der Einwender wendet sich auch gegen die FNP Änderung, da nach Masterplan es zu einer geplanten erhöhten verdichteten Bebauung kommen solle. Damit ginge gem. Landschaftsplan-Änderungsblatt ein Biotopwertverlust von 61,8 ha, bei ca. 140 ha Gesamtfläche, einher. Einer Neuversiegelung von 19,5 ha werde entschieden widersprochen. Es sei im Gegenteil eine dauerhaft bleibende Entsiegelung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im erheblichen Maße anzustreben, um das Klima der Region positiv zu unterstützen.</p> <p>5. Der Einwender bestehe insofern auf der ursprünglichen und im Zielabweichungsantragbeantragten Größenordnung der Entwicklung von höchstens 1.600 Wohnungen bei strengem Nachweis und Prüfung der Erfüllung der Auflagen des ZAV- Bescheides durch unabhängige Dritte. Dafür seien wegen fehlerhafter Nachweise die Verkehrswirkungsanalyse und die Emissionsbetrachtungen zu korrigieren und erneut vorzulegen; In der Zeitung wäre zu lesen, dass das Rathaus Krampnitz zwar zunächst mit 5.000 Einwohnern in Krampnitz plane und den ÖPNV unter diesen Annahmen allein durch Busverkehre bewerkstelligen wolle. Dafür bestünde jedoch zur Zeit keine Rechtsgrundlage. Im Zielabweichungsbescheid der GL vom 29.4.2013 würden le-</p>	<p>Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bestätigt. Der FNP wird entsprechend geändert.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Von einer wesentlichen Minderung der Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>diglich ca. 1.600 Wohnungen mit ca. 3.800 Einwohnern und das auch nur unter folgenden Auflagen erlaubt: "3) <i>Die Zielabweichung nach 2) erfolgt unter folgenden Auflagen:</i></p> <p><i>a) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Verkehrsauswirkungsanalyse durch und erstellt in Abstimmung mit der Abteilung 4 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) sowie weiteren betroffenen Stellen ein belastbares Konzept für die individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung des Standortes Kramnitz in den Raum Potsdam - Berlin-Spandau. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes zu prüfen.</i></p> <p><i>b) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen durch, die durch die zusätzliche Bebauung in Kramnitz verursacht werden und weist in Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) durch geeignete Maßnahmen nach, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten und gesundheitsrelevante Lärmbelastungen entlang der B2 vermieden werden."</i></p> <p>Die Auflage 3b) sei für den Masterplan (ca. 10.000-12.000 Einwohner, 3.500 Arbeitsplätze, 136.000 m² Gewerbeflächen und ca. 96.000 m² sonstiger Flächen) darüber hinaus noch immer nicht erfüllt.</p> <p>Die im ZAV Bescheid geforderten Lärmuntersuchungen lägen noch immer nicht vor.</p> <p>Der Einwender sei der Meinung, dass solange die Auflagen des ZAV Bescheides vom 29.04.2013 nicht in geprüfter Form nachgewiesener Maßen erfüllt seien, dürfe es nach dem Bescheid der GL keine weiteren Planungsschritte Potsdams geben. Diese</p>	<p>5. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Kramnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Kramnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungs-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>würden ansonsten gegen die Raumplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verstoßen.</p> <p>6. Der Einwender sei verwundert darüber, in welcher Größenordnung Biotopverluste durch die Entwicklung Kramnitz drohen würden, wenn der Masterplan umgesetzt werde. Dies würde dem Ziel der Bundesrepublik Deutschland bis 2020 nur noch 30 ha Fläche bis 2030 auf 20 ha pro Tag durch Urbanisierung zu verlieren, wohl nicht entsprechen.</p> <p>Gemäß Antwort auf die kleine Anfrage 20SVV1482 Flächenverbrauch und Strategien zum Flächensparen in der Landeshauptstadt Potsdam? betrage Potsdams Anteil für das 30 ha Ziel 5,7 ha im Jahr neue Urbanisierungsversiegelung.</p> <p>Die Lebensqualität im ländlichen Nordraum Potsdam werde durch die geplante urbane und stark verdichtete Entwicklung der ehemaligen Kaserne Kramnitz zu stark beeinträchtigt. Sie sei daher auf das beantragte Maß von 1.600 Wohnungen mit höchstens 3.800 Einwohnern zu begrenzen, da dies die Grenze des Verträglichen darstelle.</p>	<p>bereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist. Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>Von einer wesentlichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Erfüllung der entsprechenden Auflagen des ZAV wurde von der Gemeinsamen Landesplanung bestätigt.</p> <p>6. Die Auffassung, dass die Lebensqualität zu stark beeinträchtigt werde, wird nicht geteilt.</p>

**Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 08.12.2021)**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.05. bis 17.06.2022 in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung, statt. Die Amtliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/2022 für die Landeshauptstadt Potsdam am 28.04.2022.

Im Beteiligungszeitraum wurde die Öffentlichkeit durch den Aushang des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung an mehr als 32 Stunden wöchentlich und das Einstellen in den Internetauftritt der Landeshauptstadt Potsdam unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde außerdem die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es haben 0 Bürger/Innen während dieser Zeit die Gelegenheit der Erörterung vor Ort genutzt.

Es wurden von 0 Bürger/Innen während dieser Zeit Anregungen/Hinweise mündlich geäußert.

Es gingen 3 Stellungnahmen ein:

(Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt. Die Texte der Beteiligten geben die Inhalte der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Ö 1</p> <p>Schreiben vom 17.06.2022</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zunächst verweisen wir auf die Äußerungen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 19. November 2020 und vom 15. Januar 2021. 2. Wie bereits für mehrere vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, kann auch die nun vorliegende Aufteilung des Plangebietes keine Abhilfe für zuvor schon gerügte Änderungen schaffen. 3. Wir beziehen uns in der Ablehnung des FNP B1 ausdrücklich auf unsere zuvor eingereichte Stellungnahme zur FNP-Änderung 14/17 B vom 15.01.21, welche trotz ihrer weiterhin bestehenden Gültigkeit leider nicht zu den ausgelegten Unterlagen hinzugefügt wurde. Auch die (höchstwahrscheinlich kritischen) Stellungnahmen der anderen Fachbehörden wurden nicht ausgelegt. Wie in vielfachen Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Gesprächen mit dem ETP und Briefen dargestellt, haben wir erheblich Bedenken zur Einhaltung der Zielaufgaben der GL und zum Entwässerungs- und Verkehrskonzept, welche in breiten Teilen nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Die Biotopverbundfunktion und der Nachweis, dass anliegende FFH und Naturschutzgebiete von den Maßnahmen im Planungsgebiet Kramnitz nicht beeinträchtigt werden, ist auch jetzt nicht nachvollziehbar. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber der gesamten Planung bleiben bestehen. <p>Wir möchten zu den neuerlichen Veränderungen hiermit aber hinzuzufügend Stellung beziehen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Stellungnahme: Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Der FNP-Entwurf wurde im Vergleich zu früheren Entwürfen geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>4. Landesraumordnungsplanung / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP) - kein Siedlungsschwerpunkt</p> <p>Die Flächennutzungsplan-Änderung „Kramprnitz“ (14/17 B1) widerspricht somit den bisherigen wesentlichen Zielen der Regionalplanung, die in Achsenzwischenräumen keine Bebauung vorsieht.</p> <p>Die vorgeschlagene Größenordnung liegt auch in der 1. nun geplanten Entwicklungsstufe weit über dem des ZAV vom 29. April 2013 hinausgehenden Bebauungsplänen. Deren Auflagen sind bis heute nicht erfüllt.</p> <p>Die daraus folgende, unter „2. Weiterentwicklung der Planung“ beschriebene Zerstückelung der Änderungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Urteil vom 9. August 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung auch darauf gerichtet sein können, dem Schutz des Nachbarn zu dienen. Die Abwägungen und Beurteilungen des s.g. Drittschutzes sind jedoch bei einer solchen Zerstückelung der Pläne nicht ablesbar und folglich nicht hinnehmbar.</p> <p>Zudem wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.22 einer Nachverdichtung und damit Änderung des Masterplanentwurfs zugestimmt. Davon ist jedoch nichts in den Planbegründungen beigefügt und/ oder dargestellt. Die hier dargestellte Genehmigung der GL bezieht sich auf einen veralteten Planstand und die Entwicklungsstufe für ca. 5.000 Einwohnende und wurde somit anders auf die Bebauungspläne, und folglich auch auf den übergeordneten FNP, aufzuteilen sein. Bedingt durch die Nachverdichtung im Bereich der B-Pläne 141-1 und 141-4 sind bereits dort deutlich mehr Einwohner geplant; diese Flächen müssen demnach von anderen B-Plänen abgezogen werden müssten. Anders gesagt - die Gesamtanzahl der Einwohner, auf die die Genehmigung der GL bisher abzielt,</p>	<p>eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/Anbindung von Kramprnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramprnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme 2. Kenntnisnahme 3. Die genannte Stellungnahme ist nicht eingegangen und konnte deswegen auch nicht Teil der ausgelegten Unterlagen sein. Ansonsten sind die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente rechtskonform ausgelegt worden. Die inhaltlichen Bedenken werden nicht geteilt (siehe die nachfolgenden Punkte). Dass es weiterhin grundsätzliche Bedenken gibt, wird zur Kenntnis genommen. 4. Die FNP-Änderung wurde entsprechend des Szenarios „Kramprnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>müsste nun neu und nachvollziehbar aufgeteilt werden. Da dies nicht erfolgt ist, wird stark angezweifelt, ob es für die dargestellte Bebauung - wie behauptet - eine Zustimmung der GL gibt.</p> <p>5. Verkehrskonzept und Erschließung - nicht nachvollziehbar geplant; Standort strategisch ungünstig gelegen Im Gegensatz zur ersten Verkehrswirkungsuntersuchung, verzichtete die LH Potsdam in der im Jahr 2020 rechnerisch erstellten Fassung auf eine Real Case und Worst Case Betrachtung. Im Worst Case Fall sind nicht tolerierbare Dauerstaus und Verkehrskollapse im Westraum Berlins, für Neu Fahrland (z.B. Am Wiesenrand) und die Innenstadt Potsdam als Folge einer möglichen Ausweisung als vorbehaltloses Siedlungsgebiet zu erwarten. Die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen des Verkehrsaufkommens sind aus 2015 und damit veraltet, da sich zwischenzeitlich die umliegenden Orts- und Stadtteile weiterentwickelt und das Verkehrsaufkommen des MIV angestiegen ist.</p> <p>6. Maß der baulichen Nutzung, Landschaftsplan, Naturschutz - nicht adäquat berücksichtigt Die urbane Dichte hat sich im neuen Entwurf zum FNP weiter erhöht. Die Neuversiegelung soll zwar um 0,45 ha reduziert werden, was angesichts der Ausweisung einer als Grünfläche bezeichneten Sportfläche hier jedoch ausdrücklich infrage gestellt wird. Innerhalb von Wohnbauflächen dürfen Sportflächen zwar laut § 14 BauNVO errichtet werden, im FNP weist jedoch eine Grünfläche überlappend den geplanten Sportplatz aus, die Überlagerung von Grünfläche und Sportplatz ist aber unzulässig, wenn der Platz einen Kunstrasenbelag erhalten soll. Ansonsten müsste angemessenen Begrünung durch Festsetzung zur Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sichergestellt werden. Angesichts fehlender Wettkampfstätten mit erforderlicher Be-</p>	<p>Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. Die Teilung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung ist sachgerecht und rechtsfehlerfrei. Der Verweis auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil wird zur Kenntnis genommen. Das Urteil ist jedoch nicht einschlägig, weil der FNP keine Festsetzungen trifft und auch keinen Drittschutz vermittelt. Mit dem zitierten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Masterplanung – Bereich Klinkerhöfe – fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und mit der WIK Wohnen in Krampnitz GmbH einen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln und unter Gremienvorbehalt abzuschließen. „Ziel ist die Schaffung weiteren mietpreisgedämpften Wohnraums in der Entwicklungsstufe Krampnitz.5000.“ Ausweislich des Wortlautes des Beschlusses ist es eindeutig, dass sich die Fortschreibung der Masterplanung auf die Entwicklungsstufe Krampnitz.5000 bezieht. Die Bebauungspläne werden entsprechend ausgestaltet und sind damit wie die FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>5. Die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Krampnitz ist abschließend und sachgerecht geklärt. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Krampnitz vor. Eine Grundlage dafür war, dass der FNP-Entwurf geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>leuchtung muss der FNP auf die Unzulässigkeit eines wettkampftauglichen Sportplatzes frühzeitig verweisen. Auch künstliche Beleuchtung verbietet sich in der Randzone, die als Trittbrett der nördlichen und südlichen Biotope bezeichnet wird. Grundsätzlich sind bei Sportplätzen Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen, daher erscheint die Planung im Außenbereich des Entwicklungsgeländes nicht zielführend.</p> <p>Gleichfalls rügen wir vermehrten Biotopverlust von 7,14 ha, welcher die zuvor geübte Kritik verstärkt. Die Reduktion weiteren Grüns auf nunmehr 20,4 ha ist nicht hinnehmbar, besonders, da sich gegenläufig die GFZ in erheblichem Maß steigert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. im nördlichen Bereich, der als Wohnbaufläche W1 gekennzeichnet ist, von 0,5-0,8 auf 0,8-1,6, im Bereich Gemischte Baufläche M1 Erhöhung von 0,5-0,8 auf 0,8-1,6. - 2. Im mittleren Bereich Wohnbaufläche vormals 0,2-0,8 und 0,5-0,8 auf 0,8-1,6 und im Bereich M1 ebenfalls auf 0,8-1,6. Es entsteht sehr viel mehr Gemischte Baufläche zu Lasten von Wohnungsbau. Für beide Bauflächen gilt, dass die Geschoßflächenzahl dramatisch zunimmt und hierdurch vermehrter Druck von zusätzlichen Einwohnern und Besuchern auf das vermindert zur Verfügung stehende Grünvolumen ausgeübt wird. Dem kann auch nicht die neu bezeichnete Grünfläche ausgleichend begeben. - 3. Die vormals Gemischte Baufläche M2 im südlichen Teilbereich wies eine GFZ von 0,5-0,8 auf und wird in der Änderung einerseits neu zur Wohnbaufläche W1 mit einer GFZ von 0,8-1,5 und andererseits zur M1, Gemischte Baufläche, deren GFZ sich gleichfalls massiv auf 0,8-1,6 erhöht. Das als Grünfläche bezeichnete Gelände einer Sportanlage kann, wie oben schon kritisch angemerkt, nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier wertvoller Gehölzbestand vernichtet wird. Wir nehmen Bezug zu vorangegangener Stellungnahme. 	<p>im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst wurde. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Bus-vorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>6. Die Überlagerung von Grünflächen und Sportplätzen bzw. Sportlichen Zwecken dienende Anlagen ist nicht unzulässig. Sie wird an vielen Stellen im FNP so dargestellt und ist in der FNP-Begründung beschrieben. Bei der Darstellung im FNP wird nicht zwischen verschiedenen Ausführungsarten und der konkreten Ausgestaltung differenziert. Dies ist vielmehr auf den nachgelagerten Planungs- und/oder Genehmigungsebenen zu tun. Auf diesen Ebenen werden die erforderlichen Belange konkreter ermittelt</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Die vorgetragene Behauptung: <i>„Die Zuordnung der Nutzungen wurde unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.“</i> Können wir nicht nachvollziehen, denn dann hätte gemäß Forderung des Landschaftsplans eine Entsiegelung und Ausweitung von großen Grünflächen erfolgen müssen. Zudem wird nachweislich der Biotopwertverlust erhöht.</p> <p>Nur dadurch, dass das Plangebiet zerstückelt wird, gibt es zum aktuellen Zeitpunkt geringere Konflikte zum Landschaftsplan, welche jedoch übersichtlicher und drastischer im geplanten Gesamtbild erscheinen und somit auch gesamt betrachtet werden müssten.</p> <p>Gemäß Änderung zum LP ist mit hohen Konflikten zu rechnen: <i>„entstandene Biotopstrukturen, darunter viele Waldflächen, (gehen) weitestgehend verloren; der Versiegelungsgrad steigt. Auch die angrenzenden hochwertigen Biotopflächen und Biotopverbundstrukturen, darunter das FFH- und SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“, können durch die massive Bauflächenentwicklung nachteilig beeinflusst werden. Diesbezüglich sind auch erhebliche kumulative Effekte im Zusammenhang mit der infrastrukturellen Erschließung des Gebietes zu erwarten.“</i> Entsprechende Maßnahmenvorschläge, wie die <i>„Reduzierung der Bauflächen und Dichtestufen“</i> werden ignoriert und nicht überzeugend durch Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die Umsetzung der im Umweltbericht genannten <i>„hinreichenden Abschirmung der Bauflächen“</i> wird nicht näher erläutert und kann nicht nachvollzogen werden. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der <i>„Döberitzer Heide“</i> auszugehen, wie auch seitens des Eigentümers (Sielmann Stiftung) in Gesprächen mit den Verbänden und dem ETP angemerkt wurde. Der Limes dürfte nicht in der Lage sein, Erholungsuchende, Katzen und Spaziergänger mit -Hunden zurückzuhalten (Erhöhung des Nutzungsdrucks).</p>	<p>und abgewogen.</p> <p>Es ist richtig, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.</p> <p>Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt.</p> <p>Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>Von erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Weitere Beeinträchtigungen sind durch Lärm und Immissionen zu erwarten. Der Limes ist relativ leicht zu umgehen. Vogelarten wie der Kranich dürften mittelfristig aus dem Vogelschutzgebiet verschwinden, da sie empfindlich auf Störungen reagieren. Konzepte, z. B. Für die Lenkung der Erholungssuchenden durch einen Rundwanderweg auf dem Gelände der Sielmann-Stiftung mit striktem Betretungsverbot im NSG, oder die notwendige Schaffung von Rettungswegen, bestehen leider nicht im Ansatz, schon gar nicht werden Fragen zur Ausführung beantwortet, wie z. B. Auch der Zaun bzw. Limes überhaupt ausgeführt werden soll. Wie in der Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplan Verfahren 141-6 erläutert, ist der Randpark zu gering dimensioniert. U.a. sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft z.B. im B-Plan gegenüber dem FNP deutlich reduziert.</p> <p>Die Richtigkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird vom Verfasser ebenfalls angezweifelt. So wurde z.B. im Rahmen der B-Planbeteiligung festgestellt, dass sich Zahlenansätze des Bestandes vom Vorentwurf zum Entwurf änderten, obwohl es um die gleiche Situation ging. Sicherlich wurde dies notwendig, um die nun erhöhte Bebauung mit geringer festgesetzten Grünflächen und Baumbestand auszugleichen. Eine solche hingerechnete Bilanzierung ist nicht akzeptabel, eine Korrektur der Bilanzierung wird gefordert.</p> <p>Die großflächigen Waldumwandlung bzw. dessen Ausgleich wird weit entfernt, teilweise nicht im gleichen Naturraum und in einem zu geringen Verhältnis vollzogen. Wir nehmen Bezug auf die anwaltlichen Stellungnahmen des BUND Brandenburg, welche teilweise Bereiche dieses FNP betreffen, aber in den Grundzügen inhaltlich auf das gesamte Entwicklungsgebiet und damit die komplette FNP Änderung anzuwenden sind.</p>	<p>„Döberitzer Heide“ und weiteren Beeinträchtigungen durch Lärm und Immissionen ist nicht auszugehen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden etwaige Konflikte zu einem abwägungsgerechten Ausgleich gebracht. Das gleiche gilt für die Eingriffsregelung und das Thema Waldumwandlung.</p> <p>7. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern) sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebiete in der Döberitzer Heide zu der Planung. Auf Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung der Planung sind besondere Artenschutzmaßnahmen, auch zur Erhaltung der Artenvielfalt, erforderlich. Solche werden teilweise auch außerhalb des Änderungsbereichs umzusetzen sein. Die Eignung der Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>7. Artenschutz</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren streng zu beachten. Betroffen sind Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Die noch vorhandenen Ameisennester sind zu erhalten oder rechtzeitig umzusiedeln.</p> <p>Durch die Entfernung von Gehölzen ist beispielsweise der Pirol 2019 nicht mehr nachgewiesen worden, obwohl er 2014 noch kartiert wurde. Diese Tendenz dürfte sich für weitere Arten verstärken. Interessant ist die Feststellung, dass die sonnige, trockene Standorte bevorzugende Zauneidechse nicht von den umfangreichen Baumfällungen profitieren konnte.</p> <p>Von den Maßnahmen auf der Deponie Golm können Vogelarten der Offenlandschaften und die Zauneidechse profitieren, allerdings besteht kaum ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Eingriffsfläche. Es stellt sich die Frage, ob das angedachte Ersatzhabitat Insel Grabenniederung gesichert wurde. Es ist davon auszugehen, dass auch Lebensräume von Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse und Erdkröte verlorengehen. Hierfür fehlen entsprechende Maßnahmen. Außerdem sind Maßnahmen für den Verlust der Lebensräume von Grünspecht, Waldkauz, Gelbspötter und Pirol festzusetzen.</p> <p>Im Plangebiet wurde ein Landlebensraum der Rotbauchunke kartiert. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Verlust kompensiert werden soll.</p> <p>Der Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen ist ein besonders geschütztes Biotop. Er soll zerstört werden und es soll ein neuer Trockenrasen angelegt werden. Dafür ist eine besondere naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>8. Wasser</p> <p>Wir befürchten auch, dass sich die Wasserführung des Großen Grabens verschlechtert. Die Entwässerung soll hauptsächlich in Richtung Krampnitzsee, zum Teil auch Fahrlander See erfolgen.</p>	<p>und anpassungsfähige Tier- und Pflanzenarten bleibt zudem mit Hilfe von Maßnahmen wie der Begrünung von Dachflächen, der Pflanzung neuer Bäume sowie der Ausweisung von Grünflächen anteilig erhalten.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>8. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag (siehe genauer 7.) und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Krampnitz- und Fahrlander See und das Grundwasser. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich werden vorhandene Altlasten im Boden saniert. Hierdurch erfährt das Grundwasser eine deutliche Entlastung. In den nachfolgenden Bebauungsplänen werden – soweit erforderlich – eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auch zum Erhalt des mengenmäßig und chemisch guten Zustands des Grundwassers aufgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Da der Große Graben weniger als bisher durch Niederschlagswasser gespeist werden soll, wird sich mittelfristig der Zustand des NSG „Ferbitzer Bruch“ verschlechtern. Im Rahmen der Untersuchung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Verschlechterung der Wasserführung auch die Lebensbedingungen für wassergebundene geschützte Arten verschlechtern. Als Beispiel nennen wir den Großen Feuerfalter.</p> <p>Durch die umfangreichen Neuversiegelungen wird das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigt, da die Grundwasserneubildung reduziert wird. Durch die Einleitung des Niederschlagswassers ohne ausreichende Verklärung in den Krampnitzsee, aber auch den Fahrländer See wird die Wassergüte in diesen beiden Oberflächengewässern beeinträchtigt.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere durch hohe Phosphorgehalte der Zustand bereits jetzt kritisch ist. Außerdem wird die Wasserqualität des Sacrow-Paretzer Kanals und tiefergelegener Havelgewässer durch die zusätzliche Einleitung von geklärtem Abwasser aus dem Klärwerk Satzkorn beeinträchtigt. Es stellt sich auch die Frage, ob für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Krampnitzsee und den Fahrländer See entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen.</p> <p>Die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung wird den Pflichten des WHG nicht gerecht, entspricht nicht den Erfordernissen einer nachhaltigen Planung des Klimaschutzes, und sie beeinträchtigt damit möglicherweise auch das FFH-Gebiet „Döberitzer Heide“, insbesondere den Ferbitzer Bruch. (Siehe dazu auch die detaillierteren Erläuterungen der parallellaufenden Bebauungsplanverfahren.)</p> <p>9. Denkmalschutz Weiterhin gibt es keine angemessene und ausreichende Betrachtung von Denkmalschutz Interessen. Es ist unklar und sicher ein</p>	<p>größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwasserkonzeptes und die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen.</p> <p>Auf den beschriebenen Regelungen basierend, wurde eine wasserrechtliche Prüfung zu dem geplanten Städtebau auch unter Berücksichtigung von Trinkwasserschutz zonen in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt. Im Ergebnis können unter anderem auch Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Es wird zu keiner signifikanten Verringerung des Grundwasserdargebots in den Schutzgebieten kommen. Beeinträchtigungen für die genannte und weitere Tierarten ergeben sich diesbezüglich somit nicht.</p> <p>9. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>10. Die Auffassung wird nicht geteilt. Es ist nicht erforderlich, die FNP-Änderung anzupassen. Von einer unreflektierten Fortführung der Planung kann nicht die Rede sein. Der Entwurf der FNP wurde – wie eingangs beschrieben – angepasst. Die Planung wurde im Verlauf weiterentwickelt. Der Umgang mit der Stellungnahme und die entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Belange ist weiter sachgerecht.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Versagen der zuständigen Behörde, dass bei solch einem hochrangig bedeutenden und einzigartigen Denkmalensemble auch seitens der UDB keine baudenkmalpflegerischen Belange gibt. In der Denkmalbegründung des BLDAM ist zu lesen: <i>„Die großzügige Gesamtanlage mit ihrer ausgesprochen repräsentativen Architektur, die weit über das beim Kasernenbau Übliche hinausgeht, dokumentiert die große Bedeutung, die der Kavallerie auch noch im Militärwesen des Nationalsozialismus zukam. ... Die Kaserne besitzt baugeschichtliche Bedeutung als ungewöhnlich qualitätsvolle Militäranlage aus der Zeit des Nationalsozialismus. Die städtebauliche Bedeutung ergibt sich aus dem für eine Kaserne ungewöhnlich differenzierten und vielgestaltigen Grundriss und der geradezu malerischen Gesamtwirkung der Anlage.“</i></p> <p>Eine denkmalpflegerische und gartendenkmalpflegerische Analyse und Zielstellung, wie allgemein üblich, fehlt komplett. Damit ist eine Bewertung der zusätzlichen Bebauung schwer bis gar nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche neue Bebauung mit dem hohen Maß der baulichen Nutzung ist in großen Teilen zu dominant gegenüber dem Gesamtensemble und den Einzeldenkmälern und stört dessen Wirkung empfindlich. Eine adäquate Bewertungsgrundlage für Anbauten, Balkone, Nebenanlagen, Freiflächengestaltung oder sogar Nachverdichtung innerhalb der Wohnblöcke ist nicht vorhanden. Bestandsaufnahmen, Baualterskartierung, faktisch die gesamte Geschichte des Ortes wurden nicht betrachtet. Entsprechende denkmalpflegerische Unterlagen sind zu erstellen, anschließend ist die Masterplanung und danach ggf. die FNP Änderungen anzupassen, wenn dies dann noch notwendig ist.</p> <p>10. Fazit Die FNP Änderung muss angepasst werden, um den heutigen und zukünftigen klimapolitischen Zielstellungen zu entsprechen - nicht wie kann man die Planungsgrundlage für Lebensraum für</p>	

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>mindestens 5.000 (oder auch 10.000) Menschen in Kramnitz schaffen, sondern wieviel Bebauung und Verkehr verträgt der Bestand/Ort und die Natur; wieviel Menschen können dort mit Strom und Wasser klimaneutral und nachhaltig versorgt werden, und dies ohne großflächig Naturräume zu zerstören.</p> <p>Bei einem Vorhaben, dass eine Einwohnerdichte von ca. 8500 Menschen pro Quadratkilometer für das autark definierte Viertel vorsieht (im Vergleich Berlin zählt 4112 Einwohner pro km²), halten wir die unreflektierte Fortführung der Planung mit Ignoranz aller bisher vorgebrachten Gegenargumente als ökonomisch, ökologisch natur- und denkmalschutzfachlich untragbar. Wir fordern daher wiederholt einen sofortigen Genehmigungs- und Baustopp, bis alle grundlegenden Fragen einer abschließenden Bewertung unterzogen worden sind. Wir bitten nachdrücklich um Einhaltung geltenden Rechts.</p> <p>Durch die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans eines Teilbereichs der Kasernenanlage werden keine Verbesserungen erzielt, die unsere vorgebrachte Stellungnahme FNP 14/17 B aus unserer Sicht hinfällig machen würde, daher bitten wir erneut um deren Beachtung und Abwägung, ergänzend zu o.g. Themen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	
<p>Ö 2</p> <p>E-Mail vom 16.06.2022 und Ergänzung per E-Mail vom 17.06.2022</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die von der LH Potsdam vorgelegten Verkehrsuntersuchungen für das Entwicklungsgebiet Kramnitz beruhen auf veralteten Zählungen und unrealistischen Annahmen, die sich nicht erfüllen werden. Als Folge ist eine unerträgliche und nicht zu tolerierende Überlastung des Verkehrs im Westraum Berlin Brandenburgs (Wustermark, Dallgow-Döberitz, Berlin Spandau) zu erwarten. Die durch den Ortsteil Groß Glienicke führende Bundesstraße B2 ist die einzige Erschließungsstraße zwischen Kramnitz und Berlin-Spandau. Es ist daher mit Dauerstaus in der Ortslage Groß Glienicke bei einer vorbehaltlosen Ausweisung des Entwick- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>lungsgebietes Kramnitz als Siedlungsgebiet im Regionalplan 3.0 zu rechnen.</p> <p>Die Verkehrswirkungsuntersuchung beruht darüber hinaus auf Annahmen die einem Wunschenken entsprechen und fern jeder Realität sind. Eine Trabantenstadt ca. 5 km auf dem flachen Land unter der Annahme planen zu wollen, dass nur jede 2. Wohnung ein PKW nutzen wird, ist fern jeder Realität. Auch sind die Annahmen für die Rechtfertigung einer Tram nach Potsdam unrealistisch. Es werden deutlich mehr Zielverkehre über die B2 Richtung Berlin-Spandau erfolgen als angenommen. Die Verkehrswirkungsuntersuchung geht von interessenbeeinflussten Annahmen aus, die als Best Case Betrachtung zu bewerten sind. Im Gegensatz zur ersten Verkehrswirkungsuntersuchung verzichtet die LH Potsdam in der im Jahr 2020 erstellten Fassung vorsätzlich auf Real Case und Worts Case Betrachtungen. Im Worst Case Fall sind nicht tolerierbare Dauerstaus und Verkehrskollaps im Westraum Berlins (Wustermark, Dallgow-Döberitz, Berlin-Spandau) als Folge einer Ausweisung als Siedlungsgebiet zu erwarten. Die Ausweisung im FNP Entwurf würde eine Verschlechterung der Lebenssituation des bestehenden Ortsteils Groß Glienicke verursachen. Die Durchgangsverkehre werden massiv zunehmen.</p> <p>Kramnitz wäre eine Verkehr produzierende Exklave, d. h. einer für Brandenburg größere Kleinstadt, jenseits des ländlichen Raums um Potsdam, dessen eigener MIV durch die stark zunehmende Behinderung an der Zufahrt zur B2 geradezu blockiert würde. Die geplante Tram nach Potsdam löst dieses Problem für die B2 durch Groß Glienicke nicht. Ein Angebot über den Bhf. Marquardt über Wustermark ist unattraktiv. Geplante X-Busse nach Spandau werden ebenso im Stau der B2 festhängen.</p> <p>2. Die finanzielle Belastung eines Trambaus von mehr als 50 Mio€ (ohne Berücksichtigung von Teuerungsraten) ist durch die Haus-</p>	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Kramnitz ist abschließend geklärt. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Kramnitz vor. <p>Eine Grundlage dafür war, dass der FNP-Entwurf geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst wurde. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Bus-vorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>haltssituation der LH Potsdam ebenso nicht leistbar.</p> <p>3. Die Folgen einer Ausweisung des Kasernengebietes Krampnitz im FNP Entwurf als Siedlungsgebiet würde zu desaströsen Verkehrsverhältnissen im Ortsteil Groß Glienicke der LH Potsdam führen. Aus diesem Grund ist eine Ablehnung als Stellungnahme im Auslegungsverfahren zum Schutz der in Groß Glienicke lebenden Bevölkerung erforderlich. Fazit: Eine Siedlungsentwicklung muss auf bestehende örtliche Gegebenheiten Rücksicht nehmen und darf außerhalb des sog. „Siedlungssterns“ keine neuen urbanen Zentren entwickeln, die zum Kollaps der Infrastruktur der vorhandenen Siedlungsgebiete führt.</p> <p>Durch die Aufnahme der Kasernenfläche im FNP als Siedlungsfläche wird der MIV und ÖPNV auf der einzigen übergeordneten Bundesstraße 2 nach Berlin-Spandau erheblich zunehmen. Die Verkehrswirkungsuntersuchungen der LH Potsdam gehen von unrealistischen viel zu günstigen Annahmen zur PKW Dichte im 5 km außerhalb Potsdams liegenden Entwicklungsgebiet Krampnitz (1 Stellplatz für 2 Wohnungen) aus.</p> <p>Der Ortsbeirat befürchtet, dass deutlich mehr Menschen aus dem Entwicklungsgebiet zur täglichen Arbeitsstelle nach Berlin fahren werden, als Potsdam in seiner Best Case Untersuchung dargestellt hat. Die LH Potsdam weigerte sich, anders als bei der 1. Verkehrswirkungsuntersuchung, eine Real Case und Worst Case Verkehrsuntersuchung zum Verkehr durchzuführen. Mangels einer vorhandenen (oder geplanten) leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV Anbindung von Krampnitz nach Berlin, wird es zu einer Anhäufung und Verlängerung der schon heute zu verzeichnenden ständigen Staus auf der B2 in der Ortslage Groß Glienicke kommen. Potsdam hat eine vom OBR beantragte und der Bauleitplanung vorgesehene Umgehungsstraße, über die L20 um die Waldsiedlung, aufgegeben. Die zu erwartenden Belastungen durch Lärm und Schadstoffen sowie der Situation im ländlichen</p>	<p>Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Bezogen auf die Lebensqualität wurde im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsituation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luftschadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generellen Verbesserung der innerstädtischen Luftschadstoffsituation in der Prognose zu rechnen. In dessen Folge seien Immissionskonzentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkonzentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) in der Prognose für das Jahr 2020 weiter ausgeschlossen werden könne. Allerdings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Raum um Groß Glienicke bis zur Spandauer Heerstraße ist den hier lebenden Menschen nicht zuzumuten.</p> <p>4. Hinzu kommt, dass Nachweise zur Belastung im heute schon überlasteten naheliegenden Naturschutzgebiet Sacrower See und Königswald nicht vorliegen. Es ist zu befürchten, dass die dortige Natur über ein verträgliches Maß beeinträchtigt werden wird, die insbesondere das Risiko einer Zerstörung der sensiblen Uferzonen des im NSG liegenden Sacrower Sees bergen.</p> <p>5. Ergänzend rege ich an, im FNP Gebiet Flächen für regenerative Energien, wie Windkraftanlagen und Solarfelder auszuweisen. Einerseits hat Potsdam den Klimanotstand ausgerufen und zur Vermeidung einer Mogelpackung, sollten den großen Worten endlich wirksame Taten folgen. Zum anderen ist die Entwicklungsmaßnahme entsprechend des Masterplanbeschlusses als CO2 frei und Energie neutral zu planen. In diesem Sinne sollten kleine und mittlere Windkraftanlagen, sowie Solarfelder auf den Übergangsflächen zu den Naturschutzbereichen geplant werden.</p>	<p>dann vorliegenden Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Lufthygienische Untersuchung durchgeführt (Hoffmann-leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Kramnitz vom 25.02.2021. Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vorhabens nicht von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auszugehen ist. Im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhalteplanung bzw. Luftschadstoffgrenzwerteinhalten sowie eine Lärminderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.</p> <p>Die Gutachten und Entwicklungskonzepte werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegriffen.</p> <p>2. Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>3. Siehe 1.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehören eine Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bilanzierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes, ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern), ein</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Kramnitz- und Fahrländer See und das Grundwasser sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebieten in der Döberitzer Heide zu der Planung durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden. Beispielsweise wird im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 141-6 durch die Festsetzung einer lückenlosen breiten sog. Pufferzone mit barrierewirksamen Landschaftsstrukturelementen die Schutzgebiete entlang der gesamten nördlichen Grenze des Entwicklungsbereichs Kramnitz von der geplanten Nutzung abgegrenzt.</p> <p>5. Im Entwicklungsbereich werden regenerative Energien zum Einsatz kommen. Im Flächennutzungsplan werden dafür jedoch keine Flächen dargestellt. Solaranlagen sollen auf Dachflächen errichtet werden. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Bebauungsplänen festgesetzt.</p>
<p>Ö 3 E-Mail vom 06.10.2022</p>	<p>Der Einwender teilt mir, dass er bereits eine Stellungnahme abgegeben hat und dass er seine Naturschutzinteressen mit erneuter Übersendung der Stellungnahme unterstreicht. Er wünscht sich auch weiterhin eine enge Einbindung in die Entwicklung des Quartiers</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird nicht geändert. Die Begründung wird nicht ergänzt.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	Kramnitz und dankt für die Zusammenarbeit.	Stellungnahme: Die Stellungnahme des Einwenders liegt vor, wurde eingehend ausgewertet und ist sachgerecht in das Verfahren eingegangen. Die Planung wurde im Verlauf weiterentwickelt. Der Umgang mit der Stellungnahme und die entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Belange ist weiter sachgerecht.

**Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 20.04.2022)**

Mit Schreiben vom 10.05.2022 wurden 41 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (inkl. Nachbargemeinden und Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände) zur Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung aufgefordert. Außerdem wurden Leitungsanfragen über die Portale BIL - Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche und Infrest.de - Das deutschlandweite Leitungsauskunftsportal gestellt.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
- Bezirksamt Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung
- Deutsche Post AG, Niederlassung Brief
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON edis AG, Betrieb HS-Anlagen/Sekundärtechnik West
- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Gemeinde Wustermark
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam
- Kreishandwerkerschaft Potsdam
- Landesamt für Arbeitsschutz (LAS), Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4 Verkehr
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH
- Stadt Ketzin/Havel
- Stadtwerke Potsdam GmbH
- Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Es liegen insgesamt 24 Stellungnahmen vor. Davon hatten folgende 17 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen oder haben keine Einwände:

- Landkreis Potsdam Mittelmark, Schreiben vom 17.05.2022
- Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen", Schreiben vom 20.05.2022
- Landesbetrieb Forst, Schreiben vom 23.05.2022
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, E-Mail vom 24.05.2022
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schreiben vom 25.05.2022
- Land Brandenburg Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam, Schreiben vom 27.05.2022
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Schreiben vom 01.06.2022
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 07.06.2022

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 13.06.2022
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 14.06.2022
- Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 15.06.2022
- Energie und Wasser Potsdam GmbH, Schreiben vom 17.06.2022
- 50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 01.08.2022
- PRIMAGAS Energie GmbH, Schreiben vom 01.08.2022
- saferay operations GmbH, Schreiben vom 01.08.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 02.08.2022
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Berlin

Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben folgende 7 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange ab:

(Die Texte geben die relevanten Inhalte der Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 27.05.2022	Es wird mitgeteilt: durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zum Standortübungsplatz (StOÜbPl) Berlin. Das bedeutet, dass je nach Windstärke und Windrichtung mit Emissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen ist. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> -
2. Handelsverband Berlin-Brandenburg Schreiben vom 31.05.2022	Es wird mitgeteilt: Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen nach Prüfung der Entwurfsvorlage im Grundsatz keine Einwände. Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass mit zunehmender Entwicklung des Planbereiches „Krampritz“ durch die Etablierung entsprechender Angebote an Arbeitsplätzen, die im direkten Zusammen-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> -

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>hang mit Einzelhandelseinrichtungen stehen, Verkehrsarten wie Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Entsorgungs- und Kundenverkehr durch multifunktionale Erreichbarkeit weiterhin zu beachten und zu gewährleisten sind.</p> <p>Insbesondere die Vielfalt der Transportmöglichkeiten, wie z. B. durch Elektromobilität mit E-Autos, E-Bikes und Lastenrädern werden zusätzlich die Verkehrsentwicklung beeinflussen, der mit dem Wachstum an Wohnraumbedarfen gleichzeitig wachsen wird, sofern das ÖPNV-Angebot erst ab 5.0000 Einwohner durch einen zusätzlichen Verkehrsträger (Straßenbahn) erschlossen und bewältigt werden soll.</p> <p>Insbesondere die Taktung des ÖPNV wäre an die Handels- und Dienstleistungszeiten anzugleichen, um ein Höchstmaß an gleichbleibender Qualität im Verkehrsablauf in Verbindung mit Umweltverbund und positiver Umweltbeeinflussung erreichen zu können.</p>	
<p>3. Landesbetrieb Straßenwesen</p> <p>Schreiben vom 08.06.2022</p>	<p>Es wird mitgeteilt:</p> <p>Mit Datum vom 01.04.2021 wurde die Landesstraße (L) 92 einschließlich der Nebenanlagen gemäß §3 BbgStrG als Gemeindestraße abgestuft. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam ist nicht mehr Baulastträger der L92 im betreffenden Abschnitt und damit nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme: -</p>
<p>4. GDMcom</p> <p>Schreiben vom 14.06.2022</p>	<p>Es wird mitgeteilt:</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Ferngasleitungen sind nur teilweise in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bislang bereitgestellten Daten aus und bitten um Ergänzung der geplanten 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Stellungnahme: Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>FGL 80.01.08 als Hauptversorgungsleitung anhand des beigefügten Lageplans (FGL 80.01).</p> <p>3. In der Begründung ist auf die Planung der FGL 80.01.08 als Anschlussleitung der FGL 80.01 an die GDRA Kramnitz im Bereich der Wohnbaufläche (W1) hinzuweisen.</p> <p>4. In der Begründung zum Entwurf bitten wir unter Pkt. 6 (Seite 21) um Nennung des Betreibers der angesprochenen Hochdruckgashauptleitungen (ONTRAS Gastransport GmbH) sowie um deren konkrete Bezeichnungen, anhand obiger Anlagentabelle (z.B. „ONTRAS FGL 80.01 DN500“).</p> <p>5. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch die Nutzungsänderung Gemischte Baufläche (M2) in Wohnbaufläche (W1).</p> <p>6. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p> <p>7. Hinsichtlich der vorgesehenen, aber räuml. noch nicht festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verweisen wir auf die beigefügte Leitungsschutzanweisung. U.a. werden dort die einzuhaltenen Mindestabstände von Pflanzungen zu o.g. Anlagen geregelt (vgl. Abschnitt III/6). Hinweis: Grundsätzlich gilt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, dass der Schutzstreifenbereich von Anlagen des o.g. Betreibers jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar bleiben muss. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen sind unzulässig.</p> <p>8. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zu erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. und 2. Die unterirdische Hochdruckgashauptleitung liegt nicht im Plangebiet, sondern in deren Umfeld. Sie ist im Beiplan Technische Infrastruktur bereits dargestellt. Der aktuelle Verlauf wurde uns bereits mitgeteilt. Er weicht nur unwesentlich von der bisherigen Darstellung ab. Der Verlauf wurde im Entwurf der FNP-Änderung, auch wenn er nicht mehr im Geltungsbereich der Änderung liegt, nachrichtlich abgebildet, eine Änderung des Beiplanes ist nicht erforderlich. Es wurde in der Begründung des FNP auf folgendes hingewiesen: „Es wurde im Zusammenhang mit der Ferngasleitung darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen / gefährden können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren ist damit umzugehen.“</p> <p>3. und 4. Die Hinweise werden teilweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>5. bis 10. Die Hinweis betreffen nicht unmittelbar die Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. werden auf dieser Ebene nicht dargestellt. Sie betreffen vielmehr nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und sind dort zu berücksichtigen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	
5. Stadt Falkensee Schreiben vom 22.06.2022	<p>Es wird mitgeteilt:</p> <p>Mit der FNP-Änderung (14/17 B-1) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes Krampnitz, mit über 10.000 Einwohnern, geschaffen werden.</p> <p>Durch die FNP-Änderung werden verkehrliche Belange der Stadt Falkensee berührt.</p> <p>Auf die Stellungnahmen zu den B-Plänen Krampnitz 141-3, sowie Nr. 141-6, Nr. 141-7, Nr. 141-8, Nr. 141-9 und 141-10 wird hierzu bereits verwiesen. Des Weiteren hat die Stadt Falkensee am 14. Juni 2018 eine Stellungnahme zur FNP-Änderung Krampnitz 14/17 A sowie am 01.07.2019 eine Stellungnahme zur FNP-Änderung Krampnitz 14/17 B abgegeben.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 01.07.2019 angeführten Hinweise einer möglichen Überschneidung der verkehrlichen Infrastrukturnutzung (B2, L92, A10, L 20, sowie die Verlängerung der Straßenbahnverbindung von Campus Jungfersee bis Krampnitz und deren späterer Verlängerung bis Fahrland), werden in den zum Entwurf beigefügten Fachuntersuchungen (hier die Anlagen: 2. Verkehrswirkungsanalyse, 3. Erschließung Busvorlauf, 4. Erschließung Radverkehr, 5. ÖPNV Angebotskonzept, 6. Busvorlaufbetrieb Leistungsfähigkeitsbetrachtung) beschrieben.</p> <p>Die der jetzigen FNP-Änderung beigefügte Verkehrswirkungsanalyse zeigt dabei für die B 2 eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität und stellt fest, dass keine ausreichenden Verkehrablaufqualitäten bei Umsetzung der Planung bestehen. Der in der Verkehrswirkungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Der FNP-Entwurf wurde geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>analyse festgestellte grundsätzliche Ausbaubedarf mehrerer Knotenpunkte, sowie eine Gesamtprüfung der Leistungsfähigkeit der B 2 sind nicht Teil der Untersuchung zur FNP-Änderung und soll erst in einem späteren Verfahren untersucht werden.</p> <p>Die Begründung zur Leistungsfähigkeit des Verkehrs, dass ein Mobilitätskonzept zusammen mit dem MIL erarbeitet wurde, das dazu beitragen soll, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann, wird durch die Verkehrswirkungsanalyse nicht bestätigt.</p> <p>Des Weiteren ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, ob und inwieweit ein Mobilitätskonzept zusammen mit dem MIL erarbeitet wurde.</p> <p>Eine abschließende Bewertung zur beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist daher nicht möglich, da die Bedenken der Stadt Falkensee bisher nicht entkräftet wurden.</p>	<p>für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den Entwicklungsbereich wurde in der Tat eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Kramnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener Prognose-Planfälle auf das vorhandene Verkehrsnetz zu ermitteln und zu bewerten. Neben der Darstellung der künftigen werktäglichen Verkehrsbelastungen im Motorisierten Individualverkehr (MIV) wurde dazu ein Nachweis zur ausreichenden Kapazität (Leistungsfähigkeit) und zur akzeptablen Qualität des Verkehrsablaufs in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde an acht ausgewählten Knotenpunkten geführt, um mögliche Handlungsbedarf bei einer stufenweisen Entwicklung von Kramnitz zu identifizieren. Dabei habe sich gezeigt, dass die Kfz-Verkehrsabwicklung im Stadtgebiet bereits im Bestand hoch belastet sei und teilweise Leistungsdefizite aufweise. Mit einer zunehmenden Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes Kramnitz steige die Herausforderung der leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs. Generell konnten dazu für alle betrachteten Knotenpunkte innerhalb des Untersuchungsbereichs mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der einzelnen Leis-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>tungsfähigkeiten nachgewiesen werden. Diese Betrachtung einzelner Knotenpunkte könne jedoch nur eingeschränkt für die weitere Verkehrsentwicklung in Potsdam dienen, da insbesondere für den innerstädtischen Verkehrsablauf die gegenseitigen Abhängigkeiten einzelner Verkehrsanlagen zu beachten seien. Folglich könne es nur in Bezug auf einzelne Knotenpunkte im ländlichen Raum zielführend sein, diese durch einen Umbau in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern. Dagegen sei eine Kfz-Verkehrszunahme im Stadtzentrum grundsätzlich zu vermeiden. Hier könne nur eine Verlagerung des Verkehrs vom MIV zum Umweltverbund helfen, ein generelles Wachstum der Stadt bei gleichbleibender Qualität im Verkehrsablauf zu ermöglichen. Somit sei parallel zur Entwicklung von Krampnitz auch der Ausbau von alternativen Verkehrsangeboten umzusetzen. Im Hinblick auf die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Entwicklungsbereich und der Potsdamer Innenstadt sowie Berlin-Spandau würden hierbei vor allem der Ausbau der Radverkehrsanlagen und des ÖPNV-Angebots in Betracht kommen. Die Verkehrswirkungsanalyse bestätigt damit die Grundsätze des Mobilitätskonzeptes für Krampnitz, durch den Ausbau der ÖPNV-Verbindung und des Radverkehrsnetzes grundsätzlich Kfz-Verkehr zu vermeiden. Die Grundsätze des Mobilitätskonzeptes und das Verkehrskonzept zur Erschließung von Krampnitz sind wesentliche Bestandteile der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ (siehe unten). Die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz bietet die Chance, durch die Etablierung entsprechender Angebote an Arbeitsplätzen, Einzelhandelseinrichtungen und sozialer Infrastruktur für den Potsdamer Norden derzeit belastete Korridore in die Potsdamer Innenstadt zu entlasten und Verkehre im Potsdamer Norden zu bündeln. Mit der oben genannten Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch erarbeitete Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr wurde die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsbereichs</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen. Die Verkehrsinfrastruktur wird leistungsfähig bleiben und der Verkehr kann in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann.</p> <p>Ab einer Schwelle von 5.000 Einwohnern bedarf es eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn), um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten.</p> <p>Der Entwurf der FNP-Änderung wurde dementsprechend geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“ angepasst (siehe dazu auch oben).</p> <p>Um die befürchteten negativen Auswirkungen zu verhindern, wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet und mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung abgestimmt, das dazu beitragen soll, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann (siehe genauer oben). Die Abteilung 4 (Verkehr) des MIL hat u.a. dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben, auf u.a. dessen Basis die Gemeinsame Landesplanungsabteilung abschließend mitgeteilt hat, dass den Anforderungen aus den Auflagen 3 a) und b) des Zielabweichungsbescheides vom 29.04.2013 Rechnung getragen wird und diese Auflagen hinsichtlich der landesplanerischen Erfordernisse als erfüllt anzusehen sind.</p> <p>Es wurde bestätigt, dass mit der Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Für die Umsetzung dieses als verbindliche</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Grundlage für die Standortentwicklung festzuschreibenden Erschließungskonzepts sei die von der Landeshauptstadt Potsdam selbst gesetzten Rahmenbedingungen zwingend einzuhalten. Insofern bleiben die Belange Falkensees und der weiteren Nachbargemeinde gewahrt. Die vorgesehene Entwicklung in Kramnitz beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Nachbargemeinden</p>
<p>6. Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p> <p>Schreiben vom 05.08.2022</p>	<p>Es werden Leitungsschutzanweisungen gegeben, die zu beachten seien.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in die weitere Planung einzuarbeiten sei, dass Kabelanlagen in der vorgefundenen Lage zu belassen und Veränderungen unzulässig seien. Bei beschädigten Kabelanlagen sei die NBB unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Es werden Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen genannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme: Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die Bauausführung bzw. das Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p>7. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</p> <p>Schreiben vom 07.11.2022</p>	<p>Es wird eingewendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zunächst verweisen wir auf die Äußerungen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 19. November 2020 und vom 15. Januar 2021. 2. Wie bereits für mehrere vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, kann auch die nun vorliegende Aufteilung des Plangebietes keine Abhilfe für zuvor schon gerügte Änderungen schaffen. 3. Wir beziehen uns in der Ablehnung des FNP B1 ausdrücklich auf unsere zuvor eingereichte Stellungnahme zur FNP-Änderung 14/17 B vom 15.01.21, welche trotz ihrer weiterhin bestehenden Gültigkeit leider nicht zu den ausgelegten Unterlagen hinzugefügt wurde. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Stellungnahme: Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan).</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Auch die (höchstwahrscheinlich kritischen) Stellungnahmen der anderen Fachbehörden wurden nicht ausgelegt. Wie in vielfachen Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Gesprächen mit dem ETP und Briefen dargestellt, haben wir erheblich Bedenken zur Einhaltung der Zielaufgaben der GL und zum Entwässerungs- und Verkehrskonzept, welche in breiten Teilen nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Die Biotopverbundfunktion und der Nachweis, dass anliegende FFH und Naturschutzgebiete von den Maßnahmen im Planungsgebiet Krampnitz nicht beeinträchtigt werden, ist auch jetzt nicht nachvollziehbar. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber der gesamten Planung bleiben bestehen.</p> <p>Wir möchten zu den neuerlichen Veränderungen hiermit aber hinzuzufügend Stellung beziehen:</p> <p>4. Landesraumordnungsplanung / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP) - kein Siedlungsschwerpunkt Die Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B1) widerspricht somit den bisherigen wesentlichen Zielen der Regionalplanung, die in Achsenzwischenräumen keine Bebauung vorsieht. Die vorgeschlagene Größenordnung liegt auch in der 1. nun geplanten Entwicklungsstufe weit über dem des ZAV vom 29. April 2013 hinausgehenden Bebauungsplänen. Deren Auflagen sind bis heute nicht erfüllt. Die daraus folgende, unter „2. Weiterentwicklung der Planung“ beschriebene Zerstückelung der Änderungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Urteil vom 9. August 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung auch darauf gerichtet sein können, dem Schutz des Nachbarn zu dienen. Die Abwägungen und Beurteilungen des s.g. Drittschutzes sind jedoch bei einer solchen Zerstückelung der Pläne nicht ablesbar und folglich nicht hinnehmbar. Zudem wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.22 einer Nachverdichtung und damit Änderung des Masterplanentwurfs zugestimmt. Davon ist jedoch</p>	<p>Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Der FNP-Entwurf wurde im Vergleich zu früheren Entwürfen geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Einzelnen zu...</p> <p>1. Kenntnisnahme</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>nichts in den Planbegründungen beigefügt und/ oder dargestellt. Die hier dargestellte Genehmigung der GL bezieht sich auf einen veralteten Planstand und die Entwicklungsstufe für ca. 5.000 Einwohnende und wurde somit anders auf die Bebauungspläne, und folglich auch auf den übergeordneten FNP, aufzuteilen sein. Bedingt durch die Nachverdichtung im Bereich der B-Pläne 141-1 und 141-4 sind bereits dort deutlich mehr Einwohner geplant; diese Flächen müssen demnach von anderen B-Plänen abgezogen werden müssten. Anders gesagt - die Gesamtanzahl der Einwohner, auf die die Genehmigung der GL bisher abzielt, müsste nun neu und nachvollziehbar aufgeteilt werden. Da dies nicht erfolgt ist, wird stark angezweifelt, ob es für die dargestellte Bebauung - wie behauptet - eine Zustimmung der GL gibt.</p> <p>5. Verkehrskonzept und Erschließung - nicht nachvollziehbar geplant; Standort strategisch ungünstig gelegen Im Gegensatz zur ersten Verkehrswirkungsuntersuchung, verzichtete die LH Potsdam in der im Jahr 2020 rechnerisch erstellten Fassung auf eine Real Case und Worst Case Betrachtung. Im Worst Case Fall sind nicht tolerierbare Dauerstaus und Verkehrskollapse im Westraum Berlins, für Neu Fahrland (z.B. Am Wiesenrand) und die Innenstadt Potsdam als Folge einer möglichen Ausweisung als vorbehaltloses Siedlungsgebiet zu erwarten. Die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen des Verkehrsaufkommens sind aus 2015 und damit veraltet, da sich zwischenzeitlich die umliegenden Orts- und Stadtteile weiterentwickelt und das Verkehrsaufkommen des MIV angestiegen ist.</p> <p>6. Maß der baulichen Nutzung, Landschaftsplan, Naturschutz - nicht adäquat berücksichtigt Die urbane Dichte hat sich im neuen Entwurf zum FNP weiter erhöht. Die Neuversiegelung soll zwar um 0,45 ha reduziert werden, was angesichts der Ausweisung einer als Grünfläche bezeichneten Sportfläche hier jedoch ausdrücklich infrage gestellt wird. Innerhalb von Wohnbauflächen dürfen Sportflächen zwar laut § 14 BauNVO errichtet werden, im FNP weist jedoch eine Grünfläche überlappend den geplanten Sportplatz aus, die Überlagerung von Grünfläche und Sportplatz ist aber unzulässig, wenn der Platz einen Kunstrasenbelag erhalten soll. Ansonsten müsste</p>	<p>2. Kenntnisnahme</p> <p>3. Die genannte Stellungnahme ist nicht eingegangen und konnte deswegen auch nicht Teil der ausgelegten Unterlagen sein. Ansonsten sind die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente rechtskonform ausgelegt worden.</p> <p>Die inhaltlichen Bedenken werden nicht geteilt (siehe die nachfolgenden Punkte). Dass es weiterhin grundsätzliche Bedenken gibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die FNP-Änderung wurde entsprechend des Szenarios „Kramnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. Die Teilung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung ist sachgerecht und rechtsfehlerfrei. Der Verweis auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil wird zur Kenntnis genommen. Das Urteil ist jedoch nicht einschlägig, weil der FNP keine Festsetzungen trifft und auch keinen Drittschutz vermittelt. Mit dem zitierten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Masterplanung – Bereich Klinkerhöfe – fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und mit der WIK Wohnen in Kramnitz GmbH einen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln und unter Gremienvorbehalt abzuschließen. „Ziel ist die Schaffung weiteren mietpreisgedämpften Wohnraums in der Entwicklungsstufe</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>angemessenen Begründung durch Festsetzung zur Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sichergestellt werden. Angesichts fehlender Wettkampfstätten mit erforderlicher Beleuchtung muss der FNP auf die Unzulässigkeit eines wettkampftauglichen Sportplatzes frühzeitig verweisen. Auch künstliche Beleuchtung verbietet sich in der Randzone, die als Trittbrett der nördlichen und südlichen Biotope bezeichnet wird. Grundsätzlich sind bei Sportplätzen Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen, daher erscheint die Planung im Außenbereich des Entwicklungsgeländes nicht zielführend.</p> <p>Gleichfalls rügen wir vermehrten Biotopverlust von 7,14 ha, welcher die zuvor geübte Kritik verstärkt. Die Reduktion weiteren Grüns auf nunmehr 20,4 ha ist nicht hinnehmbar, besonders, da sich gegenläufig die GFZ in erheblichem Maß steigert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. im nördlichen Bereich, der als Wohnbaufläche W1 gekennzeichnet ist, von 0,5-0,8 auf 0,8-1,6, im Bereich Gemischte Baufläche M1 Erhöhung von 0,5-0,8 auf 0,8-1,6. – 2. Im mittleren Bereich Wohnbaufläche vormals 0,2-0,8 und 0,5-0,8 auf 0,8-1,6 und im Bereich M1 ebenfalls auf 0,8-1,6. Es entsteht sehr viel mehr Gemischte Baufläche zu Lasten von Wohnungsbau. Für beide Bauflächen gilt, dass die Geschoßflächenzahl dramatisch zunimmt und hierdurch vermehrter Druck von zusätzlichen Einwohnern und Besuchern auf das vermindert zur Verfügung stehende Grünvolumen ausgeübt wird. Dem kann auch nicht die neu bezeichnete Grünfläche ausgleichend begegnen. – 3. Die vormals Gemischte Baufläche M2 im südlichen Teilbereich wies eine GFZ von 0,5-0,8 auf und wird in der Änderung einerseits neu zur Wohnbaufläche W1 mit einer GFZ von 0,8-1,5 und andererseits zur M1, Gemischte Baufläche, deren GFZ sich gleichfalls massiv auf 0,8-1,6 erhöht. Das als Grünfläche bezeichnete Gelände einer Sportanlage kann, wie oben schon kritisch angemerkt, nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier 	<p>Kramnitz.5000.“ Ausweislich des Wortlautes des Beschlusses ist es eindeutig, dass sich die Fortschreibung der Masterplanung auf die Entwicklungsstufe Kramnitz.5000 bezieht.</p> <p>Die Bebauungspläne werden entsprechend ausgestaltet und sind damit wie die FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>5. Die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Kramnitz ist abschließend und sachgerecht geklärt. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Kramnitz vor.</p> <p>Eine Grundlage dafür war, dass der FNP-Entwurf geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst wurde. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Bus-vorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde.</p> <p>Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>wertvoller Gehölzbestand vernichtet wird. Wir nehmen Bezug zu vorangegangener Stellungnahme.</p> <p>Die vorgetragene Behauptung: „Die Zuordnung der Nutzungen wurde unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.“ Können wir nicht nachvollziehen, denn dann hätte gemäß Forderung des Landschaftsplans eine Entsiegelung und Ausweisung von großen Grünflächen erfolgen müssen. Zudem wird nachweislich der Biotopwertverlust erhöht. Nur dadurch, dass das Plangebiet zerstückelt wird, gibt es zum aktuellen Zeitpunkt geringere Konflikte zum Landschaftsplan, welche jedoch übersichtlicher und drastischer im geplanten Gesamtbild erscheinen und somit auch gesamt betrachtet werden müssten.</p> <p>Gemäß Änderung zum LP ist mit hohen Konflikten zu rechnen: „entstandene Biotopstrukturen, darunter viele Waldflächen, (gehen) weitestgehend verloren; der Versiegelungsgrad steigt. Auch die angrenzenden hochwertigen Biotopflächen und Biotopverbundstrukturen, darunter das FFH- und SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“, können durch die massive Bauflächenentwicklung nachteilig beeinflusst werden. Diesbezüglich sind auch erhebliche kumulative Effekte im Zusammenhang mit der infrastrukturellen Erschließung des Gebietes zu erwarten.“ Entsprechende Maßnahmenvorschläge, wie die „Reduzierung der Bauflächen und Dichtestufen“ werden ignoriert und nicht überzeugend durch Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die Umsetzung der im Umweltbericht genannten „hinreichenden Abschirmung der Bauflächen“ wird nicht näher erläutert und kann nicht nachvollzogen werden. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der „Döberitzer Heide“ auszugehen, wie auch seitens des Eigentümers (Sielmann Stiftung) in Gesprächen mit den Verbänden und dem ETP angemerkt wurde. Der Limes dürfte nicht in der Lage sein, Erholungsuchende, Katzen und Spaziergänger mit -Hunden zurückzuhalten (Erhöhung des Nutzungsdrucks). Weitere Beeinträchtigungen sind durch Lärm und Immissionen zu erwarten. Der Limes ist relativ leicht zu umgehen. Vogelarten wie der Kranich dürften mittelfristig aus dem Vogelschutzgebiet verschwinden, da sie empfindlich auf Störungen reagieren. Konzepte, z. B. Für die Lenkung der Erholungsuchenden durch einen Rundwanderweg auf dem Gelände der Sielmann-Stiftung mit</p>	<p>Das bedeutet, die Entwicklung von Krampritz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>6. Die Überlagerung von Grünflächen und Sportplätzen bzw. Sportlichen Zwecken dienende Anlagen ist nicht unzulässig. Sie wird an vielen Stellen im FNP so dargestellt und ist in der FNP-Begründung beschrieben. Bei der Darstellung im FNP wird nicht zwischen verschiedenen Ausführungsarten und der konkreten Ausgestaltung differenziert. Dies ist vielmehr auf den nachgelagerten Planungs- und/oder Genehmigungsebenen zu tun. Auf diesen Ebenen werden die erforderlichen Belange konkreter ermittelt und abgewogen. Es ist richtig, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt. Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>striktem Betretungsverbot im NSG, oder die notwendige Schaffung von Rettungswegen, bestehen leider nicht im Ansatz, schon gar nicht werden Fragen zur Ausführung beantwortet, wie z. B. Auch der Zaun bzw. Limes überhaupt ausgeführt werden soll. Wie in der Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplan Verfahren 141-6 erläutert, ist der Randpark zu gering dimensioniert. U.a. sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft z.B. im B-Plan gegenüber dem FNP deutlich reduziert.</p> <p>Die Richtigkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird vom Verfasser ebenfalls angezweifelt. So wurde z.B. im Rahmen der B-Planbeteiligung festgestellt, dass sich Zahlenansätze des Bestandes vom Vorentwurf zum Entwurf änderten, obwohl es um die gleiche Situation ging. Sicherlich wurde dies notwendig, um die nun erhöhte Bebauung mit geringer festgesetzten Grünflächen und Baumbestand auszugleichen. Eine solche hingerechnete Bilanzierung ist nicht akzeptabel, eine Korrektur der Bilanzierung wird gefordert.</p> <p>Die großflächigen Waldumwandlung bzw. dessen Ausgleich wird weit entfernt, teilweise nicht im gleichen Naturraum und in einem zu geringen Verhältnis vollzogen. Wir nehmen Bezug auf die anwaltlichen Stellungnahmen des BUND Brandenburg, welche teilweise Bereiche dieses FNP betreffen, aber in den Grundzügen inhaltlich auf das gesamte Entwicklungsgebiet und damit die komplette FNP Änderung anzuwenden sind.</p> <p>7. Artenschutz</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren streng zu beachten. Betroffen sind Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Die noch vorhandenen Ameisennester sind zu erhalten oder rechtzeitig umzusiedeln.</p> <p>Durch die Entfernung von Gehölzen ist beispielsweise der Pirol 2019 nicht mehr nachgewiesen worden, obwohl er 2014 noch kartiert wurde. Diese Tendenz dürfte sich für weitere Arten verstärken. Interessant ist die Feststellung, dass die sonnige, trockene Standorte bevorzugende Zauneidechse nicht von den umfangreichen Baumfällungen profitieren konnte.</p> <p>Von den Maßnahmen auf der Deponie Golm können Vogelarten der Offenlandschaften und die Zauneidechse profitieren, allerdings besteht kaum ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Eingriffsfläche. Es</p>	<p>wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.</p> <p>Von erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der „Döberitzer Heide“ und weiteren Beeinträchtigungen durch Lärm und Immissionen ist nicht auszugehen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden etwaige Konflikte zu einem abwägungsgerechten Ausgleich gebracht. Das gleiche gilt für die Eingriffsregelung und das Thema Waldumwandlung.</p> <p>7. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag zu den relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Käfern) sowie eine Natura 2000-FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der Vereinbarkeit der Schutzziele der angrenzenden Schutzgebiete in der Döberitzer Heide zu der Planung. Auf Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>stellt sich die Frage, ob das angedachte Ersatzhabitat Insel Grabenniederung gesichert wurde. Es ist davon auszugehen, dass auch Lebensräume von Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse und Erdkröte verlorengehen. Hierfür fehlen entsprechende Maßnahmen. Außerdem sind Maßnahmen für den Verlust der Lebensräume von Grünspecht, Waldkauz, Gelbspötter und Pirol festzusetzen.</p> <p>Im Plangebiet wurde ein Landlebensraum der Rotbauchunke kartiert. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Verlust kompensiert werden soll. Der Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen ist ein besonders geschütztes Biotop. Er soll zerstört werden und es soll ein neuer Trockenrasen angelegt werden. Dafür ist eine besondere naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>8. Wasser</p> <p>Wir befürchten auch, dass sich die Wasserführung des Großen Grabens verschlechtert. Die Entwässerung soll hauptsächlich in Richtung Kramnitzsee, zum Teil auch Fahrländer See erfolgen. Da der Große Graben weniger als bisher durch Niederschlagswasser gespeist werden soll, wird sich mittelfristig der Zustand des NSG „Ferbitzer Bruch“ verschlechtern. Im Rahmen der Untersuchung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Verschlechterung der Wasserführung auch die Lebensbedingungen für wassergebundene geschützte Arten verschlechtern. Als Beispiel nennen wir den Großen Feuerfalter.</p> <p>Durch die umfangreichen Neuversiegelungen wird das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigt, da die Grundwasserneubildung reduziert wird. Durch die Einleitung des Niederschlagswassers ohne ausreichende Verklärung in den Kramnitzsee, aber auch den Fahrländer See wird die Wassergüte in diesen beiden Oberflächengewässern beeinträchtigt.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere durch hohe Phosphorgehalte der Zustand bereits jetzt kritisch ist. Außerdem wird die Wasserqualität des Sacrow-Paretzer Kanals und tiefergelegener Havelgewässer durch die zusätzliche Einleitung von geklärtem Abwasser aus dem Klärwerk Satzkorn beeinträchtigt.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Kramnitzsee und den Fahrländer See entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen.</p>	<p>nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Umsetzung der Planung sind besondere Artenschutzmaßnahmen, auch zur Erhaltung der Artenvielfalt, erforderlich. Solche werden teilweise auch außerhalb des Änderungsbereichs umzusetzen sein. Die Eignung der Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche und anpassungsfähige Tier- und Pflanzenarten bleibt zudem mit Hilfe von Maßnahmen wie der Begrünung von Dachflächen, der Pflanzung neuer Bäume sowie der Ausweisung von Grünflächen anteilig erhalten.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen werden Maßnahmen konzipiert, um Beeinträchtigungen der Umwelt bestmöglich zu vermeiden und, sofern nicht anders möglich, auszugleichen. Durch diese gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen wird gewährleistet, dass auch die im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 1a BauGB in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>8. Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbereich wurden zur Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes umfangreiche Prüfungen zur Berücksichtigung dieser Umweltbelange durchgeführt. Hierzu gehört ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag (siehe genauer 7.) und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung wird den Pflichten des WHG nicht gerecht, entspricht nicht den Erfordernissen einer nachhaltigen Planung des Klimaschutzes, und sie beeinträchtigt damit möglicherweise auch das FFH-Gebiet „Döberitzer Heide“, insbesondere den Ferbitzer Bruch. (Siehe dazu auch die detaillierteren Erläuterungen der parallellaufenden Bebauungsplanverfahren.)</p> <p>9. Denkmalschutz</p> <p>Weiterhin gibt es keine angemessene und ausreichende Betrachtung von Denkmalschutz Interessen. Es ist unklar und sicher ein Versagen der zuständigen Behörde, dass bei solch einem hochrangig bedeutenden und einzigartigen Denkmalensemble auch seitens der UDB keine baudenkmalpflegerischen Belange gibt. In der Denkmalbegründung des BLDAM ist zu lesen: „Die großzügige Gesamtanlage mit ihrer ausgesprochen repräsentativen Architektur, die weit über das beim Kasernenbau Übliche hinausgeht, dokumentiert die große Bedeutung, die der Kavallerie auch noch im Militärwesen des Nationalsozialismus zukam. ... Die Kaserne besitzt baugeschichtliche Bedeutung als ungewöhnlich qualitätvolle Militäranlage aus der Zeit des Nationalsozialismus. Die städtebauliche Bedeutung ergibt sich aus dem für eine Kaserne ungewöhnlich differenzierten und vielgestaltigen Grundriss und der geradezu malerischen Gesamtwirkung der Anlage.“</p> <p>Eine denkmalpflegerische und gartendenkmalpflegerische Analyse und Zielstellung, wie allgemein üblich, fehlt komplett. Damit ist eine Bewertung der zusätzlichen Bebauung schwer bis gar nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche neue Bebauung mit dem hohen Maß der baulichen Nutzung ist in großen Teilen zu dominant gegenüber dem Gesamtensemble und den Einzeldenkmalen und stört dessen Wirkung empfindlich. Eine adäquate Bewertungsgrundlage für Anbauten, Balkone, Nebenanlagen, Freiflächengestaltung oder sogar Nachverdichtung innerhalb der Wohnblöcke ist nicht vorhanden. Bestandsaufnahmen, Baualterskartierung, faktisch die gesamte Geschichte des Ortes wurden nicht betrachtet. Entsprechende denkmalpflegerische Unterlagen sind zu erstellen, anschließend ist die Masterplanung und danach ggf. die FNP Änderungen anzupassen, wenn dies dann noch notwendig ist.</p> <p>10. Fazit</p>	<p>Auswirkungen der Planungen auf den Krampritz- und Fahrländer See und das Grundwasser.</p> <p>Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbe- reich werden vorhandene Altlasten im Boden saniert. Hier- durch erfährt das Grundwasser eine deutliche Entlastung. In den nachfolgenden Bebauungsplänen werden – soweit er- forderlich – eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auch zum Erhalt des mengenmäßig und che- misch guten Zustands des Grundwassers aufgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhal- tenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurch- lässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des an- fallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Re- genwasserkonzeptes und die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen.</p> <p>Auf den beschriebenen Regelungen basierend, wurde eine wasserrechtliche Prüfung zu dem geplanten Städtebau auch unter Berücksichtigung von Trinkwasserschutz zonen in en- ger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchge- führt. Im Ergebnis können unter anderem auch Beeinträchti- gungen des Grundwassers durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ausgeschlossen werden. Es wird zu keiner signifikanten Verringerung des Grundwasserdarge- bots in den Schutzgebieten kommen. Beeinträchtigungen für die genannte und weitere Tierarten ergeben sich diesbezüg- lich somit nicht.</p> <p>9. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpla- nung in den entsprechenden Bebauungsplänen berücksich- tigt. Es wird auf dieser Planungsebene sichergestellt, dass Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p>

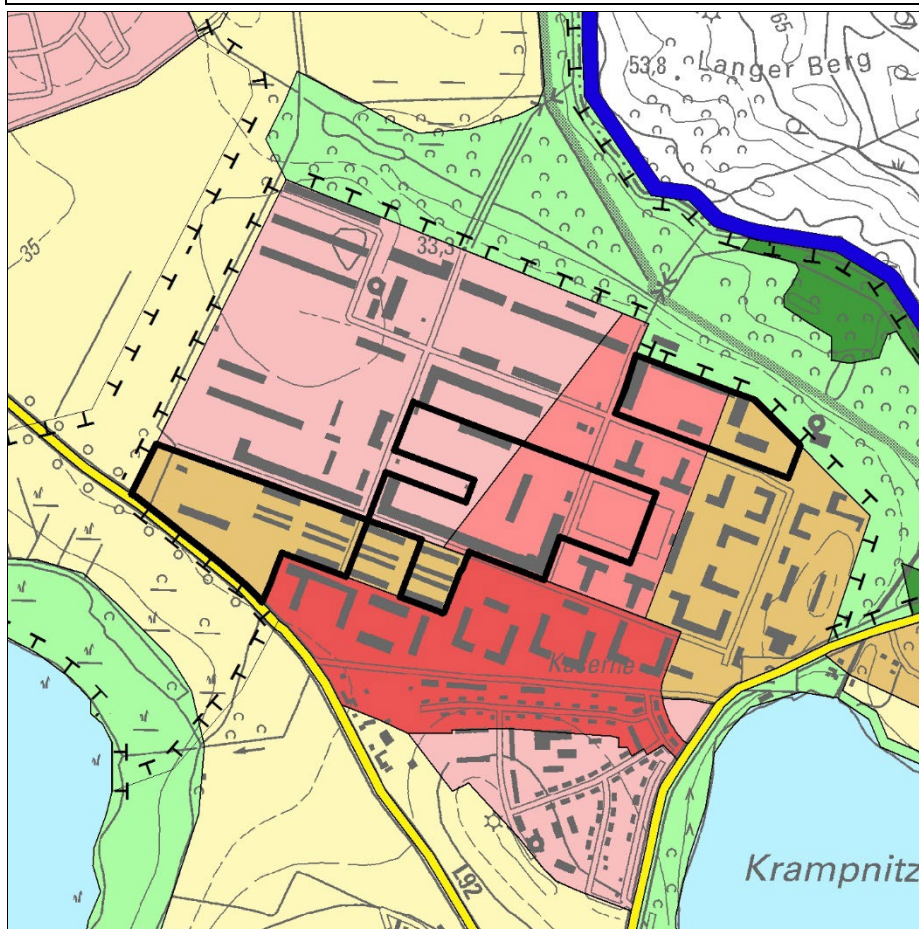
Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Die FNP Änderung muss angepasst werden, um den heutigen und zukünftigen klimapolitischen Zielstellungen zu entsprechen - nicht wie kann man die Planungsgrundlage für Lebensraum für mindestens 5.000 (oder auch 10.000) Menschen in Krampnitz schaffen, sondern wieviel Bebauung und Verkehr verträgt der Bestand/Ort und die Natur; wieviel Menschen können dort mit Strom und Wasser klimaneutral und nachhaltig versorgt werden, und dies ohne großflächig Naturräume zu zerstören. Bei einem Vorhaben, dass eine Einwohnerdichte von ca. 8500 Menschen pro Quadratkilometer für das autark definierte Viertel vorsieht (im Vergleich Berlin zählt 4112 Einwohner pro km²), halten wir die unreflektierte Fortführung der Planung mit Ignoranz aller bisher vorgebrachten Gegenargumente als ökonomisch, ökologisch natur- und denkmalschutzfachlich untragbar. Wir fordern daher wiederholt einen sofortigen Genehmigungs- und Baustopp, bis alle grundlegenden Fragen einer abschließenden Bewertung unterzogen worden sind. Wir bitten nachdrücklich um Einhaltung geltenden Rechts.</p> <p>Durch die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans eines Teilbereichs der Kasernenanlage werden keine Verbesserungen erzielt, die unsere vorgebrachte Stellungnahme FNP 14/17 B aus unserer Sicht hinfällig machen würde, daher bitten wir erneut um deren Beachtung und Abwägung, ergänzend zu o.g. Themen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>10. Die Auffassung wird nicht geteilt. Es ist nicht erforderlich, die FNP-Änderung anzupassen. Von einer unreflektierten Fortführung der Planung kann nicht die Rede sein. Der Entwurf der FNP wurde – wie eingangs beschrieben – angepasst. Die Planung wurde im Verlauf weiterentwickelt. Der Umgang mit der Stellungnahme und die entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Belange ist weiter sachgerecht.</p>



Landeshauptstadt
Potsdam

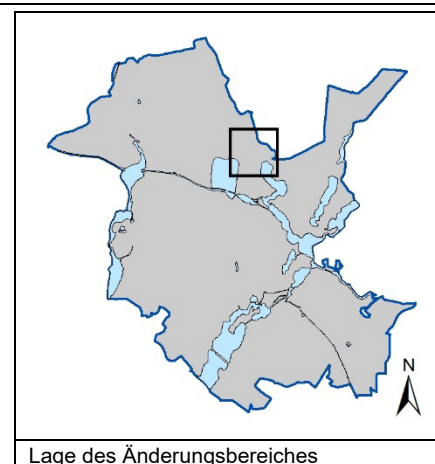
Flächennutzungsplan- Änderung

"Krampnitz"
(14/17 B-1)
- Fassung zur Beschlussfassung -
Stand: 09.10.2023 Blatt 1/25

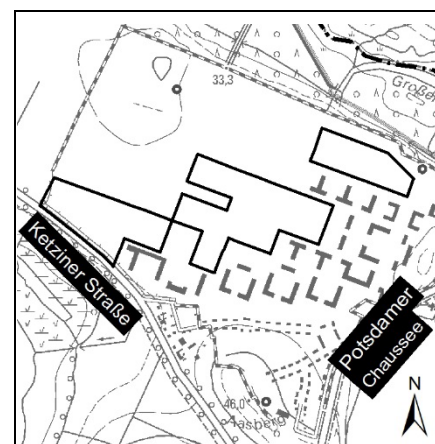


Flächennutzungsplan (Stand: 30.01.2013) mit wirksamer Änderung
„Krampnitz“ (14/17 A) (Stand: 17.09.2018)

Maßstab 1:15.000



Lage des Änderungsbereiches



Darstellung des Geltungsbereiches



geänderte Darstellung

Maßstab 1:15.000

Legende:

Bauflächen

- Wohnbaufläche W 1 (GFZ 0,8 - 1,6)
- Wohnbaufläche W 2 (GFZ 0,5 - 0,8)
- Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 - 0,5)
- Gemischte Baufläche M 1 (GFZ 0,8 - 1,6)
- Gemischte Baufläche M 2 (GFZ 0,5 - 0,8)

Freiflächen, Wasserflächen

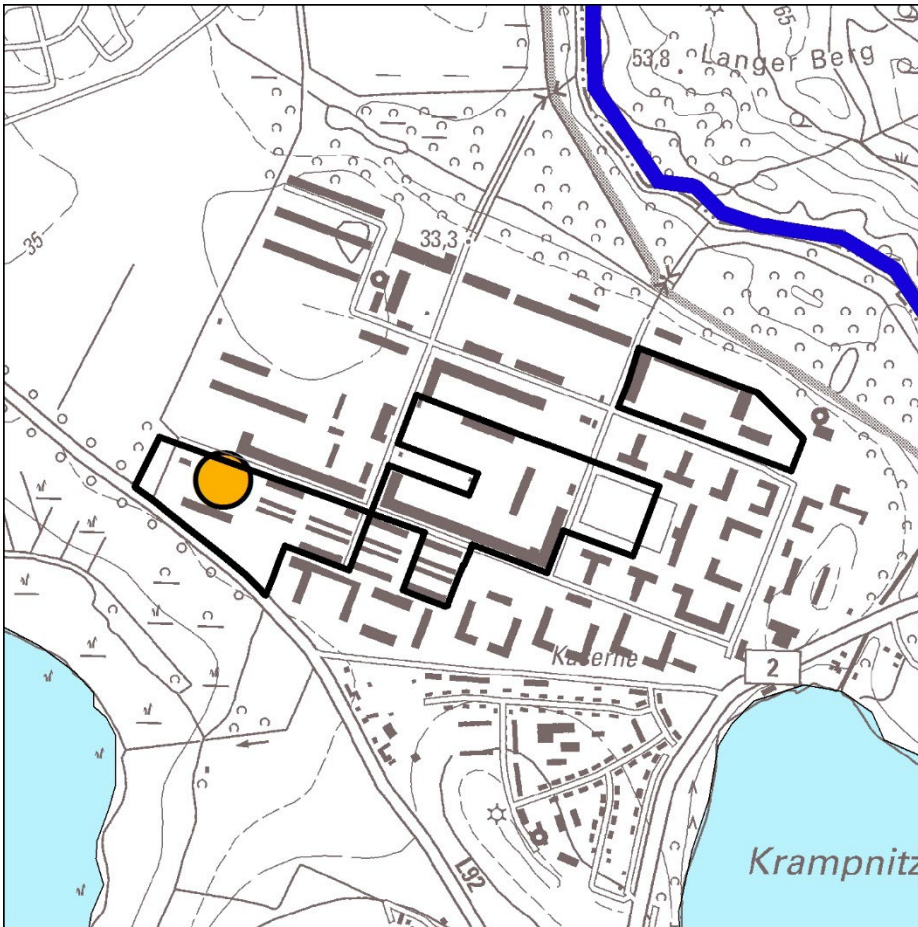
- Grünfläche
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Fläche für Wald
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wasserfläche
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Verkehr

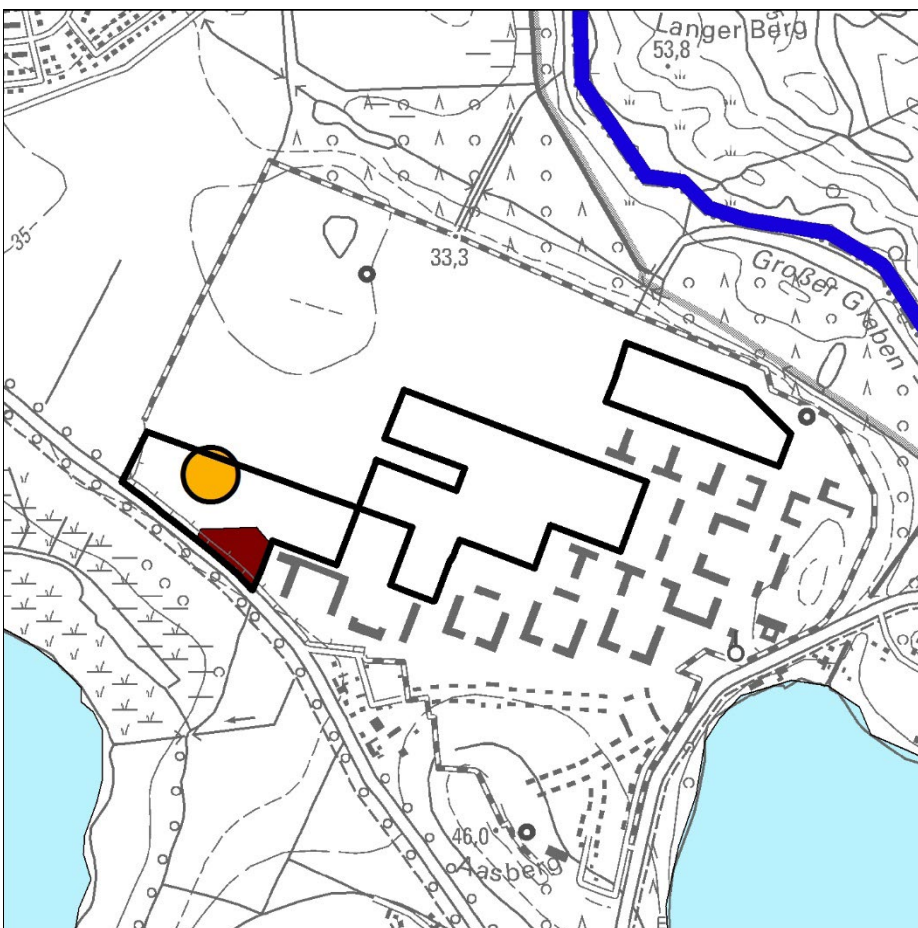
- Straßenhauptnetz
- Stadtgrenze
- Geltungsbereich

Fachbereich Stadtplanung
Bereich Gesamtstädtische Planung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
gesamtstaedtische-planung@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de/fnp

Bei den Darstellungen hat sich die Kartengrundlage geändert. Die Änderung wird bei der nächsten Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen. Der Plan wird dann insgesamt auf die neue Kartengrundlage umgestellt.




Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden (Stand: 30.01.2013) Maßstab 1:15.000



Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden mit
ergänzter Kennzeichnung

Maßstab 1:15.000

Legende:

-  Standorte mit umweltrelevanten Bodenbelastungen
-  Schadstoffbelastete Grundwasserkörper
-  Wasserfläche
-  Stadtgrenze
-  Geltungsbereich

Fachbereich Stadtplanung
Bereich Gesamtstädtische Planung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
gesamstaedtische-planung@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de/fnp

Bei den Darstellungen hat sich die Kartengrundlage geändert. Die Änderung wird bei der nächsten Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen. Der Plan wird dann insgesamt auf die neue Kartengrundlage umgestellt.

Begründung

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst eine Fläche von ca. 22,49 ha. Er hat sich im Vergleich zum vorherigen Entwurf erheblich reduziert (siehe dazu auch 5.).

Mit der FNP-Änderung sollen die Entwicklungsziele für Teilflächen des Entwicklungsbereiches Krampnitz gesichert sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes Krampnitz im Geltungsbereich geschaffen werden.

Ziel der Entwicklungsmaßnahme insgesamt ist, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln. Im gesamten Entwicklungsbereich sind etwa 5.000 Wohnungen für ca. 10.000 Einwohner, Gewerbe sowie entsprechende soziale Infrastruktureinrichtungen geplant. Zunächst sollen jedoch – entsprechend des sogenannten Szenarios „Krampnitz_5.000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden (siehe dazu 2.).

Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem wachsenden Bedarf an Wohnungen gerecht werden zu können. Sie ist zudem bedeutend für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Im Plangebiet sind aktuell Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W2 (GFZ 0,5 - 0,8) und W3 (GFZ 0,2 - 0,5) sowie gemischte Bauflächen mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,2 - 0,5) dargestellt.

Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W1 (GFZ 0,8 - 1,6) sowie gemischte Bauflächen der Dichtestufe M1 (GFZ 0,8 - 1,6) darzustellen. Zusätzlich werden künftig ca. 9,11 ha bisheriger Baufläche als Freifläche dargestellt – eine Grünfläche im Zentrum des Änderungsbereichs (Zentralpark) sowie eine Grünfläche mit ergänzendem Symbol für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Südwesten.

Die geplanten Änderungen entsprechen den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung Potsdams. Die Zuordnung der Nutzungen wurde unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.

2. Weiterentwicklung der Planung

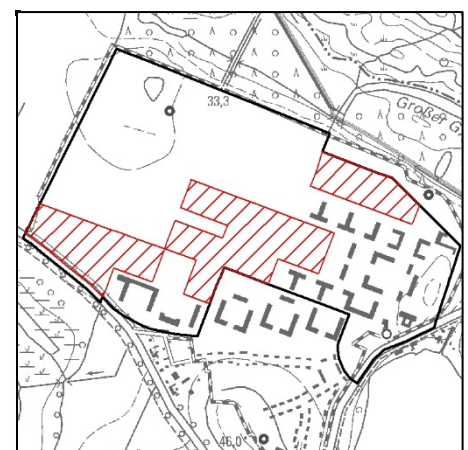
Die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) ging aus dem bisherigen FNP-Änderungsverfahren „Krampnitz“ (14/17 B) hervor: Der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geteilt und die Planverfahren als FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) und FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-2) weitergeführt.

Zunächst wurde lediglich das Verfahren für die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) fortgeführt. Die Fortführung des Verfahrens für die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-2) ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz

bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern verkehrsverträglich entwickelt werden kann, es ab 5.000 Einwohnern jedoch eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) bedarf, um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten. Dafür wird zunächst ein Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse durchgeführt (siehe dazu konkreter 5.).

Die vorliegende FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) und die entsprechenden Teilbebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden bzw. werden an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5.000“ angepasst, um zunächst die Realisierung dieser Zielzahl von 5.000 Einwohnern anzustreben. Es besteht kein Widerspruch zwischen der so angepassten Planung und den Zielen der Raumordnung.

Ziel bleibt es, den ehemaligen Kasernenstandort im Endausbau entsprechend der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ für 10.000 Einwohner zu entwickeln. Dafür wird nach dem Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse das erforderliche FNP-Änderungsverfahren „Krampnitz“ (14/17 B-2) fortgeführt.



Geänderter Geltungsbereich

3. Umweltbericht

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Im Änderungsbereich "Krampnitz" (14/17 B-1) befinden sich auf rund 22,49 ha langjährig aufgelassene und dadurch z.T. wiederbewaldete, ehemals militärisch genutzte Flächen. Die an das Kasernenareal angrenzenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ und sind durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden schließen die Natura 2000-Gebiete Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet „Döberitzer Heide“ (DE 3444-303) und das anteilig deckungsgleiche Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Döberitzer Heide“ (DE 3444-401) an den Entwicklungsbereich Krampnitz an.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes Krampnitz zu einem Wohnstandort für zunächst 5.000 Einwohner mit begleitendem Gewerbe sowie entsprechenden sozialen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden (sogenanntes Szenario „Krampnitz_5.000“). Die Planung verfolgt das Ziel, dem wachsenden Bedarf an Wohnungen zu begegnen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Im Geltungsbereich sind aktuell Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W2 (GFZ 0,5 - 0,8) und W3 (GFZ 0,2 - 0,5) sowie gemischte Bauflächen mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,2 - 0,5) dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W1 (GFZ 0,8 - 1,6) sowie gemischte Bauflächen der Dichtestufe M1 (GFZ 0,8 - 1,6) darzustellen. Zusätzlich werden künftig ca. 9,11 ha bisherig Baufläche als Freifläche dargestellt – eine Grünfläche im Zentrum des Änderungsbereichs sowie eine Grünfläche mit der Ergänzung des Symboles für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Südwesten.

Die mit der vorliegenden FNP-Änderung "Krampnitz" (14/17 B-1) dargestellten Nutzungen und die hiermit insgesamt verbundene Flächeninanspruchnahme werden in der folgenden Tabelle aufgezeigt.

Dargestellte Nutzung	Fläche in ha
Wohnbaufläche W 1	3,25
Wohnbaufläche W 2	0,00
Wohnbaufläche W 3	0,00
Gemischte Baufläche M 1	10,13
Gemischte Baufläche M 2	0,00
Grünfläche Zentralpark sowie Grünfläche mit Symbol Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung	9,11
Gesamt	22,49

Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des FNP wird im Geltungsbereich der geänderten Darstellung die bauliche Dichte erhöht. Infolge der Ausweisung zweier großflächiger Grünflächen wird gegenüber den bisherigen Darstellungen des FNP eine Reduzierung der potenziellen Neuversiegelung im Geltungsbereich um 0,45 ha von bisher 12,24 ha auf nun 11,79 ha erzielt. Zugleich

erhöht sich jedoch der Biotopwertverlust durch die FNP-Änderung überschlägig um 7,14 ha von 13,1 ha auf 20,24 ha.

Die mit der Planung gegenüber dem Bestand verbundene Veränderungen der Umweltsituation werden im vorliegenden Umweltbericht ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung-, Verringerung- und dem Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgezeigt.

3.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Für den Planungsraum sind insbesondere folgende umweltbezogenen Informationen, Fachplanungen und Rechtsvorschriften zu berücksichtigen:

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gewässer sind nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG

so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Dazu schreibt § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) im Besonderen eine grundsätzlich ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser vor.

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern; insbesondere sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dabei sind der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Luftschadstoffe) und die Vorbeugung ihres Entstehens nach § 1 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) wesentliche Aspekte. Maßgeblich sind hier vor allem die schalltechnischen Orientierungswerte in DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) sowie die Immissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Auch sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Laut § 15 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Eingriffsregelung); diese Vorschrift ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Wildlebende Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensstätten und Biotope sind allgemein zu schützen (§§ 37 ff. BNatSchG).

Gemäß § 23 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Mit dem § 26 BNatSchG werden für Landschaftsschutzgebiete Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Einzelbäume sind nach Maßgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) zu schützen.

Laut § 17 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Gemäß § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten.

Denkmale sind nach § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) als

Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) fordert bezogen auf den Änderungsbereich die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters, die räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen, die Schaffung klarer Raumgrenzen zur Verhinderung einer weiteren Zersiedelung sowie die landschaftliche Einbindung vorhandener Verkehrswege.

Das Zielkonzept des Landschaftsplans (Stand 19.09.2012) beinhaltet für den Änderungsbereich bezogen auf die denkmalgeschützten Teile der ehemaligen Kasernenflächen eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im Sinne einer qualifizierten Innenentwicklung und die Anpassung der Bau- und Vegetationsstrukturen an den Klimawandel. Dabei sind vorhandene historische Bau- und Vegetationsstrukturen zu erhalten, wiederherzustellen und planerisch entsprechend zu berücksichtigen. Für die nordwestlich an den denkmalgeschützten Bestand angrenzenden Kasernenflächen werden als Ziele der Rückbau störender Siedlungsflächen/-strukturen sowie – verbunden mit einer Überprüfung der baulichen Entwicklungsabsichten – eine planerische Optimierung hinsichtlich Lage, Art und Maß der Nutzung formuliert. Zwischen Döberitzer Heide und Fahrländer See sowie entlang des Großen Grabens ist die Erhaltung/ Entwicklung von Biotopverbundstrukturen vorgesehen. Ferner soll die Trenn- und Störwirkung der am östlichen Rand des Änderungsbereichs befindlichen Bundesstraße B 2 sowie der Landesstraße L 92 im Südwesten reduziert werden.

3.1.3 Datengrundlagen der Umweltprüfung

Die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgte maßgeblich auf den folgenden Grundlagen;

- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (Luftbild Umwelt Planung GmbH, 2017),
- Landschaftsplan der Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 19.09.2012,
- Entwurf des Landschaftsplan-Änderungsblatts zur Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) mit Stand vom 08.12.2021.

Weiterhin wurden insbesondere die nachfolgenden, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Änderungsbereich beauftragten umweltbezogenen Untersuchungen für die Umweltprüfung herangezogen;

- ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH: Entwicklungsbereich Krampnitz – Artenschutzrechtliches Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz, 25.08.2020, zuletzt aktualisiert 07.09.2020,
- brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020,
- Fugmann Janotta und Partner: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 17.2.2022,
- Fugmann Janotta und Partner: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 17.12.2021,
- Fugmann Janotta Partner, Artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung Entwicklungsbereich Krampnitz – Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für besonders und streng geschützte Arten auf dem ehemaligen Kasernenstandort Krampnitz (Potsdam), Neufassung, Dezember 2021,
- Fugmann Janotta Partner, Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung im Entwicklungsbereich Krampnitz, Juni 2021,
- Fugmann Janotta Partner mit Dipl.-Ing (FH) Jens Scharon: Entwicklungsbereich Krampnitz – Ausgleichskonzept zum Artenschutz – Deponie Golm, Dezember 2018, ergänzt März 2021,
- Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 25.02.2021,
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – 2. Überarbeitung, 02.03.2020, ergänzt 03.05.2021,
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung Schießlärm Standortübungsplatz Berlin Schießbahn 2, Stand 23.04.2018 (Vorinformation),
- Machleidt Städtebau + Stadtplanung, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, SHP Ingenieure, winkelmüller.architekten, p.a. performative architektur: „Wohnen in

Potsdam-Krampnitz“ – städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung zur Vorbereitung von Bebauungsplänen, Regenentwässerungskonzept, 01.06.2019,

- Umweltplanung Dr. Klimsa: „Kaserne Krampnitz - Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen (Abstrombereich IV – Südwest-Abstrom), Ergebnisbericht mit Gefährdungsabschätzung (einschließlich Berichten zu Monitoringkampagnen 2013/ 2016), Potsdam, 08.08.2014/ 14.09.2016.

Ergänzend sind zudem folgende im bisherigen Verfahren eingegangenen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen ausgewertet worden;

- Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam: Stellungnahme zu Berücksichtigung der Belange und Lage der Bau- und Bodendenkmale vom 16.08.2017,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.10.2019.

3.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wird entsprechend Anlage 1 zum BauGB zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, durchgeführt. Dazu wird das komplexe Themengeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern und deren Funktionen untergliedert und unter Berücksichtigung schutzgutspezifischer Umweltziele und Wirkräume analysiert. Auch wird eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Hieran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an. Hierzu werden die möglichen erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, auch einschließlich indirekter, sekundärer und kumulativer Auswirkungen sowie Wechselwirkungen, beschrieben. Den aufgeführten relevanten Umweltschutzziele wird dabei Rechnung getragen; insbe-

sondere dienen sie als Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltverträglichkeit.

Es folgen u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die jeweils schutzgutbezogene Abarbeitung erfordert abschließend eine die einzelnen Umweltauswirkungen in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung, die in enger Verbindung mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) vorgenommen wird.

3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes (Basisszenario)

Natura 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich umfasst keine Natura 2000-Gebiete. Nördlich des ehemaligen Kasernengeländes liegen jedoch das als Naturschutzgebiet festgesetzte Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet „Döberitzer Heide“ (DE 3444-303) und das anteilig deckungsgleiche Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Döberitzer Heide“ (DE 3444-401).

Fläche und Boden

Aufgrund der Nutzungshistorie als Kasernenstandort ist der Änderungsbereich trotz der einsetzenden Sukzession weiterhin von einem hohen Flächenverbrauch gekennzeichnet und in seiner Beschaffenheit als überwiegend naturfern zu charakterisieren.

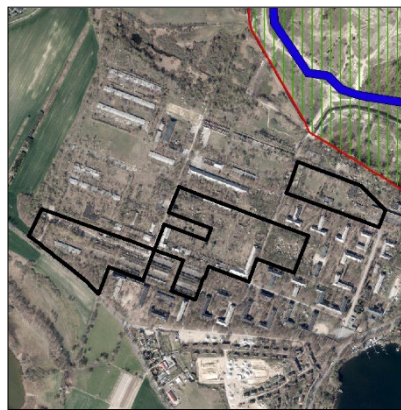
Die überwiegend leichten, z.T. anlehmmigen Sandböden sind durch

die ehemaligen Nutzungen stark anthropogen überformt (Bodenauffüllungen, -umlagerungen, Verdichtungen, Versiegelungen, stoffliche Veränderungen etc.). Das ehemalige Kasernengelände Kramnitz ist im Altlastenkataster als Altstandort „Kaserne Kramnitz, Potsdamer Chaussee 1“ nach § 2 Abs. 5 BBodSchG ausgewiesen. Aufgrund der militärischen Vornutzung sind Teilbereiche des Standortes im Boden und/oder im Grundwasser mit umweltgefährdenden Stoffen wie Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) sowie Abfällen (Bauschutt, Asbest, Teerpappe usw.) belastet.

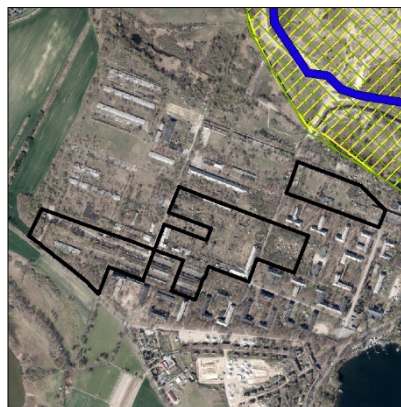
Eine große Altlast ist der sog. „Südwestabstrom“. Hier wurde ebenfalls LCKW (1,2-Dichlorethan) in den Boden und das Grundwasser eingetragen. Die Schadstoffe bewegen sich mit dem Grundwasserabstrom nach Süden aus der Liegenschaft Kramnitz heraus. Aktuell werden Untersuchungen zur Prüfung eines Sanierungserfordernisses umgesetzt. Mit dem Auftreten weiterer altlastenverdächtiger Bereiche ist im Zuge von Rückbaumaßnahmen im Gebiet immer wieder zu rechnen. Für das ehemalige Kasernengelände besteht auch ein allgemeiner Kampfmittelverdacht.



Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet



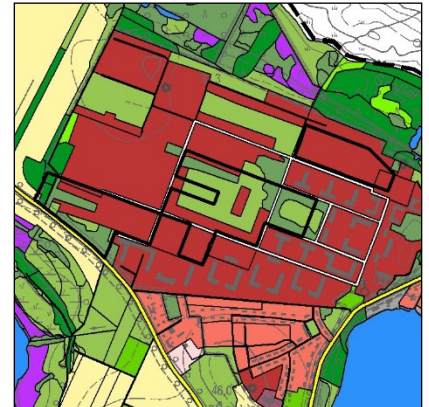
Luftbild mit Naturschutzschutzgebiet



Luftbild mit FFH- und SPA-Gebieten

Legende:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
- Special Protected-Area (SPA-Gebiet)
- Geltungsbereich
- Stadtgrenze



Biotoptypen- und Landnutzungs-Kartierung

Legende:

- Gewässer
- Offener Rohbodenstandort
- Gras- und Staudenflur
- Moor, Sumpf
- Grünland
- Gehölz, Baumgruppe, Laubgebüsch
- Wald, Forst
- Acker, Erwerbsgartenbau
- Grün- und Freifläche in und außerhalb von Siedlungen
- Wohnfläche
- Landwirtschaftlicher Betriebsstandort
- Bundes-, Hauptstraße
- Nebenstraße, Weg
- Garage, Parkplatz, sonst. Verkehrsfläche
- Sonderform der Baufläche



Wald i.S. des Landeswaldgesetzes

Wasser

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Untere Havel 4“. Der Flurabstand des oberen Grundwasserleiters beträgt durchschnittlich rund 2 m unter Geländeoberkante und ist wegen der Durchlässigkeit der Oberböden nur mäßig vor oberflächlichen Schadstoffeinträgen geschützt. Durch die Vornutzung sind Grundwasserschäden entstanden. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich der Krampnitzsee, etwas weiter entfernt in südwestlicher Richtung der Fahrländer See. Das nächstgelegene Oberflächengewässer in nördliche Richtung ist der in einer eiszeitlich geformten Abflusssrinne verlaufende Große Graben. Hochwasserrisiken (Risikogebiete nach § 78b WHG) bestehen im Änderungsbereich nicht.

Klima / Luft

Lokalklimatisch ist das ehemalige Kasernengelände wegen seiner Bebauung den Belastungsgebieten zuzuordnen; es findet aufgrund der aktuell verhältnismäßig geringen Bebauungsdichte und des dort vorhandenen, hohen Grünvolumens jedoch eine deutlich geringere Aufheizung als in hochverdichteten, vegetationsarmen Innenstadtlagen statt. Die südlich und westlich angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen dienen der Kaltluftentstehung. Frischluftzufuhr erhält das Kasernengebiet vor allem vom südwestlich gelegenen Fahrländer See, dessen Wasserfläche zusammen mit der des Krampnitzsees auch klimatisch ausgleichende Wirkung hat. Lufthygienisch kann der Änderungsbereich gegenwärtig als eher gering belastet bezeichnet werden. Lediglich entlang der

Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 92 sind verkehrsbedingt erhöhte Schadstoffmissionen zu verzeichnen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf dem ehemaligen Kasernengelände dominieren in Folge der nach Nutzungsaufgabe einsetzenden Sukzession gehölzgeprägte Biotopstrukturen. Diese bestehen vorwiegend aus Pioniergehölzen (Pappeln, Birken, Robinien); zudem kommen Weißdorne, Ahorne, Linden, Hainbuchen und Eichen vor. Dazwischen befinden sich ruderaler Staudenfluren und weitgehend vegetationslose, befestigte Flächen und Gebäudekomplexe. Die Landesstraße L 92 und die Bundesstraße B 2 werden von alleartigen Eichenbeständen (geschützt nach § 17 BbgNatSchAG) mit hohem Altbaumanteil (z.T. lückenhaft) gesäumt. Sie stellen insbesondere Leitstrukturen für verschiedene Tierarten dar. Die vorhandenen Biotoptypen im Änderungsbereich bieten Nahrungsraum und Lebensstätte für besonders geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Durch die lange Nutzungsauffassung des Kasernenareals haben sich dort auch störungsempfindlichere Tierarten ansiedeln können. Die verfallenen Kasernengebäude bieten zudem spezielle Habitatstrukturen für gebäudebewohnende Tierarten (z.B. Fledermausquartiere in Kellerräumen).

Die vegetationsgeprägten Biotope mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien bilden in Verbindung mit den befestigten Flächen und Bauwerken ein diverses Biotoptypenspektrum, welches einer Vielzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Insgesamt verfügt das ehemalige Kasernenareal daher über eine erhöhte biologische Vielfalt.

Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird von den stark verfallenen und verwahrlosten Kasernenanlagen geprägt. Die ursprüngliche Eigenart und Komposition der denkmalgeschützten Bau- und Freiraumstrukturen ist auch durch den vorhandenen großflächigen Gehölzaufwuchs zwischen den Gebäuden kaum mehr erkennbar. Das unzugängliche Areal wirkt so insgesamt als störender Fremdkörper auf die umgebende Kultur- und Gewässerlandschaft ein und beeinträchtigt deren Erholungswert. Wertbestimmende Landschaftsbildelemente sind die Alleebäume entlang der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 92. Für die Raumwirkung hat zudem das nach Südosten zum Krampnitzsee abfallende Gelände eine besondere Bedeutung. Der Erholungswert dieser exponierten Lage ist potenziell sehr hoch, jedoch ist dieser Bereich derzeit für die Allgemeinheit nicht erschlossen und gestaltet.

Die Gebäude der ehemaligen Kasernenanlage und Offizierssiedlung sowie das Straßenerschließungssystem einschließlich der gärtnerisch gestalteten Freiflächen werden als städtebauliche Gesamtanlage in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführt. Aufgrund der langjährigen Nutzungsauffassung ist die denkmalgeschützte Bausubstanz jedoch stark geschädigt. Weiterhin befinden sich im Änderungsbereich mehrere erfasste siedlungsbezogene Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, die nahelegen, dass das Gelände seit der Mittelsteinzeit durchgehend besiedelt war und mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere, noch nicht bekannte Bodendenkmale vorhanden sind.

Mensch

Verkehrsbedingten Lärmbelastungen existieren im Änderungsbereich nur aufgrund seiner Lage an

der B 2 und L 92. Hinzu kommen Schießgeräusche vom etwa zwei Kilometer entfernten Standortübungsplatz der Bundeswehr. Aufgrund der Nutzungsaufgabe des Kasernenstandortes und der umgebenen freien Landschaft existieren im Änderungsbereich und dessen Umfeld keine lokalen Emittenten von stofflichen Immissionen. Der hohe Gehölzanteil verbessert darüber hinaus durch die Filterung von Stäuben und die Anreicherung der Luft mit Feuchtigkeit und Sauerstoff die Lufthygiene im Geltungsbereich des Bebauungsplans. In Verbindung mit dem uneingeschränkten Luftaustausch des Plangebietes mit dem Umfeld ist die Luftqualität insgesamt als gut bis sehr gut zu beurteilen.

Auch bioklimatische Belastungen sind aufgrund der guten Durchlüftungssituation, den Kaltluftentstehungsgebieten im Umfeld und dem hohen Grünanteil nur sehr gering ausgeprägt.

Kultur- und Sachgüter

Die ca. 9,13 ha als Wald im Sinne von § 2 LWaldG geltenden Gehölzbestände auf dem im Änderungsbereich gelegenen Teil des ehemaligen Kasernengeländes haben im Hinblick auf ihre Nutzfunktion (Sachgut) aufgrund der fehlenden forstlichen Bewirtschaftung gegenwärtig keine erhebliche Bedeutung. Für Teile der Bestände wurde bereits die forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt, um vorbereitende Ordnungsmaßnahmen im Entwicklungsbereich durchführen zu können.

Der Entwicklungsbereich Kramnitz ist Bestandteil eines in ur- und frühgeschichtlicher Zeit intensiv genutzten Areals. Die Vielzahl bisheriger Funde zeigen, dass das Areal seit der Mittelsteinzeit, die etwa 4.300 v. Chr. endete, permanent besiedelt war. Teilflächen des Änderungsbereichs sind

daher Bestandteil bekannter Bodendenkmäler. Teile der ehemaligen Kasernengebäude sind zudem als Baudenkmäler ausgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die schädlichen Bodenveränderungen, vor allem auf dem Kasernengelände, voraussichtlich langfristig bestehen, ebenso auch die Gefahr des Eindringens von Schadstoffen ins Grundwasser. Lokalklimatisch und lufthygienisch wären keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Die vorhandene Biotoptypenstruktur bliebe im Wesentlichen erhalten; durch fortschreitende Sukzession würde sich der Gehölzbestand im Bereich der ehemaligen Kaserne jedoch weiter verdichten und das Tier- und Pflanzenartenspektrum entsprechend verändern. Vor allem verbliebene Offenlandbiotope gingen zurück. Wegen der Abgeschiedenheit des Kasernenareals könnten sich dort weiterhin verstärkt auch störungsempfindlichere Tierarten ansiedeln.

Wesentliche Änderungen des Landschaftsbildes wären nicht zu erwarten, ebenso nicht im Hinblick auf die Erholungseignung und Zugänglichkeit der Landschaft sowie die Lärmsituation.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die denkmalgeschützten Gebäude weiter verfallen und die zugehörigen Freiraumstrukturen durch fortschreitende Sukzession bis zur Unkenntlichkeit überprägt. Dabei ist auch von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Gehölzbestände mit Waldeigenschaft auszugehen.

Belastungen der menschlichen Gesundheit durch stoffliche und nichtstoffliche Immissionen blieben weiterhin sehr gering.

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Natura 2000-Gebiete

Durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich werden nach eingehender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung voraussichtlich analgen- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döberitzer Heide“ und des gleichnamigen SPA-Gebietes maßgeblichen Bestandteile resultieren, sofern eine hinreichende Abschirmung der Bauflächen gewährleistet wird.

Die Voraussetzung hierfür werden mit dem FNP durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten und der geplanten Bebauung geschaffen. Darüber hinaus werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Herstellung einer lückenlosen vertikalen Abschirmung zwischen den SPE-Flächen und den südlich angrenzenden Bau- und Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert, durch die eine Betretung der Schutzgebiete aus dem Entwicklungsbereich heraus verhindert wird.

Die SPE-Flächen werden von jeglicher Bebauung freigehalten, so dass auf den unmittelbar an die Schutzgebiete angrenzenden Flächen keine baubedingten Störungen zu erwarten sind. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete während der Bauphase können darüber hinaus durch eine Umweltbaubegleitung auf ein verträgliches Niveau reduziert werden.

Fläche und Boden

Die planerische Vorbereitung der Bauflächen bezieht sich ausschließlich auf das ehemalige Ka-

sernenareal; eine anlagenbedingte Neuinanspruchnahme von baulich bisher unberührten Flächen wird dadurch nicht ausgelöst.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Boden ist zeitlich begrenzt und ein schonender Umgang mit dem Schutzgut während der Bauphase wird durch zahlreiche Vorschriften sichergestellt. Eine baubedingte nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens kann daher insgesamt ausgeschlossen werden. Durch die geplante Wiedernutzung der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz reduzieren sich die erforderlichen Abrissarbeiten und dadurch auch die Menge der baubedingt erzeugten Abfälle.

Im Änderungsbereich sind jedoch anlagenbedingt zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von ca. 11,79 ha zu erwarten. Damit einhergehende Funktionsverluste des Bodens und des Wasserhaushaltes können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert und im selben Naturraum - Mittlere Mark - ausgeglichen werden. Schadstoffbelastete Böden werden im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung entfernt bzw. saniert.

Die im Geltungsbereich der FNP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen beschränken sich auf Wohnen, kleinflächiges, der Wohnnutzung dienendem Gewerbe sowie Verkehr. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen infolge eines betriebsbedingten Stoffeintrages kann somit ausgeschlossen werden.

Durch die Sanierung vorhandener Altlasten wird das Schutzgut Boden insgesamt entlastet.

Wasser

Unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Niederschlags-

wasserbehandlung ist eine anlagen- oder betriebsbedingte Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der an den Änderungsbereich angrenzenden Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten; die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands wird nicht gefährdet. Auch wird keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers hervorgerufen; die Planung steht der Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands nicht entgegen.

Das anlagenbedingt anfallende Niederschlagswasser kann weitgehend auf den unversiegelten Flächen vor Ort und in eigens dafür zu schaffenden Versickerungsanlagen innerhalb des Änderungsbereichs versickert werden; dies trägt zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung bei. Die bekannten LCKW-Grundwasserschäden führen nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu einer akuten Gefährdung in Bezug auf die vorgesehenen Flächennutzungen. Abzuleitende Regenwassermengen, vor allem von Verkehrsflächen, bedürfen vor Einleitung in die Vorflut ggf. einer Abwasserbehandlung; erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Oberflächengewässer können so ausgeschlossen werden. Das anfallende Schmutzwasser wird getrennt gesammelt und zur Reinigung außerhalb des Änderungsbereichs abgeleitet.

Die mit der Bauphase verbundene Inanspruchnahme von Flächen ist zeitlich begrenzt. Bei Entsiegelungsmaßnahmen werden unter der befestigten Fläche eventuell vorhandene Altlasten sondiert und auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung saniert. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Quali-

tät oder Quantität des im Geltungsbereich der FNP-Änderung gebildeten Grundwassers kann daher baubedingt ausgeschlossen werden.

Durch die Sanierung vorhandener Altlasten wird das Schutzgut Wasser insgesamt entlastet.

Klima / Luft

Auswirkungen auf die klimaökologische oder lufthygienische Situation ergeben sich angesichts der vorteilhaften Lage des Kasernengeländes in direkter Nachbarschaft zu Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten in der freien Landschaft lediglich für das Mikroklima, hier insbesondere durch den anlagenbedingten Verlust der flächigen Gehölzbestände. Eine klimatisch wirksame Begrünung des Siedlungsbereichs kann dies jedoch zumindest teilweise kompensieren.

Die mit der Bauphase verbundene Inanspruchnahme von Flächen ist zeitlich begrenzt. Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut können daher ausgeschlossen werden.

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lufthygiene werden vor allem durch die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs infolge der Wohnbauflächenentwicklung verursacht. Die nunmehr geplante randliche Führung des Straßenhauptnetzes wird die lufthygienischen Belastungen in den Wohnquartieren reduzieren. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen wird neben dem Mobilitätsverhalten der künftigen Bewohner maßgeblich von der Ausgestaltung des Energiekonzepts abhängen. Eine besondere anlagen- oder betriebsbedingte Anfälligkeit der Siedlungsflächen gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Wiedernutzung des Kasernengeländes ist – auch im Umfeld – von zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen für die Tierwelt durch Licht-, Lärm und menschlicher Präsenz auszugehen. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren sind Maßnahmen zur Reduktion von Immissionen auch im Hinblick auf die Fauna vorgesehen sowie Betretungs- und Nutzungsbeschränkungen für besonders sensible Bereiche festzulegen.

Die mit der Bauphase verbundene Inanspruchnahme von Flächen ist zeitlich begrenzt. Baubedingte Störungen der Pflanzen- und Tierwelt können zudem durch eine Umweltbaubegleitung bestmöglich reduziert werden, so dass eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht zu erwarten ist. Durch die Bauflächenentwicklung werden anlagenbedingt Verluste an waldartigen Strukturen, die sich durch natürliche Sukzession auf dem ehemaligen Kasernengelände gebildet haben, entstehen. Die künftige Vegetation der Bauflächen wird überwiegend gärtnerisch geprägt sein und – je nach baulicher Dichte – einen Anteil von 20 % bis 60 % ausmachen. Die Biotopqualität der bisherigen Waldflächen und der übrigen Flächen reduziert sich durch die wohnbauliche Inanspruchnahme insgesamt erheblich. Signifikante anlagenbedingte Biotopwertverluste sind auf einer Fläche von ca. 20,24 ha zu erwarten. Ein Ausgleich für den Wald- und Biotopwertverlust ist nur außerhalb des Änderungsgebietes zu realisieren. Bei der Wiedernutzbarmachung und Erschließung des Kasernengeländes wird es voraussichtlich auch zu umfangreichen anlagenbedingten Allee- und Einzelbaumverlusten kommen; gleichzeitig werden im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Freiflächen und

Straßenräume zahlreiche Baumneupflanzungen vorgenommen.

Die Veränderung der Vegetationsstrukturen und die Wiedernutzbarmachung und bauliche Entwicklung des Kasernenareals wirken sich auch auf die Tierwelt aus. Insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten werden davon anlagen- und betriebsbedingt betroffen sein. Hierdurch werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmenanforderungen ausgelöst. Die Eignung der Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche und anpassungsfähige Tier- und Pflanzenarten kann mit Hilfe von Durchgrünungsmaßnahmen wie der Begrünung von Dachflächen, der Pflanzung neuer Bäume sowie der Ausweisung von Grünflächen anteilig erhalten werden.

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich wird durch die Nachnutzung der militärischen Brachflächen und die damit verbundenen anlagenbedingten hohen Verluste an Vegetation und Habitatstrukturen sowie betriebsbedingten Störungen der Tierwelt insgesamt deutlich herabgesetzt.

Orts- und Landschaftsbild

Mit der angestrebten Nachnutzung des ehemaligen Kasernengeländes soll im Plangebiet vorrangig der denkmalgeschützte Gebäudebestand erhalten werden. Durch die Einbindung in das neue Stadtquartier am Kramnitzsee wird die städtebaulich angestrebte und somit langfristig tragfähige Sicherung des Denkmalbestands gewährleistet. Das Landschaftsbild wird sich anlagenbedingt dahingehend verändern, dass die Freiflächen sowie die Verkehrsführung neu geordnet werden und die bestehenden Baustrukturen durch in Ausrichtung, Positionierung und Anmutung passende Bauten an einzelnen

Punkten ergänzt werden. Der spontan aufgekommene Gehölzbewuchs wird ausgelichtet, wobei die vorhandenen Altbäume sowie einzelne, dem angestrebten Charakter der Anlage nicht entgegenstehende Vegetationsbereiche teilweise in die künftige Freiraumgestaltung einbezogen werden. Der derzeit verwahrloste, mit dem Leerstand einhergehende Eindruck wird vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung der Fläche von einem neuen Stadtquartier abgelöst, in dem ein ausgewogenes Verhältnis der bestehenden und geringfügig ergänzenden Baustrukturen zu den Freiflächen die historische Gebietsstruktur mit neuer Zielstellung erlebbar macht. Die Erholungsfunktionen werden anlagen- und betriebsbedingt durch die Nachnutzung im Rahmen einer städtebaulich wie freiraumplanerisch langfristig konzipierten Gesamtentwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes deutlich aufgewertet, insbesondere auch durch die vorgesehene Anlage einer zentralen Grünfläche im Gebiet. Die gegenwärtig weitestgehend nicht zugänglichen Flächen werden geöffnet und mit der umliegenden Landschaft verknüpft.

Aufgrund der zeitlichen begrenzten Bauphase können dauerhafte baubedingte Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Mensch

Einige der künftigen Bauflächen haben eine besondere Lärmexposition aufgrund der Nähe zu Hauptverkehrsstraßen; dies macht anlagenbedingt spezifische schalltechnische Maßnahmen, vor allem zum Schutz der wohnbaulich genutzten Bereiche, erforderlich. Durch Schießgeräusche des etwa zwei Kilometer entfernten Standortübungsplatzes kann es darüber hinaus zu einer leichten Erhöhung des Außenlärmpegels

kommen; eine zusätzliche Schalldämmung der Fassaden ist jedoch voraussichtlich nicht erforderlich. Eine anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Lärmeinwirkungen ist bei Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen an besonders lärmexponierten Gebäuden somit nicht zu erwarten.

Da der Änderungsbereich von freier Landschaft umgeben ist, werden in dessen Umfeld auch zukünftig keine lokalen Emittenten von stofflichen Immissionen vorhanden sein. Auch die Durchlüftungssituation bleibt günstig. Zudem wird im Änderungsbereich einzig der Verkehr als maßgeblich Emittent von Schadstoffen auftreten. In Verbindung mit Durchgrünungsmaßnahmen wird die Lufthygiene im Geltungsbereich der FNP-Änderung daher auch nach Umsetzung des geplanten Städtebaus nur geringe Belastungen aufweisen. Gleiches gilt aus denselben Gründen für das Bioklima, so dass insgesamt keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Unter Beachtung einschlägiger Vorschriften zum Arbeitsschutz können auch baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ausgeschlossen werden. Da sich der Änderungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, ist in diesem Zusammenhang eine Munitionsfreigabe vor Baubeginn von besonders hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Bautätigkeit auf dem ehemaligen Kasernengelände und bei Erschließungsarbeiten im Umfeld ist es angesichts der für das Gebiet vorliegenden denkmalpflegerischen Befunde wahrscheinlich, dass weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Durch Prospektionen rechtzeitig

vor Baubeginn können Maßnahmen zum Schutz bisher unentdeckter und bekannter Bodendenkmäler eingeleitet werden. Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind daher nicht zu erwarten.

Die denkmalgeschützten Teile der Kasernenanlage werden durch eine Wiederherstellung nach denkmalenschutzrechtlichen Vorgaben und die dementsprechende Nachnutzung bau- und anlagenbedingt dauerhaft gesichert.

Forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten des durch Wiederbegrünung entstandenen Waldes auf dem ehemaligen Kasernengelände gehen anlagenbedingt verloren. Der forstrechtlich erforderliche Waldausgleich kann nur außerhalb des Änderungsbereichs auf dafür geeigneten Flächen im selben Naturraum (Mittlere Mark) umgesetzt werden.

Betriebsbedingt sind vom geplanten Städtebau keine Auswirkungen zu erwarten, die eine Schädigung von Kultur- und Sachgütern verursachen könnten.

Wechsel-/ Kumulationswirkungen

Insgesamt kommt es zu Wechselwirkungen und Verlagerungseffekten zwischen den Schutzgütern. Die denkmalgerechte Wiederherstellung und Nachnutzung des Kasernengeländes führt anlagenbedingt einerseits zu deutlichen Aufwertungen im Hinblick auf das Ortsbild, den Erholungswert und die Kulturgüter; andererseits führt diese vor allem zu anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, die sich dort über einen langen Zeitraum weitgehend ungestört hat entwickeln können, verbunden mit erheblichen Waldverlusten. Zusätzliche anlagenbedingte Bodenversiegelungen können besonders die Grundwasserneubildung beeinträchtigen; die bau- und anlagenbedingte Sanierung kontaminierter Böden reduziert dagegen das Risiko neuer

Schadstoffeinträge ins Grundwasser.

Kumulationswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter sind durch die über den Änderungsbereich hinausreichende Gesamtentwicklung der Kaserne Krampnitz zu einem Stadtteil mit insgesamt rund 5.000 Wohnungen für etwa 10.000 Einwohner, Arbeitsplätzen und Infrastruktur zu erwarten. Vor allem die verkehrliche Erschließung – geplant ist u.a. die Errichtung einer als Stadtbahn ausgebauten Straßenbahnanbindung (Verlängerung der Trasse vom Campus Jungfernsee bis Krampnitz und perspektivisch eventuell nach Fahrland) – wird zu weiteren erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen führen.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Festlegung kompakter Baugebiete auf den nachfolgenden Planungsebenen lassen sich der Flächenverbrauch und die Versiegelung im Verhältnis zu den geschaffenen Wohneinheiten minimieren. Dazu ist auch eine Beschränkung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen i.S.v. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzustreben. Unvermeidbare Versiegelungen sind durch den Einsatz wasser- und luftdurchlässiger Beläge zu verringern. Durch die großflächige Begrünung von Dächern können die verlorengehenden Bodenfunktionen zudem anteilig substituiert werden.

Durch die weitgehende Wiederverwendung vorhandener Baustoffe und eine konsequente Verwertung anfallender Reststoffe bei Abrissmaßnahmen lassen sich Abfälle vermeiden. Schädliche Bodenveränderungen, vor allem auch stoffliche Belastungen, sind zu beseitigen. Von besonderer Bedeutung sind Maßnahmen zur

Kompensation der zusätzlichen Bodenversiegelungen, die außerhalb des Änderungsbereiches auf verfügbaren Kompensationsflächen durchzuführen sind.

Anfallendes Regenwasser ist örtlich, z.B. über ein Mulden-Rigolen-System, zu versickern. Durch die planungsbedingte Sanierung vorhandener Altlasten wird auch die Schadstoffbelastung des im Änderungsbereiches zukünftig gebildeten Grundwassers reduziert. Insbesondere das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor seiner anteiligen Einleitung in die umgebenen Oberflächengewässer zu reinigen. Als Maßnahme der Klimaanpassung und Luftqualitätsverbesserung ist eine intensive Begrünung der Wohnquartiere vorzusehen. Hierzu gehört unter anderem die Begrünung von Dachflächen, die Pflanzung neuer Bäume auf den Grundstücksflächen und die Ausweisung von Grünflächen. Dadurch werden Kühlungseffekte (Evapotranspiration, Beschattung) erzielt sowie die Sauerstoffproduktion und Luftfilterung erhöht. Die Aufheizung der Gebäude kann zudem durch helle, strahlungsreflektierende Farbgestaltung der Fassaden gemindert werden. Die Frischluftzufuhr ist durch geeignete Baukörperstellung beeinflussbar.

Die aufgrund der Nutzungsänderung/ Bauflächenentwicklung entstehenden Biotopwert- und Waldverluste sind durch Erstaufforstungs- und Biotopqualifizierungsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches auszugleichen. Im Änderungsbereich selbst sind zur anteiligen Erhaltung des örtlichen Biotopverbundes ausreichende Gehölzbestände zu sichern bzw. ergänzende Gehölzanpflanzungen und Dachbegrünungen vorzusehen sowie weitere Grünflächen bereitzustellen. Insbesondere durch den Erhalt der am nördlichen und nordöstlichen Rand des

Entwicklungsbereichs vorhandenen Gehölzbestände unter Ausschluss menschlicher Nutzungen wird es Arten ermöglicht, den neuen Stadtteil an seiner Peripherie zu umwandern.

Weiterhin sind Maßnahmen zur Erhaltung der Alleen und des wertbestimmenden Einzelbaumbestandes durchzuführen.

Bedarfsweise werden zusätzlich auch besondere faunistische Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Neben der Bereitstellung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehört hierzu unter anderem auch die Herstellung von neuen Nahrungshabitaten im Änderungsbereich selbst und dessen Umfeld. Die Grün- und Freiflächen im Entwicklungsbereich sind darüber hinaus hinsichtlich ihrer Qualität als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu qualifizieren. Neben Festsetzung zur angestrebten Biotopkulisse auf zentralen Grünflächen gehören hierzu auch Vorgaben zur Mindestanzahl und Artverwendung bei Gehölzneupflanzungen.

Um das Tötungsrisiko für Brutvögel durch Vogelschlag an den neuen Gebäuden auf ein Minimum zu reduzieren, sind bauliche Vorkehrungen zu treffen. Neben einem Verzicht auf großflächige Glasfassaden kann dies unter anderem auch Vorschriften zur Verwendung von reflexionsarmem Glas beinhalten.

Durch eine tierfreundliche Ausrichtung insbesondere der Straßenbeleuchtung sowie der Herstellung eines Gürtels aus Grün- und Freiflächen entlang der Peripherie des neuen Stadtteils können zudem die Auswirkungen möglicher Licht- und Lärmimmissionen auch auf die Fauna im Umfeld des Änderungsbereiches durch Reduzierung möglicher Lock- oder Vergrämungswirkungen vermindert werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind orts-/ landschaftsbildprägende Vegetationsbestände (Alleen, Einzelbäume) zu erhalten; insbesondere an den Außenrändern der Bauflächen sind abschirmende und in die Landschaft einbindende Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Eigenart der denkmalgeschützten Kasernenanlage ist zu erhalten. Ergänzende Neubauten sind in Art, Maß und Gestaltung dementsprechend anzupassen; die Baukörperstellung ist unter Wahrung der Freiraumbezüge vorzunehmen.

Durch Optimierung der Verkehrskonzeption und lärmrobusten Städtebau lässt sich die Schallexposition von wohnbaulich genutzten Flächen verringern. Bei dennoch zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen sind konkrete schalltechnische Maßnahmen an Gebäuden vorzunehmen. Besonderes Augenmerk ist auch auf bauzeitliche Lärmschutzmaßnahmen zu legen. Schädliche Lichtimmissionen sind vor allem durch Abschirmung empfindlicher Bereiche bzw. dortiger Drosselung/ Aussparung der Beleuchtung zu erreichen.

Durchgrünungsmaßnahmen wie die Begrünung von Dachflächen, die Pflanzung neuer Bäume und die Ausweisung von Grünflächen helfen darüber hinaus, gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Bioklimas nach Umsetzung des geplanten Städtebaus zu vermeiden.

Betriebsbedingte stoffliche- und nichtstoffliche Immissionen sowie Störreize durch menschliche Präsenz in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete hinein sind durch die Etablierung eines breiten Grüngürtels zwischen den bebauten Bereichen und den Schutzgebieten zu minimieren.

Hierfür sind die im Grenzbereich vorhandenen Flächen naturnah zu entwickeln. Eine Betretung dieser Flächen sowie den dahinter angrenzenden Schutzgebieten ist durch eine lückenlose Barriere zwischen den intensiv genutzten Bereichen des neuen Stadtquartiers und den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sicherzustellen. Auf eine direkte Zuwegung aus dem neuen Quartier in die Döberitzer Heide hinein ist zu verzichten. Die beschriebene Abgrenzung durch einen unwegsamen Grüngürtel mit vorgelegter Barriere wird zusammen mit der Bereitstellung von Grünflächen unterschiedlicher Größe und Ausstattung im Änderungsbereich zum Zweck einer qualitativ hochwertigen und attraktiven wohnungs- und siedlungsnahen Erholung auch eine unkontrollierte Betretung der Schutzgebiete durch die Bewohner des neuen Stadtteils effektiv vermeiden.

Neben der Vermeidung einer massenhaften Betretung der Natura 2000-Gebiete sind im besiedelten Bereich insbesondere und vorrangig zu Erholungszwecken und zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend wohnungsnah Grünanlagen vorzusehen.

Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist eine intensive baubegleitende Prospektion durchzuführen. Eine Überprägung der denkmalgeschützten Kasernenanlage im Zusammenhang mit der Nachnutzung ist durch besondere Maßgaben beim Umbau der Gebäude und Freiflächen zu verhindern. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz ist bei der Errichtung von Neubauten zu beachten.

Waldausgleich ist entsprechend der forstrechtlichen Bestimmungen zu leisten.

Wegen des Generalisierungsgrades des FNP sind Art und Umfang

der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in weiteren Planungsprozessen zu konkretisieren.

3.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung Anfang der 1990er Jahre gab es verschiedene Überlegungen zur Nachnutzung der Flächen. Eine zunächst angestrebte Nutzung als Sonderbaufläche für Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotels und Gewerbe zur Entwicklung eines Fußball-Themenparks wurde mangels realistischer Umsetzungschancen nicht weiterverfolgt.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten dynamischen Bevölkerungswachstums wurde für den Standort im neu aufgestellten FNP von 2014 stattdessen eine bauliche Nutzung mit hohem Wohnanteil festgelegt. Die Schwerpunktsetzung wird in der vorliegenden FNP-Änderung durch Erhöhung der baulichen Dichte noch einmal verstärkt.

Eine Reduzierung der Dichtestufe der Bauflächen wäre aber partiell möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenversiegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Bauflächen im Änderungsbereich würden sich die Verlagerungseffekte von nachteiligen Umweltauswirkungen verstärken. Die dem Bodenschutz entsprechende Wie-

dernutzbarmachung der brachgefallenen Siedlungsflächen und eine Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Bebauung wären außerdem in Frage gestellt.

Verbleibende Baulandreserven sind aus rechtlichen und anderen Gründen (z.B. fehlende Erschließung) oftmals nicht zeitnah aktivierbar, so dass deren prioritäre Ausnutzung nicht möglich ist. Mithilfe der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme kann im Änderungsbereich hingegen eine zügige Umsetzung gewährleistet werden.

3.2.5 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Änderungsbereich liegt nicht in der Nähe von Störfallbetrieben; Anhaltspunkte für eine Beachtungspflicht zur Vermeidung und Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen nicht.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Daher ist in der Bauphase vor Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreigabe erforderlich; nach entsprechender Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst können schwere Unfälle durch im Erdreich verborgene Munition ausgeschlossen werden.

Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) und Risikogebieten (§ 78b WHG). Nachteilige Auswirkungen aufgrund von extremen Hochwasserereignissen sind daher nicht zu erwarten.

3.2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Trotz der beabsichtigten bestandsorientierten Entwicklung der Siedlungsflächen, der vorhandenen Vorbelastungen und einer weitestgehenden Schonung des bisherigen Außenbereichs kommt

es zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vor allem durch die im Zusammenhang mit einer Wiedernutzbarmachung des Kasernenareals verbundene Beseitigung des als Wald eingestuftes flächigen Gehölzaufwuchses, der sich zwischen den Bestandsgebäuden entwickelt hat, verursacht. Hinzu kommen Verluste von Habitatstrukturen besonders geschützter Tierarten. Die nachteiligen Auswirkungen können jedoch durch Ersatzaufforstungen und spezielle Artenschutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für das Orts- und Landschaftsbild zeichnet sich bei einer Nachnutzung der gegenwärtig verwahrlosten militärischen Brachflächen hingegen eine positive Entwicklung ab. Gleiches gilt für den Kulturgüterschutz, da die denkmalgeschützten Gebäude und Freiraumstrukturen durch eine umfassende Sanierung langfristig gesichert werden.

Auch die Sanierung vorhandener Altlasten und die Beräumung von Kampfmitteln im Zuge der Realisierung des geplanten Städtebaus ist mit einer Umweltentlastung verbunden.

Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des FNP ergeben sich wegen der geplanten höheren Dichte der künftigen Bauflächen auch erhebliche Zuwächse beim prognostizierten Umfang der versiegelten Flächen und bei den im Zielzustand zu erwartenden Biotopwertverlusten. So ist im Bereich der ehemaligen Kaserne durch die insgesamt von einer Mehrversiegelung von rund 8,4 ha (bisherige FNP-Darstellung: 8,9 ha) und von zusätzlichen flächenbezogenen Biotopwertverlusten auf ca. 57,8 ha (bisherige FNP-Darstellung 50,6,0 ha) im Verhältnis zum Realbestand 2016 auszugehen. Der Biotopwertverlust ist durch die großflächige Aufwertung von Biotopen auf Flächen außerhalb des

Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Potsdam oder mindestens im Naturraum Mittlere Mark auszugleichen.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden Schutzgebieten gemäß § 23 und § 26 BNatSchG

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes Krampnitz zu einem Wohn- und gewerblich genutzten Standort geschaffen. Die mit einer Wohn- und gewerblichen Nutzung verbundenen Umweltauswirkungen beschränken sich überwiegend auf das Plangebiet selbst. Nur in Bezug auf Lärm, Licht und Bewegungen ist regelmäßig auch von einer Beeinträchtigung angrenzender Flächen auszugehen. Der zur Bebauung vorgesehene Teil des Änderungsbereichs grenzt nicht unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“ an und wird von diesem durch SPE-Flächen zur Entwicklung naturnaher gehölzgeprägter Biotope abgegrenzt. Durch Regelungen zur Begrenzung der Lichtimmissionen und einer tierfreundlichen Beleuchtung im Bereich der äußeren, den Schutzgebieten am nächsten gelegenen Nutzungen sowie der Ausweisung von Grünanlagen an der Peripherie des Entwicklungsbereichs können diese Störeinflüsse zudem effektiv weiter reduziert werden.

Der Einfluss der Planung auf die beiden Schutzgebiete wird daher absehbar gering ausfallen. Ein Widerspruch der Planung zu den Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen scheint somit unwahrscheinlich.

3.3.2 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Datenbestand der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (Stand 2016) wurde durch eine Luftbildinterpretation abgeleitet; dabei wurde dem Interpretationsschlüssel der Flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg – CIR-Biotoptypen 2009 gefolgt.

Die Verschneidung von Bestands- und Planungsdaten zur Bewertung des zu erwartenden Eingriffsumfangs anhand von Indikatoren erfolgte mithilfe des Geografischen Informationssystems ArcGIS 10.5.1.

Durch den hohen Abstraktionsgrad des FNP und entsprechende Spielräume bei der Konkretisierung ließen sich die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung nur überschlägig und mit hoher Abweichungstoleranz ermitteln.

3.3.3 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Aufgrund der Darstellungen dieser FNP-Änderung werden unmittelbar keine Baurechte begründet. Maßnahmen der Umweltüberwachung sind daher – soweit erforderlich – maßgeblich erst im Rahmen der konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung festzulegen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf gesamtstädtischer Ebene werden seit 1992 die Veränderungen der Biotoptypen- und Landnutzungsstruktur, einschließlich Versiegelungsgrad, Biotopwert und Grünvolumen, im Rahmen des städtischen Umweltmonitorings in einem sechsjährigen Überwachungszyklus erfasst.

3.3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des FNP im zentralen Teil des Entwicklungsbereichs Kaserne Krampnitz sollen die Voraussetzungen zur Schaffung eines integrierten Wohn- und Arbeitsstandortes auf dem ehemaligen Militärgelände geschaffen und dessen übergeordnete Erschließung geregelt werden.

Die Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen führt zu Einsparungen beim Verbrauch von bisher unbesiedelten Flächen für das weitere Wachstum der Stadt. Das geplante Straßennetz orientiert sich an bestehenden Verkehrsflächen. Die Neuversiegelung von Böden und der Flächenverbrauch wird dadurch insgesamt verringert und der Naturhaushalt im Vergleich zur Realisierung des geplanten Städtebaus an einem anderen Standort im Standgebiet entlastet.

Trotzdem ist bei Realisierung der Planung aufgrund der vorgesehenen hohen Dichte der Bauflächen von erheblichen Mehrversiegelungen vor Ort auszugehen. Bodenverunreinigungen auf dem Kasernengelände werden vor Inbetriebnahme als neuer Wohn- und Arbeitsstandort saniert und Kampfmittel beräumt. Das anfallende Regenwasser kann nach bisherigem Kenntnisstand weitgehend örtlich versickert werden.

Die Auswirkungen des geplanten Städtebaus auf das Klima und die Lufthygiene sind als gering einzustufen.

Bei Umsetzung der Planung nimmt der Grünanteil im Änderungsbereich insgesamt stark ab. Auf dem brachliegenden Kasernengelände haben sich vor allem waldartige Gehölzbestände entwickelt, die im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung gerodet oder zumindest stark ausgelichtet werden müssen. Als Ausgleich hierfür ist – neben Gehölznachpflanzungen vor Ort –

eine Erstaufforstung von Flächen außerhalb des Änderungsbereichs, jedoch innerhalb des betroffenen Naturraums, eingeplant. Für Tiere, die sich in den ungenutzten Gebäuden und auf den Freiflächen angesiedelt haben, sind bei der Umsetzung der Planung besondere Artenschutzmaßnahmen, auch zur Erhaltung der Artenvielfalt, erforderlich. Solche werden teilweise auch außerhalb des Änderungsbereichs umzusetzen sein. Die Eignung der Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche und anpassungsfähige Tier- und Pflanzenarten bleibt zudem mit Hilfe von Maßnahmen wie der Begrünung von Dachflächen, der Pflanzung neuer Bäume sowie der Ausweisung von Grünflächen anteilig erhalten.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Zusammenhang mit der angestrebten baulichen Nachnutzung neu gestaltet und die Freiflächen für Naherholungszwecke aufgewertet. Im Zentrum des Gebietes wird zudem eine neue großflächige wohnungsnaher Grünanlage geschaffen.

Zur Verminderung der von der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 92 herrührenden Verkehrslärmbelastung sind Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden vorzusehen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Durchgrünungsmaßnahmen helfen zudem Belastungen der Lufthygiene oder des Bioklimas und darüber auch der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.

Zusätzlich entstehender Verkehr durch die Quartiersentwicklung kann die Lärmbelastung verstärken. Dem soll durch ein umweltfreundliches Mobilitätskonzept, welches u.a. eine Erschließung des Gebietes mit der Straßenbahn beinhaltet, entgegengewirkt wer-

den. Damit verbunden sind weitere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Nachnutzung des Kasernenareals können die denkmalgeschützten Teile der ehemaligen Heeres-Reit- und Fahrschule und Kavallerieschule Krampnitz mit Offizierssiedlung vor dem weiteren Verfall geschützt und den Anforderungen des Denkmalschutzes entsprechend wiederhergestellt werden.

3.3.5 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Luftbild Umwelt Planung GmbH, 2017: Biotoptypen- und Landnutzungskartierung – Stand 2016, erstellt im Rahmen des Umweltmonitorings der Landeshauptstadt Potsdam im Auftrag der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Umwelt und Natur
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg – Stand Dezember 2000
- Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung: Landschaftsplan Landeshauptstadt Potsdam – Stand: 19.09.2012 sowie Landschaftsplan-Änderungsblatt (Kap. 5 Konfliktanalyse / Eingriffsregelung) zu Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) – Entwurf – (Stand: 08.12.2021)
- brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020
- Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Lufthygienische Untersuchung zu den Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 25.02.2021
- Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland (ARGE SKF): Voruntersuchung zur Stadtbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland von Campus Jungferensee bis Fahrland – Stand April 2020
- Umweltplanung Dr. Klimsa: „Kaserne Krampnitz - Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen (Abstrombereich IV – Südwest-Abstrom), Ergebnisbericht mit Gefährdungsabschätzung (einschließlich Berichten zu Monitoringkampagnen 2013/ 2016), Potsdam, 08.08.2014/ 14.09.2016
- Machleidt Städtebau + Stadtplanung, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, SHP Ingenieure, winkelmüller.architekten, p.a. performative architektur: „Wohnen in Potsdam-Krampnitz“ – städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung zur Vorbereitung von Bebauungsplänen, Regenentwässerungskonzept, 01.06.2019
- Fugmann Janotta + Partner: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRl) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 17.2.2022
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – 2. Überarbeitung, 02.03.2020

- KSZ Ingenieurbüro GmbH, Ergänzung zur Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – 2. Überarbeitung, 03.05.2021
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung Schießlärm Standortübungsplatz Berlin Schießbahn 2, Stand 23.04.2018 (Vorinformation)
- Fugmann Janotta und Partner: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, 17.12.2021
- Fugmann Janotta Partner mit Dipl.-Ing (FH) Jens Scharon: Entwicklungsbereich Krampnitz – Ausgleichskonzept zum Artenschutz – Deponie Golm, Dezember 2018
- Fugmann Janotta Partner: Ausgleichskonzept zum Artenschutz – Deponie Golm, Ergänzung Heideleherche, Anlage zum Ausgleichskonzept – Deponie Golm, März 2021
- Fugmann Janotta Partner, Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung im Entwicklungsbereich Krampnitz, Juni 2021,
- Fugmann Janotta Partner, Artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung Entwicklungsbereich Krampnitz – Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für besonders und streng geschützte Arten auf dem ehemaligen Kasernenstandort Krampnitz (Potsdam), Neufassung, Dezember 2021
- ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH: Entwicklungsbereich Krampnitz – Artenschutzrechtliches Ersatzkonzept Fledermäuse für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz, 25.08.2020
- Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam: Stellungnahme zu Berücksichtigung der Belange und Lage der Bau- und Bodendenkmale vom 16.08.2017
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.10.2019

4. Alternativenprüfung

Das deutliche und auch zukünftig anhaltende Bevölkerungswachstum in Potsdam erzeugt einen hohen Bedarf an Wohnraum, der durch den vorhandenen Bestand nicht gedeckt werden kann.

Mit dem Truppenabzug Ende 1991 wurde die Nutzung des Kasernengeländes Krampnitz aufgegeben. Aufgrund der baulichen Vorprägung, des Denkmalschutzes sowie der Flächengröße eignet sich das Gelände besonders, um einen neuen Stadtteil mit Wohngebäuden und Arbeitsplätzen zu entwickeln und zugleich erforderliche Einrichtungen und Anlagen der sozialen Infrastruktur zu integrieren, um den Bedarf vor Ort

zu decken. Dies ist an keinem anderen Standort in Potsdam vergleichbar möglich.

Angesichts dieser Voraussetzungen und des damit einhergehenden einmaligen Potenzials wurden im Vorfeld der Standortentscheidung keine anderen Flächen geprüft.

Die Wiedernutzung der großflächigen denkmalgeschützten Konversionsfläche wurde in die städtische Analyse „Wohnungsbaupotenziale Potsdam“ (Stand: Juni 2017) aufgenommen und durch die Fortschreibung der Analyse mit Stand Dezember 2020 bestätigt. Folglich ist das Plangebiet als potenzieller Wohnungsbaustandort dokumentiert.

5. Abwägung / Konfliktbewältigung und -transfer

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen und den förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft.

Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es durch die Planung bzw. die vorgesehene Einwohnerzahl in Krampnitz zu Problemen kommen könne / werde bei den Themenfeldern Verkehr; Immissionsschutz; Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild. Durch diese Probleme würde auch die Lebensqualität der im näheren und weiteren Umfeld lebenden Einwohner beeinträchtigt. Viele der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken betreffen jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. die der Bauausführung. Die privaten Belange und die Themen Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-,

Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild werden dort zu einem gerechten Ausgleich gebracht. FNP-relevante Belange werden in die nachfolgenden Ausführungen abgewogen.

Außerdem kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beispielsweise den Anforderungen an die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung konkreter Rechnung getragen werden. Dort wird auch festgelegt, dass Krampnitz ein Wohnort für unterschiedliche Gruppen der Gesellschaft werden soll. Dazu werden unterschiedliche Typologien von Gebäuden und Wohnungen geplant, die unterschiedlichen Lebensentwürfen entsprechen und Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen nehmen.

Abwägungsrelevant auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine privaten Belange unmittelbar. Mittelbar abwägungsrelevant sind jedoch die befürchtete Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Schutz vor Belästigungen. Dies steht jedoch im Zusammenhang mit den genannten öffentlichen Belangen (siehe dazu unten).

Zu betrachten sind folgende öffentliche Belangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- die Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB),
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB),
- die Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ als informelles beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die genannten Belange werden wie folgt abgewogen:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den gesamten Entwicklungsbe- reich (siehe dazu 7.) wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbei- tet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungs- analyse für den Entwicklungsbe- reich Krampnitz in Potsdam, Be- richt vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die Luftschadstoffsitu- ation im Potsdamer Stadtgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Es wurde diesbezüglich festgestellt, dass sich die Entwicklung von Krampnitz kaum auf die Luft- schadstoffsituation in Potsdam auswirke. Wenn die Maßnahmen des Luftreinhalteplans für die Lan- deshauptstadt Potsdam, weiterhin konsequent verfolgt werden, sei darüber hinaus mit einer generel- len Verbesserung der innerstädti- schen Luftschadstoffsituation in

der Prognose zu rechnen. In des- sen Folge seien Immissionskon- zentrationen zu erwarten, die deutlich unterhalb der gesetzlich gültigen Grenzwerte liegen. Die zu erwartenden vorhabenbedingten Zunahmen der Luftschadstoffkon- zentrationen seien relativ gering, so dass eine Überschreitung der Jahresmittelgrenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (39. BImSchV) in der Prog- nose für das Jahr 2020 weiter aus- geschlossen werden könne. Aller- dings habe sich gezeigt, dass eine Überschreitung des Kurzzeit- grenzwerts von Partikeln (PM10) ab der dritten Entwicklungsstufe von Krampnitz auftreten könnte. Genauere Aussagen könnten in Abhängigkeit der dann vorliegen- den Eingangsgrößen nur mittels einer detaillierten Ausbreitungs- rechnung erfolgen. Dies wird in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgegrif- fen.

Ergänzend wurde eine Lufthygie- nische Untersuchung durchge- führt (Hoffmann-leichter Ingeni- eurgesellschaft mbH: Lufthygieni- sche Untersuchung zu den Ver- änderungen der Luftschadstoff- belastungen für den Entwick- lungsbereich Krampnitz vom 25.02.2021). Diese kommt eben- falls zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Umsetzung des Vor- habens nicht von einer Über- schreitung der Immissionsgrenz- werte der 39. BImSchV auszuge- hen ist.

Im Zusammenhang mit den weite- ren Entwicklungskonzepten wurde im Ergebnis gezeigt, dass eine wirksame Luftreinhaltepla- nung bzw. Luftschadstoffgrenz- werteinhalten sowie eine Lärm- minderungsplanung durch die Entwicklungsziele nicht verhindert werden.

Die Gutachten und Entwicklun- gskonzepte werden in den nachfol- genden Planungs- und Genehmi- gungsebenen aufgegriffen. Von einer wesentlichen Minde- rung der Wohn- und Lebensquali- tät ist nicht auszugehen. Ebenfalls auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungse- benen sind die Fragen des Schallschutzes abschließend zu klären.

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind als „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefähr- denden Stoffen belastet sind“ (siehe dazu 6.). Es handelt sich um den Standort „Abstrombereich – Südwest-Abstrom“. Er wird im Beiplan „Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden“, der zur Planzeichnung des FNP ge- hört, ergänzt (siehe Blatt 2 oben). Der Grundwasserschaden befin- det sich westlich des sogenannten Torhauses und reicht über die Grundstücksgrenze nach Süden bis ins Luch. Die Abgrenzung nach Norden und Westen erfolgte bis- her nicht, die Untersuchungen dauern noch an. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren wird mit der Bodenschutzbehörde der kon- krete Umgang mit der Fläche ge- klärt und u.a. festgelegt, auf wel- chen Flächen im Schadensbe- reich keine Bebauung erfolgen soll. So werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewähr- leistet.

- Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit Erhaltung, Er- neuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsberei- che und den Wohnbedürfnis- sen der Bevölkerung:

Die Entwicklung von Krampnitz hat aufgrund des starken Bevölkerungswachstums einen hohen Stellenwert für die Landeshauptstadt Potsdam. Die Entwicklung soll einen wichtigen Beitrag dabei leisten, den Bedarf an Wohnraum zu decken und eine nachhaltige Stadtentwicklung zu betreiben.

Mit der Nachnutzung des Krampnitzer Kasernengeländes soll denkmalgeschützte Bausubstanz bestandsorientiert gesichert und umgenutzt werden. Ergänzend sollen durch Neubauten unterschiedlichen Bebauungstypologien entstehen.

Die unterschiedlichen Typologien von Gebäuden und Wohnungen werden Wohnbedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen gerecht werden.

Durch die Erhöhung der Dichtestufe der gemischten Baufläche werden die Voraussetzungen für großflächige Einzelhandelsnutzungen grundsätzlich vorbereitet. Diese werden ein wesentlicher Bestandteil des im Südwesten von Krampnitz zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichs sein.

– Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege:

Im Umweltbericht wurden die betroffenen Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet. Die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden (siehe genauer 3.).

Wegen der Nähe zu dem nördlich angrenzenden FFH- und SPA-Gebiet werden zudem entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt, die in den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren einbezogen werden (siehe auch dazu genauer 3.)

Die Verträglichkeit des geplanten Städtebaus im Änderungsbereich

mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper wurde im Rahmen einer wasserrechtlichen Prüfung festgestellt. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind.

Für den besonderen Artenschutz wurde darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung durchgeführt und ein artenschutzrechtliches Ersatzkonzept für Fledermäuse erstellt. Die Umsetzung der hieraus resultierenden Maßnahmen zum Artenschutz werden durch die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet und planungsrechtlich gesichert.

Außerdem wurde festgestellt, dass die beabsichtigte FNP-Änderung im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans steht. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die beabsichtigte FNP-Änderung zu einer erhöhten Versiegelung und Biotopwertverlusten kommen werde. Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege werde eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, ange-regt.

Eine Reduzierung der Dichtestufe der FNP-Bauflächen wäre teilweise möglich und würde örtlich vor allem zu einer Entlastung des Naturhaushaltes, insbesondere aufgrund geringerer Flächenver-

siegelungen, führen. Damit verbunden wäre absehbar jedoch eine Verlagerung von Beeinträchtigungen auf andere Flächen im Stadtgebiet, welche stattdessen baulich entwickelt oder nachverdichtet werden müssten. Aus diesem Grund wird auf FNP-Ebene auf eine Reduzierung der Dichtestufe und eine Rücknahme von Bauflächen verzichtet.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (u.a. auch in Verbindung mit der Ab-handlung der Eingriffsregelung) konkretisiert und festgelegt.

Die genannte Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung greift auf Daten aus dem städtischen Umweltmonitoring, konkret auf die Ergebnisse einer Biotoptypen- und Landnutzungs-Kartierung aus dem Jahr 2016 zu.

Nach der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind die Ergebnisse einer aktuellen Biotoptypen- und Landnutzungs-Kartierung aus dem Jahr 2022 fertiggestellt und bekannt geworden. Die Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung wurde daraufhin mit den aktuellen Daten durchgeführt und in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde mit den bisherigen Erkenntnissen abgeglichen. Im Ergebnis kam es sowohl bezogen auf die zusätzliche Versiegelung, als auch auf die Biotopwertentwicklung zu keiner naturschutzfachlich relevanten Veränderung. Die Aussagen der Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung sind nach wie vor zutreffend. Es kam ebenfalls zu keiner abwägungsrelevanten Veränderung, so dass auch keine Änderung oder Ergänzung des Entwurfs der FNP-Änderung erforderlich war (siehe dazu auch 7.).

– Schaffung von Arbeitsplätzen: Krampnitz soll zu einem neuen und integrierten Stadtteil mit u.a. lebendigen Wohnquartieren sowie Gewerbe- und Versorgungseinrichtungen entwickelt werden. Das bedeutet, dass neben der Schaffung von Wohnraum auch die Schaffung von Arbeitsplätzen eine große Bedeutung hat.

– Verkehr und Mobilität:

Im Zusammenhang mit den aufzustellenden Bebauungsplänen für den Entwicklungsbereich (siehe dazu 7.) wurde eine Verkehrswirkungsanalyse erarbeitet (brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020), die u.a. das Ziel hatte, die verkehrlichen Auswirkungen verschiedener Prognose-Planfälle auf das vorhandene Verkehrsnetz zu ermitteln und zu bewerten. Neben der Darstellung der künftigen werktäglichen Verkehrsbelastungen im Motorisierten Individualverkehr (MIV) wurde dazu ein Nachweis zur ausreichenden Kapazität (Leistungsfähigkeit) und zur akzeptablen Qualität des Verkehrsablaufs in der Früh- und Nachmittagsspitzenstunde an acht ausgewählten Knotenpunkten geführt, um mögliche Handlungsbedarf bei einer stufenweisen Entwicklung von Krampnitz zu identifizieren. Dabei habe sich gezeigt, dass die Kfz-Verkehrsentwicklung im Stadtgebiet bereits im Bestand hoch belastet sei und teilweise Leistungsfähigkeitsdefizite aufweise. Mit einer zunehmenden Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz steige die Herausforderung der leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs. Generell konnten dazu für alle betrachteten Knotenpunkte innerhalb des Untersuchungsbereichs mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der einzelnen Leistungsfähigkeiten nachgewiesen

werden. Diese Betrachtung einzelner Knotenpunkte könne jedoch nur eingeschränkt für die weitere Verkehrsentwicklung in Potsdam dienen, da insbesondere für den innerstädtischen Verkehrsablauf die gegenseitigen Abhängigkeiten einzelner Verkehrsanlagen zu beachten seien. Folglich könne es nur in Bezug auf einzelne Knotenpunkte im ländlichen Raum zielführend sein, diese durch einen Umbau in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern. Dagegen sei eine Kfz-Verkehrszunahme im Stadtzentrum grundsätzlich zu vermeiden. Hier könne nur eine Verlagerung des Verkehrs vom MIV zum Umweltverbund helfen, ein generelles Wachstum der Stadt bei gleichbleibender Qualität im Verkehrsablauf zu ermöglichen. Somit sei parallel zur Entwicklung von Krampnitz auch der Ausbau von alternativen Verkehrsangeboten umzusetzen. Im Hinblick auf die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Entwicklungsbereich und der Potsdamer Innenstadt sowie Berlin-Spandau würden hierbei vor allem der Ausbau der Radverkehrsanlagen und des ÖPNV-Angebots in Betracht kommen.

Die Verkehrswirkungsanalyse bestätigt damit die Grundsätze des Mobilitätskonzeptes für Krampnitz, durch den Ausbau der ÖPNV-Verbindung und des Radverkehrsnetzes grundsätzlich Kfz-Verkehr zu vermeiden. Die Grundsätze des Mobilitätskonzeptes und das Verkehrskonzept zur Erschließung von Krampnitz sind wesentliche Bestandteile der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ (siehe unten). Die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz bietet die Chance, durch die Etablierung entsprechender Angebote an Arbeitsplätzen, Einzelhandelseinrichtungen und sozialer Infrastruktur für den Potsdamer Norden derzeit belastete Korridore in die

Potsdamer Innenstadt zu entlasten und Verkehre im Potsdamer Norden zu bündeln.

Mit der oben genannten Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch erarbeitete Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr wurde die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsbereichs insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen. Die Verkehrsinfrastruktur wird leistungsfähig bleiben und der Verkehr kann in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann.

Ab einer Schwelle von 5.000 Einwohnern bedarf es eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn), um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten.

Der Entwurf der FNP-Änderung wurde dementsprechend geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“ angepasst (siehe dazu auch 2.).

– Masterplanung als informelles beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept:

Aufbauend auf den Ergebnissen eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbs wurde die städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ erarbeitet. Sie stellt die Konkretisierung der Entwicklungsziele für die weitere Entwicklung in Krampnitz dar und ist für die Bauleitplanverfahren als sonstige städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB am 03.04.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden (DS 19/SVV/0205). Die FNP-Änderung hat die Ergebnisse der Masterplanung aufgegriffen.

– Bodenschutzklausel:
Außerdem ist die Bodenschutzklausel als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzubeziehen:

Die Planung entspricht § 1a Abs. 2 BauGB, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Sie trägt dazu bei, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern, indem das ehemalige Kasernengelände wiedernutzbar gemacht wird. Es handelt sich damit um eine Maßnahme zur Innenentwicklung.

Zudem abzuwägen sind:

- die Belange der Nachbargemeinde (kommunales Abstimmungsgebot i.S.d. § 2 Abs. 2 BauGB) und
- die Belange der planenden Gemeinde

Die Nachbargemeinden haben im wesentlichen Bedenken zu etwaigen verkehrlichen Auswirkungen, teilweise verbunden mit der Befürchtung, die geordnete städtebauliche Entwicklung sei nicht gewährleistet, vorgetragen.

Dem gegenüber stehen das Planungsziel der Bauleitplanung für den Entwicklungsbereich Krampnitz sowie die oben genannten Belange.

Um die genannten Auswirkungen zu verhindern, wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet und mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung abgestimmt, das dazu beitragen soll, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann (siehe genauer zum Mobilitätskonzept oben und zur Abstimmung 7.). Insofern bleiben die Belange der Nachbargemeinde gewahrt. Die vorgesehene Entwicklung in Krampnitz beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Nachbargemeinden.

Die Belange der Landeshauptstadt Potsdam an der Realisierung der Planung werden aus den in der Begründung genannten Gründen höher gewichtet.

Im **Ergebnis** ist eine aus- und abgewogene Planung entstanden, die nicht mehr geändert werden muss. Die bauliche und sonstige Entwicklung des Standortes kann mit anderen Belangen sachgerecht in Einklang gebracht werden. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Verbindung mit der Bevölkerungsentwicklung sowie die Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und die Schaffung von Arbeitsplätzen werden im Ergebnis höher gewichtet als die übrig gebliebenen bzw. weiterhin bestehenden widerstrebenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die zukünftigen Darstellungen stellen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung einen gerechten Ausgleich der privaten und öffentlichen Belange dar. Der Ausgleich der Belange wird auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung weiter konkretisiert.

6. Hinweise für nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren

Kennzeichnungen

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind als „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“.

Es handelt sich um den Standort „Abstrombereich – Südwest-Abstrom“. Er wird im Beiplan „Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden“, der zur Planzeichnung des FNP gehört, ergänzt (siehe Blatt 2 oben).

Der Grundwasserschaden befindet sich westlich des sogenannten Torhauses und reicht über die Grundstücksgrenze nach Süden bis ins Luch. Die Abgrenzung nach Norden und Westen erfolgte bisher nicht, die Untersuchungen dauern noch an. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren ist mit der Bodenschutzbehörde zu klären, auf welchen Flächen im Schadensbereich keine Bebauung erfolgen sollte.

Auflagen zum Denkmalschutz

Im Plangebiet sind derzeit fünf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert. Es bestehe aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen seien. Als Auflage wird gegeben, dass die bauausführenden Firmen über die Auflage und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten seien.

Es geht dabei insbesondere darum, wie mit Funden grundsätzlich umzugehen sei, bei welchen Behörden die Funde anzuzeigen sind und welche Folgen ein Verstoß hätte (vgl. § 11 BbgDSchG).

Gasversorgung

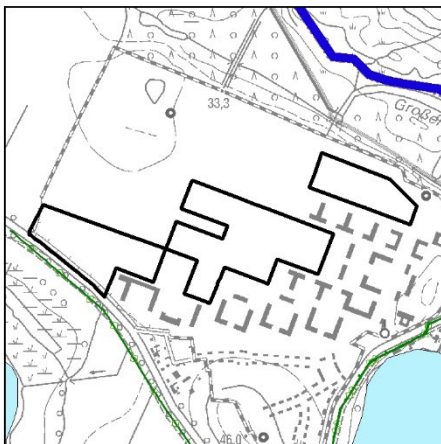
Im Umfeld des Plangebietes verläuft eine unterirdische Hochdruckgashauptleitung. Diese ist im Beiplan Technische Infrastruktur dargestellt.

Der Betreiber der Gashauptleitung, die ONTRAS Gastransport GmbH hat den aktuellen Verlauf der Hochdruckgashauptleitungen mitgeteilt. Er weicht nur unwesentlich von der bisherigen Darstellung ab. Der Verlauf wird hier, auch wenn er nicht mehr im Geltungsbereich der Änderung liegt, nach-

richtlich abgebildet, eine Änderung des Beiplanes ist nicht erforderlich.

Das gleiche gilt für die geplante Anschlussleitung, die nicht dargestellt wird.

Es wird im Zusammenhang mit der Ferngasleitung vom Betreiber darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen / gefährden können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Bauantragsverfahren ist damit umzugehen.



Verlauf der Gashauptleitung

Legende:

	Gasversorgung
	Hochdruckgashauptleitung - unterirdisch
	Wasserfläche
	Stadtgrenze
	Geltungsbereich

Weitere Versorgungsanlagen

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung notwendig und eine Abstimmung erforderlich; Hinweise zum Schutz der Verteilungsanlagen sind zu beachten.

7. Verfahren

Die FNP-Änderung wird im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Inhaltliche Grundlage der Änderung ist der Masterplan für die „Entwicklungsmaßnahme Krampnitz“, den die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 beschlossen hat.

Aus organisatorischen Gründen wurde die FNP-Änderung für die Umsetzung der Entwicklungsziele der gesamten Entwicklungsmaßnahme bzw. des gesamten Entwicklungsbereichs in zwei Teilbereiche und zwei Planverfahren untergliedert:

Der südliche Bereich des Entwicklungsbereiches Krampnitz wurde im Rahmen der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.01.2019 den Feststellungsbeschluss dafür gefasst. Der Oberbürgermeister reichte die beschlossene FNP-Änderung am 11.03.2019 zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde ein, die die FNP-Änderung mit Schreiben vom 05.06.2019 genehmigte. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt ist am 08.08.2019 erfolgt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung (14/17 B) wurde bereits nach dem Aufstellungsbeschluss im ausgearbeiteten Vorentwurf um den nordwestlichen Bereich (ca. 3,89 ha) der südlichen FNP-Änderung erweitert. Erforderlich wurde dies durch das geänderte Planungsziel in diesem Bereich. Im konkretisierenden Bebauungsplan sollte kein Wohngebiet mehr, sondern ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden. In der Weiterentwicklung zum Plan-Entwurf wurde der Geltungsbereich erneut geringfügig erweitert.

Nach den erfolgten förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligungsverfahren wird der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB geteilt und die Planverfahren als FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) und FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-2) weitergeführt werden.

Zunächst wird lediglich das Verfahren für die vorliegende FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) fortgeführt. Der Geltungsbereich der wirksamen FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) ist davon nicht mehr erfasst.

Die Fortführung des Verfahrens für die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-2) ist erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen (siehe dazu auch 2.).

Für den gesamten Entwicklungsbereich Krampnitz sollen darüber hinaus flächendeckend und teilweise gleichzeitig mit der FNP-Änderung Bebauungspläne aufgestellt werden. Zunächst werden nur die Bebauungspläne aufgestellt, die zur Realisierung der Zielzahl von 5.000 Einwohnern gemäß dem Szenario „Krampnitz_5.000“ erforderlich sind. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.

Der Bebauungsplan, der im Südwesten eine weiterführende Schule nördlich der Grünfläche mit Symbolen für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen vorsieht, kann und soll aus der geänderten FNP-Darstellung entwickelt werden. Die Schule wird lediglich aus Gründen der Darstellungssystematik weiterhin als Baufläche und nicht etwa als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (siehe 3.).

Der Landschaftsplan beschreibt die im wirksamen FNP enthaltene Nord- und Westausdehnung der Bauflächen im Bereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz bereits als Konflikt. Die beabsichtigte Änderung des FNP steht ebenfalls im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.

Die Konfliktanalyse und die Eingriffsbewertung griffen auf Daten aus dem städtischen Umweltmonitoring zu, konkret auf die Biotoptypen- und Landnutzungs-Kartierung aus dem Jahr 2016. Nach den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB sind die Ergebnisse einer aktuelleren Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2022 fertiggestellt und bekannt geworden. Die Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung wurde daraufhin mit den aktuellen Daten durchgeführt. Dabei wurde auch ein Fehler in der bisherigen festgestellt. Dieser wurde ebenfalls geprüft. Beide Berechnungen wurden dann in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde mit den bisherigen Erkenntnissen abgeglichen. Im Ergebnis wurde beim Abgleich der korrigierten Betrachtung der 2016er-Biotoptypen mit der Betrachtung der 2022er-Biotoptypen deutlich, dass es zu einem niedrigerem Biotopwertverlust und zu weniger zusätzlicher Versiegelung kommt. Beim Abgleich mit der fehlerhaften Betrachtung mit den 2016er-Biotoptypen stellt sich der Biotop-

penverlust günstiger dar; die zusätzliche Versiegelung ist leicht erhöht (0,63 ha bzw. 6,4 %).

Im Ergebnis kam es in keiner Betrachtung der zusätzlichen Versiegelung und der Biotopwertentwicklung zu einer naturschutzfachlich relevanten Veränderung. Die Aussagen der Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung sind nach wie vor zutreffend. Es kam ebenfalls zu keiner abwägungsrelevanten Veränderung. Eine Änderung oder Ergänzung des Entwurfs der FNP-Änderung war insofern nicht erforderlich.

Ebenfalls aktualisiert wurden die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, die Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung im Entwicklungsbereich Krampnitz sowie die Schalltechnischen Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“. Die Aktualisierungen betreffen jedoch nicht die FNP-Ebene. Sie haben damit keine Auswirkungen auf die FNP-Umweltprüfung und sind somit nicht abwägungsrelevant.

8. Kartengrundlagen

Flächennutzungsplan (Stand 30.01.2013):

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2008, dl-de/by-2-0

geänderte Darstellung:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0

Lage des Änderungsbereiches:

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Darstellung des Geltungsbereiches:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0

Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden (Stand 30.01.2013):

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2008, dl-de/by-2-0

Beiplan Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden mit ergänzter Kennzeichnung:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0;

Landeshauptstadt Potsdam: Arbeitsgruppe Untere Bodenschutzbehörde

Geänderter Geltungsbereich:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0

Luftbild mit Landschaftsschutzgebiet:

Luftbild 2019 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Luftbild mit Naturschutzgebiet:

Luftbild 2019 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Luftbild mit FFH- und SPA-Gebieten:

Luftbild 2019 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Biotoptypen- und Landnutzungs-kartierung:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0;

Luftbild Umwelt Planung GmbH, 2017: Biotoptypen- und Landnutzungs-kartierung – Stand 2016, erstellt im Rahmen des Umweltmonitorings der Landeshauptstadt Potsdam

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0

Verlauf der Gashauptleitung:

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0;

GDMcom GmbH



Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

I Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP*

Aufstellungsbeschluss	03.05.2017
Bekanntmachung	29.06.2017

II Frühzeitige Beteiligung*

Bekanntmachung	24.05.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	17.06. - 17.07.2019 17.06. - 17.07.2019

III Förmliche Beteiligung*

Bekanntmachung	10.09.2020
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	19.10. - 20.11.2020 19.10. - 23.11.2020

Potsdam, den *Datum*

*Siegel der
Stadt Potsdam*

.....
Erik Wolfram
Fachbereichsleiter Stadtplanung

IV erneute Förmliche Beteiligung*

Bekanntmachung	26.11.2020
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	07.12.2020 - 15.01.2021 07.12.2020 - 15.01.2021

Potsdam, den *Datum*

*Siegel der
Stadt Potsdam*

.....
Erik Wolfram
Fachbereichsleiter Stadtplanung

V Förmliche Beteiligung

Bekanntmachung	28.04.2022
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	16.05. - 17.06.2022 16.05. - 17.06.2022

Potsdam, den *Datum*

*Siegel der
Stadt Potsdam*

.....
Erik Wolfram
Fachbereichsleiter Stadtplanung

VI Beschluss und Genehmigung der Änderung des FNP (Stand: *Datum*)

Beschluss des FNP durch die Stadtverordnetenversammlung (mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zum FNP)	<i>Datum</i>
---	--------------

Potsdam, den *Datum*

*Siegel der
Stadt Potsdam*

.....
Mike Schubert
Oberbürgermeister

* Der Aufstellungsbeschluss wurde für das FNP-Änderungsverfahren „Krampnitz“ (14/17 B) gefasst, aus dem das vorliegende FNP-Änderungsverfahren „Krampnitz“ (14/ 17 B-1) hervorging. Die gekennzeichneten Beteiligungsverfahren fanden ebenfalls für das bisherige FNP-Änderungsverfahren „Krampnitz“ (14/17 B) statt.



Genehmigung des FNP durch das Ministerium für
Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

Datum

Potsdam, den *Datum*

Siegel des MIL

.....

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB: Amtsblatt Nr. *Nummer und Jahr*

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der FNP-Änderung und die Darstellungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom *Datum* übereinstimmen.

Ausgefertigt, Potsdam, den *Datum*

*Siegel der
Stadt Potsdam*

.....

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Konfliktanalyse

Durch die beabsichtigte Nachnutzung und Verdichtung des Kasernenareals gehen die durch Sukzession entstandenen Biotopstrukturen, darunter viele Waldflächen, weitestgehend verloren; der Versiegelungsgrad steigt. Auch die angrenzenden hochwertigen Biotopflächen und -verbundstrukturen, darunter das FFH- und SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“, können durch die massive Bauflächenentwicklung nachteilig beeinflusst werden. Diesbezüglich sind auch erhebliche kumulative Effekte im Zusammenhang mit der infrastrukturellen Erschließung des Gebietes zu erwarten.

Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird eine deutliche Rücknahme von Bauflächen und Dichtestufen, insbesondere in den Randbereichen zum Großen Graben, verbunden mit einer Renaturierung oder landschaftsverträglichen alternativen Nutzung von Teilflächen, angeregt.

Ergänzung Tab. 17: Konfliktliste Flächennutzungsplan – Landschaftsplan

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Konfliktsituation Flächennutzungsplan - Landschaftsplan	Verfestigung der Konfliktlage			Betroffenheit der Schutzgüter *			Möglichkeiten der Konfliktvermeidung oder - minimierung, Alternativen
		hoch	mittel	gering	UM	FF	LE	
3	Nord- und Westausdehnung der Bauflächen mit hoher Dichte im Bereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz	X			X	X		Reduzierung der Bauflächen und Dichtestufen, Darstellung größerer Teilbereiche im Nordwesten als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche

* Betroffenheit der Schutzgüter: UM = Umweltmedien Boden, Wasser, Klima/Luft; FF = Flora, Fauna, Biotope, Biodiversität; LE = Landschaftsbild/Erholung

Eingriffsregelung

Ergänzung Tab. 19: Eingriffsflächen mit Angabe der potenziellen Neuversiegelung und Biotopwertverluste

Eingriffsfläche	Neuversiegelung **	Biotopwertverlust **	Bemerkungen
Kaserne Krampnitz (B-Plan 141-X) ohne FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A)	8,4 ha (Bisherige FNP-Darstellung: 8,9 ha)	57,8 ha) (Bisherige FNP-Darstellung: 50,6 ha)	Zusätzliche Eingriffe trotz erheblicher Vorbelastungen, Inanspruchnahme v. Waldflächen, z.T. bereits umgewandelt für bauvorbereitende Maßnahmen

** bezogen auf die Ausgangswerte der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung 2016

Kurzeinführung

Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B)

– **Teilung des Geltungsbereichs und Fortführung der Änderungen „Kramnitz“ (14/17 B-1) und „Kramnitz“ (14/17 B-2) als eigenständige Änderungen –**

sowie

Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B-1)

– **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss –**

1. Anlass für die vorliegende Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung "Kramnitz" (14/17 B) gefasst (DS 17/SVV/0240).

Mit der FNP-Änderung sollen die Entwicklungsziele für Teilflächen des Entwicklungsbereiches Kramnitz gesichert sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes Kramnitz im Geltungsbereich geschaffen werden.

Ziel der Entwicklungsmaßnahme insgesamt ist, die ehemalige Kaserne Kramnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln. Im gesamten Entwicklungsbereich sind etwa 5.000 Wohnungen für ca. 10.000 Einwohner, Gewerbe sowie entsprechende soziale Infrastruktureinrichtungen geplant. Zunächst sollen jedoch – entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5.000“ – nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 5.000 Einwohner geschaffen werden (siehe dazu unten genauer).

Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem wachsenden Bedarf an Wohnungen gerecht werden zu können. Sie ist zudem bedeutend für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Im Plangebiet sind aktuell Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W2 (GFZ 0,5 - 0,8) und W3 (GFZ 0,2 - 0,5) sowie gemischte Bauflächen mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,2 - 0,5) dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W1 (GFZ 0,8 - 1,6) sowie gemischte Bauflächen der Dichtestufe M1 (0,8 - 1,6) darzustellen. Zusätzlich werden künftig ca. 9,11 ha bisheriger Baufläche als Freifläche dargestellt – eine Grünfläche im Zentrum des Änderungsbereichs (Zentralpark) sowie eine Grünfläche mit ergänzendem Symbol für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Südwesten.

Die geplanten Änderungen entsprechen den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung Potsdams. Die Zuordnung der Nutzungen wurde unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.

Nach Durchführung des unten geschilderten Verfahrens soll die FNP-Änderung nun abgeschlossen werden.

2. Darstellung des Verfahrens

Die FNP-Änderung wird im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Inhaltliche Grundlage der Änderung ist der Masterplan für die „Entwicklungsmaßnahme Krampnitz“, den die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 beschlossen hat.

Aus organisatorischen Gründen wurde die FNP-Änderung für die Umsetzung der Entwicklungsziele der gesamten Entwicklungsmaßnahme bzw. des gesamten Entwicklungsbereichs in zwei Teilbereiche und zwei Planverfahren untergliedert:

Der südliche Bereich des Entwicklungsbereiches Krampnitz wurde im Rahmen der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) geändert. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.01.2019 den Feststellungsbeschluss dafür gefasst. Der Oberbürgermeister reichte die beschlossene FNP-Änderung am 11.03.2019 zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde ein, die die FNP-Änderung mit Schreiben vom 05.06.2019 genehmigte. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt ist am 08.08.2019 erfolgt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung (14/17 B) wurde bereits nach dem Aufstellungsbeschluss im ausgearbeiteten Vorentwurf um den nordwestlichen Bereich (ca. 3,89 ha) der südlichen FNP-Änderung erweitert. Erforderlich wurde dies durch das geänderte Planungsziel in diesem Bereich. Im konkretisierenden Bebauungsplan sollte kein Wohngebiet mehr, sondern ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden. In der Weiterentwicklung zum Plan-Entwurf wurde der Geltungsbereich erneut geringfügig erweitert.

Nach den erfolgten förmlichen Beteiligungsverfahren musste der inhaltsgleiche Planentwurf erneut die förmlichen Beteiligungsverfahren durchlaufen. Der Grund dafür war, dass bei der Öffentlichkeitsbeteiligung das Landschaftsplan-Änderungsblatt nicht mit ausgelegt hatte. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte die erneute Beteiligung.

Anschließend wurde der Geltungsbereich der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB geteilt und die Planverfahren als FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) und FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-2) weitergeführt werden.

Zunächst wurde lediglich das Verfahren für die vorliegende FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) fortgeführt. Der Geltungsbereich der wirksamen FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 A) ist davon nicht mehr erfasst.

Hintergrund dessen ist, dass der Entwicklungsbereich Krampnitz bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern verkehrsverträglich entwickelt werden kann, es ab 5.000 Einwohnern jedoch eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) bedarf, um eine leistungsfähige ÖPNV-Verkehrerschließung zu gewährleisten. Dafür wird zunächst ein Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse durchgeführt. Die vorliegende FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) und die entsprechenden Teilbebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden bzw. werden an das sogenannte Szenario „Krampnitz_

5.000“ angepasst, um zunächst die Realisierung dieser Zielzahl von 5.000 Einwohnern anzustreben. Es besteht kein Widerspruch zwischen der so angepassten Planung und den Zielen der Raumordnung.

Ziel bleibt es, den ehemaligen Kasernenstandort im Endausbau entsprechend der städtebaulich-landschaftsplanerischen Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Kramnitz“ für 10.000 Einwohner zu entwickeln. Dafür wird nach dem Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahntrasse das erforderliche FNP-Änderungsverfahren „Kramnitz“ (14/17 B-2) fortgeführt.

Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen darüber hinaus flächendeckend und teilweise gleichzeitig mit der FNP-Änderung Bebauungspläne aufgestellt werden. Zunächst werden nur die Bebauungspläne aufgestellt, die zur Realisierung der Zielzahl von 5.000 Einwohnern gemäß dem Szenario „Kramnitz_5.000“ erforderlich sind. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.

Der Bebauungsplan, der im Südwesten eine weiterführende Schule nördlich der Grünfläche mit Symbolen für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen vorsieht, kann und soll aus der geänderten FNP-Darstellung entwickelt werden. Die Schule wird lediglich aus Gründen der Darstellungssystematik weiterhin als Baufläche und nicht etwas als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Landschaftsplan beschreibt die im wirksamen FNP enthaltene Nord- und Westausdehnung der Bauflächen im Bereich der ehemaligen Kaserne Kramnitz bereits als Konflikt. Die beabsichtigte Änderung des FNP stand ebenfalls im Widerspruch zum Zielkonzept des Landschaftsplans. Es erfolgte daher eine parallele Änderung des Landschaftsplans mit einer an die Darstellungen der FNP-Änderung angepassten Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung.

Die Konfliktanalyse und die Eingriffsbewertung griffen auf Daten aus dem städtischen Umweltmonitoring zu, konkret auf die Biototypen- und Landnutzungs-Kartierung aus dem Jahr 2016. Nach den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB sind die Ergebnisse einer aktuelleren Biototypenkartierung aus dem Jahr 2022 fertiggestellt und bekannt geworden. Die Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung wurde daraufhin mit den aktuellen Daten durchgeführt. Dabei wurde auch ein Fehler in der bisherigen festgestellt. Dieser wurde ebenfalls geprüft. Beide Berechnungen wurden dann in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde mit den bisherigen Erkenntnissen abgeglichen. Im Ergebnis wurde beim Abgleich der korrigierten Betrachtung der 2016er-Biototypen mit der Betrachtung der 2022er-Biototypen deutlich, dass es zu einem niedrigeren Biotopwertverlust und zu weniger zusätzlicher Versiegelung kommt. Beim Abgleich mit der fehlerhaften Betrachtung mit den 2016er-Biototypen stellt sich der Biototypenverlust günstiger dar; die zusätzliche Versiegelung ist leicht erhöht (0,63 ha bzw. 6,4 %).

Im Ergebnis kam es in keiner Betrachtung der zusätzlichen Versiegelung und der Biotopwertentwicklung zu einer naturschutzfachlich relevanten Veränderung.

Die Aussagen der Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung sind nach wie vor zutreffend. Es kam ebenfalls zu keiner abwägungsrelevanten Veränderung. Eine Änderung oder Ergänzung des Entwurfs der FNP-Änderung war insofern nicht erforderlich.

Ebenfalls aktualisiert wurden die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, die Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung im Entwicklungsbereich Krampnitz sowie die Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“. Die Aktualisierungen betreffen jedoch nicht die FNP-Ebene. Sie haben damit keine Auswirkungen auf die FNP-Umweltprüfung und sind somit nicht abwägungsrelevant.

3. Ergebnisse der bisherigen Verfahrensschritte und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der förmlichen und der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 19.10. bis einschließlich 20.11.2020. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021.

Es gingen 36 bzw. 8 Stellungnahmen ein. Es wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es durch die Planung bzw. die vorgesehene Einwohnerzahl in Krampnitz zu Problemen kommen könne / werde bei den Themenfeldern Verkehr; Immissionsschutz; Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild. Durch diese Probleme würde auch die Lebensqualität der im näheren und weiteren Umfeld lebenden Einwohner beeinträchtigt.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen

Viele der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken betrafen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. die der Bauausführung. Die privaten Belange und die Themen Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; Denkmalschutz; Orts- und Landschaftsbild werden dort zu einem gerechten Ausgleich gebracht.

Abwägungsrelevant auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine privaten Belange unmittelbar. Mittelbar abwägungsrelevant sind jedoch die befürchtete Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Schutz vor Belästigungen. Dies steht jedoch im Zusammenhang mit den genannten öffentlichen Belangen. Dazu gehören die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB); die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB); die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB); die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6

Nr. 4 BauGB); die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB); die Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB); die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB); sowie die Masterplanung „Stadtquartier Potsdam-Krampnitz“ als informelles beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Wie die genannten Belange konkret abgewogen worden, kann den Anlagen 3A, 4A und 6 entnommen werden.

3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der förmlichen und der erneuten förmlichen Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) inkl. der Nachbargemeinden erfolgte in der Zeit vom 19.10. bis einschließlich 20.11.2020. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021.

Es gab Behörden und sonstigen TöB, die sich nicht geäußert haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen. Es gab weiterhin Behörden und sonstige TöB, die Stellung genommen haben, aber in ihren Belangen nicht betroffen waren und/oder keine Anregungen, Hinweise oder Einwände hatten. Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben 14 bzw. 12 Behörden und sonstige TöB ab.

Die Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Belange der Nachbargemeinden, insbesondere zu Fragen der Verkehrsentwicklung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung; eine Infrastrukturtrasse, den Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; den Denkmalschutz; das Orts- und Landschaftsbild.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen

Einige der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken betrafen ebenfalls nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ausschließlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. die der Bauausführung. Die entsprechenden Belange werden dort zu einem gerechten Ausgleich gebracht. Die relevanten öffentlichen Belange wurden entsprechend der Abwägung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen behandelt. Hinsichtlich der Bedenken der Nachbargemeinden vor negativen verkehrlichen Auswirkungen wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet und mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung abgestimmt, das dazu beitragen soll, dass die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig bleibt und der Verkehr in akzeptabler Qualität abgewickelt werden kann. Insofern bleiben die Belange der Nachbargemeinde gewahrt. Die vorgesehene Entwicklung in Krampnitz beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Nachbargemeinden.

meinden. Die Belange der Landeshauptstadt Potsdam an der Realisierung der Planung wurden aus den in der Begründung genannten Gründen höher gewichtet.

Wie die anderen genannten Belange konkret abgewogen worden, kann den Anlagen 3B, 4B und 6 entnommen werden.

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zur FNP-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B-1)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 16.05. bis einschließlich 17.06.2022.

Es gingen 3 Stellungnahmen ein. Die Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen wiederum auf den Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; den Denkmalschutz; das Orts- und Landschaftsbild.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen

An den bisherigen Einschätzungen zu den einzelnen Belangen wurde im Wesentlichen festgehalten. Wie die genannten Belange konkret abgewogen worden, kann den Anlagen 5A und 6 entnommen werden.

3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B-1)

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB erfolgte in der Zeit vom 16.05. bis einschließlich 17.06.2022.

Es gab Behörden und sonstigen TöB, die sich nicht geäußert haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen. Es gab weiterhin Behörden und sonstige TöB, die Stellung genommen haben, aber in ihren Belangen nicht betroffen waren und/oder keine Anregungen, Hinweise oder Einwände hatten. Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben 7 Behörden und sonstige TöB ab.

Die Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen wiederum auf die Belange der Nachbargemeinden insbesondere zu Fragen der Verkehrsentwicklung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung; den Immissionsschutz, Natur-, Umwelt-, Baum- und Artenschutz; den Denkmalschutz; das Orts- und Landschaftsbild.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen

An den bisherigen Einschätzungen zu den einzelnen Belangen wurde im Wesentlichen festgehalten. Wie die genannten Belange konkret abgewogen worden, kann den Anlagen 5B und 6 entnommen werden.

3.5 Fazit der Beteiligungsverfahren und Gesamtabwägung

Die Ergebnisse der förmlichen und erneuten Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) und die überarbeiteten Planungsüberlegungen (siehe oben 2.) führten zur Änderung der Planung.

Das Ergebnis der Auswertung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zur FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) erforderte hingegen keine weitere Änderung der Planung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde punktuell ergänzt und präzisiert.

Im Ergebnis ist eine aus- und abgewogene Planung entstanden, die nicht mehr geändert werden muss. Die bauliche und sonstige Entwicklung des Standortes kann mit anderen Belangen sachgerecht in Einklang gebracht werden. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Verbindung mit der Bevölkerungsentwicklung sowie die Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und die Schaffung von Arbeitsplätzen werden im Ergebnis höher gewichtet als die übrig gebliebenen bzw. weiterhin bestehenden widerstreitenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die zukünftigen Darstellungen stellen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung einen gerechten Ausgleich der privaten und öffentlichen Belange dar.

Der Ausgleich der Belange wird auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung weiter konkretisiert.

4. Empfehlung der Verwaltung

1. Der Teilung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) und der Fortführung der Änderungen „Krampnitz“ (14/17 B-1) und „Krampnitz“ (14/17 B-2) als eigenständige Änderungen kann zugestimmt werden.
2. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung kann gefolgt und die FNP-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B-1) beschlossen werden; die Begründung kann gebilligt werden.

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 26.11.2020)

Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurden 39 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (inkl. Nachbargemeinden) zur Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung aufgefordert.

Die folgenden 17 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Bezirksamt Spandau von Berlin
- Deutsche Post AG
- E.ON edis AG
- Energie und Wasser Potsdam
- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Landesamt für Arbeitsschutz
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
- Land Brandenburg Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam
- Stadt Ketzin/Havel
- Stadtwerke Potsdam GmbH
- Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Es liegen insgesamt 23 Stellungnahmen vor. Davon hatten folgende 11 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen oder haben keine Einwände:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 08.12.2020
- Regiobus Potsdam Mittelmark GmbH, Schreiben vom 11.01.2021
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Schreiben vom 09.12.2020
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 15.12.2020
- BVVG Brandenburg/Berlin, Schreiben vom 15.12.2020
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 14.12.2020
- Handelsverband Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 08.01.2021
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Schreiben vom 21.12.2020
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Schreiben vom 18.12.2020
- Kreishandwerkerschaft Potsdam, Schreiben vom 15.01.2021
- Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“, Schreiben vom 13.01.2021

Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben folgende 12 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange ab:

(Die Texte geben die relevanten Inhalte der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>1. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</p> <p>Schreiben vom 10.12.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass nach fachlicher Prüfung der übermittelten Verfahrensunterlagen vom 03.12.2020 keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden würden.</p> <p>Die Intention der Stadt werde grundsätzlich unterstützt, um durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen direkt und indirekt auch die Wirtschaftspotentiale des Regionalen Wachstumskerns Potsdam nachhaltig zu sichern und zu unterstützen.</p> <p>Es werde davon ausgegangen, dass die durch die vormalige militärische Nutzung bedingte eventuelle Altlastenproblematik umfassend geprüft und geklärt wurde.</p> <p>Ferner werde davon ausgegangen, dass die mit der Schaffung dieses großen Wohnquartieres zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre verkehrskonzeptionell von der Stadt betrachtet und gelöst werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Es ist zutreffend, dass die Altlastenproblematik umfassend geprüft und geklärt wird Es ist ebenso zutreffend, dass die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre verkehrskonzeptionell betrachtet und gelöst werden.</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p> <p>Schreiben vom 16.12.2020</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen hat. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum. Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Entwürfe.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Nicht erforderlich</p>
<p>3. Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>Schreiben vom 08.01.2021</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30.10.2020, Gesch-Z.: 2241-34204/2020/558 behalte vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p> <p><i>[Darin wurde mitgeteilt, dass die gegenüber dem Vorentwurf der FNP-Änderung, Stand 05.06.2019, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen zur Kenntnis genommen wurden. Durch die Änderungen würden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> entfällt</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<i>Verkehrsbereiche Eisen-bahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV nicht berührt.]</i>	
<p>4. Landesbetrieb Straßenwesen</p> <p>Schreiben vom 11.01.2021</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Planungsgebiet im Osten an die B 2 (Abschnitt 350) und im Süden an die L 92 (Abschnitt 010) grenze. Im betreffenden Abschnitt der B 2 obliege der Stadt Potsdam die Straßenbaulast. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam sei für den betreffenden Abschnitt der L 92 zuständig. Dem Verkehrskonzept für das „Entwicklungsgebiet Kramnitz“ sei seitens des LS nicht zugestimmt worden.</p> <p>Die Verkehrswirkungsanalyse (brenner BERNHARD Ingenieure GmbH) bestätige die hohe Auslastung der B 2 und der L 92 bereits im bestehenden Zustand. Eine ausreichende Verkehrsqualität könne nur durch den Ausbau der L 92 sichergestellt werden. Seitens des LS bestünden gegenwärtig keine Planungsabsichten für einen Ausbau der L 92 im Abschnitt zwischen der B 2 und der B 273. Sollte im Zusammenhang mit der Anbindung des „Entwicklungsbereiches Kramnitz“ an die L 92 durch das neu erzeugte Verkehrsaufkommen ein Ausbau der L 92 erforderlich werden, sei dieser durch die Stadt Potsdam zu gewährleisten und zu finanzieren.</p> <p>Die Durchführung der Baumaßnahme, die künftige Unterhaltung und die Kostentragung seien in einer Vereinbarung zwischen dem LS und der Stadt Potsdam vertraglich zu regeln. Die Vereinbarung müsse zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der (Teil)-Bebauungspläne verbindlich unterschrieben sein. Weiterhin seien die Hinweise und Auflagen der Stellungnahme vom 07.08.2019 zu beachten.</p> <p>Solange die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Kramnitz nicht abschließend geklärt sei, könne der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden. Voraussetzung für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Wie vom Landesbetrieb angeregt, wurde eine Abstufung der Landesstraße 92 (L92) zwischen der B2 und der B273 geprüft und beantragt. Im Ergebnis wurde die L92 zwischen der B2 und der B273 mit Wirkung vom 01.04.2021 abgestuft. Damit ist die Landeshauptstadt Potsdam seit dem 01.04.2021 für die abgestuften Straßenabschnitte zuständiger Straßenbaulastträger. Die verkehrliche Erschließung des Entwicklungsbereiches Kramnitz ist abschließend geklärt. Es liegt eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Kramnitz vor.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>die Zustimmung sei ebenfalls eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren Kramnitz.</p>	
<p>5. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale</p> <p>Schreiben vom 12.01.2021</p>	<p>Die Stellungnahme vom 17.11.2020, Az.: BP 2020:263 behalte weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p><i>[In der Stellungnahme wurde folgende geäußert:</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet derzeit fünf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert seien: BD 2029 Siedlung Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Gräberfeld Steinzeit; BD 2038 Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Steinzeit; BD 2047 Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung deutsches Mittelalter; BD 2052 Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter; BD 2053 Friedhof deutsches Mittelalter; BD 2063 Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter; BD 2080 Siedlung Neolithikum; BD 2284 Einzelfund Neolithikum, Einzelfund Urgeschichte, Einzelfund deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit</i></p> <p><i>Es werden Auflagen auf Basis des BbgDSchG im Bereich von Bodendenkmalen gegeben und erläutert, wie mit Funden grundsätzliche umzugehen sei, bei welchen Behörden die Funde anzuzeigen seien und welche Folgen ein Verstoß hätte. Die bauausführenden Firmen seien über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</i></p> <p><i>Bezogen auf die konkrete FNP-Änderung bestehe im gesamten Bereich des Vorhabens aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen seien.</i></p>	<p>Der Hinweis und die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Auf die Inhalte der Auflage wird in der Flächennutzungsplan-Begründung hingewiesen. Die konkrete Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<i>Die Punkte, die auf denen die Vermutung gründet werden ausgeführt.]</i>	
<p>6. Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>Schreiben vom 12.01.2021</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Planungsabsicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehe.</p> <p>Die Prämissen für die Beurteilung der Planungsabsicht wären bereits in vorliegenden div. Stellungnahmen zu Bauleitplänen für den Entwicklungsbereich Krampnitz und auch zur hier i. R. s. Änderung des FNP dargelegt worden. Mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des FNP solle die gesamthafte Entwicklungsmaßnahme Krampnitz planungsrechtlich vorbereitet werden.</p> <p>Es sei nach wie vor festzustellen, dass bislang die Erfüllung der Auflagen des Bescheides zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) vom 29.04.2013 nicht nachgewiesen wurde. Es wird daher nochmals betont: Die Zulassung der Zielabweichung für die geplante Wohnsiedlungsflächenentwicklung sei mit dem Nachweis der Erfüllung von Auflagen¹ verknüpft. Für deren Prüfung und Bewertung sei die Aufgabenerfüllung im Kontext der Gesamtentwicklung des Standortes, bezogen auf die zur Beurteilung vorgelegte Planungsabsicht (im vorliegenden Fall die Entwicklung des Gesamtareals), abschließend nachzuweisen.</p> <p>Auf eine erneute Ausführung werde mit Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen/Schreiben verzichtet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Krampnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Krampnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Die FNP-Änderung wird entsprechend des Szenarios „Krampnitz_5000“ angepasst. Die so angepasste FNP-Änderung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.
7. Landesamt für Umwelt Schreiben vom 14.01.2021	Die Stellungnahme 195720 T26 werde vollumfänglich erhalten, dem Vorhaben könne auch weiterhin unter den in v. g. Stellungnahme geäußerten Voraussetzungen hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt. <u>Stellungnahme:</u> entfällt
8. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Schreiben vom 15.01.2021	<p>Der Einwender steht der FNP-Änderung kritisch gegenüber. Grundsätzlich sei die Planung aufgrund ihrer umfänglichen Umweltauswirkungen in einem besonders sensiblen Landschaftsraum nicht angemessen und Verstöße insbesondere gegen Umweltschutzziele der Bundesregierung sowie den Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Aus Sicht des Einwenders beruht die Auslegung der 2. FNP Änderung zudem auf falschen Grundlagen und würde Auflagen nicht erfüllen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gemäß dem Antrag der LHP vom 23.10.2012 auf Zielabweichung erteilten Auflagen 3a) und 3 b) des Zielabweichungsbescheides vom 29. April 2013 werden laut Einwender zurzeit nicht erfüllt. 2. Zur allgemeinen Kritik an den Biotopverlusten infolge der geplanten höheren Dichte für den Standort gemäß Stellungnahme des Einwenders vom 19.11.20 wurde folgendes ergänzt: Um das Ziel der Bundesregierung bis 2030, den täglichen Flächenverbrauch auf 20 Hektar pro Tag zu reduzieren zu unterstützen, dürfte der Verbrauch in Potsdam umgerechnet 5, 7 ha pro Jahr nicht überschreiten. Daher müsse einer Neuversiegelung von 19,5 ha allein für Kramnitz entschieden widersprochen werden. Es sei im Gegenteil –gemäß Landschaftsplan der LHP- eine 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt. <u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz sollen flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt werden – zunächst jedoch nur entsprechend des sogenannten Szenarios „Kramnitz_5000“. Dies geschieht teilweise gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan). Die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) enthalten – im Gegensatz zum FNP – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke. Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>dauerhaft bleibende Entsiegelung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im erheblichen Maße anzustreben, um das Klima der Region positiv zu unterstützen. Der im Landschaftsplan-Änderungsblatt genannte Biotopwertverlust von 61,8 ha sei nicht hinnehmbar, widerspräche den Klimazielen der Bundesrepublik und wäre vor dem für Potsdam ausgerufenen Klimanotstand nicht tragbar sein.</p> <p>3. Durch die geplante urbane Bau- und Bevölkerungsdichte, müsste nach dem ausgelegten FNP Änderungsplan mehr Wald umgewandelt werden, wodurch Lebensräume und Nahrungshabitate auch von seltenen, vom Aussterben bedrohten Tierarten vernichtet würden. Zum einem auf dem Gelände selbst aber auch in den umgebenden FFH, Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die mit der FNP Änderung geplante hohe Bevölkerungszunahme konzentriert in Kramnitz sei zudem auch mit einem enormen Druck verbunden.</p> <p>4. Den Darstellungen des Landschaftsplan entsprechend, sollten auf dem Gelände eher Ausgleichsflächen geschaffen, Gebiete renaturiert oder eine landschaftsverträgliche alternative Nutzung geplant werden, um den Biotopverbund zwischen den vorhandenen Schutzgebieten zu sichern.</p> <p>5. Die 2. Auslegung der 2.FNP Änderung Kramnitz ist zu beanstanden, da die 2.FNP Änderung sich auf die Entwicklungsziele des Masterplänbeschlusses der LHP bezieht, welcher deutlich vom Antrag auf Zielabweichung abweichen würden. Daher widerspräche die von der LHP vorgeschlagene 2.FNP Änderung, dem Antrag vom 23.10.2012 und den darauf erfolgten ZAV Bescheid vom 29.04.2013.</p> <p>6. Im ZAV-Bescheid sei verfügt, dass zur Vorbereitung weiterer Planungsschritte eine Verkehrswirkungsanalyse und ein Mobilitätskonzept unter Prüfung der Möglichkeit einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes und eine detaillierte</p>	<p>des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten. Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p> <p>Im Einzelnen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt. 2. Die vorliegende FNP-Änderung für den ehemaligen Kasernenstandort in Kramnitz ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den unterschiedlichen Anforderungen und Belangen an die räumliche Nutzung im Entwicklungsbereich. Durch den dringend benötigten zusätzlichen Wohnraum im Raum Potsdam stellte hierbei die städtebauliche Entwicklung einen Belang von übergeordneter Bedeutung und hoher Priorität für die Abwägung dar. Andere Belange wie das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 Erhalt der Landschaft den täglichen Flächenverbrauch auf 20 Hektar pro Tag zu reduzieren oder den

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen vorzulegen ist. Diese würden jedoch noch fehlen. Weitere Planungsschritte, wie die vorgelegte 2.FNP Änderung sind gern. ZAV Bescheid unzulässig und werden daher abgelehnt.</p> <p>7. Die FNP Änderung wird auch abgelehnt, da es nach Masterplan zu einer erhöhten verdichteten Bebauung kommen soll, wodurch gemäß Landschaftsplan-Änderungsblatt ein Biotopwertverlust von 61,8 ha, bei ca. 140 ha Gesamtfläche entstünde. Einer Neuversiegelung von 19,5 ha wird daher entschieden widersprochen.</p> <p>8. Im Gegenteil sei eine dauerhaft bleibende Entsiegelung nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im erheblichen Maße anzustreben, um das Klima der Region positiv zu unterstützen.</p> <p>9. Es wird auf der ursprünglichen und im Zielabweichungsantrag beantragten Größenordnung der Entwicklung von höchstens 1.600 Wohnungen bei strengem Nachweis und Prüfung der Erfüllung der Auflagen des ZAV- Bescheides durch unabhängige Dritte bestanden. Hierfür seien aufgrund fehlerhafter Nachweise auch die Verkehrswirkungsanalyse und die Emissionsbetrachtungen zu korrigieren und erneut vorzulegen.</p> <p>10. Es bestünde keine Rechtsgrundlage dafür in Krampnitz erst für 5.000 Einwohnern zu planen und den ÖPNV unter diesen Annahmen allein durch Busverkehre zu bewerkstelligen</p> <p>11. Im Zielabweichungsbescheid der GL vom 29.4.201~ werden würden lediglich ca. 1.600 Wohnungen mit ca. 3.800 Einwohnern und das auch nur unter den im folgenden zitierten Auflagen erlaubt:</p> <p><i>"3} Die Zielabweichung nach 2) · erfolgt unter folgenden Auflagen:</i></p> <p><i>a) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Ptanungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Verkehrsauswirkungsanalyse durch und erstellt in Abstimmung mit .. der Abteilung 4 des Ministeriums</i></p>	<p>Klimazielen der Bundesregierung und der Landeshauptstadt Potsdam, wurden diesem städtebaulichen Ziel untergeordnet. Zugleich werden im Änderungsbereich mit den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbe- reich Krampnitz“ eine Vielzahl von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Vermeidung- und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. Um dem Bio- topverlust entgegenzuwirken, wird unter anderem die Auswei- sung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschrei- bung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksflä- che in die Bebauungspläne aufgenommen. Diese Maßnahmen gewährleisten einen Mindesthalt an Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere im Änderungsbereich. Qualitativ wird der Biotopverlust großflächig auf zusammenhän- genden Flächen außerhalb des Änderungsbereichs ausgegli- chen. Zu diesem Zweck wird eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzie- rung für den gesamten Entwicklungsbereich erstellt, über die die Kompensation nachvollziehbar dokumentiert wird.</p> <p>3. Die durch den geplanten Städtebau im Änderungsbereich ver- ursachte Waldumwandlung wird mit Hilfe großflächiger Auf- forstungen und Waldverbesserungsmaßnahmen außerhalb des Entwicklungsbereichs ökologisch ausgeglichen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Wald aufgrund der Versiege- lungen, der hohen Bodenbelastungen und der Munitionsreste in seinen Waldfunktionen stark beeinträchtigt ist. Die Maßnah- men werden fach- und sachgerecht in enger Abstimmung mit der zuständigen Revierförsterei Krampnitz konzipiert und durchgeführt. Um die Belange des Artenschutzes auch im Zuge der Wald- umwandlung bestmöglich zu gewährleisten werden eine Viel-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p><i>für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) sowie weiteren betroffenen Stellen ein belastbares Konzept für die individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung des Standortes Kramnitz in den Raum Potsdam - Berlin-Spandau .. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer schienegebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes zu prüfen.</i></p> <p><i>b) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen durch, die durch die zusätzliche Bebauung in Kramnitz verursacht werden und weist in Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) durch geeignete Maßnahmen nach, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten und gesundheitsrelevante Lärmbelastungen entlang der 82 vermieden werden."</i></p> <p>12. Die Auflage 3b) für den Masterplan (ca. 10.000-12.000 Einwohner, 3.500 Arbeitsplätze, 136.000 m² Gewerbeflächen und ca. 96.000 m² sonstiger Flächen) sei darüber hinaus noch immer nicht erfüllt.</p> <p>13. Die im ZAV Bescheid geforderten Lärmuntersuchungen lägen noch immer nicht vor.</p> <p>14. Solange die Auflagen des ZAV Bescheides vom 29.04.2013 nicht in geprüfter Form nachgewiesener Maßen erfüllt sind, dürfte es nach dem Bescheid der GL keine weiteren Planungsschritte Potsdams geben, da diese ansonsten gegen die Raumplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verstoßen würden.</p> <p>15. Der Einwender ist verwundert darüber, in welchem Umfang Biotopverluste durch die Entwicklung Kramnitz drohen würden, wenn der Masterplan umgesetzt würde. Dies widerspräche dem</p>	<p>zahl von Prüfungen durchgeführt. Hierzu gehört eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung, eine wasserrechtliche Prüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung Wald auf gesamtstädtetebaulicher Ebene sowie Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und sonstige Bauauflagen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung. Im Zuge der Verfahren und Prüfungen werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um die infolge des Waldverlustes entstehende Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten bestmöglich zu begrenzen.</p> <p>Um dem im Änderungsbereich infolge des zukünftigen Nutzungsdrucks entstehenden Lebensraumverlust zu begegnen, werden Ersatzhabitatflächen neu hergerichtet. Zum einen, indem im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-6 großflächig SPE-Flächen ausgewiesen werden, innerhalb derer Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt werden. Hierfür wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Zum anderen, indem auf der Deponie Golm bereits Flächen für eine Vielzahl besonders geschützter Arten hergerichtet worden sind. Nicht zuletzt werden neue Habitatflächen auch durch Biotope bereitgestellt, die im Zuge des Ausgleichs der im Änderungsbereich entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft großflächig hergerichtet werden.</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen wird den Tieren im Falle ihrer planungsbedingten Vergrämung aus dem Änderungsbereich neuer Lebensraum zur Umsiedlung im gleichen Naturraum angeboten.</p> <p>Eine intensive Störung von Tieren- und Pflanzen in der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Ziel der Bundesrepublik Deutschland bis 2020 nur noch 30 ha Fläche bis 2030 auf 20 ha pro Tag durch Urbanisierung zu verlieren. Gemäß Antwort auf die kleine Anfrage 20SVV1482 Flächenverbrauch und Strategien zum Flächensparen in der Landeshauptstadt Potsdam? würde Potsdams Anteil für das 30 ha Ziel 5,7 ha im Jahr neue Urbanisierungsversiegelung betragen.</p> <p>16. Die Lebensqualität im ländlichen Nordraum Potsdam würde durch die geplante urbane und stark verdichtete Entwicklung der ehemaligen Kaserne Kramnitz zu stark beeinträchtigt werden. Sie sei daher auf das beantragte Maß von 1.600 Wohnungen mit höchstens 3.800 Einwohnern zu begrenzen, welche zugleich die Grenze des Verträglichen darstellen würde</p>	<p>Döberitzer Heide infolge einer siedlungsnahen Erholungsnutzung durch die Bewohner des neuen Stadtquartiers wird vermieden, indem auf eine direkte Zuwegung aus dem Änderungsbereich in die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete verzichtet wird. Eine unkontrollierte Betretung soll zudem durch lineare und lückenlose Abschirmungselemente unterbunden werden. Durch ein Gestaltungskonzept wird sichergestellt, dass die Abschirmung bestmöglich im Sinne ihrer angestrebten Funktionen wirksam sein wird.</p> <p>4. Im Landschaftsplan werden die Belange von Natur und Landschaft für das Stadtgebiet Potsdams dargestellt. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind von allen Planungsträgern und Zulassungsbehörden zu berücksichtigen. Bei der Wahl des Entwicklungsbereichs Kramnitz als Standort zur Realisierung des geplanten Städtebaus wurden Umwelt- und Naturschutzbelange sorgfältig mit Belangen wie Wohnen und Gewerbe abgewogen. Im Ergebnis besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie den vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreimessung, Altlastenbeseitigung, Rückbau etc.) und den Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen). Vor dem Hintergrund dringend benötigten Wohnraums und der Vorbelastungen des ehemaligen Kasernenstandorts wurden die Entwicklungsziele des Landschaftsplans für den Änderungsbereich somit denen des Städtebaus untergeordnet.</p> <p>Um dennoch eine bestmögliche Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, werden eine Vielzahl von Prüfungen durchgeführt. Hierzu gehört eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung, eine Natura-</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>2000 Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung Wald auf gesamtstädtebaulicher Ebene sowie Umweltprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinzu kommen Landschaftspflegerische Begleit- sowie Pflege- und Entwicklungspläne und sonstige Beauftragungen zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz für die Genehmigung.</p> <p>Aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfungen werden Maßnahmen zur Vermeidung-, Verringerung- und dem Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen konzipiert. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes gegenüber dem geplanten Städtebau intensiv berücksichtigt.</p> <p>5. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>6. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>7. Kenntnisnahme</p> <p>8. Siehe Abwägungsvorschlag 4.</p> <p>9. Zwischen dem NSG/Natura 2000/SPA-Gebiet „Döberitzer Heide“ und dem geplanten Stadtquartier werden auf SPE-Flächen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Diese Flächen bilden einen grünen Gürtel der die Schutzgebiete vom intensiv genutzten Teil des geplanten Quartiers abschirmen. Auf</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>diese Weise werden auch Auswirkungen in den Schutzgebieten durch klimatische Veränderungen im neuen Quartier vermieden. Klimatische Belastungen im Änderungsbereich selbst werden durch Festsetzungen zur Durchgrünung und dem bestmöglichen Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts in den Teil-Bebauungsplänen zum Bebauungsplan Nr. 141 „Entwicklungsbereich Kramnitz“ verringert. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von einzuhaltenden Abflussbeiwerten, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, eine größtmögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit Hilfe eines Regenwasserkonzeptes, die Ausweisung von großflächigen Parkanlagen und eines Zentralparks, Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen und die Festschreibung zu pflanzender Bäume pro angefangener Grundstücksfläche. Nicht zuletzt bleibt auch die Durchlüftungssituation im Änderungsbereich durch dessen Lage sehr günstig.</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen im Änderungsbereich können auch erhebliche Beeinträchtigung des Freilandklimas im Umfeld durch den geplanten Städtebau ausgeschlossen werden.</p> <p>10. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>11. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>12. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>13. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>14. Der FNP-Entwurf wird geändert (siehe oben). Die so angepasste FNP-Änderung lässt keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen – die Gemeinsame Landesplanungsbehörde hat dies bestätigt.</p> <p>15. Siehe Abwägungsvorschlag 2.</p> <p>16. Eine zu starke Beeinträchtigung der Lebensqualität im ländlichen Nordraum Potsdams im Zuge der städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, durch die Umsetzung eines attraktiven, städtebaulich kompakten, durchgrüntes sowie autoarmen und CO2-neutralen Quartiers wird eine hohe Lebensqualität für eine große Anzahl von Menschen geschaffen. Die Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes wird parallel durch die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung-, Verringerung- und dem Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sichergestellt.</p>
<p>9. GDMcom</p> <p>Schreiben vom 21.01.2021</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass bereits am 13.08.2019 und am 09.11.2020 Stellung genommen wurde.</p> <p>Die Forderungen, Auflagen und Hinweise seien bisher nicht in ausreichendem Maße in die Planung eingearbeitet. Es wird gebeten, dies nachzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>Gegen die neu eingefügten Änderungen bestünden keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 13.08.2019 ist nicht eingegangen. Die Stellungnahme vom 09.11.2020 wurde inhaltlich erst im Zusammenhang mit der aktuellen Beteiligung im Dezember 2020 ausgewertet.</p> <p>Es erfolgte daraufhin ein Austausch mit der GDMcom, die den aktuellen Trassenverlauf der Ferngasleitungen zur Verfügung stellte. Die unterirdische Hochdruckgashauptleitung verläuft nicht im zu ändernden, sondern im Umfeld des Plangebietes. Sie weicht nur unwesentlich von der bisherigen Darstellung im Beiplan Technische Infrastruktur ab. Eine Änderung des Beiplans ist nicht erforderlich. Der Verlauf wird in der Begründung jedoch nachrichtlich abgebildet.</p>
<p>10. Gemeinde Wustermark Schreiben vom 05.01.2021</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass der Änderung des Flächennutzungsplans „seitens der Gemeinde Wustermark zugestimmt wird.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Wustermark würden durch diese Vorhaben nicht berührt werden Wie in der Stellungnahme vom 12.11.2020 geäußert, würde der innovative verkehrsplanerische Ansatz weiter begrüßt werden. Der Stärkung des Umweltverbundes müsse bei laufenden und künftigen Planungen ein hohes Gewicht beigemessen werden. Gleichfalls würden aber auch weiterhin bei der ambitionierten Herangehensweise gewisse Gefahren für die späteren Verkehrsflüsse, insbesondere den Straßenverkehr betreffend, gesehen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Krampnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Krampnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p> <p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Trammerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>
<p>11. Stadt Falkensee</p> <p>Schreiben vom 18.01.2021</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30. Oktober 2020 behalte ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Planung wird geändert. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Der FNP-Entwurf wird geändert und an das sogenannte Szenario „Kramnitz_5000“, das zunächst nur eine Entwicklung für 5.000 Einwohner im Entwicklungsbereich Kramnitz vorsieht, angepasst. Hintergrund dessen ist, dass mit der vorliegenden Verkehrswirkungsanalyse ergänzt durch die Entwicklungskonzepte zum Busvorlauf und Radverkehr die störungsfreie Erschließung des Entwicklungsgebietes insbesondere durch den Umweltverbund aus ÖPNV und Radverkehr bis zu einem max. Ausbau für 5.000 Einwohner (Entwicklungsstufe II) nachgewiesen wurde. Ab einer Schwelle von ca. 5.000 Einwohnern ist der Einsatz eines zusätzlichen Verkehrsträgers (Straßenbahn) zur Gewährleistung einer leistungsfähigen ÖPNV-Verkehrerschließung Voraussetzung für die Umsetzung der Entwicklungsstufe III – d.h. die Entwicklung für bis zu 10.000 Einwohner. Nur so ist eine aus Sicht des Verkehrs, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes verträgliche Erschließung/ Anbindung von Kramnitz zu gewährleisten.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
		<p>Das bedeutet, die Entwicklung von Kramnitz über 5.000 Einwohner hinaus ist an die Schaffung des Baurechts durch einen Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Straßenbahn geknüpft. Konkret und abschließend wird die Tramerschließung im Planfeststellungsverfahren erörtert und festgelegt.</p>
<p>12. Deutsche Telekom Schreiben vom 14.01.2021</p>	<p>Die Stellungnahme vom 11.07.2019 gelte unverändert weiter.</p> <p>Darin wurde folgendes geäußert:</p> <p><i>Es wird mitgeteilt, dass sich im Rand des Planbereiches Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden und Belange der Telekom betroffen seien – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Es wird gefordert, dass für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen seien.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Für den gesamten Entwicklungsbereich Kramnitz werden flächendeckend Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne enthalten – im Gegensatz zum Flächennutzungsplan – rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist für diese Forderungen die falsche Maßstabebene, da nur die Grundzüge der Planung dargestellt werden und diese i.d.R. Bedeutung für die Gesamtstadt haben. Telekommunikationslinien sowie ggf. Erweiterungstrassen werden nicht dargestellt.</p>